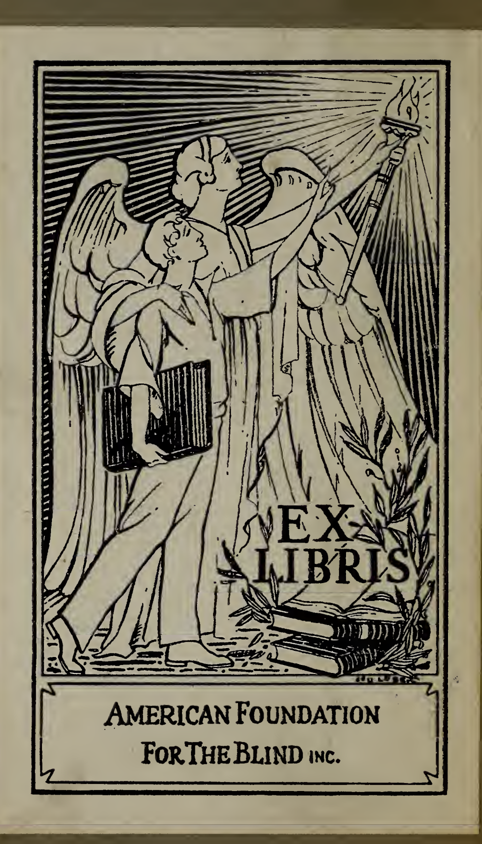
Ratgeber für Blinde

Herausgegeben von

Peter Th. Meurer

1939
Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes e.V. Berlin


EX LIBRIS
AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

Ratgeber für Blinde

Zugleich eine

Einführung in die Blindenkunde für Fürsorger, Berufsberater und Augenärzte

Im Auftrage des Reichsdeutschen Blindenverbandes und unter Mitarbeit blinder und sehender Fachleute herausgegeben von

Peter Th. Meurer

Geschäftsführer der Westfälischen Blindenarbeit e. V. und des Westfälischen Blindenvereins e. V.

1939

Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V. Berlin

VORWORT

des Leiters des Reichsdeutschen Blindenverbandes

Bereits im Jahre 1927 hat Herr Vierling-Dresden im Auftrage des „Landesausschusses des Verbandes der Blindenvereine im Freistaat Sachsen“ einen „Ratgeber für Blinde“ mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Sachsen und 1929 Herr Meurer als Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins einen solchen für westfälische Blinde herausgegeben. Diese „Ratgeber“ erwarben sich viele Freunde unter den Blinden und wurden auch von den in der Blindenfürsorge Tätigen gern benutzt.

Seither hat sich das Gebiet der Blindenbildung und Berufsfürsorge wesentlich erweitert. Die Organisationen haben sich umgestellt, und neue Einrichtungen sind entstanden, die vorzugsweise der Berufsertüchtigung und der Arbeitsbeschaffung dienen. Daher wurde eine Neubearbeitung der Schrift notwendig, und als Herr Meurer-Dortmund im vergangenen Herbst Vorarbeiten hierfür in Angriff nahm, bat ich ihn, diesmal im Auftrage und im Verlag des RBV. einen auf das ganze Reichsgebiet abgestellten Ratgeber für Blinde herauszugeben, der vor allem auch die Stellung des Blinden im Dritten Reich und die ihm daraus erwachsenden Aufgaben eindeutig erkennen lasse. Herr Meurer hat meiner Bitte in dankenswerter Weise entsprochen und ein ganz neues, umfassendes Werk geschaffen.

Den Zweck des Buches kennzeichnet schon sein Titel und das Vorwort des Herausgebers, das auch den Inhalt kurz umreißt. Ich will hier nur auf eins noch besonders hinweisen:

Der RBV. hat es sich zur Aufgabe gemacht, den deutschen Blinden zu immer größerer äußerer Selbständigkeit und innerer Freiheit zu führen. Zu den Mitteln, durch die er dies zu erreichen hofft, gehört auch der vorliegende „Ratgeber“. Unser Mühen und Wirken wird aber immer halbes Werk bleiben, wenn nicht auch jeder einzelne Blinde, seiner Verantwortung bewußt, mitstrebt und mithilft. An unserem Ratgeber hat eine große Zahl unserer Schicksalsgefährten mitgearbeitet, ohne auf Gewinn, auf Honorar bedacht zu sein; jeder von ihnen hat sein Bestes gegeben, um anderen führend und ratend beizustehen,

An **uns** liegt es nun, dafür zu sorgen, daß das mühevolle Werk auch die rechten Früchte bringe, vielen diene, vielen helfe — in materiellen Dingen sowohl wie in seelisch-geistigen; denn auch diese sind hier von berufenster Seite behandelt worden. Nicht nur, um für den Augenblick einen Rat, eine Antwort zu suchen, schlage man den „Ratgeber" auf, sondern auch zu gründlicherm Studium des Blindenwesens nehme man ihn zur Hand; er bietet viel Wertvolles, Anregendes, erinnert an manches, was sonst leicht übersehen wird, und gibt viele nützliche Winke. Mache sich ein jeder vertraut mit dem neuen „Ratgeber", damit er ihm ein rechter Freund werde; er verweise aber auch die Sehenden auf ihn, die ihn bei der Arbeit für die Blinden und beim Umgang mit ihnen gern zu Rate ziehen werden.

So sage ich denn Herrn Meurer und allen anderen Mitarbeitern recht herzlichen Dank für ihre selbstlose Mühewaltung und wünsche dem Buch eine recht weite Verbreitung im Dienste unserer Schicksalsgefährten.

W. v. Gersdorff

Berlin, im Februar 1939

Vorwort des Herausgebers

Dieser Ratgeber ist, wie schon sein Titel besagt, in erster Linie für die Blinden selbst bestimmt. Jugendblinde und Späterblindete sollen in ihm auf alle durch die Blindheit hervorgerufenen praktischen Fragen eindeutige Antwort erhalten und die Wege gewiesen finden, auf denen sie ihr Schicksal meistern lernen. Die Angehörigen Blinder will der Ratgeber über ihre besonderen Aufgaben aufklären und Personen, die beruflich oder persönlich mit Nichtsehenden zu tun haben, über die einschlägigen Fragen unterrichten. Für Fürsorger, Berufsberater und Augenärzte ist die Schrift als Einführung in die Blindenkunde gedacht. Hierüber hinaus möchte sie dazu mitwirken, in den weitesten Kreisen unseres Volkes Verständnis für die besonderen Belange der Nichtsehenden zu wecken.

Der Ratgeber ist demgemäß nicht auf das Materielle eingestellt, ist nicht ein bloßes Nachschlagewerk zur Erlangung von Vergünstigungen. Er soll vielmehr den Blinden zeigen, wie sie durch eigene Kraft weiterkommen können mit dem Endziel völliger Selbständigkeit im persönlichen und im wirtschaftlichen Leben, und den Sehenden, wie sie ihnen hierbei zu helfen vermögen. Der abgesehen von seinem Augenleiden gesunde Blinde selbst will keine bloße Betreuung, sondern eine Hilfe, die ihn dazu befähigt, sich im Wirtschaftskampf zu behaupten; er will auch im völkisch-politischen Leben nicht abseits stehen, sondern mitarbeiten im Dienst am Volksganzen.

Bewußt sind zahlreiche, zum größten Teil im Blindenwesen führende Persönlichkeiten zur Mitarbeit herangezogen worden. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, daß der Ratgeber wirklich in den jeweils auftretenden Einzelfragen praktischen Rat erteilt und damit den Bedürfnissen der Blinden und den Forderungen der Gegenwart an sie entspricht. Um zu zeigen, daß Nichtsehende nicht nur sich selber, sondern auch ihren Schicksalsgefährten helfen können, hat der Herausgeber Wert darauf gelegt, ganz überwiegend blinde Mitarbeiter zu gewinnen.

Der Ratgeber ist in sieben Hauptabschnitte gegliedert und bringt zum Schluß ein ausführliches Sachverzeichnis.

Im ersten Abschnitt — „Hygiene“ — behandelt Prof. Dr. Bartels, Leiter der Städtischen Augenklinik Dortmund, Begriffs-

bestimmung, Ursachen und Verhütung der Blindheit. Von ausführlichen statistischen Angaben ist hier wie auch sonst abgesehen worden, da die letzte Reichsgebrechlichenzählung aus den Jahren 1925/26 stammt und somit in Vielem überholt ist. In einem weiteren Aufsatz werden die sozialhygienischen Gesetze besprochen, soweit sie für Blinde besonders in Betracht kommen, und die wichtigsten der zur Erblindung führenden Erbleiden des Auges nach Gütts Handbuch der Erbkrankheiten kurz erwähnt.

Im zweiten Abschnitt — „Blindenschulen und Hilfsmittel für Blinde" — spricht Direktor Grasemann, Leiter der Provinzialblindenschule Soest, über die wichtigsten Fragen der Beschulung und Erziehung blinder Kinder und Jugendlicher, der kriegsblinde Blindenoberlehrer Gerling, Soest, über die Blindenschrift und weitere Hilfsmittel. Den Schluß bildet das Verzeichnis der Blindenbüchereien und Punktdruckzeitschriften.

Der dritte Abschnitt ist den Berufen für Blinde gewidmet und deshalb von besonderer Wichtigkeit. Nach einleitenden Ausführungen über die Bedeutung, welche die Berufsarbeit der Nichtsehenden für diese selbst und für die Volksgemeinschaft hat, schreibt Dr. Claeßens, Berlin, der kriegsblinde Geschäftsführer des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk, über die blinden Handwerker; Dr. Graf, Dortmund, Professor am Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie und an der Universität Münster, über die blinden Industriearbeiter; der erblindete Tonkünstler Brüggemann, Münster i. W., über die blinden Musiker; die blinde Blindenfürsorgerin Hoelters, M. Gladbach, über Betätigungsmöglichkeiten und Berufe für weibliche Blinde. Der Aufsatz über die Blinden in mittleren und höheren Berufen hat Dr. Strehl, Marburg-Lahn, dem erblindeten Direktor der Marburger Blindenstudienanstalt, zur Stellungnahme vorgelegen.

Der vierte Abschnitt — „Die Blinden im Verkehr und im Umgang" — bringt zunächst eine Abhandlung von Dr. Gäbler-Knibbe (erblindet), Wernigerode, über Blindenführhunde, die Verkehrsbestimmungen und Verkehrsvergünstigungen für Blinde; sodann einige besonders wichtige Hinweise für den Umgang Blinder mit Sehenden und Sehender mit Blinden.

Im fünften Abschnitt behandelt Dr. Dr. Gerl (blind), Berlin, einige besondere Rechtsbestimmungen und die Steuervergünstigungen für Blinde; der nächste Aufsatz, in seinem Hauptteil verfaßt von Nowack, Bochum, Amtmann bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft Sektion 2, beschäftigt sich mit den für Blinde besonders wichtigen Versicherungsfragen; der kriegsblinde Regierungsrat Schwendy, Breslau, Hauptversorgungsamt Schlesien, schreibt über die Versorgung der im Dienst erblin-

deten Soldaten, Kämpfer für die nationale Erhebung und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

Der sechste Abschnitt hat für alle Blinden und im Blindenwesen Tätigen grundsätzliche Bedeutung. Der einleitende Aufsatz von Landesrat Dr. Pork, Münster i. W., Leiter der Hauptfürsorgestelle, „Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Blindenfürsorge" und die Ausführungen von Reichshauptstellenleiter Dr. Ballarin über die nationalsozialistische Blindenwohlfahrtspflege sind richtunggebend für alle Fürsorge für Blinde. Die Berufsfürsorge behandelt der kriegsblinde Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium Dr. Rhode, Berlin; die unterstützende Fürsorge der erblindete Vereinsleiter Kuhweide, Petershagen/Weser; die Gesundheitspflege der erblindete Mediziner Dr. Siering, Berlin; den Schluß bildet eine knappe Darstellung der geistigen Fürsorge für Blinde.

Der siebente Abschnitt bringt das Verzeichnis der Einrichtungen und Organisationen für Blinde, und zwar im ersten Teil die reichsweiten Organisationen und im zweiten die Einrichtungen und Organisationen in den Ländern und Provinzen. Das Verzeichnis will den Blinden und ihren Beratern Aufschluß über die Stellen geben, an die sie sich jeweils wenden können, und die weitere Arbeit für die Nichtsehenden dadurch befruchten, daß es den Einblick in ihre unterschiedliche Gestaltung in den einzelnen Gebieten ermöglicht.

Dortmund, im Januar 1939

Peter Th. Meurer

INHALTSÜBERSICHT

Seite:

I. Hygiene

1. Blindheit

Nach einer amerikanischen neueren Schätzung gibt es etwa 3 Millionen Blinde auf der Erde; nach Schätzung des Völkerbundsamtes sogar sechs Millionen; in Nordamerika allein über 100 000, in Deutschland nach der Gebrechlichenzählung von 1925/26 33 192, d. s. 5,3 auf 10 000 Einwohner; die wenigsten Blinden hat Belgien, nämlich 3,6 auf 10 000. Deutschland steht an 9. Stelle unter 25 Staaten, von denen Statistiken vorliegen. Die meisten Blinden weist Litauen auf, nämlich 22,4 auf 10 000.

Unter den 33 192 Blinden Deutschlands sind 19 157 Männer, 14 035 Frauen. Nach dem Alter ordnen sie sich folgendermaßen:

bis 5 Jahre	6 519
5—20 Jahre	2 956
15—20 „	1 477
20—30 „	3 934
30—40 „	3 550
40—50 „	3 602
50—60 „	3 479
60—70 „	3 585
70—80 „	2 702
über 80 „	646
unbekannt	742

Die Begriffsbestimmung, wer ist blind, ist schwierig. Die Bestimmungen gehen in allen Ländern auseinander. Die einfachste Bestimmung ist die bei den Blindenerhebungen angewandte, die lautet: „Blindheit liegt vor, wenn die Sehschärfe so schwach ist, daß die Person sich in fremder Umgebung nicht allein zurechtfindet und nicht Finger in 1 m gegen einen dunklen Hintergrund erkennen kann.“ Nur das Reichsversorgungsgesetz hat in Deutschland eine Umgrenzung versucht, und zwar heißt es in § 5 Ziffer 6:

„Blinde erhalten einen Führhund, wenn infolge der Blindheit ein Zustand der Hilflosigkeit vorliegt, in dem der Blinde auch bei gewöhnlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen

und bei mittlerer Tageshelle außerstande ist, sich ohne Führer allein auf der Straße oder an einem ihm unbekannten Platze zurecht zu finden. Von diesem Zustand der Blindheit zu unterscheiden ist die hochgradige Schwachsichtigkeit, die für das Erwerbsleben wertlos ist und daher auch als „praktische Blindheit“ bezeichnet wird.“

In den Ausführungsbestimmungen zu § 29 heißt es dann weiter:

„Als blind im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Wenn noch $^1/_{50}$ bis $^1/_{25}$ der normalen Sehschärfe, d. h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistung, erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor („praktische Blindheit“), obwohl der Geschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden.“ Schon in diesen beiden Paragraphen werden zwei verschiedene Arten von Blinden unterschieden, ohne daß man sagen könnte, daß sie scharf umgrenzt wären. Aber immerhin, hier ist wenigstens der Versuch gemacht worden, den Begriff „blind“ zu umgrenzen.

Der Blindenwohlfahrtskongreß in Königsberg, August 1927, setzte folgendes fest:

„Ein Kind ist „blind — praktisch blind“ und durch die Blindenschule zu beschulen bei einer Sehschärfe von 0 bis ein Fünfundzwanzigstel S; die auch in den oberen Grenzfällen weder eine Schulausbildung, wie sie sehende Kinder empfangen, noch eine auf Sehen beruhende Orientierung, noch die spätere Erlernung eines Berufes, für welche das Augenlicht notwendig ist, zuläßt.

Ein Kind ist „sehschwach“ und durch die Sehschwachenschule oder in Sonderklassen für Sehschwache zu beschulen bei einer Sehschärfe von ein Fünfundzwanzigstel bis ein Viertel S., sofern diese Sehschärfe ausreicht, unter Anwendung heilpädagogischer Grundsätze, gegebenenfalls mit gewöhnlichen Hilfsmitteln, Schreiben und Lesen nach Art der Sehenden zu erlernen und eine Beschäftigung und spätere Berufsausbildung nach Art der Sehenden zu ermöglichen.“

Ich selbst habe folgende Bestimmungen seinerzeit aufgestellt:

1.) Für Kinder zur Aufnahme in eine Blindenanstalt:
Blind sind die Kinder, deren Sehvermögen die Erlernung des Lesens und Schreibens unmöglich macht, die durch ihr Sehvermögen allein sich nicht orientieren können und die durch das Sehen allein kein Handwerk erlernen können. Vorausgesetzt ist, daß es sich um dauernde Veränderungen handelt. Im allgemeinen wird es sich um ein Sehvermögen dabei

handeln, das Finger in zwei Meter Entfernung erkennen läßt oder bei besserem Sehvermögen, wenn das Gesichtsfeld hochgradig verändert ist.

2.) Für Späterblindete, die schon Lesen und Schreiben erlernt und einen Beruf ausgeübt haben: Blind sind diejenigen, deren Sehvermögen Lesen und Schreiben auch nicht mit Hilfsmitteln in einer Weise zuläßt, daß sie es im gewöhnlichen Leben verwerten können; die sich mit ihrem Sehrest nicht in ungewohnter Umgebung orientieren können und die, vermittels des Sehens, keinen Beruf mehr ausüben oder erlernen können, der ihrem Beruf, ihrem Alter ihrer Ausbildung und ihrer Lernfähigkeit entspricht. Bei normalem Gesichtsfeld wird hierbei ein Sehvermögen von nicht mehr als Erkennen von Fingern in 2—3 Meter maßgebend sein, wenn es sich um grobe Arbeit handelt. Bei höheren Ansprüchen des Sehens durch den Beruf kann im Einzelfalle schon jemand als blind mit Sehvermögen gleich 5/35 gelten. Voraussetzung ist, daß es sich um dauernde Zustände handelt.

Die Richtlinien des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums empfehlen folgende Bestimmung:

„Als Erblindete gelten, außer völlig Blinden", d. h. Stockblinden, „auch solche Personen, deren Sehschärfe ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel der normalen beträgt, obwohl derartige Kranke meist im Stande sein dürften, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden. Diese Grenze der zentralen Sehschärfe kann u. a. auch noch überschritten werden, wenn neben ihr eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt. Hierfür kommen vor allen Dingen Fälle von Sehnervenatrophie, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und von Hemianopsie in Betracht."

Eine scharfe Grenze ist überhaupt nicht zu ziehen. Das ist wichtig, auch im Hinblick auf die Herausnahme der Sehschwachen aus den Blindenanstalten, wovon ich unten noch spreche [1]).

Die Hauptkrankheiten, die zur Erblindung führen, sind folgende:

Augenverletzungen mit Schädelverletzungen und sympathische Augenentzündungen, grüner Star, Vererbung, Arteriosklerose und Alterserscheinungen, Tuberkulose und Skrofulose, akute Infektionskrankheiten, Kurzsichtigkeit (Netzhautablösung), eitrige Augenentzündung der Neugeborenen (Augentripper), Syphilis, angeboren ohne nähere Angabe, Hirnhautentzündung, Körnerkrankheit.

---

1) Über die neueste Begriffsbestimmung vgl. den nächsten Artikel.

Der Kampf gegen die Ursachen der Erblindung hat schon zu außerordentlich guten Ergebnissen geführt. Gegen welche Ursachen sich der Kampf richtet und richten muß, geht ohne weiteres aus dem obigen Verzeichnis der „Ursachen der Erblindung“ hervor. Die Verletzungen werden immer mehr eingeschränkt durch die genauen Verordnungen, besonders von Seiten der Berufsgenossenschaften. Schutzmaßregeln sind in mannigfacher Weise getroffen, siehe die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften. Es werden dort Schutzbrillen gegen Blendung, gegen Wärme, gegen Fremdkörper (Steinschlag z. B.), gegen Verätzung usw. vorgeschrieben; leider nur noch nicht genügend gebraucht.

Im Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten, die zur Erblindung führen, sind schon große Erfolge erzielt worden. Ich erwähne hier die Pflicht, jedem Neugeborenen eine desinfizierende Lösung einzuträufeln. Dadurch ist es erklärlich, daß bei uns höchstens 4—5% der Blinden durch Augentripper erblindet sind, während z. B. in manchen Balkanländern noch 30% der Erblindungen darauf zurückzuführen sind. Erblindungen durch Pockenerkrankungen kommen ja bei uns überhaupt nicht mehr vor wegen der Schutzimpfung. Wie verheerend die Pocken wirken können, habe ich bei meinem Aufenthalt in Peru genügend kennen gelernt. Dort zogen 1914 noch an bestimmten Tagen die durch Pocken erblindeten Bettler durch die Straßen. Ebenso hat der Kampf gegen die Tuberkulose, in den letzten Jahren besonders, zu einer erfreulichen Abnahme der schweren Hornhauterkrankungen bei Kindern und somit zu einer Abnahme der Erblindung durch diese Erkrankung geführt. Der Kampf, der in den letzten Jahrzehnten durch das Salvarsan gegen die Syphilis mit so außerordentlichem Erfolg geführt werden konnte, hat natürlich auch die Erblindung infolge dieser Erkrankung gemindert.

Die Körnerkrankheit (Trachom) führt in manchen Ländern noch zu so vielen Erblindungen, daß diese Frage schon zweimal als Kongreßfrage behandelt ist. Viele meinen nun, bei uns gäbe es höchstens in Ostpreußen noch Erblindungen durch die Körnerkrankheit. Leider stimmt das für uns im Westen auch nicht. Wir sehen immer noch viel zu viel praktisch Erblindete bzw. Schwachsichtige durch Körnerkrankheit. Diese ist zwar als Seuche meldepflichtig, aber aus allen möglichen Gründen, meistens aus völlig unbegründeter Angst vor behördlicher Schikane unterbleibt die Meldung. Aber diese Krankheit muß bei uns ausgerottet werden können. Wenn wir jeden Fall rechtzeitig zur Behandlung bekommen, dann können wir ihn auch davor behüten, daß er erblindet. Er muß nur lange, oft

Jahre behandelt werden. Es müßte möglich sein, den Kampf gegen diese Erkrankung so durchzuführen, wie es zurzeit in Dortmund während etwa 10 Jahren geschieht. Hier leitet die Gesundheitsbehörde, an der Spitze Herr Dr. Caesar, in mustergültiger Weise die Bekämpfung. Alle Augenärzte hier melden die Fälle von Trachom; über jeden wird eine sorgfältige Karteikarte geführt beim Gesundheitsamt. Die Fürsorge betreut alle und sorgt für Untersuchung und Behandlung der Kranken und kontrolliert die Familienangehörigen. Dadurch ist Dortmund allerdings bei den Reichsbehörden in den Ruf gekommen, die am meisten mit Trachom verseuchte Stadt Deutschlands zu sein. Das trifft aber in keiner Weise zu. Nur werden hier anscheinend allein (vielleicht auf der ganzen Erde) alle Fälle gemeldet. Unzuträglichkeiten haben sich nie ergeben. Alle Beteiligten, vor allem die Familien, sind mit der Art, wie die Untersuchung und Behandlung ausgeführt wird, zufrieden.

Alle Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gesunden Rasse dienen, vermindern gleichzeitig auch die Ursachen von Erblindungen durch Vererbung. Auf diese Frage wird der folgende Aufsatz näher eingehen. Die Gesundheitszeugnisse, die für Neuehen gefordert werden, müssen sich zum großen Segen auswirken, weil auch auf diesem Wege ungünstige Heiraten, z. B. von Syphilitischen, vermieden werden.

Seit etwa 10 Jahren ist man bemüht, von den Blinden die Sehschwachen abzusondern. Wer als sehschwach angesehen wird, geht aus der oben erwähnten Bestimmung des Blindenlehrerkongresses hervor. Die Sehschwachen sind nicht viersinnig, sondern fünfsinnig, sie gehören in keiner Weise in die Blindenanstalten hinein. Es ist traurig, daß noch 25—30% der Insassen der deutschen Blindenanstalten nicht blind, sondern sehschwach sind. Für Sehschwache sind in verschiedenen Städten, zuerst in Berlin, dann in Leipzig, Dortmund, Essen, besondere Schulen errichtet, in einzelnen Städten schon im Anschluß an die Blindenanstalten, so in Hamburg und Chemnitz.

Hoffentlich wird bald durch Reichsverordnung dafür gesorgt, daß diese Sehschwachen, die doch sehend sind, nicht mehr in Blindenanstalten verkümmern und nicht mehr als Blinde gestempelt werden.

Auch die Augenheilkunde kann erfreulicherweise mitteilen, daß durch neue Operationsmethoden eine große Anzahl von Erblindungen vermieden werden können. Während sonst von 1 000 Netzhautablösungen vielleicht 10—20 heilten, lassen sich jetzt etwa 500 operativ heilen. Wir verdanken dieses

dem verstorbenen Schweizer Augenarzt Gonin, der zum erstenmale die richtige Methode angab.

Prof. Dr. Bartels.

2. **Fragebogen zur Beurteilung der praktischen Blindheit**

Da die Blindenvereine nur völlig oder praktisch Blinde als ordentliche Mitglieder aufnehmen, müssen sich die ihre Aufnahme beantragenden Personen einer fachärztlichen Untersuchung unterziehen; für diese hat der Reichsdeutsche Blindenverband gemäß den im vorstehenden Aufsatz wiedergegebenen Begriffsbestimmungen den folgenden Fragebogen ausarbeiten lassen:

Fragebogen zur Beurteilung der praktischen Blindheit

Vor- und Zuname: ....

Geburtsdatum: ....

Wohnort/Anschrift: ....

Beruf oder Beschäftigung: ....

Erblindungsursache: ....

....

Grad der Erblindung:

Sehvermögen a) rechts: für Ferne .... für Nähe ....

....

....

b) links: für Ferne .... für Nähe ....

....

....

1. ohne Glas: ....

....

2. nach Korrektion mit gewöhnlichen optischen Mitteln (d. h. Brillen) ....

Komplikationen:

bes. Gesichtsfeld ....

....

Bemerkungen: (Operation, Gläser usw.) ....

....

Ergebnis: (ob blind, praktisch blind, sehschwach) ....

....

....

(Ort und Datum)

....

(Stempel und Unterschrift des Facharztes)

Für die Entscheidung der Frage, ob der Untersuchte praktisch blind oder sehschwach ist, gewinnt die Begriffsbestimmung der Blindheit eine ganz besondere Bedeutung, die die Durchführungsbestimmungen zu § 93 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 bringen. Hier wird nämlich zum erstenmal *gesetzlich* anerkannt, daß

auch bei einer ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehkraft übersteigenden Sehschärfe in bestimmten Fällen praktische Blindheit vorliegen kann. Wir geben deshalb die betreffenden Ausführungen im Wortlaut wieder:

Blind ist, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurechtfinden kann. Praktisch blind ist, wer sich in vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.

Grenzen der praktischen Blindheit sind ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe (Sehschärfe ist das mit gewöhnlichen Hilfsmitteln (Brillen) zu erreichende Sehvermögen).

Praktische Blindheit kann auch bei Überschreiten der Grenze von einem Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn

a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt (Sehnervenschwund, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und Halbseitenblindheit), oder
b) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außendinge, oder Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninnern oder hohes Alter die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Maße nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen.

3. Sozialhygienische Gesetze

Als eine ihrer ersten bevölkerungspolitischen Maßnahmen hat die Reichsregierung am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschlossen, zu dem bisher sechs Ausführungsverordnungen und zwei einzelne Bestimmungen ändernde Gesetze erlassen worden sind. Sie alle hat die Blindenstudienanstalt in Marburg a. d. Lahn, Wörthstr. 9—11, in Punktdruck herausgegeben, so daß wir nicht im einzelnen auf sie einzugehen brauchen. Über die für die Betroffenen besonders wichtigen Fragen unterrichtet kurz und allgemeinverständlich das Merkblatt, das nach der ersten Ausführungsverordnung dem Unfruchtbarzumachenden oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen ist.

In seiner neuesten Fassung bringt es u. a. die folgenden Ausführungen:

„Unfruchtbarmachung“ und „Kastration“.

In weiten Kreisen der Bevölkerung herrscht über das Wesen der Unfruchtbarmachung noch Unklarheit; Unfruchtbarmachung wird oft mit Kastration verwechselt. Deshalb sei hervorgehoben, daß Unfruchtbarmachung nichts mit Kastration zu tun hat. Bei der Kastration werden bestimmte wesentliche Teile der Geschlechtsorgane entfernt und dadurch die Persönlichkeit des Kastrierten verändert, insbesondere auch das Geschlechtsempfinden beseitigt. Das ist bei der Unfruchtbarmachung nicht der Fall. Der Unfruchtbargemachte bleibt im Vollbesitz seiner körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte, kann auch weiterhin Geschlechtsverkehr ausüben. Die Unfruchtbarmachung unterscheidet sich also wesentlich von der Kastration.

Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses können Menschen, die an bestimmten, im Gesetz genannten Erbkrankheiten leiden, unfruchtbar gemacht werden. Der Erbkranke wird dadurch in seiner Persönlichkeit nicht verändert. Sein Gefühlsleben, auch sein Geschlechtsempfinden wird nicht beeinträchtigt. Es wird ihm nur unmöglich gemacht, seine kranken Erbanlagen weiter fortzupflanzen. Dadurch ist es möglich, den Anteil der Erbkranken an der Gesamtbevölkerung zurückzudrängen, ohne daß die lebenden Erbkranken geschädigt werden.

„Erbkranke“ und „Geisteskranke“

Es muß streng unterschieden werden zwischen Erbkranken und Geisteskranken. Geisteskrank ist nur ein Teil der Erbkranken. Es gibt unter den Erbkranken eine große Zahl von Volksgenossen, die geistig und sittlich als vollwertige Menschen angesehen werden müssen, aber an einer Erbkrankheit leiden, deren Weitergabe an kommende Generationen ein Verbrechen am Volk und am Einzelnen bedeutet. Hierzu müssen die Volksgenossen gerechnet werden, die trotz bedrohlicher, die geistige Gesundheit gefährdender Erbanlagen im Besitze ihrer geistigen Kraft sind, deren Kinder aber mit größter Wahrscheinlichkeit geistesschwach oder sogar geisteskrank werden müssen. Nichts wäre falscher, als wenn diese Gruppe erbkranker Volksgenossen als „minderwertig“ im gebräuchlichen Sinne des Wortes angesehen würde. Dasselbe gilt für die erblich Blinden und Tauben und die Volksgenossen, die an schwerer erblicher körperlicher Mißbildung leiden.

Welche Krankheiten sind Erbkrankheiten nach dem Gesetz?

Das Gesetz bestimmt, daß Menschen, die an folgenden Erbkrankheiten leiden, unfruchtbar gemacht werden können:

1. angeborener Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkuläres (manisch-depressives) Irresein,
4. erbliche Fallsucht,
5. erblicher Veitstanz,
6. erbliche Blindheit,
7. erbliche Taubheit,
8. schwere erbliche körperliche Mißbildung.

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Diese Krankheiten sind wissenschaftlich genau erforscht und bekannt. Es ist also die Sicherheit gegeben, daß vom Gesetz nur wirklich schwere und stark vererbbare Krankheiten erfaßt werden.

Wie kommt ein Verfahren in Gang?

Wer an einer der im Gesetz aufgeführten Erbkrankheiten zu leiden glaubt, kann an das Erbgesundheitsgericht einen Antrag auf Unfruchtbarmachung stellen. Das geschieht schriftlich oder zur Niederschrift auf der Geschäftsstelle. Dem Antrag muß das Zeugnis eines Arztes beigefügt werden, daß der Antragsteller an einer solchen Krankheit leidet. Dadurch wird verhindert, daß sich jemand absichtlich zu Unrecht unfruchtbar machen läßt. Daß die meisten Anträge freiwillig gestellt werden, ist der schönste Erfolg der erbgesundheitlichen Volkserziehung.

Manche Kranke sind nicht mehr einsichtsfähig genug, um ihre Krankheit erkennen zu können; dann kann der Amtsarzt den Antrag stellen.

Das Verfahren vor dem Gericht

Das Verfahren findet vor dem Erbgesundheitsgericht statt. Dieses ist besetzt mit einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Ärzten, von denen einer ein beamteter Arzt, der andere ein mit der Erbkunde besonders vertrauter Arzt sein muß. Das Gericht entscheidet nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände. Das in aller Welt anerkannte hohe Verantwortungsgefühl des deutschen Richters verbürgt eine gerechte Anwendung des Gesetzes.

Wie wird der Kranke im Verfahren vertreten?

Dem Erbkranken wird Gelegenheit geboten, seine Auffassung vorzutragen. Wer noch nicht 18 Jahre alt oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund) vertreten. Ein Pfleger muß in den übrigen Fällen bestellt werden, wenn der Erbkrankverdächtige sich nicht selbst vertreten kann. Dieser Pfleger hat alle Rechte des Kranken im Verfahren wahrzunehmen.

Die Beschwerde

Ein weiterer Rechtsschutz wird dem Erbkranken dadurch zuteil, daß er binnen 14 Tagen gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts beim Erbgesundheitsobergericht, das sich beim Oberlandesgericht befindet, Beschwerde einlegen kann. Das Verfahren beim Erbgesundheitsobergericht entspricht dem des Erbgesundheitsgerichtes.

Die Unfruchtbarmachung

Ist die Unfruchtbarmachung beschlossen, so muß der Erbkranke sich binnen 14 Tagen in einer der ihm vom Amtsarzt benannten Anstalten zur Unfruchtbarmachung einfinden. Der Eingriff kann sonst auch notfalls gegen den Willen des Erbkranken vorgenommen werden. Er erfolgt im allgemeinen im Wege des chirurgischen Verfahrens. Die Anstalten, die zur Vornahme derartiger Eingriffe berechtigt sind, sind besonders ausgesuchte, mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestattete Krankenhäuser. Der Eingriff ist verhältnismäßig leicht. Gesundheitliche Störungen sind weder beim Mann noch bei der Frau zu befürchten.

Stellt der ausführende Arzt fest, daß der Eingriff für den Erbkranken mit Lebensgefahr verbunden ist oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht vorgenommen werden kann, so kann auf seinen Antrag der Amtsarzt den Eingriff so lange aussetzen, bis die Gefahr behoben ist. Die Unfruchtbarmachung kann bei über 38 Jahre alten Frauen in hierfür besonders ermächtigten Anstalten auch im Wege der Strahlenbehandlung vorgenommen werden, wenn die Erbkranken dies wünschen. Bei jüngeren Frauen ist die Strahlenbehandlung gleichfalls mit deren Einwilligung und Zustimmung des Amtzarztes möglich, wenn ärztliche Gründe vorliegen, die gegen die Vornahme eines chirurgischen Eingriffes sprechen.

Aufnahme in eine geschlossene Anstalt

Der Erbkranke kann die Unfruchtbarmachung dadurch vermeiden, daß er sich auf seine Kosten in eine geschlossene

Anstalt aufnehmen läßt, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt. Das Gericht setzt dann die Unfruchtbarmachung solange aus, wie sich der Erbkranke in einer solchen Anstalt befindet.

Die Schwangerschaftsunterbrechung

Folgerichtig ist weiter bestimmt, daß bei erbkranken Schwangeren, deren Unfruchtbarmachung beschlossen ist, bei denen also die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das zu erwartende Kind erbkrank sein wird, diese Schwangerschaft unterbrochen werden kann. Die Unterbrechung darf nur mit Einwilligung der Erbkranken und innerhalb der ersten sechs Monate der bestehenden Schwangerschaft vorgenommen werden.

Die Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung trägt nicht der Erbkranke oder seine Familie. Soweit der Erbkranke in einer Krankenkasse oder öffentlichen Versicherung ist, trägt diese die Kosten, andernfalls die Staatskasse.

Der Familie des Erbkranken ist für die Dauer des Anstaltsaufenthalts ihres Ernährers der notwendige Lebensbedarf gesichert.

Diese Ausführungen bedürfen nur weniger Ergänzungen hinsichtlich derjenigen Fragen, die, wie uns bekannt ist, die Nichtsehenden lebhaft beschäftigen. Verheiratete Blinde, deren Leiden möglicherweise erblich ist, haben in vertraulicher Aussprache erklärt, sie würden das Opfer ihrer Unfruchtbarmachung viel leichter bringen, wenn sie nicht zu befürchten brauchten, daß auch ihre Kinder unter das Gesetz fallen, obgleich sie sehen. Deshalb machen wir besonders darauf aufmerksam, daß sich das Gesetz nicht auf die äußerlich gesunden Träger von Erbkrankheiten, sondern allein auf solche Personen bezieht, bei denen die in ihm genannten Erbleiden in Erscheinung treten, die also z. B. selbst erblindet sind. Ebenso irrig ist die gar nicht seltene Meinung, alle seit Geburt Blinden seien ohne weiteres erbkrank. Denn das Gesetz spricht zwar von angeborenem Schwachsinn, nicht aber von angeborener, sondern von erblicher Blindheit; und so fraglos auch die erst im Verlaufe des Lebens offenbar werdenden Erbkrankheiten des Auges eben als Erbleiden angeboren sind, so ist doch nicht umgekehrt jede angeborene Blindheit ererbt. Augenkrankheiten, die man als angeboren oder als seit Geburt bestehend zu bezeichnen pflegt, können ja z. B. auf Ansteckung im Mutterleibe (Erblindung durch Syphilis der Eltern) oder auf Ansteckung während der

Geburt (Augentripper der Neugeborenen) beruhen und sind dann natürlich nicht erblich.

Die Frage, welche Augenleiden unter das Gesetz fallen, wird am eingehendsten im fünften Bande des von Gütt herausgegebenen Handbuchs der Erbkrankheiten „Erbleiden des Auges“ (Leipzig 1938) behandelt. Die wenigen Angaben, auf die wir uns beschränken müssen, entnehmen wir deshalb diesem Werk. Da das Gesetz von erblicher Blindheit spricht, versteht es sich von selbst, daß ihm nicht die zahlreichen leichteren Formen der Erbkrankheiten des Auges unterliegen. Beim Schielen z. B. kann in vielen Fällen Erblichkeit festgestellt werden; auch dann aber kommen Unfruchtbarmachung und Eheverbot für den Schielenden nicht in Frage, weil seine Behinderung durchaus geringfügig ist. Anderseits will das Gesetz unter Blindheit nicht nur völlige, sondern auch praktische Blindheit verstanden wissen und überhaupt jede Herabsetzung des Sehvermögens, die so beträchtlich ist, daß sie die Leistungsfähigkeit des Erbkranken wesentlich vermindert. Danach erfaßt das Gesetz z. B. den Albinismus, das vollständige oder teilweise Fehlen des Pigmentes (des Farbstoffs) in der Haut, den Haaren und den Augen; denn er ist ausnahmslos erblich und in jedem Falle ein schweres Augenleiden, da Sehschwäche, Lichtscheu und Augenzittern (Nystagmus) kennzeichnend für ihn sind. Aus denselben Gründen unterliegt die totale Farbenblindheit dem Gesetz, bei der das Sehvermögen meist weniger als ein Sechstel beträgt, wogegen die partiell Farbenblinden, abgesehen von der Anomalie ihres Farbsinns, durchaus vollwertige Menschen sind.

Bei den unter das Gesetz fallenden Erbleiden des Auges denkt der medizinische Laie freilich allein an die bekanntesten der zu völliger oder fast völliger Erblindung führenden Anomalien und Krankheiten: Spaltmißbildungen (Kolobome), abnorme Kleinheit des Auges (Mikrophthalmus) und Augenlosigkeit (Anophthalmus); Grüner Star (Glaukom), der in seinen verschiedenen Formen auf der abnormen Steigerung des Drucks innerhalb des Auges beruht und der als Glaukom der Kinder wie als Glaukom der Jugendlichen ganz überwiegend erblich ist, während beim Glaukom der Erwachsenen die Erbeinflüsse gegenüber den erworbenen Schädigungen zurücktreten; Pigmententartung der Netzhaut (Retinitis pigmentosa), die am frühesten unter den Erkrankungen des Auges als erblich festgestellt worden ist; die Lebersche Optikusatrophie (Sehnervenschwund), der es eigentümlich ist, daß sie überwiegend Männer befällt, aber nur von Frauen weiterverbreitet wird, weswegen die Unfruchtbarmachung der erblindeten Männer nicht in Frage

kommt und die eigentlichen Trägerinnen des Erbleidens, da sie meist äußerlich gesund sind, vom Gesetz nicht erfaßt werden; die Schwestern der durch Lebersche Atrophie Erblindeten müssen jedoch mit der Möglichkeit rechnen, daß ihnen als wahrscheinlichen Trägern der Erbanlage das Gesundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis verweigert.

Gerade weil die mit keinem weiteren Leiden behafteten erbkranken Blinden geistig und sittlich vollwertige Menschen sind, bedeutet die Unfruchtbarmachung für sie ein Opfer, dessen Schwere das angeführte Merkblatt treffend mit den Worten kennzeichnet:

„Hier bringen Menschen aus Rücksicht auf das Wohl des Ganzen ein Opfer, das mit zu den schwersten Opfern gehört, die ein Mensch überhaupt bringen kann: den Verzicht auf das Weiterleben in Kindern und Kindeskindern." Umsomehr dürfen die erbkranken Blinden erwarten, daß ihre geistige und sittliche Vollwertigkeit durch ihre Unfruchtbarmachung nicht irgendwie in Frage gestellt wird. Um ihnen den seelischen Kampf, in dem sie sich zu dem Opfer durchringen müssen, zu erleichtern, gilt es immer wieder zu betonen, daß sie durch ihre Unfruchtbarmachung durchaus nicht für minderwertige Volksgenossen erklärt werden, und diese Wahrheit muß die rassenpolitische Volksaufklärung allen Schichten der Bevölkerung ebenso nachdrücklich zu eigen machen wie das Verständnis für die Notwendigkeit des Gesetzes. Auch für ihre Berufsarbeit brauchen die erbkranken Blinden keine nachteiligen Auswirkungen ihrer Unfruchtbarmachung zu befürchten. Hierüber werden sie die folgenden grundsätzlichen Ausführungen beruhigen, die Dr. Ballarin, Reichshauptstellenleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt, in einem Vortrag anläßlich der Blinden-Arbeitstagung des Landesvereins Saarpfalz des Reichsdeutschen Blindenverbandes am 23. September 1938 in Ludwigshafen gemacht hat:

„Zur Frage der erbkranken Körperbehinderten möchte ich in Übereinstimmung mit dem rassenpolitischen Amt der NSDAP. noch in aller Kürze folgendes feststellen: Wenn heute noch jemand im In- oder Ausland der Ansicht sein sollte, daß ein Volksgenosse, den eine Erbkrankheit betroffen hat, deshalb ein Mensch 2. Klasse wäre, dann sagen sie ihm, daß er von all den Grundsätzen, um die wir hier in unserer Rassen- und Gesundheitspolitik ringen, keine Ahnung hat. Wenn das Schicksal einem Menschen die volle Gesundheit versagt ohne äußeren Grund, ohne daß er etwa leichtsinnig gewesen ist und ohne eine sonstige Schuld, einfach aus dem Walten unbegreiflicher Gesetze heraus ihn belastete mit einer Anlage, dann hat der deutsche Volksgenosse auch kein Recht und keine Ursache, diesen Men-

schen nun etwa noch mit einem Vorwurf zu belasten, sondern er hat ihn zu stützen, ihm mit seinen Kräften das schwere Leid erträglich zu machen. Die Sterilisation darf in keinem einzigen Falle zu einer Benachteiligung des betreffenden Menschen führen deshalb, weil sie ein freiwilliges und verantwortungsbewußtes Opfer für Volk und Staat ist. Hat ein solcher Mensch aber dieses Opfer der Volksgemeinschaft gebracht, so muß er im Rahmen seiner Kräfte die volle Entfaltungs- und Arbeitsmöglichkeit haben, wie jeder andere Volksgenosse auch; denn wenn er die Pflichten, die der nationalsozialistische Staat an ihn stellt, erfüllt hat, so kann er auch die Rechte dieser Gemeinschaft für sich in Anspruch nehmen."

Nicht weniger schwer ist das Opfer, das das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 den erbkranken Blinden auferlegt. Nach § 1 dieses Gesetzes, das die Marburger Blindenstudienanstalt gleichfalls in Punktdruck herausgegeben hat, darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist; in diesem Falle braucht nach § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 die Unfruchtbarkeit einer Frau, die über 45 Jahre alt ist, nicht nachgewiesen zu werden. Gemäß § 6 des Gesetzes kann jedoch der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen. Befreiungsgesuche sind nach § 30 der ersten Ausführungsverordnung an die dem zuständigen Gesundheitsamt vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde, also in den Provinzen an die Regierungspräsidenten, zu richten, die über sie nach Richtlinien entscheidet, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt. Gegen die Ablehnung des Befreiungsgesuchs ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

Nach dem Wortlaut der ersten Ausführungsverordnung haben die Anträge allerdings nur „in besonderen Ausnahmefällen" Aussicht auf Erfolg; sie müssen deshalb damit begründet werden, daß es sich bei der Eheschließung eines sonst voll gesunden erbkranken Blinden mit einer fortpflanzungsfähigen Frau doch wohl um einen solchen besonderen Ausnahmefall handelt. Das gilt schon rein zahlenmäßig, da die noch mit einem weiteren Erbleiden behafteten Nichtsehenden von vornherein ausscheiden und der Anteil aller erbkranken Blinden an der Gesamtzahl der vom Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfaßten Erbkranken nicht einmal zwei Prozent

beträgt. Auch in qualitativer Hinsicht darf man insofern von besonderen Ausnahmefällen sprechen, als der Verzicht auf die Ehe für die geistig und sittlich vollwertigen erbkranken Blinden ein viel schwereres Opfer bedeutet als für die anderen Gruppen der Erbkranken. Die Begründung eines Befreiungsgesuchs kann demgemäß darauf hinweisen, daß viele verheiratete Nichtsehende in der seelischen Gemeinschaft mit ihrer Frau den beglückendsten Ausgleich für all die Güter erleben, denen sie infolge ihres Gebrechens entsagen müssen. Es ist darzulegen, wie ihre Frau gar oft auch in ihrer Berufsarbeit ihr treuester Kamerad ist; häufig reicht deren materieller Gewinn ja nicht zur Bezahlung einer fremden Hilfskraft aus, und der blinde Inhaber eines kleineren Geschäfts kann seinen Beruf überhaupt nur gemeinsam mit einer voll leistungsfähigen Ehegefährtin ausüben. Erbkranke Blinde werden zudem am leichtesten in einer rechten Ehe über die seelische Erschütterung hinauskommen, mit der sie als geistig und sittlich vollwertige Menschen ihre Unfruchtbarmachung bedroht; das beweisen die Fälle, in denen sie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geheiratet haben. Die angeführten Gründe verdienen umsomehr Berücksichtigung, als die Bewilligung der verhältnismäßig wenigen Befreiungsgesuche sonst voll gesunder erbkranker Blinder bei dem bestehenden Überschuß an ehetauglichen Frauen die Belange des Volksganzen nicht beeinträchtigen würde.

II. Blindenschulen und Hilfsmittel für Blinde

1. Die Blindenschulen

1. Notwendigkeit besonderer Blindenschulen.
   Der Ausfall des Gesichtssinns bei blinden Kindern macht es nötig, daß die verbliebenen Sinne, vor allem der Tastsinn, zur Grundlage der Vorstellungserwerbung genommen werden müssen. Der Volksschulunterricht wendet sich größtenteils an den Gesichtssinn. Bei der Teilnahme des blinden Kindes am gewöhnlichen Volksschulunterricht würde es daher manches mit dem Ohr aufnehmen, wofür die Vorstellungsgrundlage fehlte. Das Ergebnis wäre eine Scheinbildung, ein Wortwissen, das für die ganze seelische Entwicklung des Kindes von Nachteil wäre. Dazu kommt, daß das blinde Kind sich gegenüber dem sehenden fortgesetzt seiner unüberwindlichen Grenzen bewußt würde, was Minderwertigkeitsgefühle in ihm aufkommen ließe, die für seine Charakterbildung verhängnisvoll wären. Aus diesen Gründen sind der Unterricht und die Erziehung blinder Kinder wirklich erfolgreich nur in der Sonderschule möglich, die ihren gesamten Unterricht auf den Zustand und die Bedürfnisse des blinden Kindes abstellen kann.
2. Zahl und Namen der Blindenschulen.
   Die erste Blindenanstalt der Welt entstand 1784 in Paris, die ersten deutschen Blindenanstalten wurden 1806 in Berlin und 1808 in Wien gegründet. Heute haben wir in Deutschland einschließlich der Länder Oesterreich und Sudetenland 30 Blindenanstalten. In Preußen ist i. J. 1938 der Name „Anstalt“ abgeschafft worden, so daß nunmehr die preußischen Einrichtungen „Blindenschulen“ heißen. Sie werden entweder vom Staat getragen, wie z. B. die Staatliche Blindenschule in Berlin-Steglitz, oder von den Provinzen. Einzelne Blindenschulen sind auch noch private Einrichtungen.
3. Der Blindenlehrer.
   Die Ausbildungsstätte für Blindenlehrer ist der Staatlichen Blindenschule in Berlin-Steglitz angegliedert. Vorbedingung für die Aufnahme in den Ausbildungskursus, der 2 Jahre umfaßt, ist die abgelegte allgemeine Lehrerprüfung.

4. Die Schulpflicht blinder Kinder.

Die Beschulung blinder Kinder war in Preußen bisher durch das Gesetz vom 7. 8. 1911 über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder geregelt. Durch das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 799) ist eine reichseinheitliche Regelung ab 1. 11. 1938 erfolgt. Die neuen Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor, so daß zunächst in den einzelnen Ländern noch nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen sinngemäß verfahren werden muß.

Für Preußen gelten also folgende Bestimmungen:

Schulpflicht. Für blinde Kinder besteht im Rahmen der allgemeinen Volksschulpflicht die Verpflichtung zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschule (Blindenschule). Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder, die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen. Kinder, welche geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden.

Meldepflicht. Die Ortsvorstände (Oberbürgermeister, Amtsbürgermeister) müssen durch öffentliche Aufforderung die Eltern und gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung aller blinden Kinder, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, veranlassen und über jeden Fall dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) eine besondere Nachweisung über die festgestellten Verhältnisse einreichen. Nach einer eingehenden Untersuchung der betreffenden Kinder durch den zuständigen Amtsarzt haben die örtlichen Schulaufsichtsbehörden einen Beschluß über die Feststellung der Schulpflicht zu erlassen, der den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern sowie dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) zuzustellen ist. Wird die Blindheit erst bei oder nach der Einschulung in die öffentliche Volksschule festgestellt, so sind die Lehrer und Lehrerinnen sowohl an den öffentlichen wie an den Privatschulen verpflichtet, die ordnungsgemäße Meldung schleunigst in die Wege zu leiten.

Dauer der Schulpflicht. Die an sich achtjährige Schulpflicht der blinden Kinder kann besonders bei verspäteter Einschulung bis zur Höchstdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn die Kinder dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

Kostentragung. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Sonderschulgebäude, des Unterrichts und der Erziehung trägt der verpflichtete Kommunalverband (Pro-

vinzialverband). Die Kosten des laufenden Unterhalts (Beköstigung, Bekleidung usw.) können von dem Kinde selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts Unterhaltpflichtigen zurückgefordert werden. Im Unvermögensfalle hat der endgültig fürsorgepflichtige Bezirksfürsorgeverband einzutreten, dem dann auch die Kosten der ersten Überführung in die Blindenschule und der ersten Ausstattung zur Last fallen.

Berufsschulpflicht. Im Reichsschulpflichtgesetz ist nunmehr auch die Berufsschulpflicht für Blinde festgelegt. Die Einzelheiten müssen erst noch durch die Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Späterblindete. Nicht mehr schulpflichtige Blinde müssen auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 der Anstalt zugeführt werden, wenn die nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge von 1924 zu dem Lebensbedarf der Blinden gehörende Erwerbsbefähigung auf andere Weise nicht zu erzielen ist.

5. Erziehung und Unterricht blinder Kinder.

a) Bildungsziel.

Das Ziel der Bildung ist für das blinde Kind grundsätzlich dasselbe wie für das sehende: der nationalsozialistische Deutsche.

b) Körperliche Erziehung.

Im Verfolg dieses Zieles muß das blinde Kind lernen, nationalsozialistisch zu leben. Der körperlichen Schulung steht allerdings die naturgegebene Bewegungsbeschränkung des blinden Kindes entgegen. Sie wird überwunden durch Orientierungsübungen, Bewegungsspiele, Sport aller Art, wie Turnen, Leichtathletik, Wandern und Schwimmen, so daß aus den zarten und zaghaften Schulneulingen kräftige, selbstsichere Menschen werden. Die durch geregelte Körperschule erzielten Leistungen auf turnerischem Gebiete sind vielfach erstaunlich.

c) Gemeinschaftsleben.

Nationalsozialistisch zu leben lernt der Blinde mehr als der Sehende durch das Gemeinschaftsleben in den Wohngemeinschaften der Blindenschule, die unter Leitung der Lehrer und Erzieher stehen und, zu kleineren Gruppen aufgelockert, den Blinden Gelegenheit zu verantwortungsvollem Tun geben.

d) Schulbildung.

Der Blinde muß aber auch nationalsozialistisch denken lernen. Die Schule gibt den blinden Kindern nicht nur eine gute Volksschulbildung, die sich unter Verwendung eigenartiger Hilfs- und Lehrmittel größtenteils auf den Tastsinn gründet. Sie muß vielmehr ihren gesamten Unterricht unter nationalsozialistische Gesichtspunkte stellen. Sie soll aber auch besondere Stunden haben zur politischen Schulung der blinden Kinder, weil diese nicht wie ihre sehenden Kameraden durch Familie und Zeitung mit dem schnellpulsierenden Leben der Jetztzeit in Berührung kommen.

Im einzelnen ist über den Blindenunterricht folgendes zu sagen: Die Art des Unterrichts, der vielfach Einzelunterweisung ist, macht es nötig, daß die Schülerzahl beschränkt bleiben muß. Ein Ministerialerlaß setzt für Preußen die Höchstzahl auf 16 fest. Der Blindenunterricht muß die Selbsttätigkeit des Schülers in den Vordergrund stellen. Zur Kennzeichnung des Blindenunterrichtsverfahrens mögen einige methodische Forderungen des verstorbenen Direktors Friedrich Zech-Danzig aufgeführt sein:

„Es kann nur eine Methode des Blindenunterrichts geben: Die Methode des Beobachtens, Entdeckens und Forschens (Arbeitsschule).

Wer mit der Formel arbeitet: „Denkt euch!“, verdient nicht den Namen eines Blindenlehrers.

Der Unterricht muß sich auf den Tastsinn, nicht auf Gehörswahrnehmungen gründen. Tasten und Hören sollen aber so oft als möglich aufeinander bezogen, miteinander vereinigt werden, damit das sinnliche Hören zu einem denkenden werde.

Die beste Schulung der Hand besteht darin, daß man sie nötigt, zuzugreifen. Das blinde Kind muß also die Arbeitsvorgänge selbst erleben (Erlebnisunterricht).

Beobachtung- und Versuchsstunden sind Unterrichtsstunden ohne Worte. Daher müssen die Lehrmittel den Kindern auch außerhalb der Unterrichtsstunden zugänglich sein (Bastelstunden).

In der Anfangsklasse ist die Trennung der einzelnen Unterrichtsfächer zu verwerfen, vielmehr die zusammenfassende Behandlung im „Grundunterricht“ zu empfehlen (Gesamtunterricht).

Soll der Unterricht in der Blindenschule sich auf den Tastsinn gründen, so muß der Tastschulung besondere Auf-

merksamkeit gewidmet werden. Ein alter Blindenerzieher sagt von einer ungeschulten Hand des blinden Kindes: „Die Finger bleiben sehr kurz, die Knochen dünn, die ganze Hand ungewöhnlich klein und schlaff. Weil beim Unterlassen alles Greifens die zum Einwärtsbiegen der Fingergelenke bestimmten Muskeln nicht geübt und gestärkt werden, so lassen sich die Finger sehr weit auswärts gegen den Rücken der Hand biegen, und eine solche vernachlässigte Hand gleicht mehr einem ledernen Handschuh als dem bewunderungswürdigen Werkzeuge der Natur, durch welches die größten Kunstwerke hervorgebracht werden."

Die Hand wird geschult durch das Sortieren von Früchten oder Perlen in verschiedene Kästen, durch besonders ausgewählte Fröbelbeschäftigungen, durch Bauen mit dem eigens für Blinde erdachten Schleußner'schen Baukasten.

Damit die Hand aber nicht nur auffassendes Organ bleibt, sondern auch zu einem wichtigen Ausdrucksmittel wird, muß sie im Modellier- und Handfertigkeitsunterricht vielfach geübt werden. Schließlich bedeutet auch die Erlernung der Punktschrift eine besondere Tastschulung.

Der gesamte übrige Unterricht hat das Ziel der gehobenen Volksschule und bedient sich zur Erreichung desselben besonderer Lehrmittel, die möglichst dem Tastumfang der beiden Hände angepaßt sein sollen, da diese Tastgröße für eine Gesamtauffassung am günstigsten liegt.

Zusätzlich unterrichtet die Blindenschule in den musikalischen Fächern, um begabten blinden Schülern die musikalischen Berufe zu erschließen.

e) Hitlerjugend.

Ein besonders wirkungsvoller Einfluß auf die charakterliche Schulung des blinden Kindes geht aber von seiner Zugehörigkeit zu den Formationen der HJ. aus. Die blinden Kinder und Lehrlinge aller deutschen Blindenschulen sind zu dem Bann B (Blinde) zusammengefaßt. Sie haben ihre wöchentlichen Dienstzeiten, ihre jährlichen Schulungsläger und ihre Zeitschrift für die blinde HJ. „Der Weckruf".

f) Berufsbildung.

Der Blinde soll auch zu einer nationalsozialistischen Berufsethik erzogen werden, die sich darin äußert, daß er sich nicht mit einer bloßen Beschäftigung zufrieden gibt, sondern nach einer für ihn geeigneten Berufsart

strebt, die ihn unter Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft zur selbständigen Lebensstellung befähigt und ihn von der Wohlfahrt unabhängig macht.

Als Blindenberufe kommen in Frage: Das Stuhlflechten, die Korbmacherei, die Bürstenmacherei und die Mattenflechterei. In neuerer Zeit sind hinzugekommen: Die Maschinenstrickerei sowie die Ausbildung zu Telephonisten und Stenotypisten. Nach Möglichkeit sollen die blinden Lehrlinge eine geordnete Lehre mit abschließender Prüfung durchmachen. Musikalische Blinde erhalten Unterricht im Klavier- und Orgelspiel, sowie in sonstiger Instrumentalmusik. Besonders befähigten Schülern wird auch Gelegenheit zum Besuch des Konservatoriums gegeben, wo sie sich auf den Musiklehrer- und Organistenberuf vorbereiten. Die Ausbildung zu Klavierstimmern ist nicht mehr zu empfehlen, da sie nicht voll beschäftigt sind.

Die Berufsausbildung wird auch durch theoretischen Unterricht in der Berufsschule unterstützt. Er umfaßt folgende Fächer: Gewerbekunde, gewerbliches Rechnen, Geschäftskunde, Staatsbürgerkunde, Geschäftsaufsatz und Buchführung.

g) Erziehung fürs Leben.

Internatserziehung hat immer ihre Nachteile, da sie leicht weltfremd macht. Diese Nachteile sollen ausgeglichen werden durch den Unterricht in Umgangsformen, der den Zweck hat, die Kinder gesellschaftlich zu schulen und sie zu befähigen, sich unter Sehenden zu bewegen. Auch die Anleitung zum Tanzen dient diesem Zweck. Die Mädchen erhalten auch Unterricht in Hausarbeiten und im Kochen, damit sie ihren Angehörigen gegebenenfalls Hilfe leisten können.

h) Schwachbegabte.

Schwachsinnige blinde Kinder gehören nicht in die Blindenschule, schwachbegabte werden in größeren Blindenschulen zu Sonderklassen zusammengefaßt.

i) Sehschwache.

Sehschwache Kinder mit größerem Sehrest, die noch gewöhnliche Schrift lesen und schreiben können, gehören ebenfalls nicht in die Blindenschule. In größeren Städten hat man sie vielfach schon in besonderen Sehschwachenschulen zusammengefaßt. Auf dem Lande müssen sie unter Benutzung besonderer Lese- und Schreibhefte in der Volksschule unterrichtet werden.

k) Taubblinde.

Taubblinde Kinder und taubstummblinde Kinder (d. h. solche, die von Geburt an taub sind und daher die Sprache nicht erlernt haben) werden mit Hilfe eines besonderen Tastalphabets, das in die Hand geschrieben wird, unterrichtet. Vielfach werden taubblinde Kinder in den Blindenanstalten ausgebildet, doch gibt es ein besonderes Taubblindenheim in Berlin-Babelsberg, das dem Oberlinstift angegliedert ist.

Direktor Grasemann.

2. Die Blindenschrift und weitere Hilfsmittel

Bedeutung der Blindenschrift

Die Blindenschrift ist für den Nichtsehenden von großer Bedeutung, hebt sie ihn doch aus seiner passiven und isolierten Stellung heraus und verbindet ihn mit der gesamten Geisteswelt. Außer der beruflichen Tätigkeit ist das Lesen der Punktschrift für den Blinden ein unendlicher Segen. Wer als Späterblindeter die Mühe nicht scheut, die Blindenschrift zu erlernen, wird nach Monaten und Jahren eine reiche Ernte edler Freuden einholen. In den einsamen Stunden des Lebens ist das Buch in Punktschrift für die Nichtsehenden der beste Freund und die stärkste Stütze.

Geschichtliches

Die Ansätze einer Blindenschrift gehen Jahrhunderte zurück, doch kann man wohl erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert von einer verbreiteten Blindenschrift sprechen. Es ist dies die alte Antiqua mit erhabenen Linien, deren Schriftzüge dem Buchstabenbild der Sehenden nachgebildet waren. Für das zwischenmenschliche Verstehen von Sehenden und Blinden hatte diese Schrift eine besondere Bedeutung, doch bot die Erkennbarkeit der Buchstaben und des Schriftbildes dem Blinden erhebliche Schwierigkeiten. Zu einem schnellen und fließenden Lesen konnte es niemals kommen, da die technischen Hemmungen zu groß waren. Ein grundsätzlicher Wandel trat erst ein, als 1825 der 16jährige blinde Franzose Louis Braille zu Paris ein Punktschriftsystem aufstellte. Er wich dabei vom Schriftbild der Sehenden ab und traf eine so glückliche Anordnung der Punkte, daß man von einer geradezu genialen Lösung der Schriftfrage bei Blinden sprechen kann. In unbe-

Blindenpunktschrift

Negativ und Schreibseite

von rechts nach links geschrieben

←

System Braille 4 1 / 5 2 / 6 3 Grundform

Gruppe I — Die Punkte 3 und 6 fehlen —

0	9	8	7	6	5	4	3	2	1
j	i	h	g	f	e	d	c	b	a

Gruppe II — Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 3 hinzugefügt —

t s r q p o n m l k

Gruppe III — Den Zeichen der Gruppe I sind die Punkte 3 und 6 hinzugefügt —

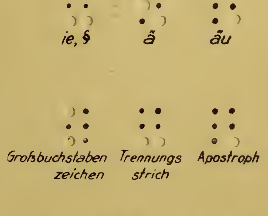
st ß, ss z y x v u

Gruppe IV — Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 6 hinzugefügt —

w ö ü sch ch ei eu au

Gruppe V — Die Zeichen der Gruppe I sind um eine Stufe heruntergesetzt, es fehlen also die Punkte 1 und 4 —

“ * ” ( ) ! ? . : ; ,





9 3 9 1 Zahlen-zeichen

Blindenpunktschrift

Positiv und Leseseite
von links nach rechts gelesen

Grundform 1 2 3 4 5 6 System Braille

Gruppe I — Die Punkte 3 und 6 fehlen —

1 a, 2 b, 3 c, 4 d, 5 e, 6 f, 7 g, 8 h, 9 i, 0 j

Gruppe II — Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 3 hinzugefügt —

k l m n o p q r s t

Gruppe III — Den Zeichen der Gruppe I sind die Punkte 3 und 6 hinzugefügt —

u v x y z ß.ss st

Gruppe IV — Den Zeichen der Gruppe I ist Punkt 6 hinzugefügt —

au eu ei ch sch ü ö w

Gruppe V — Die Zeichen der Gruppe I sind um eine Stufe heruntergesetzt, es fehlen also die Punkte 1 und 4 —

, ; : . ? ! ( ) „ * “

äu ä ie, §

Apostroph — Trennungsstrich — Großbuchstabenzeichen

Zahlenzeichen 1 9 3 9

Willst dem Blinden

Glück Du bringen,

Leg' ihm Arbeit

in den Schoß;

Täglich Brot sich

selbst erringen,

Gilt ihm als

sein schönstes Los.

wußter Weise hat Braille dadurch auch der physiologischen Organisation unseres Tastsinnes Rechnung getragen. Heute ist die Braille-Punktschrift bei allen Völkern der Erde verbreitet.

Aufbau des Systems

Die Buchstaben des Braille-Alphabets sind in streng systematischer Weise aufgebaut. Die Grundform des Systems wird durch 6 Punkte gebildet, die in der Anordnung den 6 Punkten des Würfelspiels ähneln. Bei der Darstellung der ersten 10 Buchstaben des Alphabetes werden die 4 oberen Punkte der Grundform benutzt. Die folgenden 10 Buchstaben bildet man durch Hinzufügen eines unteren Punktes und die restlichen Zeichen des Alphabetes durch Anhängen des anderen oder beider unteren Punkte. Da die 6 Punkte der Grundform die Möglichkeit von 63 verschiedenen Stellungen und Schriftbildern bieten, bleiben für Um- und Doppellaute usw. noch reichliche Möglichkeiten einer Verwendung übrig.

Vielseitigkeit des Systems

Die 6 Punkte des Braille-Alphabetes bieten eine vielfache Verwendungsmöglichkeit. Anfänger der Blindenschrift erlernen zuerst die sog. Vollschrift, d. h. jeder Laut unserer Sprache ist durch ein besonderes Zeichen dargestellt. Fortgeschrittenere erlernen die Kurzschrift, d. h. Silben und Wörter werden durch kurze Zeichen (Sigel) dargestellt. Die Musiker erlernen eine Notenschrift, die auch aus den 6 Punkten der Grundform des Braille-Alphabetes aufgebaut ist. Wie groß die Verwendungsmöglichkeit der 6 Punkte überhaupt ist, geht daraus hervor, daß man noch eine besondere Mathematik- und Chemieschrift aufgestellt hat. Für Stenotypisten, kaufmännische Angestellte und Studierende gibt es noch eine besondere Schnellschrift. Die Zweckmäßigkeit dieser Schrift geht so weit, daß Blinde in der Minute über 150 Silben schreiben können.

Tafeln und Maschinen

Zum Schreiben der Blindenschrift benutzen die Nichtsehenden eine Metalltafel und einen Metallstift. Man unterscheidet das sog. Rillen- und das Grübchensystem. Anfängern ist das Grübchensystem zu empfehlen, da die schreibende Hand eine sichere Führung bekommt. Dem Rillensystem rühmt man

die Möglichkeit eines schnellen Schreibens nach. Für kurze Notizen sind besondere Taschenlineale zweckmäßig. Zum schnellen Schreiben der Punktschrift gibt es besondere Schreibmaschinen, für Stenotypisten eigens konstruierte Stenographiermaschinen (System Picht und Marburg). Die schriftlichen Rechenoperationen lassen sich gleichfalls mit Leichtigkeit auf der Punktschriftmaschine ausführen. Bezugsquellen für Tafeln und Maschinen sind:

Die Zentrale für Blindenhilfsmittel des Reichsdeutschen Blindenverbandes Dresden-N 23, Moltkestr. 7.

Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Prov. Blindenschule.

Studienanstalt und Hochschulbücherei für blinde Studierende, Marburg-Lahn, Wörthstr. 11.

Büchereien

Außer den Büchereien in den Landes- und Prov. Blindenschulen gibt es in Deutschland noch mehrere große Leihbüchereien. Am bekanntesten sind die in Hamburg, Leipzig und Marburg.

Zeitschriften

Zur Unterhaltung der Schicksalsgefährten gibt es eine Reihe von Zeitschriften, die mit Hilfe von Punziermaschinen oder nach einem plattenlosen Verfahren gedruckt werden. Die bekanntesten Zeitschriften werden vom Reichsdeutschen Blindenverband e. V., Berlin, und von der Marburger Blindenstudienanstalt herausgegeben.

Schreiben der Sehschrift

Die Spätererblindeten schreiben ihre frühere Kursivschrift mit Blei-, Tintenstift oder Füllhalter auf der sog. Wagnertafel oder auf Linienpapier, dessen Linien erhaben sind. Alle Blinden können nach kurzer Anleitung schnell und sicher jede Normalschreibmaschine schreiben. (Über blinde Stenotypisten siehe in III 6.)

Weitere Hilfsmittel

Der moderne Blindenunterricht kennt allerlei Hilfsmittel, um das Vorstellungsleben und die Begriffswelt der Blinden auf eine gesunde und reale Grundlage zu stellen. Grundsätzlich kennt der Früherblindete nur das, was die tastende Hand genau erfaßt oder — begriffen — hat. Die Lehr- und Hilfs-

mittel dürfen nicht zu groß und auch nicht zu klein sein, damit sie von der tastenden Hand erkannt werden. Alle Lehr- und Hilfsmittel sind daher dem Tastraum unserer Hände anzupassen. Ein kurzer Besuch eines Lehrmittelzimmers einer Blindenschule zeigt eine neue Welt. Der Raum dieses Ratgebers gestattet es nicht, die verschiedenen Hilfsmittel in den einzelnen Unterrichtsfächern aufzuzählen. Wahllos seien daher folgende Modelle, Karten und ausgestopfte Tiere genannt: Bergwerk, Zentralheizung, Schmiede, Bauernhaus, großer und kleiner Globus, geographische Karten, Waffen, Gasmaske, Stahlhelm, Granate, Geräte aus der germanischen Früh- und Vorgeschichte, Skelett des Menschen, Zweitaktmotor, elektr. Klingel, Elektrisiermaschine, Wasserrad, Zeichenbrett, Zirkel, Winkelmesser, Heboldscheibe, ausgestopfte Tiere usw.

Auch für das praktische Leben und für die Freizeit gibt es allerlei Hilfsmittel. Uhren mit erhabenen Ziffern geben dem Lichtlosen die genaue Zeit an. Kompaß, Thermometer und Barometer fehlen nicht. Allerlei Kartenspiele, Mühle, Schach, Domino, Dame und „Mensch ärgere dich nicht" benutzt der Blinde in seiner Freizeit. (Siehe VI 5.) In dem Prospekt der Zentrale für Blindenhilfsmittel sind tausenderlei Dinge angegeben, die für Blinde nützlich, unterhaltend und belehrend sind.

Blindenoberlehrer Gerling

3. Verzeichnis der Blindenbüchereien und Punktdruckzeitschriften

a) Blindenbüchereien

Die Marburger Blindenstudienanstalt hat 1931 den Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien und 1937 den ersten Nachtrag zu ihm in Schwarzdruck herausgegeben. Am Nachtrag sind folgende Büchereien beteiligt:

Blindenbibliothek des Borromäus-Vereins E. V. (Borromäushaus), Bonn a. Rh., Wittelsbacher Ring 9.

Blindenbücherei der Badischen Landesbibliothek, Karlsruhe.

Blindenstudienanstalt (Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende E. V.), Marburg-Lahn, Wörthstr. 9—11.

Blindenleihbücherei des Blindenerziehungsinstituts. Wien 2, Wittelsbacherstr. 5.

Centralbibliothek für Blinde. Hamburg 21, Adolphstr. 46.

Deutsche Zentralbücherei für Blinde (Leipziger Blindendruckerei). Leipzig C I, Täubchenweg 23 II.

Leihbücherei der Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden. Wernigerode a. H., Pulvergarten 2.

Punktschriftbücherei der Staatl. Blindenschule. Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14.

Schwäbische Blindenbücherei (Nikolauspflege Stuttgart). Stuttgart, Am Kräherwald 271.

Süddeutsche Blindenbücherei der Blindenschule Nürnberg-N, Kobergerstr. 34.

Volksbüchereien und Lesehallen der Stadt Köln, Abt.: Blindenbücherei, Köln a. Rh., Klingelpütz 5 III.

b) Punktdruckzeitschriften

Beiträge zum Blindenbildungswesen. Blindenstudienanstalt (BSTA.), Marburg-Lahn, Wörthstr. 9—11.

Blinden-Daheim. Kull'sche Blindendruckerei, Berlin SO 36, Adalbertstr. 20.

Der beste Freund. Evangelisches Sonntagsblatt. Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden e. V., Wernigerode a. H., Pulvergarten 2.

Der blinde Klavierstimmer. Reichsdeutscher Blindenverband (RBV.), Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 33.

Der blinde Nationalsozialist. Deutsche Zentralbücherei für Blinde (Leipziger Blindendruckerei), Leipzig C I, Täubchenweg 23 II.

Der Chorgesang. RBV.

Der Gesellschafter. Literarische Monatsschrift. Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 22.

Der Weckruf. Zeitschrift für die nationalsozialistische blinde Jugend. Staatl. Blindenschule Berlin-Steglitz, Rothenburgerstr. 14.

Der Zeitgeist. Verein zur Förderung der Blindenbildung.

Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur. RBV.

Die blinde Handarbeiterin. RBV.

Die Blindenwelt. Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde. RBV.

Die Frauenwelt. Verein blinder Frauen Deutschlands, Bonn, Bennauerstr. 50.

Die Gegenwart. Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung. RBV.

Die Musikrundschau. RBV.

Feierstunden. Provinzialblindenschule Paderborn.

Glauben und Wissen. Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden.

Handwerk und Handel. RBV.

Johann Wilhelm Klein. Literarische Zeitschrift für Blinde. Blindenerziehungsinstitut Wien 2, Wittelsbacherstr. 5.

Marburger Bücherlisten. Neu eingestellte Werke in die Blindenhochschulbücherei. BSTA.

Marburger Schachzeitung für Blinde. BSTA.

Marburger Umschau. Zeitschrift zur Belehrung in Fragen der Wissenschaft, Kunst, Literatur, Wirtschaft und Politik. BSTA.

Schachzeitung. Deutsche Zentralbücherei für Blinde (Leipziger Blindendruckerei).

Schulungsbrief. Das Schulungsblatt der NSDAP. Verein zur Förderung der Blindenbildung.

Sonnenland. Zeitschrift für die blinde Jugend. Verein zur Förderung der Blindenbildung.

III. Berufe für Blinde

Ehe wir die Berufe im einzelnen betrachten, für die die Gesichtswahrnehmungen keine schlechthin unerläßliche Voraussetzung bilden und in denen deshalb auch die Blinden vollwertige Leistungen zu erreichen vermögen, wollen wir über zwei grundsätzliche Fragen Klarheit zu gewinnen suchen. Wir fragen zunächst, was eine in ihren Kräften angemessene Berufsarbeit für die Nichtsehenden selbst bedeutet, welchen Einfluß sie über die befriedigende Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Lage hinaus auf ihre innere Auseinandersetzung mit ihrem Geschick, auf ihre seelische Grundhaltung zu ihrem Gebrechen und seinen Folgen ausübt. Sodann wollen wir die Bedeutung klären, die die Berufsarbeit der Blinden für das soziale Ganze hat, dessen Glieder sie sind, und zwar die Bedeutung, die ihr schon unter rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zukommt, sowie den noch tieferen Sinn, den sie gewonnen hat, seitdem wir dieses soziale Ganze mit dem Nationalsozialismus als Volksgemeinschaft fassen.

1. Die seelische Bedeutung der Berufsarbeit für die Blinden

Die Bedeutung der Berufsarbeit für das Innenleben der Nichtsehenden läßt sich nur bei Einsicht in den Einfluß voll würdigen, den die Blindheit auf die Gestaltung der Persönlichkeit ausübt. Um nun diesen Einfluß seinerseits zu verstehen, müssen wir uns den Gegensatz in seiner ganzen Schärfe vergegenwärtigen, der zwischen dem nicht beschränkten Innenleben und der großen äußeren Abhängigkeit der Nichtsehenden besteht. Die seelische und geistige Vollwertigkeit, die sich bei den erst während oder nach der Reifezeit Erblindeten, den sogenannten Spätererblindeten, von selbst versteht, ist ja auch den von frühester Kindheit an des Augenlichts Entbehrenden, den sogenannten Jugendblinden, eigen, soweit ihr Gebrechen nicht mit anderen Defekten verknüpft ist. Gewiß sind die seit Geburt oder den allerersten Lebensjahren blinden Kinder beim Eintritt in die Blindenschule häufig in ihrer körperlichen und

geistigen Entwicklung zurückgeblieben; das ist jedoch keine unvermeidliche und darum nicht zu beseitigende Folge ihres Gebrechens, hat vielmehr einzig in den ungünstigen Verhältnissen seinen Grund, in denen sie bisher lebten. Indem ihre Unterweisung und Erziehung von nun an ihren besonderen Daseinsbedingungen Rechnung tragen, werden deshalb derartige Hemmungen überwunden, gewinnen auch die Jugendblinden das durchaus berechtigte Bewußtsein ihrer seelischen Vollwertigkeit. Wenn die Sehenden diesem Sachverhalt keineswegs immer gerecht werden, so liegt das an dem Eindruck, den die große äußere Abhängigkeit der Blinden zunächst auf sie macht und machen muß. Daß ein Mensch, der bei alltäglichsten Verrichtungen der Hilfe bedarf, dennoch dank seiner inneren Lebendigkeit etwas Tüchtiges zu leisten vermag, dies erscheint dem Sehenden bei der ersten Begegnung mit Blinden als unmöglich, davon überzeugt er sich erst im näheren Umgang mit ihnen, in dem er ihre Fähigkeiten und Leistungen wirklich kennenlernt.

Gerade aus ihrem nicht beschränkten Innenleben heraus empfinden die Blinden ihre äußere Abhängigkeit so schmerzlich, daß in ihr der eigentliche Schwerpunkt des Leidens an ihrem Gebrechen liegt. Daß ihnen die Welt des Lichtes und der Farben schlechthin verschlossen ist, das erfüllt die Jugendblinden freilich in manchen Stunden mit Wehmut, weit seltener mit leidenschaftlichem Schmerz, vermag jedoch nicht ihre innere Harmonie zu gefährden. Die übliche Erklärung, daß sie die volle Größe ihres Verlustes eben gar nicht kennen, reicht nicht aus, soweit sie inmitten Sehender leben, da sie durch mannigfache Erfahrungen ständig auf die Schwere dieses Mangels hingewiesen werden. Der ausschlaggebende Grund ist vielmehr der, daß ihr Leiden nicht in erster Linie aus dem Bewußtsein entspringt, wie sehr sie im Genießen des Lebens, in der Freude an Natur und Kunst benachteiligt sind, sondern aus den äußeren Hemmungen, die ihre seelischen und geistigen Kräfte in ihrer Auswirkung erfahren. So fraglos die Spätererblindeten am Fehlen der Gesichtseindrücke tiefer leiden, so empfinden doch auch sie die äußere Abhängigkeit, zu der es führt, noch viel schmerzlicher. Um uns diesen psychologisch und praktisch entscheidenden Sachverhalt anschaulich nahezubringen, bedarf es nur weniger Hinweise. Daß sie im allgemeinen nicht allein ausgehen können, daß sie trotz den vorhandenen Blindenbüchereien weitestgehend auf Vorleser angewiesen sind, daß sie, da sie bloß in Punktschrift geschriebene Briefe selber lesen können, selbst bei persönlichsten Angelegenheiten andere in ihr Vertrauen ziehen müssen, daß sie infolge der für sie wesentlich

verminderten Nachahmungsmöglichkeiten gezwungen sind, nach Verhaltungsweisen zu fragen, die die vollsinnigen Menschen einander absehen, diese Abhängigkeit in alltäglichsten Dingen bereitet wohl allen seelisch und geistig vollwertigen Nichtsehenden immer wieder einmal wahre Seelenqual. Sie drückt nicht etwa die erhöhte Anstrengung und Mühe innerlich nieder, die die Erreichung eines Ziels von ihnen fordert, sondern die wieder und wieder gemachte Erfahrung, daß es Schranken für sie gibt, die trotz ihrem äußeren Charakter jeder Willenskraft spotten. Bei noch so ernstem Streben können ja die Blinden technischer Hindernisse wegen nicht in dem Maße am Sport, am politischen und selbst an manchen Gebieten des geistigen Lebens teilnehmen, wie es ihrem sehnlichsten Verlangen und ihren Fähigkeiten entspräche.

Die wenigen Hinweise zeigen zur Genüge, wie tiefgreifend die seelische Spannung ist, zu der der Gegensatz zwischen dem nicht beschränkten Innenleben und der großen äußeren Abhängigkeit führt. Diese Spannung ist von ganz zentraler Bedeutung, bildet geradezu den Ausgangspunkt für die Gestaltung der Persönlichkeit, soweit sie unter dem Einfluß der Blindheit steht. Das gilt durchaus auch von den Jugendblinden; denn die innere Ausgeglichenheit, die man ihnen gern nachsagt, ist ihnen jedenfalls nicht ursprünglich eigen, ergibt sich nicht etwa von selbst daraus, daß sie ihr Gebrechen vom Kampfe und den leidenschaftlichen Bewegungen des Lebens fernhalte. Diese romantische Anschauung von ihrer seelischen Grundhaltung widerspricht der Wahrheit umso mehr, je mannigfachere Beziehungen sie mit Sehenden verbinden. Ihr Gebrechen entrückt sie nicht den allem echten Leben wesentlichen Konflikten, sondern führt notwendigerweise zu einer inneren Spannung, die viel tiefer greifend ist als die meisten Krisen, die vollsinnige Menschen zu durchleben haben. Auch für die Jugendblinden ist die seelische Harmonie ein in hartem Ringen zu erarbeitendes Ziel und muß, grundsätzlich erreicht, immer wieder gegen die Erschütterungen behauptet werden, die besonders krasse Fälle der äußeren Abhängigkeit herbeiführen.

Was nun die Nichtsehenden dazu befähigt, über die innere Spannung hinauszuwachsen, ist einzig die Überzeugung, daß ihr Leben dennoch Sinn und Wert hat. Weil sie wie alle Menschen ein Recht zu dieser Überzeugung nur bei voller Eingliederung in die Gemeinschaft haben, darum bildet das Streben nach solcher Einordnung die typische Grundtendenz der von weiteren Defekten freien Blinden. Seinen kennzeichnendsten Ausdruck gewinnt dieses Streben im Verlangen nach innerlich befriedigender Berufsarbeit; denn sie vor allem befreit die

Nichtsehenden von dem Beiseitestehen, mit dem sie ihr Gebrechen bedroht, indem sie sie der Gemeinschaft der Schaffenden als vollwertige Glieder einfügt. Diese befreiende Wirkung vermag freilich allein eine solche Tätigkeit auszuüben, die ihren Fähigkeiten entspricht, so daß sie selber ihnen Freude bereitet; hat doch die Berufsarbeit für den Blinden in noch viel höherem Grade als für Sehende die Aufgabe, den seelischen und geistigen Kräften angemessene Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. In seinem Beruf muß er Ersatz finden für die Hemmungen, die infolge seiner äußeren Abhängigkeit der Auswirkung seiner Aktivität im außerberuflichen Leben entgegenstehen. Gewiß vermögen die Blinden ihre seelische Spannung einzig durch echte Entsagung wahrhaft zu überwinden, durch den innerlich freien Verzicht auf die Güter, von denen sie ihr Gebrechen notwendig ausschließt. Aber die Kraft zu diesem Verzicht schöpfen sie gerade aus einer befriedigenden Berufstätigkeit. Im allgemeinen lernen die Nichtsehenden nur dann die äußere Abhängigkeit ohne Groll ertragen und so vielen Genüssen ohne Bitterkeit entsagen, wenn sie sich dank ihren beruflichen Leistungen als vollwertige Glieder der Gemeinschaft der Schaffenden fühlen dürfen. Eben weil sie mehr an den Hemmungen ihrer Aktivität als an ihrer Benachteiligung hinsichtlich der Glücksgüter leiden, ist es für ihre innere Harmonie ausschlaggebend, daß sie eine ihren Kräften entsprechende Berufsarbeit erlangen. Wenn auch die Jugendblinden viel häufiger, als man zunächst annehmen möchte, überhaupt nicht zu einer wahren Aussöhnung mit ihrem Schicksal kommen, so hat das meist darin seinen Grund, daß ihnen eine befriedigende Wirksamkeit versagt geblieben ist; denn es zeigt sich immer wieder, wie sie, nachdem sie dieses Ziel schließlich doch erreicht haben, über ihre seelische Spannung hinauswachsen.

Die Eingliederung der Nichtsehenden in das Berufsleben bereitet allerdings darum besondere Schwierigkeiten, weil ihnen trotz ihren geistigen Fähigkeiten die meisten Berufe schlechthin verschlossen sind und sie auch in den ihnen zugänglichen, in denen sie allen wesentlichen Aufgaben voll nachkommen können, in untergeordneten Verrichtungen von fremder Hilfe abhängig bleiben. So schmerzlich diese trotz ihrem äußeren Charakter unaufhebbaren Hemmungen schon an sich sind, so müssen es die Blinden überdies nur allzuoft erleben, daß sie die vollsinnigen Menschen infolge der Verkennung ihrer Leistungsfähigkeit auch von den ihnen verbliebenen Betätigungsmöglichkeiten ausschließen. Das Bewußtsein, durch ihr Gebrechen in weitem Umfange in der Auswirkung ihrer Kräfte beschränkt

zu sein, führt zu tiefer Verbitterung, wenn sie immer wieder auf Hindernisse stoßen, denen selbst die äußere Notwendigkeit fehlt, die ihnen vielmehr lediglich die Verständnislosigkeit und der Mangel des billigerweise zu erwartenden Entgegenkommens der Sehenden bereiten. Diese Erfahrungen schließen die Gefahr in sich, daß die Blinden an sich selber irre werden, daß sie die Gewißheit ihrer seelischen und geistigen Vollwertigkeit verlieren und Minderwertigkeitsgefühlen anheimfallen. Bei der Frage, welche Bedeutung diese für ihr Innenleben haben, müssen wir die Jugendblinden von den Spätererblindeten scheiden.

In dem ausschließlich unter Sehenden lebenden blinden Kinde, das sich seiner verbliebenen Kräfte ja noch nicht bewußt ist, können Minderwertigkeitsgefühle herrschend werden, wenn seine Umgebung von seiner Unfähigkeit zu allem und jedem überzeugt ist und diese Überzeugung in ihrem Verhalten zu ihm immer wieder zum Ausdruck bringt. Der Wert der gemeinsamen Erziehung blinder Kinder liegt nicht zuletzt darin, daß in der ihren Entwicklungsbedingungen angemessenen Umwelt ihr Selbstvertrauen überhaupt erst geweckt oder doch gestärkt wird. Nachdem sie die Gemeinschaft mit ihren Schicksalsgefährten von dem seelischen Druck befreit hat, der infolge der Überlegenheit ihrer früheren Spielkameraden auf ihnen lastete, können sich die Kräfte in ihnen entfalten, deren sie zur Überwindung der künftigen inneren Erschütterungen bedürfen. So treten die geistig gesunden Jugendblinden als Menschen ins öffentliche Leben, die von der beglückenden Überzeugung erfüllt sind, daß sie trotz ihren äußeren Hemmungen in den für den Wert einer Persönlichkeit ausschlaggebenden seelischen und geistigen Eigenschaften vollwertig sind und daß auch sie etwas Tüchtiges zu leisten vermögen. Wenn diese jungen Menschen nun aber immer wieder erfahren müssen, wie die Sehenden so gar kein Vertrauen zu ihren Fähigkeiten haben, dann steigert sich das Leiden an ihrem Gebrechen zu wahrer Seelenqual. Sie wissen, daß ihre Hemmungen rein äußerer Art sind und daß es trotz der großen Einschränkung ihrer Betätigungsmöglichkeiten genügend Berufe gibt, in denen sie vollwertige Arbeit leisten können. Daß ihnen dennoch die von vornherein ablehnende Haltung der Sehenden nicht einmal die Gelegenheit gibt, sich zu bewähren, dieses tiefschmerzliche Erlebnis verschärft ihre innere Spannung in bedrohlichem Ausmaße. Im Einzelfalle sind die seelischen Rückwirkungen solcher Erlebnisse freilich je nach der Wesensart der Blinden sehr verschieden. Die kraftvollsten Naturen lassen sich nicht dauernd entmutigen; immer wieder werden sie der Enttäuschungen innerlich Herr, immer von neuem nehmen sie den Kampf auf,

bis es ihnen schließlich doch gelingt, einen befriedigenden Wirkungskreis zu erringen. In anderen werden nach und nach Trotz und Bitterkeit mächtig und lassen sie nicht zur Aussöhnung mit ihrem Schicksal kommen. Eine dritte Gruppe wird allmählich vom Mißtrauen der Sehenden angesteckt. Wie uns der Glaube, den uns andere entgegenbringen, innerlich belebt, so lähmt ihr Zweifel unsere Kräfte; wer immer wieder erfahren muß, wie die andern kein Vertrauen zu seinen Fähigkeiten haben, der verliert schließlich den Glauben an sich selber. So werden die Jugendblinden, die mit der Gewißheit ihrer wesentlichen Vollwertigkeit ins öffentliche Leben traten, nicht selten an sich irre, weil sie keinen tatkräftigen Glauben finden. Es handelt sich hierbei nicht um Stunden innerer Verzagtheit, die bloß seelisch robusten Menschen ganz fremd sind, sondern um eigentliche Minderwertigkeitsgefühle. Stunden der Verzagtheit, wie sie uns die Ehrfurcht vor dem Leben bereitet, sind fruchtbar, sofern gerade in ihnen der Wille zu voller Ernsthaftigkeit erwächst; Minderwertigkeitsgefühle wirken hingegen schlechthin lähmend. Sie bedrohen deshalb die seelische Gesundheit, wenn sie vorherrschend werden, und dies kann eben die Folge der dauernden Enttäuschungen sein, die die Nichtsehenden bei ihrem Streben nach Eingliederung in die Gemeinschaft der Schaffenden erfahren.

Bei Spätererblindeten treten gerade in der ersten Zeit nach dem Verluste des Augenlichts tiefgreifende Minderwertigkeitsgefühle auf, überwiegend freilich nur bei jungen, noch nicht innerlich gefestigten Menschen. Ihnen fehlt nicht bloß wie allen Spätererblindeten zunächst das volle Bewußtsein der ihnen verbliebenen Kräfte und Wirkungsmöglichkeiten; sie überwerten vielmehr in leidenschaftlicher Einseitigkeit die sehr bedingt wertvollen unter den Gütern, die ihnen durch ihre Erblindung verloren gingen. Es sind dies ja die Dinge, an denen ihr Herz bisher vornehmlich hing: die liebe bunte Oberfläche des Lebens. Weil sie die geistigen Güter, an denen auch der Nichtsehende in weitem Umfang unverkürzte Teilhabe zu gewinnen vermag, kaum bewußt ergriffen hatten, läßt der unwiederbringliche Verlust jener Dinge die erblindeten jungen Menschen ihren sehr bedingten Wert stark überschätzen, erscheint ihnen das sie entbehrende Dasein als nicht mehr lebenswert, der Mensch, der hier nicht genießen und tätig sein kann, als minderwertig. In manchen Fällen kommt hinzu, daß das Leiden an der äußeren Abhängigkeit noch gesteigert wird durch das lebhafte Gefühl für die Häßlichkeit der Unbeholfenheit und Ungeschicklichkeit. Jugendblinde empfinden es zwar schmerzlich, daß sie hierin stark benachteiligt sind; ihr Schön-

heitssinn wird jedoch nicht verletzt, weil er auf diesem Gebiet unausgebildet bleibt. In der anschaulichen Vergegenwärtigung solcher Lagen können hingegen Spätererblindete deren Häßlichkeit in qualvoller Eindringlichkeit erleben; bei ihnen findet sich, wenn auch viel seltener und gewöhnlich nicht so ausgeprägt, das Leiden an der Unschönheit ihrer Bewegungen, das für die Seelenlage des sie sehenden Krüppels oft wesentlich ist. Sollen die derart erwachsenden Minderwertigkeitsgefühle das ohnehin tief aufgewühlte Innenleben nicht zerrütten, so muß der jugendliche Erblindete eine wahrhaft lebendige und belebende Beziehung zu den geistigen Gütern gewinnen. Wie alle Spätererblindeten muß er sich der ihm verbliebenen Kräfte und Wirkensmöglichkeiten bewußt werden, wofür der Umgang mit geeigneten Schicksalsgefährten förderlich zu sein pflegt. Ihre seelische Genesung wird durch das Erlebnis angebahnt, daß auch der Nichtsehende ein im wesentlichen vollwertiger Mensch sein und vermöge seiner beruflichen Leistungen der Gemeinschaft der Schaffenden angehören kann.

2. Die Berufsarbeit der Blinden in ihrer Bedeutung für die Volksgemeinschaft

Die Begründer der allgemeinen Blindenbildung im Ausgang des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts haben unermüdlich betont, daß es gelte, die Nichtsehenden zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Weil sie sich derart nicht von einem der damals vielerörterten rein humanitären Erziehungsziele leiten ließen, sondern in ihrer Arbeit für die Blinden von den Belangen der Allgemeinheit mitbestimmt wurden, hielten sie sich von der die Existenzgrundlage der Gemeinschaft bedrohenden Übersteigerung der Humanitätsidee frei. Angesichts der trostlosen Lebensverhältnisse der allermeisten Nichtsehenden betrachteten es schon diese ersten Vorkämpfer für ihre schulische und berufliche Ausbildung als vornehmste Aufgabe, sie der traurigen Notwendigkeit des Bettelns zu überheben, das ihnen das Mittelalter geradezu als eine Art Vorrecht zuerkannt hatte, und sie soweit zu ertüchtigen, daß sie von jeder bloßen Mildtätigkeit unabhängig werden und der Unterstützung nur noch als produktiver Fürsorge bedürfen, als einer Hilfe, die sie dazu instand setzt, sich trotz ihrer erschwerten Lage im wirtschaftlichen Wettstreit zu behaupten. Demgemäß konnten jene Männer nicht in erster Linie danach streben, einzelne besonders begabte Blinde zu Spitzenleistungen zu führen, wie sie sich als seltene Ausnahmen schon vor der allgemeinen Blindenbildung finden; hat doch die Bewunderung,

die im Altertum und in der neueren Zeit ganz wenige Nichtsehende als Gelehrte und Musiker erregten, die allermeisten ihrer Schicksalsgefährten nicht davor bewahrt, sich selber und der Gesamtheit zur Last zu leben. Um der Blinden selbst wie um der Allgemeinheit willen galt es vielmehr, ihnen Berufe zu erschließen, in denen die durchschnittlich Befähigten vollwertige Leistungen zu erreichen vermögen. Als solche Berufe kamen damals neben der Musik lediglich einige Handwerke in Betracht, vor allem das Flechten von Körben und die Herstellung von Bürsten. Trotz diesem engbegrenzten Gebiet konnte indessen auch die ältere Berufsausbildung der Nichtsehenden eben dank ihrer Ausrichtung auf die Belange der Gesamtheit zur Rechtfertigung der erhöhten Mühe und Kosten darauf hinweisen, daß die Berufsarbeit der Blinden über den segensreichen Einfluß hinaus, den sie auf diese selber ausübt, auch für das soziale Ganze von Wert ist, dessen Glieder sie sind.

Seit der Jahrhundertwende und insbesondere in der Nachkriegszeit wurden die Berufsmöglichkeiten der Nichtsehenden so wesentlich erweitert, daß man jene Handwerke heute nicht mehr als die typischen Blindenberufe bezeichnen darf, wie man das früher mit Recht zu tun pflegte. Die neue Entwicklung ist einfach darum notwendig geworden, weil infolge der Wandlungen im Gefüge der Wirtschaft die Nichtsehenden in ihren herkömmlichen Berufen häufig keine volle Beschäftigung mehr finden und selbst bei ausreichender Arbeit im allgemeinen keinen befriedigenden Lohn oder Verdienst mehr erreichen. Entscheidend gefördert wurde die Erschließung neuer Berufe durch die Aufgabe, den im Weltkrieg erblindeten Soldaten ihre bisherige Arbeit zu erhalten oder sie für eine geeignete Tätigkeit umzuschulen. Die über Erwarten guten Erfolge dieser Bemühungen erleichterten es den Friedensblinden, von Wirtschaft und Verwaltung als Industriearbeiter, Telefonisten und Stenotypisten eingestellt zu werden und vereinzelt nach abgeschlossenem Studium einen Wirkungskreis innerhalb der höheren Berufe zu erlangen. Die wesentliche Ausweitung der Berufsmöglichkeiten Nichtsehender ist ebensowenig wie die einstige Begründung der allgemeinen Blindenbildung eine rein humanitäre Angelegenheit, so gewiß sie den Wert erhöht, den die Berufsarbeit der Blinden auch für das Volksganze hat. Um dieses Wertes willen sind die neuen Wege ihrer beruflichen Ertüchtigung schon für die nüchterne volkswirtschaftliche Betrachtungsweise voll gerechtfertigt. Auch wenn diese die seelische Bedeutung unberücksichtigt läßt, die ihrer Eingliederung in die Gemeinschaft der Schaffenden für die Nichtsehenden selber zukommt, muß sie anerkennen, wie vorteilhaft es für die Gemeinschaft ist, daß

Menschen, die sonst ihr Leben lang unterstützt werden müßten, dazu instandgesetzt werden, nützliche Arbeit zu leisten, zumal da die für die Berufsausbildung Jugendblinder und die Umschulung Spätererblindeter erforderlichen Kosten in jedem Falle viel geringer sind als die Gesamtsumme der Unterstützungen. Das gilt noch für die Auswertung einer halben Arbeitskraft und in erhöhtem Maße, sobald ein Mangel an verfügbaren Arbeitskräften eintritt.

So fraglos gerade die Nichtsehenden einer Berufsarbeit bedürfen, die sie innerlich befriedigt, so können doch auch für ihre Berufswahl nicht einzig ihre persönlichen Neigungen bestimmend sein; vielmehr muß sie ebenso wie bei vollsinnigen Menschen auf die Belange der Allgemeinheit ausgerichtet werden, um eben zu einem für diese wertvollen Ergebnis zu führen. Die Erwägungen über die berufliche Ausbildung oder Umschulung eines Blinden haben sich über die Prüfung seiner sachlichen Eignung hinaus von der Frage leiten zu lassen, durch welche Arbeit er dem Volksganzen am meisten zu nützen vermag, und er selbst hat um solchen größeren Nutzens willen seine persönlichen Neigungen zurückzustellen. Soweit z. B. die Umschulung nichtsehender Handwerker zu Industriearbeitern aus staatspolitischen Gründen, insbesondere bei Arbeitsmangel, erwünscht ist, dürfen sie sie bei sachlicher Eignung nicht mit der Begründung ablehnen, daß sie sich in ihrem bisherigen Beruf trotz seinem kärglichen Gewinn zufrieden fühlen. Ebenso müssen auch ausreichend begabte Blinde auf ihren Wunsch zu studieren verzichten, wenn sie keine begründete Aussicht auf eine Wirksamkeit haben, die ihnen wesentlich wertvollere Leistungen für die Allgemeinheit ermöglicht als einer der mittleren Berufe.

Ist die Berufsarbeit der Nichtsehenden derart schon unter rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten voll gerechtfertigt, so hat sie einen noch tieferen Sinn gewonnen, seitdem wir das soziale Ganze, dem sie dient, mit dem Nationalsozialismus als Volksgemeinschaft fassen. Während die rein volkswirtschaftliche Betrachtungsweise einzig auf den sachlichen Ertrag der Arbeit sieht, berücksichtigt ihre nationalsozialistische Wertung auch die Gesinnung, aus der heraus sie getan wird. Für sie hängt zwar die Höhe der Entlohnung von der Art der Leistung ab, nicht aber das Ausmaß der sozialen Ehre, die vielmehr jedem Volksgenossen uneingeschränkt gebührt, der sich in seiner Berufsarbeit von dem Willen leiten läßt, mit ihr seinem Volk zu dienen; denn wie bescheiden immer die Stelle im Ganzen sei, an der er wirkt: Durch diesen Dienstwillen gliedert

er sich der Gemeinschaft des Volkes gesinnungsmäßig ein, dem er durch seine Abstammung angehört. Der unbedingten sozialen Ehre werden deshalb die Blinden teilhaftig, wenn ihre Berufsarbeit von ihrer rückhaltlosen Hingabe an die Volksgemeinschaft getragen wird. Diese Gesinnung macht sie auch in den Fällen zu achtungswürdigen Volksgenossen, in denen der sachliche Ertrag ihrer Arbeit gering bleibt.

Daß die Gemeinschaft der Schaffenden vom Geiste wahrer Volksgemeinschaft belebt, daß sie als Gemeinschaft von Volksgenossen gestaltet werde, diese Grundforderung des Nationalsozialismus gewinnt für die Einordnung der Nichtsehenden in das Berufsleben eine besondere Bedeutung, eben weil diese Eingliederung, wie sich uns im vorigen Abschnitt gezeigt hat, ganz wesentlich für ihre Aussöhnung mit ihrem Schicksal ist. Der nationalsozialistischen Forderung gemäß sollen sich ja die miteinander arbeitenden Menschen als Kameraden der Arbeit betrachten und bewähren; sie sollen also auch den mit ihnen schaffenden Blinden als nichts anderes denn als ihren Arbeitskameraden ansehen, dem sie Vertrauen entgegenbringen und die gelegentlich notwendige Hilfe gern leisten. Wieviel mit dem allgemeinen Vorhandensein einer solchen Einstellung erreicht wäre, ergibt sich daraus, daß die Nichtsehenden immer wieder über die Verständnislosigkeit ihrer Mitmenschen zu klagen haben. Nur allzuoft lassen sich die Vollsinnigen durch den Eindruck, den die große äußere Abhängigkeit der Blinden zunächst auf sie macht, zu der Auffassung verleiten, sie seien vom Schicksal zu Bettlern und Unterstützungsempfängern bestimmt; und lernen sie dann einmal die Leistungen eines Nichtsehenden kennen, so staunen sie ihn wie eine Art Wundertier an. Beide Wertungen sind indessen gleichermaßen töricht und müssen durch die schlichte Einsicht ersetzt werden, daß die Blinden trotz ihrer äußeren Abhängigkeit innerlich lebendige Menschen sind und darum etwas Tüchtiges leisten können, ohne jedoch hierzu ganz außergewöhnlicher Kräfte zu bedürfen. Sie wollen durch ihre beruflichen Leistungen und ihre Gesinnungen gute Arbeitskameraden sein, und die Gefährten ihrer Arbeit bereiten ihnen die tiefste Befriedigung, wenn sie sie in ihrem Verhalten als solche anerkennen. Auf diese Weise erleichtern sie nicht nur den Nichtsehenden die Aussöhnung mit ihrem Schicksal, sondern erfüllen eine Forderung des Volksganzen, da gerade die kameradschaftliche Haltung ihrer Volksgenossen es den Blinden ermöglicht, sich der Volksgemeinschaft durch Leistung und Gesinnung voll einzugliedern.

3. Die blinden Handwerker

Vorbemerkung

Sowohl der völlig Blinde als auch der praktisch Blinde ist in der Lage, gewisse Handwerke zu erlernen, wenn er nicht besonders ungeschickt ist. Daß es für jeden Blinden darauf ankommt, und zwar in weit höherem Maße als für den Sehenden, möglichst geschickt zu sein oder zu werden, versteht sich von selbst. Hier genügt ein Hinweis darauf, daß für die Erlernung eines Handwerks die Geschicklichkeit der Hände eine besonders wichtige Rolle spielt. Nicht viel weniger kommt es auf geistige Frische und Aufnahmefähigkeit und für die schwereren handwerklichen Tätigkeiten auf Körperkraft an.

Der Blinde sollte sich aber einem Handwerk nur dann zuwenden, wenn ihm die Ergreifung eines anderen Berufes verschlossen ist; denn in der zurückliegenden Zeit sind von den vorhandenen Ausbildungsstätten so viele Blinde in den verschiedenen Handwerken ausgebildet worden, daß es dem Blinden, der ein Handwerk selbständig betreiben will, schwer wird, seine Arbeitskraft in seinem Handwerk lohnend auszunutzen, also die Erzeugnisse seiner handwerklichen Arbeit in genügender Menge an den Käufer zu bringen. Auch als unselbständige Handwerker, also als Werkstattarbeiter in Blindenwerkstätten oder als Heimarbeiter für solche, können nicht alle ausgebildeten Handwerker untergebracht werden.

Für denjenigen Blinden aber, der Handwerker wird, gilt, daß wenige andere Arbeiten die gleiche Befriedigung gewähren, wie die des Handwerkers, der sein Werk unter seinen Händen erstehen „sieht“ und an jedem fertigen Stück die Freude des Schaffens hat, die allerdings erst dann ihre Vollendung findet, wenn dem aufgewandten Fleiß auch der im Verkaufspreis liegende Lohn folgt, der die Erhaltung der Existenz und den Fortschritt sichert.

Wer Handwerker werden will, bedenke zudem, daß der Handwerker mehr als früher zugleich Kaufmann, wenn auch in bescheidenem Umfange, sein muß, daß er rechnen und buchführen, daß er richtig einkaufen und richtig für den Verkauf kalkulieren können muß. Er muß sich eine möglichst umfassende Materialkenntnis, besonders auch der Ersatzstoffe, erwerben und in den für den Handel geltenden Bestimmungen Bescheid wissen.

Nur wer dies während seiner ganzen Lehrzeit beherzigt, kann ein wirklich selbständiger Handwerker werden.

Wer nur die Herstellung der Ware lernt, kann es nur zum Werkstattarbeiter oder zum Heimarbeiter eines anderen Auftraggebers, also zum unselbständigen Handwerker bringen.

Handwerksarten

Nach der Zahl der zurzeit ausgebildeten blinden Handwerker steht das Bürsten- und Besenmachen als Blindenhandwerk obenan. Es war und ist für diejenigen Blinden das lohnendste Handwerk, die das Zeug dazu haben, als selbständige Handwerker eine Werkstatt mit Werkstattarbeitern zu betreiben, besonders dann, wenn sie sich nicht auf das Bürsten- und Besenmachen allein beschränken, sondern auch in andern Handwerkszweigen so ausgebildet sind, daß sie sie selbst ausüben oder durch andere ausüben lassen können. Lohnend ist es ferner für die Blinden, die sich nicht selbständig betätigen wollen, aber infolge der örtlichen Verhältnisse in der Lage sind, in einer Werkstätte als Werkstattarbeiter oder für eine Werkstatt als Heimarbeiter tätig zu sein. Die blinden Bürstenmacher dagegen, die zerstreut im Lande wohnen und weder das Zeug dazu haben, sich eine eigene größere Werkstätte oder einen für die eigene Erzeugung genügenden Kundenkreis zu schaffen, und die nicht das Glück haben, einen Auftraggeber zu finden, der sie in genügendem Umfange als unselbständige Heimarbeiter beschäftigt, fristen allgemein ein recht dürftiges Dasein: Wohlfahrtsunterstützung und kleiner Nebenverdienst durch das Handwerk.

Der Zahl nach an zweiter Stelle stehen die blinden Korbmacher. Gutgehende Betriebe selbständiger Korbmacher gibt es nur in geringer Zahl. Die meisten selbständigen Korbmacher stehen in einem schweren Daseinskampf, sie sind vielfach darauf angewiesen, in der Hauptsache Reparaturen auszuführen, wenn sie nicht gleichzeitig eins der anderen Handwerke betreiben, von denen besonders das Flechten von Kokosmatten und von Stuhlsitzen ihrem Hauptberuf am nächsten liegt. Nur in verhältnismäßig wenigen größeren Blindenwerkstätten werden noch Korbmacher mit gutem Verdienst als Werkstattarbeiter beschäftigt, noch seltener ist eine ausreichende Beschäftigung blinder Korbmacher durch Heimarbeit.

Von gewissen Ausbildungsstätten wird deshalb die Ansicht vertreten, daß Blinde überhaupt nicht mehr als Korbmacher ausgebildet werden sollten; richtig ist daran jedenfalls, daß kein Blinder sich auf dieses Handwerk allein verlassen sollte. Neuerdings ist an einzelnen Stellen die Anfertigung von Rohr-

klopfern eine lohnende Beschäftigung oder Nebenbeschäftigung des Korbmachers geworden.

Im Gegensatz zum Korbmachen wird das Flechten von Matten, insbesondere unter Benutzung eines einfachen Webrahmens immer mehr in den Vordergrund der Blindenarbeit gestellt. Zurzeit ist diese Handwerksart noch aufnahmefähig, zumal der Blinde bei Verwendung eines Mattenwebrahmens auch mit den Preisen der Industrie wetteifern kann, und zwar bei genügender Geschicklichkeit zu verhältnismäßig gutem Verdienst. Neben dem Flechten von Matten oder anderen Arbeiten kann besonders das Flechten von Baumbändern aus verschiedenen Materialien als Füllarbeit empfohlen werden. Als weitere Flechtarbeiten, die an einzelnen Stellen durchgeführt werden, verdienen Erwähnung das Flechten von Matten und Teppichen aus deutschem Schilf, das Flechten von Matten z. B. für Gärtnereien aus Stroh und das Flechten von Rohrdecken sowie das Flechten von Pantoffeln aus Stoffkanten.

Das Stuhlflechten kann nicht mehr als selbständiger Beruf gewertet werden. Nur Werkstätten in Großstädten, die die Stühle zur Reparatur abholen und wiederbringen, können noch eine Anzahl von Stuhlflechtern regelmäßig ausreichend beschäftigen. Neuerdings werden auch Rahmen für Heizkörper- und Fensterbekleidung mit Rohr ausgeflochten, eine lohnende Beschäftigung für geschickte Flechter. Im übrigen gibt das Stuhlflechten nur älteren und schwächeren Handwerkern noch einen bescheidenen Nebenverdienst.

Dagegen ist die Erlernung des Flechtens moderner Stuhlsitze wenigstens in Ergänzung anderer Handwerke zu empfehlen.

Die Seilerei ist als Blindenhandwerk stark zurückgegangen, sie wird nur noch von kaum 50 blinden Handwerkern selbständig betrieben, und auch diese sind nicht voll beschäftigt, obwohl Vorsorge getroffen worden ist, daß neben anderen Blindenwaren Seilerwaren so gut wie ausschließlich nur als „Blindenwaren" verkauft werden dürfen. Lohnend ist die Seilerei nur für denjenigen, der bestimmte Aussicht hat, in einer der noch vorhandenen größeren Seilerwerkstätten von Anstalten unterzukommen.

Das Stricken ist ein Blindenberuf, der durch die fortschreitende Verbesserung von passenden, für Blinde gut benutzbaren Strickmaschinen für Flach- und besonders für Rundstrickerei immer größere Ausdehnung gewonnen hat. Am lohnendsten ist die Herstellung der einfachsten Strickwaren, so besonders von Strümpfen, für die Massenbedarf besteht. Des Massenabsatzes wegen eignet sich dieser Beruf vornehmlich für

unselbständige Arbeit in einer der vorhandenen Werkstätten oder als Heimarbeit für einen größeren Auftraggeber. Die Erlernung und Ausführung schwieriger Strick- und anderer Handarbeiten ist nur in den Fällen zu empfehlen, in denen durch einen eigenen Kundenkreis oder die Verbindung mit den vorhandenen Verkaufszentralen ein Absatz der Erzeugnisse einigermaßen gesichert ist, der sich schwieriger gestaltet, weil die Konkurrenzfähigkeit des Blinden nicht gegeben ist und die Waren sich wegen des höheren Stückpreises schwerer absetzen lassen.

Mit der Weberei als Blindenarbeit sind mehrfach Versuche gemacht worden, die aber immer wieder als erfolglos aufgegeben wurden. Neuen größeren Versuchen, die in Westfalen durchgeführt werden sollen, steht zurzeit noch der Mangel an Garnen entgegen, der voraussichtlich alsbald behoben sein wird.

Neben diesen handwerklichen Berufen gibt es eine Reihe von Blindenarbeiten, die dem Handwerk nahe stehen. Zu ihnen gehört in erster Linie das Zusammensetzen von Federwäscheklammern, das so gut wie keine Ausbildung erfordert und ausreichenden Lohn abwirft. Da Massenabsatz notwendig ist, eignet sich diese Arbeit weniger für selbständige Berufsausbildung, als für Arbeit im Auftrage eines anderen Auftraggebers, vornehmlich als Heimarbeit.

Auf einer ähnlichen Stufe steht das Zusammensetzen von Gummimatten, das aber eine erhöhte Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Kraft erfordert. Der Ausbreitung dieser Blindenarbeit steht die Tatsache entgegen, daß die Gummimatten so gut wie unverwüstlich sind und deshalb dem Absatz der Kokosmatten Abbruch tun.

Diese Schilderung der handwerklichen Berufsarten möchte ich durch einen Hinweis darauf beschließen, daß für die blinden Frauen alle diejenigen Arbeiten in Frage kommen, die auch von sehenden Frauen ausgeführt werden, also vor allem Stricken und andere Handarbeiten, Flechten und Einziehen von feineren Bürsten- und Besenwaren.

Die Ausbildung zum Handwerker

Für den Jugendlichen ist die gegebene Ausbildungsstätte die mit der Blindenschule (bisher Blindenanstalt) in der Regel verbundene Werkstätte. In ihr werden die Zöglinge der Anstalt durch sehende oder blinde Meister der verschiedenen Handwerksarten der für den Lehrling vorgeschriebenen Ausbildung unterworfen. Jeder Zögling einer Blindenschule, der sich unter

Beachtung des im 1. Teil Gesagten zum Handwerker berufen fühlt, sollte größten Wert darauf legen, daß er nicht nur ein Handwerk gründlich erlernt, sondern daneben möglichst viele andere handwerkliche Betätigungen, die seine Geschicklichkeit erhöhen und deren Beherrschung ihm später von Vorteil sein kann.

Jeder blinde Lehrling muß darauf hinarbeiten, daß er am Schluß seiner Ausbildung die Gesellenprüfung ablegt und den Gesellenbrief in dem hauptsächlich von ihm erlernten Handwerk erwirbt. Ebenso sollte er sich den Zwischenprüfungen unterwerfen und sich nach Möglichkeit am Berufswettkampf in seinem Haupthandwerk beteiligen, an dem schon viele Blinde mit hervorragendem Erfolg teilgenommen haben

Für die Ablegung der Gesellenprüfung bestehen bei jedem Handwerk genaue Vorschriften, in denen festgelegt ist, was von dem angehenden Gesellen verlangt werden soll. Eine Reihe der allgemeinen Forderungen sind von dem völlig Blinden garnicht, von dem Praktischblinden nur teilweise zu erfüllen. Deshalb findet auch für die blinden Gesellenanwärter die Anordnung des Reichswirtschaftsministers Anwendung, daß auch Körperbehinderten der Eintritt in das Handwerk ermöglicht werden soll.

Inwieweit den Blinden die Gesellenprüfungen zu erleichtern sind, wird durch die Reichsinnungsverbände in Zusammenarbeit mit dem Reichsverband für das Blindenhandwerk und dem Reichsstand des Deutschen Handwerks festgestellt.

Für Personen, die zurzeit ihrer Erblindung nicht mehr in jugendlichem Alter stehen, sind die Werkstätten der Blindenschulen als Ausbildungsstätten weniger geeignet als die Ausbildungsheime der Blindenvereine, unter denen das Ausbildungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes in Wernigerode an erster Stelle steht. In Städten, wo sich Blindenwerkstätten befinden, kann die Ausbildung am Wohnort selbst erfolgen, was besonders von verheirateten Erblindeten bevorzugt wird.

Die Ausbildung in diesen Heimen und Werkstätten genügt zwar nur in den Fällen, in denen der Späterblindete sich nicht als selbständiger Handwerker niederlassen will. Sie ist aber deshalb für den Erblindeten von größtem Wert, weil er in diesen Heimen am schnellsten lernt, sich in das neue Leben im Dunkeln hineinzufinden und es zu meistern. Deshalb sollte jeder Späterblindete möglichst bald ein solches Heim aufsuchen und dort lernen, wie auch der Blinde sein Leben mit erfolgreicher Arbeit ausfüllen und wieder wertvoll machen kann. Der Blinde wird dann selbst zu wählen imstande sein, ob er eine gründliche

Ausbildung zum selbständigen Handwerker oder eine abgekürzte Ausbildung in einem Handwerk wünscht, die für die Beschäftigung als Werkstatt- oder als Heimarbeiter mit bestimmten Arbeiten genügt.

Für den Späterblindeten, der sich zur selbständigen Ausübung eines Handwerks entschließt, ist notwendig, daß er in eine Werkstätte übergeht, in der die Ausbildung durch einen Meister des entsprechenden Faches erfolgt.

Allen Blinden, die selbständig werden wollen, muß noch einmal ans Herz gelegt werden, was in Abschnitt 1 über die Notwendigkeit des Erwerbs von Kenntnissen gesagt ist, die der selbständige Handwerker nicht entbehren kann.

Verwertung der Ausbildung

Obenan steht die Verwertung der Ausbildung durch Einrichtung eines selbständigen Betriebes. Voraussetzung für die selbständige Ausübung des Handwerks ist die Eintragung in die Handwerksrolle der Handwerkskammer auf Grund der Ablegung der Meisterprüfung. (3. Handwerksverordnung vom 18. 1. 1935, RGBl. I S. 15.) Eine ganze Reihe Blinder hat die Meisterprüfung abgelegt. Für jeden ist sie erstrebenswert. Die Anforderungen sind aber sehr hoch und zum erheblichen Teil vom Sehsinn abhängig. Deshalb können blinde Handwerker auch ohne Ablegung der Meisterprüfung nach § 3 Abs. 2 der genannten Verordnung auf Grund einer Ausnahmebewilligung der höheren Verwaltungsbehörde in die Handwerksrolle eingetragen werden.

Dazu sind die folgenden Erlasse des Herrn Reichswirtschaftsministers ergangen:

1. Erlaß vom 5. 2. 1936:

   „Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister ordne ich hiermit folgendes an:
   Den von blinden Handwerkern gem. § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 a. a. O. ist regelmäßig dann zu entsprechen, wenn die Antragsteller nach einer für Blinde als üblich zu bezeichnenden Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die zur selbständigen Ausübung des Handwerks erforderlichen Fertigkeiten verfügen; das Gleiche gilt für solche blinden Handwerker, die unter die Übergangsbestimmungen des § 20 a. a. O. fallen,

und gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 beantragen, von dem bis zum 31. Dezember 1939 zu erbringenden Nachweis befreit zu werden, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügen.
In den vorbezeichneten Fällen ist die Handwerkskammer, der Leiter der Landesblindenanstalt und der Reichsverband des Blindenhandwerks, Berlin, gutachtlich darüber zu hören, ob der Antragsteller die oben dargestellten Anforderungen erfüllt."

2. Erlaß vom 17. 11. 1936:

„Zweifel über die Anwendung meines Erlasses vom 5. Februar 1936 — V 27577/35 — veranlassen mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern, ergänzend dazu anzuordnen, daß die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 für blinde Handwerker in der Regel nur erteilt werden soll, wenn sie die Gesellenprüfung bestanden haben, eine angemessene Zeit praktischer Tätigkeit (etwa 2—3 Jahre) nachweisen können und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
Ausnahmen von diesen in der Regel zu fordernden Voraussetzungen sind beim Vorliegen wichtiger Gründe zuzulassen, insbesondere, wenn etwa die Möglichkeit einer Selbständigmachung des blinden Handwerkers im Anschluß an die Ablegung der Gesellenprüfung gegeben ist, oder wenn die praktische Ausbildung als Geselle mangels Vorhandenseins einer Ausbildungsstelle unmöglich ist.
Zu der Frage, ob Veranlassung zu einer Erteilung der Ausnahmegenehmigung gegeben ist, sind die im zweiten Absatz meines Erlasses vom 5. Februar 1936 angegebenen Stellen zu hören. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten."
Nach der dritten Handwerksverordnung haben viele Handwerker zur Aufrechterhaltung ihrer Eintragung in die Handwerksrolle bis zum 31. 12. 1939 die Meisterprüfung abzulegen. Zugunsten der körperlich behinderten, beispielsweise blinden Handwerker, hat aber der Reichsstand des Deutschen Handwerks durch Nr. 3 eines Rundschreibens vom 3. 11. 1938 die Handwerkskammern angewiesen, die betreffenden Handwerker zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung zu veranlassen und diese selbst zu befürworten.

Vor dem Beginn eines selbständigen Handwerksbetriebes darf die Anmeldung des Gewerbes bei der Ortspolizeibehörde gem. § 14 der Gewerbeordnung nicht vergessen werden!

Wenn irgend möglich, sollte der Handwerker, der sich selbständig macht, sich mit den üblichen Hilfsmaschinen versehen, also als Bürstenmacher mit der Bündelabteilmaschine, als Mattenflechter mit dem Mattenwebrahmen usw. Alle diese Hilfsmaschinen und sonstige Werkzeuge für den blinden Handwerker können bezogen werden von der Zentrale für Blindenhilfsmittel des Reichsdeutschen Blindenverbandes, Dresden N 23, Moltkestraße 7.

Die Benutzung von Hilfsmaschinen ist mit dem Begriff „Handwerk" durchaus vereinbar, nach modernen Anschauungen ist das Handwerk ohne Hilfsmaschinen nicht mehr vorstellbar! — — —

Der blinde Handwerker, der sich nicht selbständig machen kann oder will, kann das Erlernte nur als Handwerker in einer Werkstätte oder als Heimarbeiter eines anderen Auftraggebers verwerten. Für beide Arten der Beschäftigung ist weder die Gesellenprüfung noch die Eintragung in die Handwerksrolle Voraussetzung, wohl aber möglichst gute Ausbildung. Spezialisierung für eine besondere Teilarbeit des betreffenden Handwerks sollte erst dann erfolgen, wenn die Verhältnisse der Beschäftigung es als erwünscht erscheinen lassen.

Selten wird der blinde Handwerker bei einem sehenden Meister die erwünschte Beschäftigung finden; im allgemeinen ist er auf eine Blindenwerkstätte angewiesen, die ihm durch die Ausbildungsstätte, seinen Blindenverein oder den Reichsverband für das Blindenhandwerk (RBH.) nachgewiesen werden kann.

Mitgliedschaften, Beitragspflicht

Für den selbständigen Handwerker, der in die Handwerksrolle eingetragen ist, besteht Zwangsmitgliedschaft in der Innung seines Handwerkszweiges und im Reichsverband für das Blindenhandwerk. Er ist der Handwerkskammer mit einem geringen Jahresbeitrage, der Innung mit der Hälfte des normalen Beitrages und dem RBH. mit der anderen Hälfte beitragspflichtig. Der RBH. richtet seine Beitragsforderung aber nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nimmt von dem einzelnen blinden Handwerker in der Regel einen stark ermäßigten Jahresbeitrag.

Für den blinden Werkstattarbeiter und den Heimarbeiter entfallen die aufgeführten Mitgliedschafts- und Beitragspflichten. Für sie besteht aber die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung mit den entsprechenden Beitragslasten. Nach

dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 kommen die selbständigen Handwerker neu in die Rentenversicherungspflicht, wobei es ihnen anheimgestellt bleibt, ob sie sich bei der Angestelltenversicherung oder bei einer Lebensversicherung für ihr Alter versorgen wollen. Jeder blinde Handwerker sollte ohne Ausnahme Mitglied der Arbeitsfront sein. Die Mitgliedschaft im Blindenverein ist selbstverständlich.

Werkstätten, in denen Borsten verarbeitet werden oder die wenigstens 10 Handwerker beschäftigen, sind zudem berufsgenossenschaftspflichtig, und zwar wegen der dann bestehenden Betriebsunfallgefahr. Das gleiche gilt für kleinere Werkstätten, in denen Kraftmaschinen, zum Beispiel Hilfsmaschinen mit Motor verwandt werden.

Der Warenabsatz

Die Gewerbeordnung kennt 2 Arten des Warenabsatzes, die grundsätzlich verschieden geregelt sind, nämlich den durch stehendes Gewerbe (Tit. II) und den durch Gewerbebetrieb im Umherziehen (Tit. III). Für die Verwertung der von dem blinden Handwerker hergestellten Waren kommt in erster Linie das stehende Gewerbe in Frage. Dazu gehört der Verkauf aus der Werkstätte oder aus dem mit der Werkstätte verbundenen Laden und das Aufsuchen von Bestellungen durch den Inhaber des Betriebes oder einen Vertreter innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder außerhalb desselben unter Benutzung einer Legitimationskarte (§ 44 und 44 a der Gewerbeordnung). Die Legitimationskarte, die bei der Polizeibehörde des Wohnortes zu beantragen ist, berechtigt aber zum Aufsuchen von Bestellungen bei jedermann nur dann, wenn der Besuch ausdrücklich verlangt wurde, im übrigen nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen sowie bei Personen, die die angebotenen Waren in ihren Geschäftsbetrieben verwenden. In einem Umkreis von 15 km um seinen Wohnort darf der Handwerker zudem in eigener Person seine eigenen Erzeugnisse anbieten und Bestellungen auf seine Arbeiten aufsuchen, soweit es sich um Waren des Wochenmarktverkehrs handelt, über die die Ortspolizeibehörde Auskunft geben kann (§ 59 d. GO.).

Alle diese, zum stehenden Gewerbe gehörenden Verkaufsarten sind bezüglich der Warenart und ihrer Bezeichnung keiner Beschränkung unterworfen. Als Blindenwaren dürfen aber nur wirklich von Blinden hergestellte Waren und daneben sollen nur solche Waren als Nichtblindenwaren angeboten werden, die

üblicherweise nicht von Blinden hergestellt werden.

Im Gegensatz hierzu sind alle Verkäufe, die durch Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolgen, den einschränkenden Bestimmungen des § 56 a, Abs. II der GO. unterworfen. Zu solchen Warenverkäufen gehören: Das Feilbieten von Waren durch den Inhaber selbst außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes, soweit es sich nicht um das Feilbieten von selbsterzeugten Waren des Wochenmarktverkehrs innerhalb eines Umkreises von 15 km handelt; das Feilbieten von Waren durch einen Beauftragten (Hausierer); und das Aufsuchen von Bestellungen durch den Inhaber oder einen Warenvertreter bei jedermann außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes ohne ausdrückliche vorgängige Aufforderung. In allen diesen Fällen bedarf der Handwerker, der beschäftigte Warenvertreter oder der Hausierer des Wandergewerbescheines (§ 55 der GO.) bzw. der Stadthausierer des Stadthausierscheines, der ebenso wie der Wandergewerbeschein bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen ist. Ferner ist erforderlich der Ausweis des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk über das Recht zur Führung des Blindenwarenzeichens, mit dem die Blindenwaren versehen werden müssen.

Neben den Blindenwaren dürfen in den aufgeführten Fällen des Gewerbebetriebs im Umherziehen Nichtblindenwaren (Fabrikwaren oder von Sehenden hergestellte Handelswaren) nur in beschränktem Umfange und nur insoweit geführt werden, als sie üblicherweise nicht von Blinden hergestellt werden (Zusatzwaren).

Die genauen Bestimmungen enthält die Satzung des RBH. und die von diesem herausgegebene Anweisung für Warenvertreter und Hausierer, die der RBH. auch gern denjenigen Blinden zustellt, die sich erst in der Ausbildung zu selbständigen Handwerkern befinden.

Die Erteilung des Blindenwarenzeichens



Zurzeit ist das Blindenwarenzeichen zur Bezeichnung der Blindenwaren nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen

gesetzlich vorgeschrieben. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf alle Verkaufsarten durch Vertreter ist beantragt und bei Verabschiedung einer Novelle zur Gewerbeordnung zu erwarten. Deshalb sollte das Blindenwarenzeichen möglichst von allen selbständigen Handwerkern erworben werden.

Die Erteilung des Blindenwarenzeichens erfolgt durch den Leiter des Reichsverbandes nach Maßgabe der Verordnung vom 1. 10. 1934 — Reichsgesetzblatt I S. 868 und nach § 19 der Satzung des RBH. Die besonderen Bestimmungen zu diesem Paragraphen enthalten die Voraussetzung für die Erteilung. Aus ihnen ist hervorzuheben, daß der blinde Inhaber des Blindenwarenzeichens Sehende nur zu den notwendigen Hilfsarbeiten beschäftigen darf und daß der Antragsteller in der Lage sein muß, die Zusatzwaren, die er vertreiben will, selbst einzukaufen. Da jeder selbständige Handwerker laut gesetzlicher Bestimmung zur Mitgliedschaft im RBH. verpflichtet ist, erhält er auch durch Zusendung der Satzung Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen.

Der Reichsverband für das Blindenhandwerk

Der RBH. wurde durch die Reichsregierung als Nachfolger der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Blindenhandwerks e. V. unter dem 28. 8. 1935 errichtet. Er umfaßt alle blinden Handwerker, alle Unternehmer, die überwiegend Blinde beschäftigen und in die Handwerksrolle eingetragen sind, und alle sonstigen Einrichtungen, die Blinde beschäftigen und ihre Erzeugnisse als Blindenwaren vertreiben. Der Leiter des RBH. ist von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters bestellt und ehrenamtlich tätig.

Der RBH. hat die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbandes und die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Seine Aufgabe ist die Betreuung seiner Mitglieder in allen die Besonderheiten des Blindenhandwerks und des Handels mit Blindenwaren betreffenden Fragen.

Jeder blinde Handwerker darf sich vertrauensvoll an den RBH. wenden, auch der noch in der Ausbildung begriffene.

Die Geschäftsstelle des RBH. befindet sich Berlin NW 7, Karlstr. 24.

Dr. Claeßens

4. Die blinden Industriearbeiter
Geschichtliches

Bekanntlich gibt es erst seit etwa 150 Jahren eine planmäßige Blindenausbildung, seit Hauy unter dem Eindruck einer entwürdigenden Blindenschaustellung einerseits und einer Ermutigung andererseits, die er bei dem Bekanntwerden mit einer Blinden schöpfte, die sich selbst geniale Hilfsmittel zu ihrer Ausbildung geschaffen hatte, in Paris die erste Blindenerziehungsanstalt gründete. Planmäßige Erziehung und Schulung mit dem Ziele, den Ausfall des Gesichtssinnes durch Hilfe und Übung der Restsinne möglichst auszugleichen, dazu geregelte Erziehung und Charakterbildung, die schwächende Verzärtelung und den Hang zur Spekulation auf das Mitleid der Mitmenschen überwand, die seelische Überwindung des Schicksals durch Hebung des Selbstgefühls, durch das Vertrauen in die eigene Kraft eines festen Willens und das Bewußtsein, nicht aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, sondern auch als nützliches Glied darin stehen zu können, schufen die Grundlage für die Blinden arbeit. Daß sich Blindenarbeit zunächst in der Form des Blindenhandwerks vollzog, ist selbstverständlich; es war einmal die seit Jahrhunderten gegebene Produktionsform, dazu kam, daß immer ein erheblicher Teil der Blinden aus Unfall- oder Kriegsblinden bestand, die schon handwerklich vorgeschult waren, also versuchen konnten, bestimmte Tastarbeiten so gut es ging noch auszuführen.

Schon bald nach der noch durch Hauy gelegentlich einer Durchreise durch Berlin nach Petersburg (1806) veranlaßten Gründung einer Anstalt in Berlin wird berichtet, daß einige Häuser für die in den Freiheitskriegen erblindeten Krieger aufgemacht wurden, bei denen es sich nicht um reine Invalidenhäuser handelte, sondern in denen schon Handarbeiten gelehrt wurden. So entwickelten sich aus den an den verschiedenen Orten gesammelten Erfahrungen die traditionell gewordenen „Blindenberufe" mit handwerklichem Gepräge. Sie haben ungemein viel Segen gebracht, nicht nur durch die Linderung der wirtschaftlichen Not der Blinden, sondern vor allem durch die seelischen Rückwirkungen auf die Gemüts- und Willenskräfte der Blinden. Gerade diese Erfahrungen zwingen dazu, jede Blindenarbeit, sei es in Fürsorge- oder Selbsthilfeorganisationen, gescheh sie im Handwerk oder in der Industrie, nie nur vom wirtschaftlichen Standpunkte anzusehen und zu prüfen, sondern in erster Linie die seelische Seite im Auge zu behalten.

Es muß zur damaligen Zeit wohl ein unerhört vermessener Gedanke gewesen sein, sich einen blinden Handwerker vorzustellen, der nicht unter der Form eines verschleierten Almosens arbeitet, sondern zum erheblichen Teile aus eigener Kraft sich und seiner Familie das Brot verdient. Ebenso kritisch stand man, und steht man vielleicht heute noch, dem Gedanken gegenüber, den Blinden in der Industrie unterzubringen. Es schienen unüberbrückbare Gegensätze zu bestehen, deren Überwindung erst das praktische Experiment unter dem Drucke einer besonderen Notlage lehrte.

Als nach den ersten Jahren des Weltkrieges Not an Arbeitskräften eintrat und andererseits immer mehr körperlich sonst durchaus gesunde Kriegsblinde anfielen, für welche Arbeit als seelisches Hilfsmittel zur Überwindung ihres Loses dringend erwünscht war, begann man sich mit der Frage näher zu beschäftigen. 1916 wurde in Preußen ein „Ausschuß zur Untersuchung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde, insbesondere Kriegsblinde, in gewerblichen Betrieben" gebildet; er nahm erfreulicherweise nicht den gewöhnlichen Weg solcher Ausschüsse, sondern leistete wirklich etwas, weil sich auf beiden Seiten, innerhalb der Industrie und auf Seiten der Kriegsblinden Männer fanden, die über die Schwierigkeiten und Bedenken zur Tat schritten. Es wird ein Verdienst der Siemens-Schuckert-Werke bleiben, hier bahnbrechend gewirkt zu haben, ebenso wie man dem Begründer der Schreibmaschinenausbildung der Blinden, Geheimrat S i l e x immer Dank wissen wird. Es würde zu weit führen, auch nur die Beschäftigungen aufzuzählen, bei denen Blinde zum Teil vollwertige Arbeiten ausführten. Oft bedurfte es nur geringfügiger Hilfs- oder Schutzmittel am Arbeitsplatze, um die Schwierigkeiten zu überwinden.

Noch im Jahre 1926, also noch Jahre nach Kriegsende, waren bei Siemens 105 Blinde beschäftigt, von denen nur 16 bei Akkordarbeiten unter dem garantierten Stundenlohn blieben. Die Wirtschaftskrise, die nach und nach auch die besten Arbeitskräfte vom Arbeitsplatze verdrängte, hat diesem aussichtsvollen, segensreichen Aufschwung ein Ende bereitet und leider auch vielfach das mühsam verbreitete Wissen um die Einsatzfähigkeit der Blindenarbeit nicht zur Tradition werden lassen, so daß es allzu sehr in Vergessenheit geriet.

Wir haben heute auf dem Arbeitsmarkt wieder ähnliche Bedingungen wie bei der ersten Inangriffnahme des Problems im Weltkriege: einen übergroßen, kaum zu befriedigenden Bedarf an Arbeitskräften, wir haben auf Seiten der Blinden unter den Auswirkungen nationalsozialistischer Erziehung zum Einsatz jedes Volksgenossen für die vom Führer gewiesenen Ziele

einen restlosen Einsatzwillen, wir müssen und können nicht nur den Stand vor der Wirtschaftskrise wieder erreichen, sondern müssen ihn überflügeln, wir können es, wenn wir uns alle Erfahrungen der Vergangenheit zu Nutze machen und uns der Hilfe bedienen, die uns Wissenschaft und Praxis bieten und die in den folgenden Ausführungen kurz umrissen werden sollen.

Berufseignung und -beratung der Blinden unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit in der Industrie und gewerblichen Betrieben

Ist es an sich schon schwer, allgemeine Richtlinien aufzustellen für die Eignung zu bestimmten Berufen, so besonders bei Blinden, wo grundsätzlich immer von Fall zu Fall die Eigenart zu prüfen ist. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Eignung für eine bestimmte Tätigkeit in hohem Grade auch von der Qualität und der Richtung der Ausbildung abhängt, namentlich beim Jugendlichen. So wie sich das Blindenhandwerk erst auf der Grundlage der Blindenschulung breiter entwickeln konnte, so wird sich auch die Beschäftigung der Blinden in der Industrie noch weiter ausbauen lassen, wenn erst einmal in der Schule und Berufsvorbildung die dafür günstigen Funktionsentwicklungen berücksichtigt werden, worüber zum Schluß noch Hinweise gegeben werden. Eine Eigenart der modernen industriellen Betriebsformen ist es vor allem, welche dem Blinden den Zugang zu ihnen in mancher Hinsicht leichter erschließt als zum Handwerk: Wissenschaftliche Betriebsführung und Rationalisierung haben zu einer so weitgehenden Arbeitsteilung geführt, daß der einzelne Arbeiter oft nur mehr ganz wenige, immer gleichbleibende, Handgriffe und Bewegungen auszuführen hat, für die auch beim sehenden Arbeiter keine Berufsausbildung, sondern nur eine Anlernung möglich ist. So ist also lange nicht mehr die Vielfältigkeit der Berufsfunktionen des Handwerkes erforderlich, und es finden sich in der Industrie eine Reihe von Arbeiten, die z. B. auch der Sehende vorwiegend mit dem Tastsinn ausführt. Das soll natürlich nur eine Schilderung der augenblicklichen Lage sein und nicht bedeuten, daß diese Arbeitsform ein erstrebenswertes Ideal darstellen könnte.

Jede eignungspsychologische Untersuchung bedeutet eine Prüfung der beiden Seiten, die in ein harmonisches Gleichgewicht gebracht werden sollen: Objekt und Subjekt. Das

Objekt, der Arbeitsvorgang, der Beruf, stellt bestimmte Anforderungen, die meist wenig veränderlich sind, vielfach erstreckt sich der Spielraum nur auf das Arbeitstempo, die Güte ist meist genau vorgeschrieben und darf nicht unterschritten werden, ebenso liegt der Herstellungsweg gewöhnlich fest, man kann z. B. nicht eine Maschine durch Handbearbeitung ersetzen. Das Subjekt, der für diese Arbeit bestimmte Mensch, ist daraufhin zu prüfen, ob er nach seiner Veranlagung, körperlichen Verfassung, Vorbildung, Sinnestüchtigkeit usw. und nicht zuletzt seinen Neigungen und Interessen nach den Arbeitsplatz auf die Dauer wird ausfüllen und an ihm Befriedigung wird finden können. Hier kommt man bei der Untersuchung von Blinden zu gewissen wichtigen Grunderfahrungen, die schlagwortartig wenigstens angedeutet seien. Es lassen sich zunächst 3 Gruppen bilden, von denen jede bestimmte Vorteile und Nachteile gegenüber der Berufsausbildung in sich schließt; es sind die Früherblindeten, die Späterblindeten und die Blinden mit Sehrest.

a) Früherblindete

Sie haben den großen Vorteil der gewöhnlich sehr viel besseren Entwicklung und Schulung der Restsinne, der Nutzbarmachung der Tastempfindung, der besseren Orientierung und Bewegungssicherheit, eine Verfassung, wie sie wohl überhaupt nur zu erreichen ist, wenn in der Zeit der natürlichen größeren Formbarkeit des kindlichen leiblichen und seelischen Organismus die Funktionen geschult werden und ihre Beherrschung tief ins Unterbewußtsein eingeht. Dazu kommt der bei frühzeitiger Erfassung spielende Gebrauch der Blindenschrift für Lesen und Schreiben, der eine reichere Lebenserfüllung und einen besseren Schutz vor seelischer Vereinsamung bietet.

Demgegenüber steht als Nachteil der erheblich größere Abstand vom praktischen Leben überhaupt und dem Lebensraum der Industrie im besonderen. Das führt leicht zu falschen Einschätzungen, Über- und Unterschätzungen: Die Berufswünsche sind oft durch Lesen und Phantasie geformt, dadurch wirklichkeitsfremd und in unlösbarem Widerspruch zu dem selbst bei sonst sehr guter Ausbildung Erreichbaren. Zurzeit sind das besonders die naturwissenschaftlichen Berufe, physikalische, chemische usw., die der Natur der Sache nach scheitern müssen. Gelegentlich trifft man dann bei den mehr passiven Naturen auch auf eine Überschätzung der Hindernisse, zu große Ängstlichkeit aus der übertriebenen Vorstellung von Gefahren und Schattenseiten.

b) Späterblindete

Sie haben für sich die Kenntnis der Umwelt, meist auch des Lebensraumes der Industrie, also klarere Vorstellungen von den Dingen und Möglichkeiten, eine bessere geistige Orientierung und Beweglichkeit, auch meist eine lebhaftere Bindung und Einfühlungsmöglichkeit in die größeren Gemeinschaften. Doch werden diese Vorteile wohl reichlich wieder ausgeglichen durch die fast immer schlechtere, viel weniger lange und tiefe Schulung durch planmäßige Ausbildung und Erziehung in einer Anstalt, sie sind meist in viel größerem Umfange auf fremde Hilfe angewiesen, unsicher in der Bewegung im Raume, dazu kommt die meist nicht mehr zu genügender Beherrschung führende Ausbildung im Lesen und Schreiben der Blindenschrift mit ihren erheblichen Nachteilen für die Verwendung in manchen Berufen und auch für die eigene Lebensbereicherung.

c) Blinde mit Sehrest

Es ist jedem Erfahrenen bekannt, welche große Erleichterung auch nur ganz geringe Sehreste für den Blinden darstellen und wie sehr sie den Verwendungsbereich der Blinden erweitern. Selbst Hell-Dunkel-Erkennen bedeutet schon etwas für die Orientierung, viel mehr das Wahrnehmen von Konturen oder gar noch, wenn auch verwaschenes, Sehen von größeren Flächen oder Farben, wie man es etwa bei Hornhauttrübungen und sonstiger Erhaltung des Sehrestes findet. Wenig behinderte Orientierung im Raum, freie Benutzung von Straße und Verkehrsmitteln, Beherrschung des Arbeitsplatzes durch Wahrnehmen von Maschinen, Handgriffen, Werkzeugen erleichtern die Unterbringung solcher Menschen in ganz bedeutendem Maße.

Freilich sind auch damit nicht selten Schattenseiten verbunden: Manchmal sind es fortschreitende Prozesse, die eine rechtzeitige Umschulung auf die nötigen Blindenfunktionen versäumen lassen oder die einen dauernden seelischen Druck, also eine schwere zusätzliche Belastung bilden. Manchmal besteht auch die Gefahr der Überlastung des Sehrestes.

Zu diesen Gesichtspunkten, die bei der Beratung berücksichtigt werden müssen, treten gewisse charakterliche Voraussetzungen, ohne deren Gegebensein eine Verwendung in der Industrie erschwert, wenn nicht unmöglich ist und die wir vor der Erörterung einzelner in Frage kommender Berufsgruppen noch streifen wollen. Fordern muß man hier eine gewisse Selbständigkeit, ferner Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, einen hoch-

gespannten Willenseinsatz und die Gewöhnung an exaktes, sauberes Arbeiten. Daß das enge Zusammenarbeiten mit Arbeitskameraden Gemeinschaftssinn und Kameradschaftsgeist in höherem Maße fordert als es bei handwerklicher Heimarbeit genügt, ist selbstverständlich. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß schwere körperliche Entstellungen ungeeignet machen für diese Arbeitsform und daß in Haltung und Auftreten die bekannten gelegentlich vorkommenden und aus der mangelnden optischen Selbstkontrolle erklärlichen Fehler oder Unarten mit Erfolg durch die Erziehung und Schulung in der Anstalt bekämpft worden sind. Namentlich zu Beginn eines breiteren Arbeitseinsatzes von Blinden soll in jedem in einen Betrieb Tretenden das Bewußtsein wachgerufen werden, daß er als Pionier seiner Schicksalsgenossen seine Arbeit antritt, daß viel von seiner Bewährung abhängt, ob er für andere Kameraden die Bahn brechen kann, daß also eine hohe Verantwortung auf ihm ruht. Dieses Bewußtsein ist auch ein starker Selbstschutz gegen die Gefahr einer Entmutigung bei anfänglichen Schwierigkeiten oder auch Mißerfolgen. Dringend abzuraten ist von einer Verwendung in der Industrie bei geistig und körperlich zwar regen und geschickten, aber charakterlich wenig gefestigten, leichtsinnigen Menschen, die nicht nur die Blindenbeschäftigung diskreditieren, sondern auch gerade wegen der größeren Freiheit einerseits und geringen Lebenserfahrung andererseits selbst in Gefahr kommen, sozial zu entgleisen.

Nun zu den eigentlichen Industriearbeitern:

Ausscheiden müssen oft an sich geeignete Arbeiten, wenn sich eine Unfallgefährdung nicht mit hoher Sicherheit vermeiden läßt. Allerdings soll der Betriebsführer die Begutachtung in dieser Hinsicht auch dem im Blindenwesen erfahrenen Sachverständigen überlassen. Vielfach wird die Unfallgefahr für den Blinden falsch beurteilt; zum Teil wird eine gesehene Gefahr überschätzt, insofern der Blinde sie durch andere Mittel sehr wohl vermeiden kann oder insofern sie durch einfache Vorrichtungen leicht vermindert oder ausgeschaltet werden kann; zum Teil werden wirkliche Gefahren nicht erkannt, weil man sich in die Lage des Blinden nicht einfühlen kann (z. B. starkes Gefühl der Unsicherheit bei größerem Lärm oder auch Erschütterungen, die dem Blinden die Nutzbarmachung seines hochentwickelten Hör- und Tastsinnes erschweren). Im allgemeinen darf betont werden, daß die Unfallgefahr nicht entfernt so groß ist, wie man gewöhnlich denkt, daß die Erfahrungen in den Betrieben, in welchen eine größere Anzahl von Blinden jahrelang beschäftigt waren, durchaus keine Belastung der Un-

fallziffern ergaben und daß etwa nötige oder empfehlenswerte Schutzvorrichtungen über die schon für den Sehenden vorgeschriebenen hinaus mit den einfachsten Mitteln geschaffen werden können, z. B. bei Stanzen, Bohrmaschinen etc. Eine Bedingung allerdings sollte immer erfüllt sein: Der Blinde soll einen festen Arbeitsplatz haben, er soll keine weiten Wege bei seiner Arbeit machen müssen (worunter aber nicht etwa schon die Tätigkeit in einem Lager verstanden werden soll), der Arbeitsplatz soll nicht zu sehr im Verkehr liegen, sondern am besten an einer etwas ruhigeren, wenig gestörten Stelle.

Wir führen nun eine Anzahl von besonders erprobten und bewährten Arbeitsmöglichkeiten an, betonen aber, daß sich bei einem Rundgang durch Betriebe immer wieder auch hier nicht genannte Arten finden, die ein Sachverständiger als für Blinde durchaus geeignet finden wird. Bei der tausendfachen Mannigfaltigkeit ist es von vornherein unmöglich, auch nur einigermaßen umfassend die Möglichkeiten anzudeuten.

Als die in erster Linie für Blinde geeignete Tätigkeit möchte ich das ganze Gebiet der Kontrolle bezeichnen. Die heutige Produktionsmethode verlangt immer wieder zwischen die Arbeitsgänge eingeschaltete Kontrollen, die meist mit Vorrichtungen ausgeführt werden, bei denen auch der Sehende vor allem die Tastempfindung in Anspruch nimmt. Ein Abweichen von den vorgeschriebenen Maßen äußert sich dann vielfach als zu lockerer oder zu strammer Sitz, zu leichte oder schwere Gängigkeit. Die Kontrolle ist auch meist auf einen festen Platz gebunden, erfüllt also auch nach dieser Seite eine wünschenswerte Bedingung für den Blinden. Das Gebiet ist noch lange nicht genug erschlossen für die industrielle Blindenarbeit, und es sollte überall versucht werden, wo der Blinde seinen Arbeitsplatz in der Fabrik erreichen kann, ohne durch allzu große Unfallgefahr behindert zu werden. Besonders günstige Aussichten eröffnen sich dafür in der Motorenindustrie, Automobilbau, Rüstungsbetrieben, weil hier an die Kontrolle besondere Anforderungen gestellt werden und andererseits auch die an sich gleichen Serien so groß sind, daß keine zu häufige Umstellung verlangt wird.

Dem nächst stehen Montagearbeiten von Kleinteilen, besonders bei fließender Fertigung, wo der Arbeiter an seinem Platz verbleibt. Der Zusammenbau eines Produktes ist auch meist so unterteilt, daß nur wenige Handgriffe auf einen Arbeitsplatz entfallen, von denen viele nach kurzer Übung auch von Blinden ausgeführt werden können (Hähne, Elektroschalter, Schreibmaschinenteile, Fahrradeinzelteile usw.). Ein großer Teil solcher Arbeiten wird auch von Sehenden (meist Arbei-

terinnen) nach erfolgter Einübung so automatisch gemacht, daß eine Kontrolle der Arbeit durch das Auge zurücktritt, daß die Arbeit auch „blind“, oder „im Schlafe“ ausgeführt werden kann, wie der Sprachgebrauch schon treffend sagt. Dabei ist immer zu bedenken, daß es sich ja bei der heutigen Wirtschaftslage zum Glück nicht mehr darum handeln kann, daß ein Blinder einem Sehenden Arbeit wegnimmt, sondern daß eine sehende Arbeitskraft dadurch frei wird für eine Tätigkeit, die höhere Ansprüche an die Sinnestüchtigkeit stellt.

Eine starke Komponente bildet der Tastsinn weiter beim Bohren, Gewindeschneiden, Stanzen, Nieten. Das vorbereitende Messen, genaue Einrichten usw. ist wieder heute meist zur Zeitersparnis durch Lehren jeder Art vereinfacht, in welche die zu bearbeitenden Stücke nur eingelegt zu werden brauchen. Die Unfallgefahr bei diesen Arbeiten, es handelt sich natürlich immer nur um Tätigkeiten an kleineren Maschinen ohne schwere körperliche Beanspruchung, ist mit den einfachsten Mitteln zu beseitigen. Aus eigener Erfahrung können wir von Anlernversuchen an einer Spindelpresse berichten, die uns für Blinde zunächst gefährlich schien. Eine kleine Vorrichtung, welche den Schwengel für die Betätigung durch die rechte Hand nur freigab, wenn sie mit der linken niedergedrückt wurde, die damit aus der Gefahrenzone sein mußte, vermied jeden Unfall. Bei dieser Arbeit konnte nach dreitägigem Anlernen ein junger Blinder die Akkordleistung der Arbeiterinnen erreichen, die sonst die Arbeit ausführten, und man weiß ja, welch hohes Tempo bei solchen Arbeiten im Akkordlohn die Regel ist.

Ein weiteres großes Gebiet stellt das Sortieren und Verpacken dar. Es gibt noch eine Reihe von Gelegenheiten, wo auch bei sehr hohen Serien gleicher Art die Menschenarbeit noch nicht durch die Maschine ersetzt werden kann, wie es z. B. in der Nahrungs- und Genußmittelbranche usw. ist. Diese Tätigkeiten werden am Platze ausgeführt, sie erfordern fast nur Handgeschicklichkeit und Fingerfertigkeit, wie sie Blinde sehr wohl mit gutem Erfolg ausführen können. Dazu kommt, daß jetzt selbst dort, wo man Packmaschinen anschaffen möchte und könnte, die Lieferzeiten solcher Maschinen die Anstellung von menschlichen Arbeitskräften nahelegen.

Es hat keinen Sinn, weiter spezielle Tätigkeiten aufzuzählen. Wir begnügten uns damit, nach Klarstellung der allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Tätigkeit der Blinden in der Industrie gelten, einige Sammelbeispiele aufzuführen. Für die Praxis der Unterbringung ist der beste Weg, wie die Erfahrung lehrt: Ein im Blindenwesen mit seinen Eigenarten ver-

trauter Berufsberater oder Blindenlehrer geht mit einem für die ganze Frage menschlich und arbeitspolitisch aufgeschlossenen Betriebsführer durch ein Werk; es werden dann immer wieder Möglichkeiten auftauchen, mit denen ein Blinder sehr wohl fertig werden kann Hat einmal ein Betrieb erfahren, wieviel an williger und gerne gegebener Leistung auch ein Blinder noch einem Werke und damit letzten Endes der Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen kann, welch guter Kamerad er seinen Mitarbeitern sein und wieviel Glück durch einen Arbeitsplatz wieder die Gemeinschaft einem vom Schicksal schwer getroffenen Volksgenossen geben kann, dann ist gewöhnlich die Eiswand geschmolzen, die vielfach Nichtwissen, Voreingenommenheit oder Zweifel um die Frage gelegt haben, dann wird der betreffende Blinde nicht nur zum Pionier für andere Leidensgenossen, sondern auch zu einem der wertvollsten Bundesgenossen in der Bekämpfung des Arbeitermangels und bei der Erreichung der hohen Ziele, die unserem deutschen Volke durch unseren Führer gerade jetzt gestellt sind. Unsere verdienten Blindenanstalten, Schulen und Ausbildungsstätten aber werden wieder von diesen Arbeitern neue Anregungen erhalten, werden die Vorbildung der Jugendlichen auch ganz besonders nach den Erfordernissen dieser neuen Blindenberufe hin lenken, und sie werden dazu beitragen können, der Industrie ebenso tüchtige Arbeiter zur Verfügung zu stellen, wie sie in den letzten Jahrzehnten dem Handwerk tüchtige Kräfte zugeführt haben.

Prof. Dr. med. O. Graf,
Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie
Dortmund-Münster

5. Die blinden Musiker

Wenn man die Blätter der Geschichte des Blindenwesens aufschlägt, zeigt es sich, daß längst vor dem Einsetzen einer allgemeinen Blindenbildung Blinde dem Musikerberuf zustrebten und als schaffende wie nachschaffende Musiker hervortraten. Schon vom 14. Jahrhundert an begegnen wir blinden Musikern, die sich durch ihr bedeutendes Können selbst die Gunst von Königen und Fürsten errangen. Wir finden solche in Italien, Spanien, Deutschland, Holland, England und erfahren zugleich, daß sie vielfach auf mehreren Instrumenten spielten. Namen wie Francesco Landino-Florenz (1325—1397), Konrad Paumann-Nürnberg (1410—1473), Arnold Schlick-Heidelberg († 1517) — hervorragende Komponisten, Orgel- und Lautenspie-

ler, Maria Theresia von Paradis-Wien (1759—1824) — Sängerin, Pianistin und Orgelspielerin, Friedrich Ludwig Tulon-Stendal (1769—1826) — bedeutender Flötenspieler, von dem auch zahlreiche Kompositionen stammen, und manche andere haben einen guten Klang in der Musikwelt *).

Solche geschichtlichen Beispiele, die sich in neuer Zeit noch vermehren ließen, führen sehr leicht zu einer falschen Vorstellung, nämlich der, daß gerade der Blinde sich in erster Linie zum Musiker eigne. Es möge deshalb hier gleich betont werden, daß die ausreichende Begabung für den Musikerberuf bei den Blinden keineswegs häufiger als bei den Sehenden anzutreffen ist. Viele Blinde betätigen sich in der Musik, wie das viele Sehende auch tun, ohne daß ihre Leistungen über ein Mittelmaß hinausgehen. Vielfach bleiben sie hier wie dort weit unter dieser Grenze. Die Musik wird naturgemäß von den Blinden gern gepflegt, denn sie bringt Licht in ihr schattenreiches Dasein.

Bei der heutigen beschränkten Erwerbsmöglichkeit im Musikerberuf ist sorgfältiger denn je zu prüfen, ob wirklich hinreichende Eignung vorhanden ist. Neben dieser ist eine gute Allgemeinbildung, taktvolles Anpassungsvermögen und Beherrschung der Umgangsformen unerläßlich. Wenn die Laufbahn des Musik*erziehers* schon den Sehenden kaum ausreichenden Lebensunterhalt vermittelt, so dürfte sie dem Blinden noch viel weniger Aussicht auf genügende Verdienstmöglichkeit bieten, es sei denn, daß es ihm gelingt, an einem Musikinstitut oder an einer Blindenschule als Musiklehrer angestellt zu werden. Zur Erlangung des Prädikats „Staatlich geprüfter Musiklehrer“ ist das Zeugnis einer mittleren oder höheren Schule über die mittlere Reife (Obersekundareife) erforderlich.

Für die Heranbildung zum Musiklehrerberuf ist es gerade beim Blinden unbedingt notwendig, daß er rechtzeitig einer Musikschule für Sehende (Konservatorium der Musik) zugeführt wird, weil der Umgang mit sehenden Kameraden für den Blinden von unschätzbarem Wert ist, insbesondere hinsichtlich des Kennenlernens einer reichen Literatur, da er ja, auf sich allein gestellt, alles mühsam mit den Fingern erarbeiten muß. (Blindennotenschrift.) Ratsam ist es, daß der blinde Musikschüler wenigstens eine zeitlang von einem tüchtigen *blinden* Lehrer überwacht wird, denn dieser kann ihn auf mancherlei praktische Dinge aufmerksam machen, deren der Sehende nicht, der Blinde aber wohl bedarf.

---

*) „Ein Buch über blinde Musiker aus sieben Jahrhunderten“ wird Prof. Dr Hans Joachim Moser i. J. 1939 herausgeben. (RBV. Berlin.)

Der blinde Organist begegnet leider bei den kirchlichen Behörden oder bei den Gemeindekörperschaften beider Konfessionen immer wieder einer falschen Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit. An Hand zahlreicher Beispiele aus der Geschichte des Blindenwesens bis in die Gegenwart hinein läßt sich nachweisen, daß der Blinde bei guter Begabung und reifem Können sehr wohl geeignet ist, ein Organistenamt vollwertig zu verwalten. Daß dies in der evangelischen Kirche leichter möglich ist, als bei den häufig wechselnden liturgischen Gesängen in der katholischen Kirche, braucht hier kaum gesagt zu werden.

Die Behauptung, daß es für den Gottesdienst hinderlich sei, wenn der Organist die Handlung am Altar nicht verfolgen kann, mag ein Beispiel aus der Domkirche zu Münster i. W. treffend widerlegen. Die Orgel ist dort so unglücklich aufgestellt, daß der Hochaltar von der Orgelbank aus überhaupt nicht zu sehen ist. Der sehende Domorganist gleicht also hier einem Blinden, weil er die Handlung am Hochaltar nicht mit den Augen verfolgen kann. Ein kleines, kaum hörbares Glöckchen bei der Orgel, welches vom Chor aus bedient wird, benachrichtigt ihn. Er wird, so Gott will, in wenigen Jahren sein 50jähriges Dienstjubiläum als Domorganist feiern, und hat sein Amt während dieser langen Zeit zur vollen Zufriedenheit der Kirchenbehörde und aller Kirchenbesucher ausgeübt.

Der Beruf des blinden Organisten ist wohl am aussichtsreichsten von den Musikerberufen. In vielen Großstädten, wie Berlin, Dortmund, Hamburg, Köln, München, Nürnberg usw., aber auch in kleineren Städten und auf dem Lande, amtieren blinde Organisten an Kirchen beider Konfessionen. Außerdem bietet sich dem blinden Musiker auch ein recht einträgliches Tätigkeitsfeld als Organist an Friedhöfen und Krematorien.

Zur Anstellung als evang. Kirchenmusiker berechtigt das Examen A, das das Abitur voraussetzt, oder das Examen B, für das die mittlere Reife verlangt wird.

Ist der blinde Organist in einer kleinen Stadt tätig, so kann er bei guter Beherrschung anderer Instrumente, wie Klavier, Geige, Blockflöte, sich durch Unterrichtserteilung einen einträglichen Nebenerwerb sichern.

Die wirkliche Eignung zum Dirigenten setzt naturgemäß das sehende Auge voraus, denn ein tüchtiger Dirigent dirigiert sowohl mit den Augen als mit den Händen. Trotzdem wird es dem gutgeschulten blinden Musiker gelingen, mit einem Chor, mit dem er eng verwachsen ist, schöne Leistungen zu zeitigen. Durch die in der Blindenstudienanstalt Marburg veranstalteten Dirigierkurse sind viele blinde Musiker in die Kunst

des Dirigierens eingeführt worden. Als Hauptberuf schaltet die Laufbahn des Dirigenten aber für den blinden Musiker aus, wenn auch einzelne günstige Beispiele das Gegenteil zu beweisen scheinen.

Innerhalb der Unterhaltungsmusik kann der Blinde dann ein gutes Auskommen finden, wenn er sich den Bedürfnissen der Zeit bezüglich der Erlernung gangbarer Instrumente anzupassen weiß. Blinde Klavierspieler sind im Überfluß vorhanden, während Streichinstrumente, Violine, Viola, Violoncello usw. sehr vernachlässigt werden. Hier herrscht leider bei den Erziehern der Blinden immer noch die irrige Ansicht, daß diese Instumente für den Blinden schwer erlernbar seien. Ein tüchtiger Geiger oder Cellist dürfte in einem Salonorchester leichter Anstellung finden als ein Pianist; auch für Bläser sind die Aussichten hier gut, und erst recht wird ein tüchtiger Spieler der großen Harmonika (Akkordeon) ein gutes Auskommen finden, da dieses Instrument ja heute überall verlangt wird.

Die rein künstlerisch nachschaffende Tätigkeit erfordert beim Blinden wie beim Sehenden nicht nur reifes musikalisches und technisches Können, sondern auch die Fähigkeit, seine Kunst einer großen Öffentlichkeit darzubieten. Öffentliches Konzertieren allein wird in der Regel nicht zur Beschaffung eines ausreichenden Lebensunterhaltes genügen, denn selbst der Sehende ist neben dem solistischen Auftreten in Konzerten gezwungen, als Pädagoge, als Musikschriftsteller oder auf einem anderen Gebiet tätig zu sein.

Um dem wirklich befähigten blinden Solisten und Kammermusiker das Konzertieren zu erleichtern, wurde vom Präsidenten der Reichsmusikkammer im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsarbeitsminister und Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit durch Anordnung vom 1. August 1935 (Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer Nr. 22/1935) das Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer (BKA.) errichtet. Das BKA. veranstaltet nicht selber Konzerte, sondern ist nur Aufsichtsstelle. Nach der Anordnung vom 1. August 1935 ist die Betreuung der sogenannten Blindenkonzerte (Konzerte von künstlerischem Wert mit gleichzeitig mildtätigem Charakter) dem BKA. übertragen worden. Dieses wird zur Zeit von dem Vorsitzenden des RBV. geleitet und befindet sich in Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33. Blindenkonzerte dürfen nur von solchen Künstlern gegeben werden, die von der Reichsmusikkammer als Solisten anerkannt und deren Mitglieder sind. Der Leiter des BKA. ist berechtigt, die Zulassung blinder Künstler

von dem Nachweis künstlerischer konzertreifer Fähigkeiten abhängig zu machen. Dies kann geschehen:

a) durch Nachweis künstlerischer Betätigung,
b) durch Zeugnisse, Zeitungsbesprechungen und fachlich maßgebliche Referenzen,
c) durch Ablegung einer Leistungsprüfung.

Das BKA. bestimmt, welche Firmen und Personen als Konzertveranstalter, Besorger und Kartenverkäufer tätig sein dürfen. Voraussetzung für die Zulassung der Veranstalter und Besorger von Blindenkonzerten ist, daß diese vom Präsidenten der Reichsmusikkammer die Erlaubnis zum Betrieb einer gewerbsmäßigen Konzertunternehmung oder -besorgung besitzen.

Die Durchführung von Blindenkonzerten wird geregelt durch die „Richtlinien für die Genehmigung von Blindenkonzerten“ (Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17. 10. 35 V W 6000 a/ 5. 10. — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Nr. 43 v. 23. Oktober 1935 S. 1291). Hiernach sind öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf angekündigt, empfohlen oder durchgeführt werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken (Blindenkonzerte), genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes. Der Verkauf von Eintrittskarten erfolgt durch Personen, die vom BKA. zugelassen sind und wird ferner geregelt durch die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes. Die Unkosten der Blindenkonzerte dürfen 70% nicht überschreiten, so daß den mitwirkenden Blinden wenigstens 30% der Bruttoeinnahme zufallen. Zuständig für die Genehmigung von Blindenkonzerten und für den Kartenvertrieb sind die oberen Verwaltungsbehörden der Länder und Provinzen.

Jeder blinde Künstler, der vom BKA. zum Konzertieren in Blindenkonzerten zugelassen worden ist, ist berechtigt, auf eigene Rechnung solche Konzerte zu veranstalten oder sich zur Mitwirkung in Blindenkonzerten engagieren zu lassen. Er kann sich aber auch sogenannten *Blindenkonzertgemeinschaften* anschließen. Es sind dies Zusammenschlüsse von blinden Künstlern in bestimmten Landesteilen, die Arbeitsgemeinschaften bilden. Arbeitsgemeinschaften, die von dem BKA. anerkannt werden, müssen wenigstens 7 blinde Künstler in sich vereinigen. Zweck solcher Zusammenschlüsse von Künstlern soll sein die wirtschaftliche Förderung des einzelnen Künstlers in seinem Beruf durch regelmäßige Veranstaltung von Konzerten im Gemeinschaftsgebiet *).

---

*) Ab April 1939 wird dem BKA. die Betreuung aller schaffenden und nachschaffenden blinden Künstler übertragen, soweit sie der Reichsmusikkammer angehören.

Es sei hier nochmals erwähnt, daß auch im Rahmen der Blindenkonzerte ein Mangel an Solisten für Streich- und Blasinstrumente im Vergleich zu den Pianisten vorliegt und daß auch die Sänger gegenüber den Sängerinnen an Zahl zurücktreten. Es ist heute mehr denn je notwendig, dem wirklich berufenen blinden Musiker eine möglichst vielseitige, gründliche Ausbildung, auch auf geistigen Gebieten, zu vermitteln.

Die Frage, ob und inwieweit die Begabung des Blinden für irgendeinen Zweig in der Musik ausreichend ist, kann immer nur im Laufe der musikalischen Ausbildung von einem gewissenhaften Musikerzieher beantwortet werden.

Eine der wichtigsten Einrichtungen innerhalb des deutschen Blindenwesens ist für alle ausübenden blinden Musiker die „Notenbeschaffungszentrale für Blinde e. V." Sie hat ihren Sitz in Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33. Sie besteht aus dem Übertragungsbüro mit Leihbücherei und einer Druckabteilung.

Das Übertragungsbüro überträgt handschriftlich Bücher und Musikalien, deren der Blinde bedarf, soweit sie nicht im Druck erschienen sind. Erforderlich ist die Einsendung der Schwarzdrucke, die dann in Punktschrift übertragen und dem Einsender leihweise unentgeltlich überlassen werden. Aber auch gegen Bezahlung führt das Büro handschriftliche Notenübertragungen aus. Die Druckabteilung der NBZ. wird vom Verein der blinden Akademiker Deutschlands, Marburg/Lahn, Wörthstr. 11, verwaltet. Sie hat zahlreiche Werke in Punktdruck herausgegeben. Einer der größten Punkt-Notendruckverlage ist der Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22.

Die Blindennotenschrift kann zwar nicht das Auf- und Absteigen der Figuren anzeigen wie die Notenschrift der Sehenden, wohl aber reichen die aus den 6 Punkten der Blindenschrift gebildeten Notenzeichen vollkommen aus, um allen Erfordernissen in der Musikschrift zu genügen. Zeitraubender ist es aber, sich damit ein Werk zu erarbeiten, als mit Hilfe der Notenschrift der Sehenden.

Als Teilberuf läßt sich die Musik neben einer anderen Tätigkeit, etwa einer handwerklichen Beschäftigung, sehr wohl ausüben und verschafft dem Blinden unter Umständen eine gute Nebeneinnahme. Die Bestimmungen der Reichsmusikkammer lassen ja zu, daß nebenberufliche Musiker überall da eingesetzt werden, wo es an hauptberuflichen Kräften mangelt.

Ein für musikalisch begabte Blinde besonders geeigneter Teilberuf ist der des Klavierstimmers. Als Hauptberuf bietet dieser zur Zeit wenig gute Aussichten, denn er hat natur-

gemäß unter dem Rückgang der Hausmusik zu leiden. Wo nicht mehr gespielt wird, werden auch keine Klavierstimmungen mehr verlangt. Aber noch sind manche Blinde in Klavierfabriken und als selbständige Stimmer im Hauptberuf tätig, und jedenfalls darf das Klavierstimmen als Blindenberuf nicht fallen gelassen werden. Die Fachgruppe der Klavierstimmer im Reichsdeutschen Blindenverband gibt die Zeitschrift „Der blinde Klavierstimmer" heraus.

Ich habe mich bemüht, ein möglichst umfassendes Bild über die Eignung des Blinden zum Musikerberuf und die Verdienstmöglichkeiten zu entwerfen, um dadurch unsere Blinden, die sich irgend einem Zweig in der musikalischen Kunst zuwenden wollen, vor Illusionen zu warnen, und ihren Beratern Licht- und Schattenseiten dieses Berufes klar vor Augen zu führen.

Wo nur geringe Begabung vorhanden ist, schenke man dem Blinden die Musik zur persönlichen Freude. Ein Talent wird sich seinen Weg auch unter schwierigen Bedingungen selbst bahnen und sich Anerkennung zu verschaffen wissen.

Erwähnt sei noch die Zeitschrift „Die Musikrundschau" mit ihren musikalischen und theoretischen Beilagen, die vom Reichsdeutschen Blindenverband monatlich in Punktdruck herausgegeben wird. Sie gewährt den blinden Musikern aller Gruppen einen Überblick über die Vorgänge im deutschen Musikleben und ist ihnen zugleich ein Berater in allen musikalischen Fragen.

Tonkünstler Brüggemann

6. Die Blinden in mittleren und höheren Berufen

Die mittleren und höheren Berufe bedeuten ebenso wie die Industriearbeit Neuland für die Berufsausbildung Nichtsehender, das ihnen in der Hauptsache erst in der Nachkriegszeit erschlossen worden ist. Bahnbrecher waren neben den Kriegsblinden meist Spätererblindete unter den Friedensblinden, weil sie den Jugendblinden von der Zeit ihrer Vollsinnigkeit her an Vertrautheit mit dem praktischen Leben und darum in der Anpassungsfähigkeit an seine jeweiligen Forderungen überlegen zu sein pflegen. Die Jugendblinden haben ihrerseits den Vorteil der besseren Beherrschung der Punktschrift, die erst nach vieljähriger Übung fließend gelesen werden kann, so daß sie sich ihrer häufig in größerem Ausmaß bei der Berufsarbeit bedienen und insoweit von fremder Hilfe unabhängiger sind als die Spätererblindeten. Bei der Frage nach der Erschließung neuer

Blindenberufe können diejenigen Berufe außer Betracht bleiben, die Nichtsehende ganz vereinzelt ausüben, z. B. die Ausnahmefälle, in denen sich Spätererblindete als selbständige Kaufleute, nämlich als Geschäftsinhaber, Handlungsvertreter oder Versicherungsagenten, betätigen, was unter besonders günstigen Umständen durchaus möglich ist. Vielmehr dürfen wir als neue Berufe für Nichtsehende nur solche bezeichnen, die einer größeren Anzahl zugänglich sind. Das gilt in erfreulichem Umfange gerade von bestimmten mittleren Berufen, weil in ihnen Nichtsehende bei durchschnittlicher Begabung vollwertige Leistungen zu erreichen vermögen. Bei den höheren Berufen und der für sie meist unerläßlichen akademischen Ausbildung hingegen fällt nicht bloß erschwerend ins Gewicht, daß der Besuch der Oberschule und das Studium außergewöhnliche Anforderungen an den Geist und den Willen Blinder und auch an ihre körperliche Widerstandskraft stellen; sondern in ihnen erlangen Friedensblinde trotz gut bestandenen Prüfungen leider nur schwer einen Wirkungskreis, in dem sie die gewonnenen Kenntnisse ganz auswerten und damit den außerordentlichen Aufwand an Energie und Kosten rechtfertigen können. Auch bei voller Bereitwilligkeit, neue Wege zu beschreiten, wird deshalb jede gesunde Berufsfürsorge für Nichtsehende in höherem Grade auf mittlere als auf höhere Berufe gerichtet sein.

Auch bei den ersteren haben sich nicht immer alle an sich begründeten Erwartungen erfüllt. Das muß vornehmlich von der Ausbildung zu Masseuren gesagt werden, die sich nach verheißungsvollen Anfängen vor die Schwierigkeit gestellt sieht, daß blinde Masseure nicht mehr selbständig, sondern nur unter Aufsicht eines Arztes oder eines sehenden Berufskameraden tätig sein dürfen. Daher ist die Ausbildung bloß noch in den Fällen zu empfehlen, in denen der Nichtsehende Aussicht auf Anstellung an einem Krankenhaus hat; denn in solchen Stellungen sind mehrere Blinde mit bestem Erfolg tätig.

Durchaus bewährt als Blindenberuf hat sich die Bedienung kleiner und mittlerer Telefonzentralen. Nach der von K. Anspach bearbeiteten, im Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes 1938 erschienenen Schrift „Die Blinden in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung“ sind 95 männliche und 11 weibliche Nichtsehende — ihre Anzahl hat sich inzwischen noch beträchtlich erhöht — bei Behörden und privaten Betrieben als Telefonisten tätig, und zwar, wie zahlreiche schriftliche Mitteilungen beweisen, zur vollen Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber. Weil ein geschickter Blinder eine Telefonzentrale nach wenigen Wochen sicher und schnell bedienen kann, ist unter den mittleren Berufen dieser besonders geeignet zur Umschulung solcher Blin-

der, die ihre bisherige Arbeit nicht weiter ausführen können. Allerdings muß die Zentrale mitunter für die Bedienung durch einen Nichtsehenden umgebaut werden; das erfordert jedoch keine großen Kosten, die zudem meist die Schwerbeschädigtenfürsorge übernehmen dürfte. Sehr zu empfehlen ist die zur Niederschrift kurzer fernmündlicher Mitteilungen ausreichende Beherrschung der Schreibmaschine, um ihre richtige und rasche Weitergabe zu gewährleisten.

Noch viel größer ist die Anzahl der blinden Stenotypisten. Nach Anspachs Schrift, seit deren Abschluß bereits viele weitere Einstellungen erfolgt sind, werden nämlich nicht weniger als 363 männliche und 87 weibliche Nichtsehende in diesem Beruf voll beschäftigt, und die zahlreichen Zeugnisse und Auskünfte beweisen, daß sie durchaus vollwertige Arbeit zu leisten vermögen, so unwahrscheinlich das den mit ihrer Arbeitsweise nicht Vertrauten zunächst erscheinen mag. Wir führen hier nur eine einzige dieser Stellungnahmen an, die aber für die Leistungen der Blinden wie für ihre durch Erfahrung berichtigte Wertung typisch ist. Die Hamburgischen Elektrizitätswerke teilen der Fürsorgebehörde Hamburg über einen bei ihnen beschäftigten nichtsehenden Stenotypisten unter dem 27. 11. 1937 u. a. folgendes mit:

> „Wir können nicht verschweigen, daß wir bei der Einstellung des Herrn E. gewisse Bedenken hatten, ob er seine Aufgabe würde erfüllen können. Zu unserer großen Freude sind diese Bedenken aber restlos zerstreut worden. Herr E. versieht seinen Posten als Stenotypist zu unserer absoluten Zufriedenheit. Mit Hilfe der vorzüglich arbeitenden Marburger Steno-Maschine ist E. in der Lage, alle Stenogramme schnell und sicher aufzunehmen und auf die Schreibmaschine zu übertragen. Trotz des komplizierten Firmenkopfes unserer Geschäftsbriefe gelingt es Herrn E., die Anschrift in die vorgeschriebenen Rubriken genau am richtigen Platz einzufügen. Die Wiedergabe der Diktate ist sauber und fehlerfrei."

Bei diesen guten Erfolgen nimmt es nicht Wunder, daß die Ausbildung zu Stenotypisten mit großem Eifer betrieben wird; ja vielleicht gibt es in Anbetracht der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes schon mehr als genug Ausbildungsstätten in Deutschland. Neben einer Reihe von Blindenschulen (siehe VII, 2) hat der Reichsdeutsche Blindenverband in seinem Blindenerholungs- und -ausbildungsheim Wernigerode a. H., Amelungsweg 6, Stenographie- und Schreibmaschinenkurse eingerichtet. Ganz besonders zu empfehlen sind die beiden Handelsschulen für Blinde: die Silexhandelsschule in Berlin SO 36,

Oranienstr. 26, und die Handelsschulabteilungen der Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn, Wörthstr. 9—11, an denen der Unterricht je nach der Vorbildung ein bis zwei Jahre dauert. Es sollte nämlich kein Zweifel darüber bestehen, daß die Beherrschung der Blindenstenographie und einer der für sie geschaffenen Schreibmaschinen *) sowie das einwandfreie Arbeiten mit einer Normalschreibmaschine noch nicht einen vollwertigen Stenotypisten ausmachen. Der Unterricht muß vielmehr auf der Grundlage einer guten Allgemeinbildung gediegene Kenntnisse in allen einschlägigen Handelsschulfächern vermitteln, damit die Nichtsehenden sich im Beruf voll bewähren und später die Möglichkeit haben, sich zu Korrespondenten emporzuarbeiten. Zur näheren Kennzeichnung der Ausbildung gehen wir kurz auf die Marburger Einrichtungen ein, über die die ausführlichsten Berichte vorliegen. Die Marburger Blindenstudienanstalt hat ihrer staatlich anerkannten privaten Oberschule für Blinde und Sehschwache eine staatlich genehmigte Handelsschule und eine höhere Handelsschule angegliedert. In die erste, deren Besuch zwei Jahre beansprucht, können Schüler mit abgeschlossener Volksschulbildung eintreten, Jugendblinde also, nachdem sie die achtklassige Blindenschule durchlaufen haben. Für sie besteht bei besonderer Begabung, voller Gesundheit und einwandfreiem Charakter gemäß einem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 22. 2. 1937 die Möglichkeit, schon nach sechsjährigem Besuch einer Blindenschule in die Marburger Oberschule in Aufbauform einzutreten, um nach Ablegung der Obersekundareife, also nach dem neunten Schuljahr, die höhere Handelsschule durchzumachen, deren Ziel sie in einem Jahr erreichen können. Selbst in diesem Fall erfordert der gesamte Ausbildungsgang nicht mehr Zeit als der zum Handwerker oder Musiker, und auch die Kosten sind nicht größer, da die Blindenstudienanstalt ihre Schüler unter sehr günstigen Bedingungen in ihrem Schülerheim unterbringt. Die Lehrpläne ihrer Handelsschulabteilungen umfassen folgende Fächer: Betriebswirtschaftslehre und Schriftverkehr, Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Englisch, Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftserdkunde, Deutsch, Schnellschrift, Maschinenschreiben, Bürodienst.

Über die Arbeiten, die der gut ausgebildete blinde Büroangestellte ausführen kann, ist zu sagen, daß er als reiner Maschinenschreiber im allgemeinen nicht voll zu beschäftigen ist,

*) Es sei auf die am meisten gebrauchte Picht'sche Stenographiermaschine für Blinde besonders hingewiesen; sie ist durch die Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV., Dresden-N 23, Moltkestr. 7, zu beziehen.

da er zwar nach Diktat schreiben, aber nicht abschreiben kann. Uneingeschränkt verwendbar ist er hingegen als Stenotypist; denn mit seiner Stenographiermaschine nimmt er die Blindenschriftstenogramme schnell und einwandfrei auf, die er dann ebenso sicher wie sein sehender Berufskamerad auf die Schreibmaschine überträgt. In den seltenen Fällen, in denen das Geräusch der Steno-Maschine beim Ansagen stört, wird das Diktat fernmündlich übermittelt oder in den Diktierapparat, das sogenannte Diktaphon, gesprochen, von dessen Walzen es der Blinde abhört und zugleich auf der Normalschreibmaschine schreibt. Bei guter Ausbildung liegt seine Stenographiergeschwindigkeit über 150 Silben, seine Anschlaggeschwindigkeit zwischen 240 und 300 Anschlägen in der Minute. Er ist ferner durchaus imstande, Rechnungen auszustellen, Formulare auszufüllen und Tabellen anzufertigen. Die nichtsehenden Stenotypisten, die Gelegenheit hatten, sich gründliche Kenntnisse zu erwerben, pflegen sich im Laufe einiger Jahre so gut einzuarbeiten, daß sie mit bestem Erfolg als Korrespondenten beschäftigt werden können.

Während Nichtsehende, denen der erlernte Blindenberuf zu geringe Verdienstmöglichkeiten bietet, und solche Späterer-blindete, deren Erblindung einen Berufswechsel notwendig macht, sehr leicht zu Telefonisten umzuschulen sind, ist ihre Umschulung zu Stenotypisten bei vorhandener Eignung zwar gleichfalls zu empfehlen, bedarf jedoch wegen der längeren Ausbildungszeit und der hohen Anforderungen im Beruf der sorgfältigsten Prüfung jedes Einzelfalls.

In den höheren Berufen sind die Aussichten für Nichtsehende nicht so günstig, wenn auch in bezug auf die erforderliche Vorbildung nach dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 14. 12. 1936 keine grundsätzlichen Schwierigkeiten mehr für sie bestehen. Dieser Erlaß gibt folgende Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Aufnahme Blinder in Oberschulen oder Weiterbesuch der Schulen:

1. Für die Ausbildung Blinder ist die Blindenstudienanstalt (höhere Schule für Blinde) in Marburg (Lahn) besonders geeignet. Es ist daher der Besuch dieser Anstalt durch blinde oder hochgradig sehschwache Kinder den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nahezulegen und in den Fällen, wo es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, zu verlangen.
2. Wenn die Eltern die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen vermögen, insbesondere die Fürsorge in Anspruch genommen wird, ist der Besuch anderer höherer Schulen, wenn auch zunächst nur probeweise, weiterhin zu gestatten. In

diesen Fällen ist besonders bei Neuaufnahmen die Förderung nur auf solche Schüler abzustellen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihren Beruf auch später tatsächlich ausüben werden.

3. Blinden oder hochgradig sehschwachen Schülern, die sich bereits auf einer höheren Schule befinden, ist der Weiterbesuch dieser Schule zu gestatten, gleichviel ob sie als Blinde eingeschult oder während des Schulbesuchs erblindet sind.

Die Oberschule für Blinde und Sehschwache, die neben der Blindenhochschulbücherei die wichtigste Einrichtung der Marburger Blindenstudienanstalt bildet, hat Aufbauform und ist mit einem Schülerheim verbunden. Sie nimmt die Schüler und Schülerinnen nach dem 6. Schul- und vollendeten 12. Lebensjahr in die Untertertia auf und führt sie bis zur Obersekundareife, wenn sie die höhere Handelsschule der Blindenstudienanstalt oder eine Musikhochschule besuchen wollen. Nur einige Schüler legen die Abiturientenprüfung ab, und auch von ihnen studieren nur einzelne, während sich die anderen zu Korrespondenten ausbilden oder der Musik zuwenden. Außerdem ist der Oberschule das erste Musikproseminarjahr angegliedert worden, das die Vorkenntnisse zum Besuch einer Musikhochschule vermittelt. Die Schule wurde im Jahre 1937 insgesamt von 47 Schülern und Schülerinnen besucht; ein Schüler bestand die Abiturientenprüfung. Da der Lehrkörper mit der Eigenart blinder und sehschwacher Schüler vertraut ist und die für diese erforderlichen besonderen Lehrmittel und technischen Hilfsmittel vorhanden sind, können sie in Marburg trotz ebenso hohen Anforderungen viel leichter gute Erfolge erreichen als auf einer Oberschule für Sehende.

Jener Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers besagt weiter, daß keine Bedenken bestehen, voll gesunden, geistig hochbegabten und charakterlich einwandfreien Blinden bei besonderer Eignung die Möglichkeit zum Hochschulstudium zu geben. Die Schwierigkeiten, daß sie vor Beginn des Studiums nicht der Arbeitsdienstpflicht genügen können, hat der Herr Reichserziehungsminister bereits durch den Erlaß vom 17. 10. 1935 behoben, nach dem nichtsehende Abiturienten vor ihrer Zulassung zum Studium einen halbjährigen Sonderdienst in den Arbeitsbetrieben der Marburger Blindenstudienanstalt zu leisten haben. Beim Studium selbst bestehen für Blinde keinerlei unüberwindliche Hindernisse in den Geisteswissenschaften sowie in der Mathematik und theoretischen Physik. Eine ganz wesentliche Hilfe gewährt ihnen die Hochschulbücherei der Blindenstudienanstalt, die die grundlegenden Werke für Studium, Beruf und Weiterbildung enthält und auf Antrag des ein-

zelnen Geistesarbeiters besonders wichtige Bücher seines Fachs in Punktschrift überträgt, soweit es ihre Mittel irgend zulassen. Die Blindenstudienanstalt, die der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als nichtgewerbsmäßige Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für blinde Geistesarbeiter in Großdeutschland anerkannt hat, setzt sich ferner dafür ein, daß die Nichtsehenden nach Abschluß ihrer Ausbildung in mittleren und höheren Berufen unterkommen. In jedem Einzelfall verhandelt sie schriftlich und, wenn erforderlich, auch mündlich mit den zuständigen Reichs-, Landes-, Provinzial- und Parteistellen, insbesondere mit den Landes- und lokalen Arbeitsämtern, den Hauptfürsorge- und Bezirksschwerbeschädigtenstellen. Sie kann hierbei darauf hinweisen, daß nach den neuesten statistischen Erhebungen als nichtsehende Geistesarbeiter voll berufstätig sind:

Hochschullehrer (Theologie, Philosophie, Nationalökonomie, Hygiene)	5
Theologen (Geistliche in der inneren Mission, Pfarrer und Prediger in größeren und kleineren Gemeinden)	20
Philologen (Studienräte, Blindenoberlehrer, Volksschullehrer)	40
Juristen (höhere Justiz- und Verwaltungsbeamten, Anwälte, Syndici usw.)	50
Nationalökonomen (Verwaltungsbeamte im höheren und mittleren Dienst, freie Wirtschaft)	30
Gehobene mittlere Verwaltungsbeamte	30
Mediziner (sämtlich Spätererblindete)	8
Ingenieure (sämtlich Spätererblindete)	7
Anstalts-, Heim- und Verbandsleiter	12
Volkspfleger und Blindenfürsorger	6
Leiter von Blindenbüchereien, Verlagen, Korrektoren	15
Privatmusiklehrer und Organisten	120
Schriftleiter, Schriftsteller, Rundfunk, Lektoren, Archiv- und Bibliotheksverwaltung	15
Selbständige Kaufleute, Korrespondenten, Büroangestellte mit höherer Schulbildung	100

Trotz den Marburger Einrichtungen und den bisherigen beruflichen Erfolgen beginnt für die Blinden, die sich für einen höheren Beruf entschieden haben, mit dem erfolgreichen Abschluß ihrer Ausbildung im allgemeinen eine Zeit des Kampfes, der auch bei großer Ausdauer nicht immer zum eigentlich erstrebten Ziel, zu der ursprünglich ins Auge gefaßten Berufsarbeit führt. Sie sollten sich deshalb insbesondere vor dem Besuch einer Hochschule darüber klar sein, daß sie nur ausnahmsweise eine beamtete Stellung erlangen werden. Bei der

nicht unerheblichen Anzahl der nach obiger Statistik als Beamte tätigen nichtsehenden Akademiker darf man eben nicht außer Acht lassen, wie stark unter ihnen die Kriegsblinden vertreten sind. Sie haben bei ihrer Anstellung und bei der Gewährung von Hilfskräften mit Recht ein Entgegenkommen gefunden, auf das Friedensblinde leider nicht immer rechnen können. Die Tatsache, daß bis Ende 1937 nur vier nichtsehende Abiturienten an Stelle des Arbeitsdienstes den Sonderdienst in den Arbeitsbetrieben der Blindenstudienanstalt geleistet haben, ist wohl ein Beweis dafür, daß die Blinden nur bei hoher Begabung das Universitätsstudium wählen und sich häufig mit einem viel leichter zu erlangenden Wirkungskreis in den mittleren Berufen bescheiden. Als Philologen z. B. können sie zwar alle vorgeschriebenen Prüfungen ablegen, da der erstgenannte Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers bestimmt, daß ihnen bei entsprechender pädagogischer Begabung von Fall zu Fall die Möglichkeit zum Eintritt in den höheren Schuldienst zu geben ist, wobei allerdings im eigenen Interesse der Bewerber die Frage des Bedarfs an solchen Lehrern geprüft werden soll. Aber sie dürfen selbst bei Beschäftigung im Schuldienst nicht mit Bestimmtheit erwarten, zu Studienräten ernannt zu werden. Günstigere Aussichten bietet auch für Friedensblinde neben dem theologischen das juristische Studium dank den reicheren Möglichkeiten nichtbeamteter Berufstätigkeit, etwa als Rechtsanwalt oder Rechtsberater. Kennzeichnend für die Förderungsbereitschaft der behördlichen Stellen ist der dankbar begrüßte Runderlaß des Herrn Reichsministers der Justiz vom 19. 7. 1935, wonach blinde Anwälte bei ihren Gerichten die doppelte Anzahl an Armenfällen zugewiesen bekommen sollen als ihre sehenden Berufskameraden.

Eine Sonderstellung in der mittleren und höheren Berufstätigkeit Blinder nimmt ihr Anteil an den verschiedenen Arten der Arbeit für ihre Schicksalsgefährten ein. Es gibt bereits eine ganze Reihe friedensblinder Oberlehrer und Musiklehrer an Blindenschulen sowie Leiter von gewerblichen Blindenbetrieben, Blindenverbänden und Blindenerholungsheimen; einige Nichtsehende sind an Blindenbüchereien und Punktschriftdruckereien und als Blindenfürsorger angestellt. Doch muß gesagt werden, daß die Möglichkeiten, die sich hier bieten, noch lange nicht erschöpft sind. Insbesondere sollte es sich von selbst verstehen, daß die Einrichtungen, die es sich zur Aufgabe machen, Blinde in geeigneten Arbeitsstätten unterzubringen, selber mit gutem Beispiel vorangehen und sie bei sich wirklich überall da einstellen, wo sie vollwertige Arbeit leisten können. Auf diese Weise geben sie zugleich der Entwicklung von Persönlich-

keiten Raum, die fähig sind, zu Führern ihrer Schicksalsgefährten zu werden.

7. Betätigungsmöglichkeiten und Berufe für weibliche Blinde

„Blind sein heißt kämpfen".

Dieses Wort gilt in besonderer Weise für die blinde Frau, ist doch für sie der Existenzkampf unvergleichlich viel schwerer als für den nichtsehenden Mann. Ihrem Wirken sind engere Grenzen gezogen, die Hemmungen, die sie zu überwinden hat, sind stärker und zahlreicher, und das Schicksal stellt an ihre Opferbereitschaft die höchsten Anforderungen; doch auch sie meistert tapfer ihr Geschick, bejaht das Leben und gibt ihm eine sinnvolle Gestaltung in dem starken Streben, all ihre Kräfte im Dienste der Volksgemeinschaft zu betätigen. Durchdrungen von der Erkenntnis des Führerwortes, daß im Schoße der Frau die Zukunft eines Volkes ruht, sieht auch sie in der Erfüllung der hohen Pflichten einer Gattin und Mutter ihre natürlichste und zugleich schönste Lebensaufgabe; wenn sie aber die Befürchtung hegen muß, Trägerin von Erbkrankheiten zu sein, oder wenn sie sich in hohem Verantwortungsbewußtsein den Aufgaben und Anforderungen nicht gewachsen fühlt, die der Beruf als Gattin und Mutter an sie stellt, dann findet sie Kraft und Mut zum freiwilligen Verzicht auf ein Glück, das ihr, wie jeder Frauennatur, höchste Lebenserfüllung bedeuten würde; doch dieses Opfer, das sie der Volksgemeinschaft bringt, drückt sie nicht nieder, sondern stärkt ihr den Willen zum restlosen Einsatz aller Kräfte, kann doch auch sie zu ihrem bescheidenen Teile mit bauen helfen am großen Werke des Führers.

Naturgemäß hat sie den Wettlauf der sehenden Frau nach Eroberung all jener Berufe, die ehedem dem Mann allein offen standen und die zum Teil dem fraulichen Charakter mehr oder weniger wesensfremd sind, nicht mitmachen können. So hat sie sich ihre echte Weiblichkeit bewahrt, der das Wirken in der Stille, die Gestaltung der Dinge von innen heraus wesensgemäß ist. Hierzu hat die blinde Frau in ihrer eigenen Familie vielfältige Gelegenhet, namentlich dann, wenn Kinder vorhanden sind. Das Umsorgen und Pflegen, Helfen und Betreuen, Lehren und Erziehen, das stille und doch überall verspürbare Walten einer Frau, das allen im Hause den schönen Zusammenhalt gibt und das Leben in der Familie vertieft, all dies frauliche Tun ist auch ihr möglich, oft sogar in verstärktem Maße. Die Freude an häuslicher Betätigung läßt sie anfängliche Schwierigkeiten leicht überwinden, und häufig erlangt sie in der Ver-

richtung von Arbeiten in Küche und Haus eine ganz erstaunliche Geschicklichkeit: das Säubern und Putzen, Waschen und Plätten, selbst die Zubereitung der Speisen, das alles ist ihr durchaus möglich, und es gelingt ihr nicht selten, durch ihre Tätigkeit ein anderes Familienmitglied für eine Berufsarbeit frei zu machen. Ihr Geschick und ihre Fähigkeiten im Kochen bezeugen die vielen ausgezeichneten Rezepte, die blinde Frauen selbst ausprobiert und zu einem Kochbuch zusammengestellt haben, in dem gleichzeitig auch ihre bei der Arbeit gemachten Erfahrungen in Form von Ratschlägen und Winken für Küche und Haus niedergelegt sind. Das Buch wurde von Karl Menk, Kassel-Bettenhausen, Herwigsmühlenweg 13, in Blindenschrift herausgebracht und ist in dessen Verlag, wie auch beim Verein blinder Frauen Deutschlands, Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 33, zum Preise von RM. 5.50 erhältlich. Die Eignung der blinden Frau für die Verrichtung häuslicher Arbeiten sollte viel stärkere Beachtung finden und ihr im Streben nach Erwerb und wirtschaftlicher Selbständigkeit zugute kommen. Es müßte gelingen, sie als bezahlte Helferin in Blindenheimen, in den hauswirtschaftlichen Betrieben von Blindenschulen, größeren Krankenhäusern, Spülküchen etc. unterzubringen. Kinderliebe Frauen mit heiterem Wesen sollten in den Vorschulen der Blindenschulen als Stütze der Kindergärtnerin anzutreffen sein. Hier könnten sie in mütterlicher Betreuung der Kleinen einen schwachen Ersatz finden für das, was sie entbehren müssen.

Es ist nur zu verständlich, daß die in bedürftigen Verhältnissen lebende Blinde danach strebt, ihre Familie zu entlasten und in das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Das in der Blindenschule mit Werkstätte erlernte Bürstenhandwerk kann ihr in den meisten Fällen nur dann lohnenden Verdienst bringen, wenn ihr die Arbeit zugebracht wird und sie sich um den Vertrieb der Fertigware nicht zu kümmern braucht, d. h. wenn sie in einer Blindenwerkstatt oder als Heimarbeiterin tätig sein kann. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen für die blinde Stuhlflechterin, die für das Abholen und Zubringen der Stühle auf sehende Hilfe angewiesen ist. In diesen sogen. Blindenberufen kann volle Ausnutzung des Erlernten nur mit Hilfe einer gut geleiteten Blindenarbeitsfürsorge erreicht werden, und auch für diese gestaltet sich die Arbeit immer schwieriger, da Angebot und Nachfrage in Blindenwaren sich nicht mehr ausgleichen, sondern Überproduktion vorhanden ist; es kann daher nur begrüßt werden, daß Industrie und Büro auch der blinden Frau ihre Pforten zu öffnen beginnen. Es erübrigt sich, an dieser Stelle näher auf die einzelnen Industriezweige einzugehen, in denen blinde Frauen vollwertige Arbeit leisten; denn das von

Dir. Karl Anspach, Heilbronn, im Auftrage des Reichsdeutschen Blindenverbandes herausgegebene Buch „Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung“ gibt darüber einen ausführlichen Bericht (S. 29).

Wir begnügen uns damit, diesem Buch eine Zusammenstellung der in der Industrie beschäftigten weiblichen Blinden zu entnehmen, deren Zahl Ende 1937 234 betrug. Diese verteilen sich auf die einzelnen Industriezweige wie folgt:

Nahrungs- und Genußmittelindustrie	54
Textilindustrie	59
Lederindustrie und Rauchwaren	3
Eisen- und Metallindustrie	9
Feinmechanische Industrie	16
Elektroindustrie	15
Optische Industrie	1
Chemische Industrie	13
Kautschuck- und Asbestindustrie	2
Papier- und Kartonageindustrie	26
Verlagswesen, Druckerei- und Buchbindereigewerbe	8
Pack- und Lagerarbeiten	28

Wie aus den angeführten Zahlen ersichtlich ist, sind die Verwendungsmöglichkeiten in der Ernährungs- und Textilindustrie besonders günstig, aber bei verständnisvollem Entgegenkommen der Unternehmer ließe sich durch Zusammenarbeit mit Behörden und den Selbsthilfeorganisationen der Blinden noch manche Betätigungsmöglichkeit für weibliche Blinde in der Industrie finden, namentlich überall da, wo eine leichte Hand und ein feines, exaktes Tastgefühl erforderlich sind. Allerdings bedarf es des Einsazes aller Energie und Nervenkraft, wenn sich die blinde Frau im harten Wirtschaftskampfe behaupten und trotz der Behinderung an ihrem Arbeitsplatz dieselbe Leistung vollbringen will wie ihre sehende Arbeitskameradin; daher können auch nur ganz gesunde, manuell geschickte, anpassungsfähige blinde Frauen mit guten Nerven in der Industriearbeit Verwendung finden.

In den letzten Jahren haben sich intelligente besonders willensstarke weibliche Blinde auch Arbeitsgebiete in den mittleren und höheren Berufen erschlossen. (Siehe den vorhergehenden Aufsatz.)

Veranlagung und Neigung, vor allem aber besondere Begabung sind notwendige Voraussetzungen für Vollbringung vollwertiger Leistungen auf dem Gebiete der Musik. Mit bestem Erfolg betätigen sich blinde Frauen als Organistinnen und Dirigentinnen von Frauenchören an Krankenhäusern, klösterlichen Anstalten und Einrichtungen ähnlicher Art. Für die blinde

Musiklehrerin ist der Existenzkampf außerordentlich schwer, denn seit der Mechanisierung der Musik ist es ihr kaum mehr möglich, eine genügende Anzahl von Schülern zu finden. Es sollte angestrebt werden, sie als Lehrerin an Internatschulen und Pensionaten für Mädchen unterzubringen. Hier könnte sie nicht nur einen guten Unterricht erteilen, sondern vor allem auch der heranwachsenden Jugend ein beredtes Beispiel dafür sein, daß zähes Wollen und unermüdlicher Fleiß auch die stärksten Hindernisse zu überwinden vermag.

Die Blinde, die öffentlich auftreten will, sollte an ihr Können den höchsten Maßstab legen und sich nur dann als Künstlerin bezeichnen, wenn ihre Leistungen diese Benennung rechtfertigen. Die Künstlerlaufbahn darf nur weit über den Durchschnitt hinaus musikalisch befähigten und begabten Blinden empfohlen werden.

Erfreulicherweise wächst von Jahr zu Jahr die Zahl der blinden Schülerinnen in der Blindenstudienanstalt Marburg, die sich einem geistigen Beruf widmen wollen. Allerdings wenden sich nach abgelegter Abiturientenprüfung nur verhältnismäßig wenige akademischen Studien zu; denn es wird für die blinde Frau immer schwierig bleiben, sich als Akademikerin durchzusetzen und erfolgreich zu betätigen. Dies zeigt schon die kleine Zahl der in gehobenen geistigen Berufen arbeitenden blinden Frauen. Eine Nichtsehende betätigt sich als Studienassessorin, eine weitere als Blindenoberlehrerin, einige wenige arbeiten als Lehrerinnen an privaten Schulen oder erteilen fremdsprachlichen Privatunterricht. Eine blinde Frau ist als Blindenfürsorgerin im Dienste ihrer Schicksalsgefährten tätig, denen sie durch Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und nachgehende Fürsorge zu Hilfe kommt.

Erstaunliches wird von blinden Frauen in Strick- und Häkelarbeit aller Art geleistet; aber die Bezahlung für so viel aufgewandte Zeit und Mühe, Geduld und Nervenkraft ist so gering, daß die weibliche Handarbeit niemals als Beruf in Frage kommen, sondern nur als Nebenbeschäftigung angesehen werden kann. Wenn trotzdem eine ganze Anzahl blinder Frauen sich vom frühen Morgen bis zum späten Abend mit der Anfertigung feiner Handarbeiten mühen, um sich ein kleines Taschengeld zu verdienen, so ist dies nur ein Beweis mehr dafür, wie dringend notwendig es ist, den weiblichen Blinden bessere Berufs- und Verdienstmöglichkeiten zu erschließen. Günstiger liegen die Lohnverhältnisse für die Maschinenstrickerin, die auf ihrer Flachstrickmaschine die schönsten Wollsachen für Kinder und Erwachsene (Pullover, Westen, Jacken, Kleider etc.) herzustellen weiß. Allerdings bedarf sie dabei einer geschickten und

kunstsinnigen sehenden Helferin, die sie bezüglich der Farben berät, die einzelnen gestrickten Teile aneinander fügt und letzte Hand an die Arbeiten legt; unabhängig von jeder sehenden Hilfe ist dagegen die Arbeiterin an der Rundstrickmaschine, auf der sie die schönsten Herrensocken, Sport- und Damenstrümpfe aus Wolle anfertigt. Auch die Verdienstmöglichkeiten liegen hier für sie verhältnismäßig günstig.

Die erste für Blinde eingerichtete Rundstrickmaschine nahm 1931 ihren Weg von England (Manchester) nach Deutschland, und zwar in die Blindenwerkstätte des Blindenhilfsvereins M. Gladbach. Hier wurden auch die ersten Anweisungen in der Handhabung der Rundstrickmaschine von einer blinden englischen Strickerin, Miß Warn aus London, erteilt. Nach und nach fand die Rundstrickmaschine von M. Gladbach aus Eingang in deutschen Blindenschulen; namentlich die Schulen in Soest und Frankfurt/Main haben diesem Arbeitszweig ihre ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet und können heute einer beträchtlichen Anzahl von Strickerinnen lohnende Beschäftigung geben. Die Rundstrickmaschine ist für Heimarbeit ganz besonders geeignet; sie ist sehr einfach in der Handhabung, die in wenigen Wochen erlernt werden kann, beansprucht nur wenig Raum, und die Strickerin bedarf, wie schon erwähnt, keiner sehenden Hilfe. In der Zentrale für Blindenhilfsmittel im Reichsdeutschen Blindenverband, Dresden N 23, Moltkestr. 7, ist die deutsche Rundstrickmaschine, mit den erforderlichen Behelfen für Blinde versehen, zum Preise von RM. 125.— erhältlich.

Die Berufs- und Arbeitsfürsorge für die weiblichen Blinden ist eine der Hauptaufgaben des Vereins der blinden Frauen Deutschlands. (Siehe VII, 1.)

Die günstige Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und der daraus erwachsende Mangel an Arbeitskräften berechtigt zu der Hoffnung, daß überall da, wo blinde Frauen als tapfere Vorkämpferinnen den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit erbracht haben, der Weg für die vielen Schicksalsgefährtinnen geebnet worden ist, die auf einen Arbeitsplatz sehnlichst warten, und deren brachliegende Kräfte unaufhaltsam nach nutzbringender Betätigung drängen. Es muß gelingen, den Willen des Führers, der jede, auch die kleinste Arbeitskraft, dem Dienste der Allgemeinheit nutzbar gemacht sehen will, auch für die blinde Frau zu verwirklichen. Ihr selbst ist zur Erreichung dieses Zieles keine Mühe zu groß, keine Anstrengung zu schwer. Tapfer geht sie ihren harten, beschwerlichen Lebensweg, getreu dem schönen Dichterwort:

„Zage nicht, zwinge! Klage nicht, klinge!“

Blindenfürsorgerin Hoelters

IV. Die Blinden im Verkehr und im Umgang

1. Die Blinden im Verkehr

So selbstverständlich es ist, daß sich die Blinden im Verkehr der modernen Großstadt im wesentlichen nicht ohne Führung bewegen können, so sind doch einzelne Nichtsehende in erstaunlichem Ausmaße dazu imstande, in ihnen bekannten Gegenden allein zu gehen und sich selbst an fremden Orten ohne Begleitung zurechtzufinden. Diese außergewöhnlichen Leistungen hängen wie die äußere Gewandtheit der Blinden überhaupt durchaus nicht in erster Linie von ihrer geistigen Regsamkeit ab, sondern beruhen auf ihrer besonderen Fähigkeit, bestimmte von der Umgebung ausgehende Eindrücke aufzufassen und auszuwerten. Es ist dies ein Sonderfall der für die Nichtsehenden ganz allgemein kennzeichnenden Einstellung auf die ihnen verbliebenen Wahrnehmungen. Und erst die rechte Würdigung dieser Einstellung macht die Tatsache verständlich, daß die Blinden vollwertige Menschen sein können, und bewahrt zugleich vor der falschen Deutung ihrer Leistungen. Es ist nämlich nicht etwa so, daß sie infolge ihres Gebrechens ein schärferes Gehör und einen verfeinerten Tastsinn erlangten, daß sie z. B. den Sehenden unerfaßbare Geräusche noch wahrzunehmen vermöchten. Vielmehr sind sie ihm lediglich darum in der Wahrnehmung bestimmter Eindrücke überlegen, weil sie ihre Aufmerksamkeit auf sie zu richten pflegen und deshalb lernen, sie voll auszuwerten, z. B. die in ihnen liegenden Hinweise auf die Beschaffenheit der Umgebung aufzufassen, wogegen die vollsinnigen Menschen diese Eindrücke im allgemeinen unbeachtet lassen, da ihnen das Auge ja eine viel reichere Mannigfaltigkeit von Wahrnehmungen vermittelt.

Dank dieser Einstellung gewinnt der alleingehende Blinde ein weit bestimmteres und klareres Bild von seiner Umgebung als ein Sehender, der sich durch Schließen der Augen in seine Lage versetzen zu können meint. Neben für gewisse Örtlichkeiten, z. B. Ladengeschäfte, kennzeichnenden Gerüchen sind es vor allem Gehörseindrücke, die jenen eine Fülle von Hinweisen geben, so lange sie nicht zu zahlreich oder zu stark werden und damit jede Orientierung unmöglich machen. Besondere

Wichtigkeit kommt hierbei charakteristischen Abwandlungen von Gehörswahrnehmungen zu, z. B. der Änderung des Geräusches der Schritte, die beim Übergang von Steinpflaster auf Sandboden eintritt oder, wie jeder, der die Aufmerksamkeit hierauf richtet, gleichfalls leicht feststellen kann, bei Annäherung an eine Mauer sowie beim Einbiegen in einen Hohlweg. Die Aufhebung der Orientierungsmöglichkeit durch Neuschnee macht die ausschlaggebende Bedeutung solcher Gehörswahrnehmungen augenfällig. Ihnen gegenüber sind die Tasteindrücke im allgemeinen von untergeordneterem Einfluß, die größere Gegenstände aus sehr geringer Entfernung auf verschiedene Teile der Gesichtshaut, wohl vor allem der Stirn, ausüben können. Denn diese Wahrnehmungen treten erst auf, wenn sich die Gegenstände in großer Nähe des Kopfes befinden und bleiben stets sehr schwach. Die Sicherheit des Alleingehens mancher Blinder hat also nichts Geheimnisvolles und berechtigt nicht dazu, wie es mehrfach geschehen ist, von einem sechsten Sinn der Nichtsehenden zu sprechen. Gibt es doch auch vollsinnige Menschen, die, wie viele Förster, infolge ihres Berufs gelernt haben, sich in stockfinsterer Nacht gut zurechtzufinden.

Der Blindenführhund

Neben der Hilfe, die der sehende Mensch seinem blinden Volksgenossen als Begleiter auf der Straße bietet, ist der Blindenführhund heute zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden. Etwa 3 000 Führhunde dienen gegenwärtig im Deutschen Reich ihrem blinden Herrn oder ihrer blinden Herrin treu, selbstlos und unermüdlich und geben ihrem Herrn und ihrer Herrin das zurück, was der des Augenlichts Beraubte zumeist am schmerzlichsten entbehrt: die Möglichkeit der freien Bewegung.

Der Vorsitzende des Deutschen Vereins für Sanitätshunde e. V., Oldenburg, Geh. Kommerzienrat Dr. med. h. c. H. Stalling, gründete im Jahre 1915 in Oldenburg die erste Führhundschule Deutschlands, ja der Welt, die bis zum Jahre 1930 bestanden hat. Seither wurden noch in verschiedenen Städten Führhundschulen errichtet, um den ständig steigenden Bedarf befriedigen zu können. Die wichtigsten heute bestehenden Führhundschulen befinden sich in Potsdam, Berlin-Schildow, Düren und Dortmund.

Da auch der bestausgebildete Führhund keine automatisch arbeitende Maschine, sondern gerade ein mit oft bewunderungswürdiger Denkfähigkeit ausgestattetes Wesen ist, verlangt auch

er von seinem blinden Herrn ein großes Maß des Einfühlens und Anpassens. Der Hund behütet seinen Herrn vor den Gefahren des Verkehrs und führt ihn sicher auf der Straße. Der Blinde selbst gibt Wegrichtung und Ziel an und muß sich ständig in inniger Fühlung mit seinem kleinen Führer befinden. Die Selbständigkeit und das Denkvermögen des Hundes werden sich um so schöner entfalten, je stärker die seelische Verbindung zwischen Mensch und Hund ist. Der Blinde muß mit dem Hund in der Führhundschule kurze Zeit eingearbeitet werden unter Aufsicht eines Abrichters. Bei Lieferung eines zweiten Hundes genügen hierzu einige Tage.

Die Kosten für den Führhund einschließlich Geschirr und Ausbildungskosten an Ort und Stelle werden für Kriegsblinde von dem Versorgungsamt übernommen, für Unfallblinde von den Unfallberufsgenossenschaften. In mehreren Ländern bzw. Provinzen erhalten bedürftige Blinde einen Führhund zur Ausübung ihres Berufes kostenlos durch die öffentliche Fürsorge. Der Antrag ist bei den zuständigen Wohlfahrtsämtern (Bezirksfürsorgestellen) zu stellen. Die Landesfürsorgeverbände beteiligen sich an der Aufbringung der Kosten.

Über die Fütterung und Pflege seines Hundes wird der Blinde während der Ausbildung in der Führhundschule unterrichtet. Diese Anweisungen sind auf das Gewissenhafteste zu befolgen. Bei Erkrankung des Hundes, welcher Art sie auch immer sei, wende man sich lieber zu früh als zu spät schriftlich an die Führhundschule, die den Hund lieferte oder an einen Tierarzt. Hautkrankheiten sind anfangs leicht zu heilen, wenn vernachlässigt, nur schwer. Der überfütterte Hund neigt, da es ihm zumeist an Bewegung fehlt, zu Krankheiten.

Man bürste und kämme den Hund nur mit dem von der Führhundschule erhaltenen Material. Täglich die Augen vorsichtig mit einem feuchten Leinentuch auswischen zur Entfernung der Schlafabsonderung, jede Woche 2—3 Mal bürsten und kämmen, etwa alle 2 Monate in warmem Wasser baden — darauf hat der Hund Anspruch. Gutes Futter aus besten Bestandteilen (Fleisch, Reis, Grütze, Haferflocken, Gemüse, Linsen usw.), täglich frisches Wasser in reiner Schale, ein warmes, zugfreies, weiches Plätzchen in der Wohnung und gütige, gerechte Behandlung sind weitere Grundbedingungen zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit.

Kriegsblinde und Unfallerblindete haben einen Anspruch auf Gewährung eines Futter- und Pflegegeldes von monatlich RM. 15.— bis 18.— und einer Entschädigung für Mehrverschleiß des Schuhwerks und der Kleidung beim Gehen mit dem Hund. (Reichsversorgungsgesetz und Verordnung über

Krankenpflege und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung v. 14. 11. 28.) Blinde, denen der Führhund durch das Wohlfahrtsamt geliefert wird, bekommen oft von diesem mit Rücksicht auf die Erhaltung der Hunde freiwillig ein Futter- und Pflegegeld.

Blinde, die die Beschaffungskosten für den Führhund selbst tragen müssen, können sich zwecks Gewährung einer Beihilfe hierfür an die Deutsche Stiftung für Blindenhilfe (Heinrich Stalling-Stiftung), Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 33, wenden.

Jedem Tierhalter, also auch dem Besitzer eines Führhundes, obliegt die Haftpflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die durch seinen Hund an Personen oder Sachen verursachten Schäden. Auch Mittellosigkeit des Führhundhalters schützt nicht vor Strafe, wenn Fahrlässigkeit vorliegt. Der Reichsdeutsche Blindenverband vermittelt für die Führhundhalter den Abschluß einer Versicherung gegen die Haftpflicht bei einem leistungsfähigen Versicherungsunternehmen. Die Kosten hierfür übernehmen zum Teil die den Hund liefernden Stellen oder die Landes- bzw. Provinzial-Blindenvereine.

Jeder Blinde muß sich auf das tiefste verpflichtet fühlen, seinem kleinen selbstlosen Begleiter, dem Führhund, die beste Pflege und Behandlung zu geben. Hierauf hat der Hund Anspruch. Er dankt durch zuverlässige, unermüdliche Arbeit und bringt seinem Herrn viel Sonne ins Haus.

Die Einrichtung der „Nachgehenden Fürsorge“ für die Führhunde, vom Landesfürsorgeverband Münster und dem Westfälischen Blindenverein geschaffen, kann von jedem Führhundhalter in Anspruch genommen werden. Die Kostenträger haben ein Recht zur ständigen Überwachung der Tiere. Jeder Führhundhalter hat beim Versagen seines Hundes die Pflicht, die nachgehende Fürsorge in Anspruch zu nehmen.

Die Mitnahme des Führhundes auf der Reichsbahn, Straßenbahn und Kraftpost ist gestattet. (Bissigen Hunden Maulkorb anlegen, Rücksicht auf die Mitfahrenden nehmen!) Kostenlos erfolgt die Beförderung des Hundes bei der Reichsbahn und Kraftpost, wenn der Blinde im Besitz des „Fahrtausweises für berufstätige Blinde“ ist und der Hund ihm als Führer dient. Auf Straßenbahnen wird der Hund zumeist kostenlos unter der gleichen Voraussetzung befördert. Hier besteht in der Regel Maulkorbzwang. Führhundhalter sind grundsätzlich von der Zahlung der Hundesteuer befreit. Ein Antrag muß bei dem städtischen Steueramt eingereicht werden.

Das Verkehrsschutzabzeichen

Der erste Deutsche Blindenwohlfahrtskongreß 1924 erklärte die gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten als das für Blinde geeignete Schutzabzeichen im Straßenverkehr. Dieses Abzeichen wird auch von anderen Körperbehinderten (Gehörlosen usw.) getragen. Ein Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 16. 11. 34 ordnet an, daß das Verkehrsschutzabzeichen für Körperbehinderte „gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten" von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden und der Träger jeder Armbinde einen ebenfalls von der Ortspolizeibehörde abgestempelten Ausweis bei sich führen muß. (Mißbrauch beim Straßenbettel wird strafrechtlich verfolgt.) Die Armbinden sind in der Geschäftsstelle der Blindenvereine erhältlich. Die Reichsstraßenverkehrsordnung bestimmt, daß die Armbinde an beiden Armen getragen werden muß. Der alleingehende Blinde, der die Armbinde nicht trägt, läuft Gefahr, bei einem Verkehrsunfall wegen Fahrlässigkeit bestraft zu werden.

In diesem Zusammenhang müssen wir leider auch darauf aufmerksam machen, daß das früher so beliebte Tandem (oder gekoppelte Fahrräder) nur noch auf dem Lande und nicht mehr im Verkehr der Großstadt gebraucht werden kann.

Vergünstigungen auf Verkehrsmitteln

Die Tatsache, daß der Blinde bei Benutzung eines Verkehrsmittels erhöhten Ausgaben unterliegt, wenn er auch den Fahrpreis für einen Begleiter oder für den Führhund tragen muß, ist offensichtlich. Diese durch die Erblindung unmittelbar hervorgerufene Benachteiligung zu beheben, haben sich infolge der ihnen aus den Kreisen Blinder zugegangenen Eingaben und Anregungen die betreffenden Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden in verständnisvoller Weise bereit gefunden.

Die Reichsbahn befördert Blinde bei Ausübung eines Berufes zum halben Fahrpreis in der 3. und 2. Klasse. Die Schnell- und Eilzugzuschläge sind voll zu zahlen. Als Ausweis dient eine auf den Namen des Blinden lautende, von der zuständigen Eisenbahndirektion für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellte Bescheinigung darüber, daß der Inhaber erblindet ist und einen Beruf ausübt, zu dessen Ausübung er die Eisenbahn benutzt.

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Erblindeten von der Eisenbahnverwaltung ausgestellt, in deren Bezirk er seinen

Wohnsitz hat (Eisenbahndirektion). Dem Antrag sind beizufügen:

a) Das Zeugnis eines beamteten Arztes über die Blindheit (Kreisarzt).

b) Eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, welchen Beruf der Bilnde ausübt und daß er dazu die Eisenbahn benutzt (nach einer Mitteilung von der Reichseisenbahn vom 19. 7. 1928 kann dieser Ausweis auch von den Wohlfahrtsämtern ausgestellt werden).

c) Das Lichtbild des Erblindeten.

Das unter a) genannte Zeugnis ist nur bei dem erstmaligen Antrag erforderlich. In Zweifelsfällen ist die Eisenbahn berechtigt, das Zeugnis durch einen Vertrauensarzt bestätigen zu lassen.

Die gleiche Ermäßigung wird einem Begleiter gewährt, wenn der Blinde und der Begleiter gemeinsam reisen. Der Führhund eines berufstätigen im Besitz des obigen Ausweises befindlichen Blinden wird frei befördert, wenn der Blinde nicht in Begleitung einer Person ist. Für den Begleiter kann eine Fahrkarte zum halben Preis ausgegeben werden, auch wenn der Blinde selbst im Besitz einer Zeitkarte ist.

Für mittellose Blinde und deren Begleiter können die Leiter von Blindenschulen, Werkstätten und Heimen Ermäßigungsscheine für den halben Fahrpreis in der dritten Klasse ausstellen zum Besuch oder beim Verlassen der Schulen, Werkstätten und Heime. Die Fahrpreisermäßigung wird auch den alleinreisenden Begleitern zum Abholen des Blinden oder zur Rückfahrt gewährt. Diese Ausweise können auch die Wohlfahrtsämter ausstellen für obigen Personenkreis und auch zum Besuch eines Augenarztes. Die Schwerbeschädigtenabteile dürfen, soweit Platz vorhanden, auch von Blinden benutzt werden. Das Fahrpersonal auf der Reichsbahn ist angewiesen, Blinden beim Aufsuchen eines Platzes behilflich zu sein. Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbesatzungsbeschädigte, Schwerunfallverletzte und Schwererwerbsbeschränkte (auch Blinde) mit Ausweis nach Muster 46 sind an den Schaltern und an der Bahnsteigsperre bevorzugt abzufertigen und in den Zügen nach Möglichkeit auf Sitzplätzen, unter Umständen auch im Dienstabteil unterzubringen. Finden sie in der dritten Wagenklasse der Personenzüge keinen Sitzplatz, so ist ihnen, auch wenn dort noch Stehplätze frei sind, ein Sitzplatz in der zweiten Klasse anzuweisen, falls ein solcher noch frei ist. Sie haben aber keinen Anspruch auf Beförderung in einer höheren Klasse. Der Ausweis wird von der amtlichen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte, dem Kreiswohlfahrtsamte, der Feststel-

lungsbehörde, dem Träger der Unfallfürsorge in der Regel für ein Kalenderjahr, in besonderen Fällen auch für drei Kalenderjahre ausgestellt und kann durch Vermerk auf der Rückseite für jedes weitere Jahr verlängert werden.

Insbesondere dem alleinreisenden Blinden soll das Fahrpersonal jederzeit behilflich sein. Beim Umsteigen oder Verlassen eines Bahnhofs steht die Bahnhofsmission zur Verfügung. Diese wird zweckmäßig durch eine Postkarte oder durch fernmündlichen Anruf des Fahrdienstleiters bei Antritt der Reise benachrichtigt. Dieser amtliche Anruf erfolgt kostenlos.

Die Bahnsteige der Bahnhöfe dürfen von Personen, die einen alleinreisenden Blinden an den Zug begleiten oder ihn von diesem abholen ohne Lösung einer Bahnsteigkarte und nur gegen entsprechende mündliche Erklärung betreten werden. (Auszug aus den Personenbeförderungsvorschriften vom 1. 9. 1933, § 32.)

Für kriegsbeschädigte Blinde und deren Begleiter gelten besondere von der Reichsbahn erlassene Bestimmungen.

Das Fahrgeld auf der Kraftpost wird für Blinde, die nachweisen, daß sie einen Beruf ausüben und zwecks Ausübung des Berufs die Kraftpost benutzen müssen, auf die Hälfte ermäßigt. Die Begleitperson hat den vollen Fahrpreis zu entrichten. Führhunde werden frei befördert. (Verf. d. Reichspostmin. v. 24. 4. 1928.) Blinde Kraftpostreisende, die die Ermäßigung des Fahrgeldes in Anspruch nehmen, haben einen Ausweis vorzuzeigen. Dieser Ausweis ist auf Antrag des Blinden von dem seinem Wohnsitz nächstgelegenen betriebsleitenden Postamt zu erteilen. Bei Stellung des Antrags hat der Blinde, wenn er im Besitz der Bescheinigung der Deutschen Reichsbahn über die Fahrgeldermäßigung für Blinde auf den Reichsbahnen ist, diese Bescheinigung vorzulegen. Andernfalls muß er das Zeugnis eines beamteten Arztes über seine Blindheit und eine Bescheinigung der Ortspolizei über seinen Beruf und darüber beibringen, daß er zur Berufsausübung die Kraftpost benutzt. (Amtsbl. d. Reichspostmin. Nr. 31 v. 15. 4. 1930.)

Auf den Straßenbahnen und Autobussen zahlreicher Städte haben Blinde, teilweise auch deren Begleitpersonen, Vergünstigungen verschiedener Art. Teils wird freie Fahrt, teils eine Ermäßigung gewährt.

Die Lufthansa gewährt Blinden bei Reisen im Flugzeug eine Fahrpreisermäßigung von 25%. Die im Atlantik-Dienst zusammengeschlossenen Schiffahrtslinien gewähren Blinden gleichfalls für bestimmte Strecken ermäßigte Preise.

Desgleichen erhalten Blinde Fahrpreisermäßigungen bei Benutzung mancher Flußdampferlinien und von Fähren.

Dr. L. Gäbler-Knibbe

2. Blinde und Sehende im Umgang miteinander

Ein einwandfreies und sicheres gesellschaftliches Benehmen ist für den Blinden vielleicht von noch größerer Bedeutung als für die Sehenden; denn diese werden zwar geneigt sein, seine Verstöße gegen die gute Lebensart mit seinem Gebrechen zu entschuldigen, werden aber gerade hierdurch im Zweifel an seiner Vollwertigkeit bestärkt. Daß der Blinde bei alltäglichsten Verrichtungen der Hilfe bedarf, das erweckt in den mit seinen Daseinsbedingungen nicht vertrauten Sehenden zunächst eine recht ungünstige Vorstellung von seinen Leistungsmöglichkeiten; er muß deshalb bestrebt sein, diesen Eindruck durch gepflegte Umgangsformen zu mildern. Ihre Wichtigkeit verkennen insbesondere Jugendblinde gar oft, denen ihre Aneignung zugleich erhöhte Schwierigkeiten bereitet, weil sie außerstande sind, das nur mit dem Auge beobachtete Verhalten ihrer Mitmenschen nachzuahmen. Um diesem Mangel abzuhelfen, müssen die Jugendblinden und in neuartigen Lagen auch die Späterblindeten nach vielem fragen, das die Vollsinnigen einander absehen, und sie sollten die begreifliche Scheu überwinden, die solchen Fragen entgegensteht; denn das Eingeständnis, daß man in einem bestimmten Fall nicht weiß, wie man sich zu benehmen hat, ist ein geringeres Übel als die Unbekümmertheit, mit der man sich nach Gutdünken in ihm verhält. Die Schrift „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte äußere Umgangsform für Blinde und ihre Familien“, die Blindenoberlehrer Sawatzki unter Verwertung der Erfahrungen zahlreicher nichtsehender Damen und Herren im Punktdruckverlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes 1935 veröffentlicht hat, gibt nunmehr erfreulicherweise die Möglichkeit, jene peinlichen Fragen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bezüglich der für alle geltenden Regeln guter Lebensart verweisen wir deshalb auf dieses Buch, und wir heben, im wesentlichen in Übereinstimmung mit ihm, nur wenige Gesichtspunkte hervor, die für den Umgang Blinder mit Sehenden und Sehender mit Blinden ganz besonders wichtig sind.

Wir Blinde vergessen leicht, daß wir als ungewöhnliche Erscheinungen in erhöhtem Maße beobachtet werden, und tragen dann nicht genügend Sorge dafür, daß wir schon durch

unser Äußeres einen guten Eindruck machen und in unserm Verhalten möglichst wenig von den Sehenden abweichen. Wie wir unsern Körper, insbesondere unsere Hände zu pflegen haben, so müssen wir auf peinliche Sauberkeit unserer Kleidung bedacht sein und bei auffallender Gestaltung unserer Augen unbedingt künstliche Augen oder eine Brille tragen, deren Gläser im allgemeinen rauchgrau, nicht schwarz sein sollen. Wir dürfen unsere Körperhaltung nicht vernachlässigen und müssen darauf achten, daß wir uns unserm Gesprächspartner zuwenden und nicht zu laut sprechen, wozu wir infolge der Unmöglichkeit neigen, dem Sprechenden die Worte vom Munde abzulesen. Auch bei dem, was wir sagen, vergessen wir manchmal, daß es Dritte hören können, weil wir ihr Aufmerken auf unsere Rede nicht wahrnehmen. Um den Eindruck der äußeren Abhängigkeit nicht noch zu verstärken, dürfen wir uns nicht angewöhnen, in Haus und Garten mit vorgestreckten Händen zu gehen und in auffälliger Weise mit den Füßen zu tasten, sondern wir sollten, wenn erforderlich, auch bei solchen Gängen unsern Stock gebrauchen. Den fehlenden Kontakt durch das Auge lieben manche Blinde durch körperliche Berührungen zu ersetzen; sie rücken ihrem Gesprächspartner zu dicht auf den Leib, drücken seinen Arm, klopfen ihn auf Schulter und Rücken; zwar verständliche Gepflogenheiten, doch darum nicht weniger grobe Unarten. Unerläßlich, wenn auch nicht leicht ist es für uns, ansprechend essen zu lernen. Kein Nichtsehender sollte lediglich mit dem Löffel essen; auch die völlig Blinden können und müssen sich daran gewöhnen, die Gabel zu gebrauchen, wobei es gleichgültig ist, ob sie sich zur Nachhilfe einer zweiten Gabel oder eines Stücks Brot bedienen. Die Benutzung des Messers ist hingegen durchaus kein unbedingtes Erfordernis der von Nichtsehenden zu erwartenden guten Lebensart, zumal da sie bei völliger Blindheit im allgemeinen das Fleisch doch nicht selbst schneiden können. Über kleine Ungeschicklichkeiten, die uns bei Tisch und überhaupt im Umgang mit Sehenden begegnen, kommen wir am leichtesten durch einen Scherz hinweg, der das Peinliche, das die Lage für taktvolle Sehende nicht minder als für uns selber hat, in Heiterkeit auflöst; nur dürfen wir nicht über unser Gebrechen witzeln, wodurch wir die Verlegenheit unserer Umgebung noch erhöhen würden.

Während viele Blinde den Wert unterschätzen, den gepflegte Umgangsformen auch für sie und gerade für sie haben, gibt es manche, die diesen Wert sogar übersteigern. Das tun nämlich diejenigen, die glauben, daß sie durch gute Lebensart nicht bloß den Eindruck ihrer äußeren Abhängigkeit mildern, sondern ihre Blindheit überhaupt verbergen können. Demgemäß

beschäftigen sie sich dauernd mit der Frage, wie muß ich mich benehmen, damit man meine Blindheit nicht bemerkt, suchen sie sich durch unermüdliche Übungen die gesellschaftliche Gewandtheit in allem und jedem zu erwerben, und es ist ihr höchster Stolz, wenn sie feststellen können, daß sie ein Fremder für sehend gehalten hat. Diese Einstellung bedeutet nun keine harmlose Selbsttäuschung. Sie macht es ja dem Blinden unmöglich, die kleinen Ungeschicklichkeiten, die er auch bei größter Gewandtheit gelegentlich begeht, in Gleichmut hinzunehmen, läßt sie vielmehr zu inneren Erschütterungen für ihn werden. Im Streben nach jenem Ziel setzt er ferner viel zu viel Kraft für eine Sache ein, die unbeschadet ihrer Wichtigkeit doch nur seine äußere Angleichung an die Sehenden betrifft, wogegen die wahre Gemeinschaft mit ihnen auf seiner beruflichen Tüchtigkeit und zutiefst auf seiner echten Gemeinschaftsgesinnung beruht. Schließlich läuft ein solcher Blinder Gefahr, seine Mitmenschen unnötigerweise zu belästigen und ihre Hilfsbereitschaft über Gebühr in Anspruch zu nehmen, indem er sie mit seinen ewigen Fragen verfolgt: wie tut man das, wie verhält man sich in diesem Falle, wie trägt man z. B. den Schirm, die Handtasche, wie ißt man mit Messer und Gabel? Überhaupt sollten wir Nichtsehenden uns alle darüber klar sein, daß wir nicht zuviel von unsern Mitmenschen verlangen dürfen. Bei Fremden können wir billigerweise kein Verständnis für unsere besonderen Daseinsbedingungen voraussetzen, und wenn sie nicht den rechten Ton uns gegenüber finden, so ist das weit häufiger die Folge ihrer Gedankenlosigkeit und ihrer Unbeholfenheit in dieser für sie neuartigen Lage als Ausdruck bösen Willens. Bei unsern Angehörigen und Freunden aber sollten wir nie vergessen, daß die Kräfte, mit denen sie uns hilfsbereit, ja aufopfernd dienen, nicht unbegrenzt sind, und lieber auf die Erfüllung eines Wunsches, z. B. auf das Fortsetzen des Vorlesens, verzichten, als ihre Bereitwilligkeit allzu unbekümmert hinzunehmen. Vor Mangel an Rücksicht haben wir uns besonders zu hüten, weil wir in erhöhtem Maße der Hilfe bedürfen und uns die Ermüdung anderer leicht entgeht.

Die Sehenden ihrerseits müssen stets darauf bedacht sein, daß die Hilfe, die sie einem Blinden leisten, nicht in Bevormundung ausarte. Die Hilfe, die seine äußere Behinderung erfordert, ist gleichfalls äußerer Art und darf nicht zur Beeinträchtigung seiner selbständigen Stellungnahme und seiner Persönlichkeit mißbraucht werden. Das gilt insbesondere für seinen Führer. Wer sich Blinden lediglich als Begleiter zur Verfügung stellt, der sollte niemals von sich aus in ihre Verhandlungen mit Dritten eingreifen und sich überhaupt so zu-

rückhalten, daß diese Dritten auch nur den Führer in ihm sehen und gar nicht in Versuchung kommen, sich an ihn statt an den Blinden zu wenden. Daß die Führung wie jede Hilfe möglichst unauffällig zu geschehen hat, versteht sich von selbst. Hierzu gehört aber auch, daß der Begleiter den Blinden instand setzt, mit ihm mitzugrüßen. Immer wieder müssen Blinde darüber klagen, daß ihnen bekannte Sehende auf der Straße, in Häusern und selbst in Blindenschulen, Blindenwerkstätten und -heimen ohne Gruß an ihnen vorübergehen. Sie erkennen den Entgegenkommenden nicht früh genug, um selber grüßen zu können, oft jedoch nachträglich, wenn er z. B. einen andern anspricht, während sie noch in Hörweite sind. Sehende, die das zu tun pflegen, sollten sich klar machen, daß ihr Verhalten, das sie zunächst auf bloße Bequemlichkeit zurückführen möchten, ein Versagen ihres Taktgefühls bedeutet und dem Blinden sein Gebrechen so recht zum Bewußtsein bringt. Ebenso darf er erwarten, daß er irgendwie davon in Kenntnis gesetzt wird, wenn jemand das Zimmer betritt oder verläßt und wenn sich sein Gesprächspartner von ihm entfernt. Ihm nicht sehr gut bekannte Personen erweisen sich dadurch als verständnisvoll, daß sie sogleich bei der Begrüßung ihren Namen nennen, damit er alsbald weiß, wer ihn anspricht. Ein sehr schlechter Scherz ist es, ihn den Namen des Anredenden raten zu lassen. Ihr Taktgefühl sollte die Sehenden auch davor bewahren, einander einem anwesenden Blinden nicht wahrnehmbare Zeichen zu geben, die irgendwelche Beziehungen auf ihn und sein Verhalten haben; denn auch wenn er nicht hiervon nachträglich Kenntnis erhält, ist dieses leider recht häufige Tun ein gedankenloser Mißbrauch seiner ihm vom Schicksal auferlegten Benachteiligung. Wie der Blinde nicht über sein Gebrechen witzeln darf, so verschone ihn der Sehende mit aufdringlichem Mitleid, an dem die Neugier einen bedenklich großen Anteil zu haben pflegt. Solches Mitleid verletzt den berechtigten Stolz jedes auf sich haltenden Menschen. Echtes Mitgefühl bleibt aus Scham stumm und gibt sich nur in Lagen kund, in denen Bedürfnis nach Teilnahme besteht.

In diesem Zusammenhange machen wir die Augenärzte darauf aufmerksam, daß Spätererblindete immer wieder mit Bedauern, manchmal sogar mit Bitterkeit erklären, sie seien viel zu lange in Ungewißheit über das Schicksal gehalten worden, das ihnen unabwendbar bevorstand. In Fällen, in denen feststeht, daß keine Hilfe möglich ist, sollten die Augenärzte nicht damit zögern, den Patienten volle Klarheit über ihre Lage zu geben. Sie ersparen ihnen hierdurch das innerlich aufreibende Schwanken zwischen Hoffnung und Verzweiflung und

erhalten sich das Vertrauen des Erblindenden, der sich gegen ihren seelischen Einfluß und praktischen Rat verschließt, sobald er erkennt, daß sie, wenn auch in guter Absicht, ihn in Hoffnungen bestärkten, die sie nicht teilen konnten. Und dieses Vertrauen ist von größter Wichtigkeit; soll doch der Augenarzt solchen Patienten die ersten Ratschläge dafür geben, wie sie ihr Leben ihren veränderten Daseinsbedingungen gemäß zu gestalten haben. Er erweist ihnen hierbei den besten Dienst, wenn er ihnen die Bekanntschaft von Nichtsehenden vermittelt, die ihr Schicksal zu meistern vermochten. Je früher der Erblindende die innere und äußere Umstellung vollzieht, die ihm doch nicht erspart bleibt, um so eher gewinnt er sein seelisches Gleichgewicht zurück; jene Spätererblindeten beklagen sich deshalb mit Recht darüber, daß sie infolge der unangebrachten Rücksicht ihrer Ärzte kostbare Zeit, in Einzelfällen sogar mehrere Jahre verloren haben.

V. Steuervergünstigungen, Versicherungsfragen, Reichsversorgung

1. Einige besondere Rechtsbestimmungen für Blinde

Geschäftsfähigkeit und Pflegschaft

Der Blinde ist vollkommen geschäftsfähig und daher in der Lage, selbständig die ihm zustehenden Rechte auszuüben, Verbindlichkeiten einzugehen und rechtserhebliche Verfügungen zu treffen. Er steht weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft. Er kann sich jedoch einen Pfleger bestellen lassen, wenn er seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Wird eine Pflegschaft für ihn angeordnet, so verliert er damit seine Geschäftsfähigkeit nicht. Die Bestellung eines Pflegers ist für einen Blinden nur zweckmäßig, falls er an einer geistigen Störung leidet; denn die Erklärungen des Pflegers sind für den Pflegling bindend. Auch ist in § 1910 BGB. bestimmt, daß er gegen seinen Willen einen Pfleger nur erhalten kann, sofern eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist einem Erbkranken, dessen Unfruchtbarmachung beantragt ist, ebenfalls ein Pfleger nur zu bestellen, wenn er wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann (Art. 2 der 3. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. 2. 1935/RGBl. I S. 289).

Unterschrift

Vor der Unterschrift eines jeden Schriftstückes, namentlich eines Auftragsscheines, Versicherungsvertrages u. a. m. sollte sich der Blinde den Inhalt vorlesen lassen und genau prüfen, ob er mit ihm und den möglicherweise daraus entstehenden Folgen einverstanden ist. Der Grund ist klar: Seine Unterschrift ist in gleicher Weise rechtsgültig wie die des Sehenden, und zwar bei jeder Art von Schriftstücken: Briefen, Vertragsurkunden, Wechseln, Schecks usw. Kann er seinen Namen ei-

genhändig nicht unterzeichnen, so muß er unter das Schriftstück ein Handzeichen beliebiger Form (gewöhnlich 3 Kreuze) setzen. Das Handzeichen muß allerdings gerichtlich oder notarisch beglaubigt werden, was bei der eigenhändigen Namensunterschrift nicht notwendig ist. Daher sollte jeder Blinde, auch der Jugendblinde, die freihändige Unterschrift seines Namens rechtzeitig erlernen, um das umständliche und mit Kosten verbundene Verfahren der Beglaubigung zu vermeiden.

Läßt sich der Blinde bei seiner Unterschrift durch einen Sehenden vertreten, so muß dieser auch mit seinem Namen unterschreiben, damit die Stellvertretung erkennbar wird, z. B. „Anna Schulze für Gottlieb Schulze".

Beurkundung

Für einige wichtige Rechtsgeschäfte, wie Grundstücksverkauf, öffentliches Testament, Erbvertrag u. a. ist die bloße Schriftform nicht ausreichend, sondern die öffentliche Beurkundung im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben.

Bei der öffentlichen Beurkundung (§ 128 BGB.) muß der Blinde das Protokoll unterschreiben. Erklärt er, nicht schreiben zu können, so gilt diese Erklärung als Ersatz der Unterschrift (§ 177 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Bei der Beurkundung muß der Richter aber einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder 2 Zeugen hinzuziehen, da ein Beteiligter an dem Rechtsgeschäft blind ist (§ 169 FGG.). Entsprechend müssen in diesem Fall ein zweiter Notar oder zwei Zeugen bei notarieller Beurkundung mitwirken. Entgeht dem Richter oder Notar, daß einer der Beteiligten blind ist, so wird die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes dadurch nicht beeinträchtigt. Die Urkunde verliert indessen die für die Gültigkeit notwendige Eigenschaft der gerichtlichen oder notariellen Form, wenn die Zuziehung der Kontrollperson nicht erfolgt, obwohl der Richter oder der Notar von der Blindheit des Beteiligten überzeugt ist.

Testament

Ein eigenhändig geschriebenes Testament kann von einem Blinden nicht angefertigt werden, da er es selbst nicht wieder lesen kann. Er muß deshalb seinen letzten Willen in der Form des öffentlichen Testamentes mündlich vor einem Richter oder Notar erklären (§§ 11 und 21 des Reichsgesetzes über die Er-

richtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1928 — RGBl. I S. 973).

Vermag er Blindenschrift zu lesen, so kann der Erblasser sein Testament auch durch Übergabe einer seinen letzten Willen enthaltenden Blindenschrift an den Richter oder Notar errichten (Vogels, Komm. z. Testamentsgesetz, S. 80).

In beiden Fällen handelt es sich um öffentliche Testamente, deren Gebühren gleich hoch sind, weshalb es sich mit Rücksicht auf die von dem beurkundenden Richter oder Notar dabei vorgenommene rechtliche Prüfung des Inhalts regelmäßig empfiehlt, das Testament durch mündliche Erklärung zu errichten. Die Gebühren betragen bei einem angenommenen Vermögenswert von zehntausend Reichsmark z. B. RM. 39.— zuzüglich RM. 3.— Urkundensteuer.

Ist der blinde Erblasser (z. B. ein Klein- oder Sozialrentner mit Grundbesitz) nicht in der Lage, die Kosten eines öffentlichen Testamentes aufzubringen, so kann er das Armenrecht beantragen, wenn er nachweist, daß zwingende Gründe zu einer Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge durch Testamentserrichtung für ihn vorliegen. Voraussetzung dabei ist, daß ihm von seiner Gemeindebehörde ein Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts ausgestellt wird.

Dr. Gerl

2. Steuervergünstigungen

Der nationalsozialistische Staat gewährt den Blinden bei einigen wichtigen Steuern gewisse Vergünstigungen, die das volle Verständnis der Reichsregierung für unsere besondere Lage beweisen. Die innere Berechtigung dieser Steuererleichterung liegt in der Behinderung des Blinden im Wettbewerb mit den Sehenden. Die höheren Aufwendungen, die er nach der nun einmal vorhandenen Sachlage machen muß, um sich wirtschaftlich zu behaupten, stellen ihn von vornherein ungünstiger als die anderen Volksgenossen. Darum sind die Vergünstigungen ein vom Staat gesetzlich anerkannter Ausgleich, damit die Lebens- und Erwerbsbedingungen des Blinden wenigstens nach der geldlichen Seite von denen der Sehenden nicht zu stark abweichen. Bei den nachstehend angegebenen Steuerarten hat der Blinde, falls er das Vorliegen der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nachweist, regelmäßig einen Rechtsanspruch auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung.

1. Lohnsteuer

Blinde Angestellte und Arbeiter, die erwerbstätig sind, genießen Steuerfreiheit bei einem Arbeitseinkommen bis zu RM. 400.— monatlich oder RM. 92.29 wöchentlich. Die Befreiung von der Lohnsteuer wird am besten vor Beginn eines jeden Jahres bei dem Finanzamt beantragt, das den Freibetrag auf der Steuerkarte vermerkt.
Die nicht mehr erwerbstätigen Blinden (z. B. Ruhegehaltsempfänger), die eine Steuerkarte erhalten, sind bis zu einem Einkommen von RM. 240.— monatlich oder RM. 55.38 wöchentlich, von der Lohnsteuer befreit.
Die vorstehenden Vergünstigungen beruhen auf § 26 der 2. Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 6. 2. 1938 (RGBl. I S. 149).

2. Einkommensteuer

Nach den Veranlagungsrichtlinien vom 15. 2. 1938 (Reichssteuerblatt S. 226/227) muß man bei den Einkommensteuerpflichtigen drei Gruppen unterscheiden, denen die nachstehenden Pauschbeträge von den Finanzämtern in Anrechnung gebracht werden.

1. Veranlagte selbständige Erwerbtreibende (selbständige Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe) mit einem Freibetrag von RM. 3 000. Sie können bei der Steuererklärung außerdem ihre Werbungskosten und Sonderausgaben nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 EStG. angeben.
2. Veranlagte erwerbstätige Arbeitnehmer mit einem Steuerfreibetrag von RM. 5 400. Hierin sind die Werbungskosten und Sonderausgaben von je RM. 1200.— bereits einbezogen.
3. Veranlagte, z. Zt. nicht erwerbstätige Arbeitnehmer, z. B. Rentenempfänger, mit einem Freibetrag von RM. 3 000. Voraussetzung ist, daß ihr Einkommen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt, andernfalls vergleiche unter 1.) Lohnsteuer. Bei dieser Gruppe kommen Werbungskosten und Sonderausgaben nicht in Betracht. Die Vergünstigungen bei der Einkommensteuer werden nur besonders auf Antrag berücksichtigt, der an das jeweils zuständige Finanzamt zu richten ist.

3. Wehrsteuer

Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Befreiungsvorschrift haben Blinde im allgemeinen keine Wehrsteuer zu zahlen. Die Wehrsteuer richtet sich nämlich nach dem steuerbaren Lohn

oder Einkommen. Wer von der Lohnsteuer befreit ist, bezieht aber kein steuerbares Arbeitseinkommen, so daß die an sich vorhandene Wehrsteuerpflicht nicht eingreifen kann. Es fehlt an jeglicher Grundlage zu ihrer Berechnung, da bei Berücksichtigung der Freibeträge nach § 26 LStDVO von dem Arbeitslohn nicht einmal ein so geringer Betrag übrig bleibt, daß die Wehrmindeststeuer erhoben werden könnte.
Die Vergünstigungen, die den veranlagten Blinden bei der Einkommensteuer zugebilligt werden, kommen ihnen, infolge der engen Anlehnung der Wehrsteuer an die Einkommensteuer, wenigstens teilweise auch bei der Wehrsteuer zugute. So werden die im vorstehenden Abschnitt „Einkommensteuer" den unter 1) und 2) genannten Gruppen für ihre erhöhten Werbungskosten und Sonderausgaben zu gewährenden Freibeträge auch bei der Wehrsteuer voll berücksichtigt. Dagegen wird der Freibetrag von RM. 3 000.—, der allen zur Einkommensteuer veranlagten Blinden als steuerfrei eingeräumt wird, bei der Wehrsteuer nicht gutgebracht, wenn diese als Wehrmindeststeuer nach dem Einkommen und nicht nach der Einkommensteuer zu berechnen ist. Falls besonders ungünstige Verhältnisse bei dem veranlagten Blinden auch die Erhebung einer Wehrmindeststeuer unbillig erscheinen lassen, kann dieser das Finanzamt in einem Gesuch auf Grund der allgemeinen Härtevorschrift des § 131 der Reichsabgaben-Ordnung um den Erlaß der Steuer bitten.

4. Kirchensteuer

Die Kirchensteuer wird in der Regel in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer oder an Hand der im Vorjahr entrichteten Lohnsteuer berechnet. Daher sind Blinde, die gemäß den unter 1 und 2 angegebenen Vorschriften zu diesen Reichssteuern nicht herangezogen werden, auch von der Kirchensteuer befreit.
Anders verhält es sich beim Kirchgeld. Von ihm sind nur Personen befreit, die öffentliche Fürsorgeunterstützung beziehen und außerdem einkommensteuerfrei sind. Gleichwohl wird bei Blinden, die nicht schon zu dieser Gruppe zählen, auf deren Antrag, der ggf. an den evangelischen Gemeindekirchenrat oder den katholischen Kirchenvorstand zu richten ist, auch das Kirchgeld erfahrungsgemäß erlassen.

5. Bürgersteuer

Nach dem neuen Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (RGBl. I S. 1267) sind zwei Möglichkeiten für Blinde gegeben,

Befreiung oder doch wenigstens Ermäßigung bei der Bürgersteuer zu erlangen.

1. Befreiung:

In § 15 wird unter Ziffer 5 bestimmt, daß der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer nicht zu erheben ist, wenn der Steuerpflichtige am Fälligkeitstage blind ist und voraussichtlich im Erhebungsjahr nicht mehr als RM. 4 500.— Einkommen (Mittelbetrag der Einkommenstufen) erzielen wird. Die Bestimmung findet auf alle Blinde, also sowohl auf Lohn- und Gehaltsempfänger als auch auf selbständige Erwerbtreibende, gleichmäßig Anwendung. Diese allgemeine Befreiung tritt auf Grund von § 15 jedoch nur ein, wenn das Gesamteinkommen den Betrag von RM. 4 500.— im laufenden Jahr nicht übersteigt. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 15, nämlich die Blindheit und das voraussichtliche Jahreseinkommen mit weniger als RM. 4 500.—, sind der Gemeindesteuerbehörde glaubhaft zu machen.

2. Ermäßigung:

Auch für Blinde mit einem RM. 4 500.— übersteigenden Jahreseinkommen tritt eine Ermäßigung der Bürgersteuer ein, wenn dem Steuerpflichtigen bereits im Bemessungsjahr bei der Lohn- oder bei der Einkommensteuer der ihm zustehende Freibetrag von seinem Finanzamt gewährt worden ist. In diesem Fall kann er beantragen, daß außer einem nach § 17 BStG. feststehenden Betrag von RM. 500.— noch der ihm damals bei der Lohn- oder Einkommensteuer gewährte Freibetrag von seinem im Bemessungsjahr bezogenen Einkommen abgerechnet wird und für die Berechnung der Bürgersteuer nur das nach diesem Abzug verbleibende Einkommen des Bemessungsjahres zugrunde gelegt wird. Bemessungsjahr ist das Jahr, das dem jeweils laufenden Kalenderjahr um 2 Jahre zurückliegt.

Beispiel:

Hat der Blinde im Jahre 1938 als Lohn- oder Gehaltsempfänger monatlich RM. 500.—, jährlich also RM. 6 000.—, verdient, so wird ihm ein Betrag von RM. 5 300.— von seinem RM. 6 000 betragenden Einkommen zur Berechnung der Bürgersteuer für das Jahr 1940 in Abzug gebracht. Der Betrag von RM. 5 300.— errechnet sich aus dem ihm im Jahre 1938 bei der Lohnsteuer gewährten Freibetrag von

monatlich RM. 400.—, jährlich also RM. 4 800.—, zuzüglich der RM. 500.—, die nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 BStG. hinzugerechnet werden. Zur Berechnung der Bürgersteuer des Jahres 1940 sind in diesem Beispiel nur RM. 700.— als Jahreseinkommen 1938 zugrunde zu legen.

Hat ein im selbständigen Beruf stehender Blinder 1938 ein Einkommen von RM. 5 000.— gehabt, so wird ihm dementsprechend der Freibetrag von RM. 3 000.—, zuzüglich der RM. 500.—, abgezogen. Er hat also die Bürgersteuer 1940 nach einem Einkommen von nur RM. 1 500.— zu zahlen. Hat das Einkommen des Jahres 1938 nach Abzug der RM. 500.— und des Freibetrages der Lohn- oder Einkommensteuer nicht mehr als RM. 2 400.— betragen, so ist der Bürgersteuermeßbetrag für das zweite und jedes weitere Kind um je RM. 2.— zu ermäßigen. Die Ermäßigungsvorschrift des § 17 Abs. 1 Ziffer 3 kann im Einzelfall zur völligen Befreiung führen.

Für die Steuerermäßigung nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BStG. ist ein Antrag notwendig, der an das Steueramt der Gemeinde etwa wie folgt zu richten ist:

„Für das Jahr 1940 bitte ich um Ermäßigung der Bürgersteuer bzw. um Freistellung von der Steuer auf Grund von § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BStG. Ich füge eine Bescheinigung meines Finanzamtes bei, aus der hervorgeht, daß ich im Jahre 1939 ein Einkommen von RM. 6 000.— und einen Freibetrag von jährlich insgesamt RM. 4 800.— hatte. Außer diesem Freibetrag von RM. 4 800.— ist der im § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BStG. angegebene Betrag von RM. 500.— von meinem Jahreseinkommen 1939 in Abzug zu bringen. Ich bemerke noch, daß ich als Blinder nach Ziffer 21 des Runderlasses vom 20. 11. 1937 in Verbindung mit den dort gegebenen Hinweisen (Reichssteuerblatt S. 1199) den Kriegsbeschädigten gleichgestellt bin."

Die ausführliche Fassung empfiehlt sich wegen der Seltenheit dieser Anträge, da die meisten Blinden schon durch § 15 Ziffer 5 BStG. von der Steuer befreit sind.

6. Vermögensteuer

Zugunsten der Blinden bringt das Vermögensteuergesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1052) keine Vergünstigungen. Jeder Vermögensbesitzer ist jedoch bis zu einem Vermögen von RM. 10 000.— steuerfrei, ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen die Grenze übersteigt oder nicht. Beträgt es z. B. RM. 30 000.—, so sind nur RM. 20 000.— mit 5 von Tausend zu versteuern; es ist also eine Steuer von RM. 100.— jährlich zu zahlen. Ist der Steuerpflichtige verheiratet, so bleiben RM. 20 000.— steuerfrei, wenn die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben. Hat er außerdem minderjährige

Kinder, die im Haushalt leben, so ist für jedes von ihnen ein weiterer Freibetrag von RM. 10 000.— von dem Vermögen abzuziehen. Kinder im Sinne des Vermögensteuergesetzes sind auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie alle Abkömmlinge, also auch Enkel. Für volljährige Kinder kann der gleiche Freibetrag erzielt werden, sofern sie auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und nicht über 25 Jahre alt sind, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, etwa an einem anderen Orte ausgebildet werden.
Ist jemand für voraussichtlich mindestens 3 Jahre erwerbsunfähig oder hat er, falls das erste nicht zutrifft, bereits das Alter von 60 Jahren überschritten, so steht ihm ein weiterer Freibetrag von RM. 10 000.— zu, wenn das letzte Jahreseinkommen nicht mehr als RM. 3 000.— betragen hat. Ein alter oder erwerbsunfähiger Blinder mit Frau und 2 Kindern würde daher bei einem Jahreseinkommen unter RM. 3 000.— einen Freibetrag von insgesamt RM. 50 000.— von seinem Finanzamt eingeräumt erhalten.

7. Umsatzsteuer

§ 41 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 28. 12. 1938 (RGBl. I S. 1945) besagt:
„Steuerfrei sind:
1. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als 2 Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;
2. die Blindenbeschäftigungswerkstätten, Blindenanstalten, Blindenvereine und ähnliche Einrichtungen der Blindenfürsorge mit den Lieferungen von Gegenständen, die die von ihnen betreuten Blinden hergestellt haben (Blindenware), und mit den sonstigen Leistungen, die sie durch diese Blinden haben ausführen lassen.
   Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1.“

8. Kraftfahrzeugsteuer

Den Erlaß dieser Steuer (nur für alte noch steuerpflichtige Wagen) können Blinde beantragen, sofern sie nachweislich auf die Benutzung des Personenkraftfahrzeuges für ihre Person angewiesen sind. Die Vergünstigung soll nur gewährt

werden, wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere die Erwerbsbeschränkung des Antragstellers, eine Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen.
Die entgeltliche Mitnahme Dritter ist nicht zulässig. Werden gelegentlich andere Personen unentgeltlich mitbefördert oder ist zur Hilfeleistung des Antragstellers die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich, so steht dies der Vergünstigung nicht entgegen.
Das Finanzamt kann dem Antragsteller die Steuer ganz oder teilweise erlassen, vorausgesetzt, daß sein Kraftwagen nicht mehr als 2 400 Kubikzentimeter Hubraum hat (§ 45 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. 7. 1935, Reichssteuerblatt S. 975).

9. Schlußbemerkung

Wie bei der Kraftfahrzeugsteuer, so ist auch bei den hier nicht erwähnten Steuerarten ihrem Sinn und Zweck entsprechend ein Rechtsanspruch auf Befreiung oder Ermäßigung wegen Blindheit des Steuerpflichtigen nicht gegeben, z. B. bei der Gewerbe-, Grunderwerbs-, Wertzuwachs-, Grundsteuer. Diese Steuern können nur im Ausnahmefalle erlassen oder ermäßigt werden, wenn sich ihre Einziehung als unbillige Härte erweisen würde. Wer den Erlaß im Billigkeitswege beantragen will, muß in einem Gesuch seine wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.
Bei den Steuervergünstigungen für Blinde sind nur die persönlichen Steuern berücksichtigt worden. Vergünstigungen für Vereine, Genossenschaften, Einrichtungen für Blinde und dergl. sind nicht mit aufgeführt worden, weil sie sehr unterschiedlich sind und einer besonderen Behandlung bedürfen. Die Rechtsabteilung des Reichsdeutschen Blindenverbandes erteilt auch in allen Steuerfragen erschöpfend Auskunft.

Dr. Gerl,
Rechtsberater des Reichsdeutschen Blindenverbandes

3. Sondervergünstigungen für Blinde bei der Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien

Die neunten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 20. Dezember 1938 bringen Sonderbestimmungen für

Blinde, die nach dem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom selben Tage auch für praktisch Blinde gelten.

Nach § 4 der neunten Durchführungsbestimmungen können nämlich bei Blindheit des Ehemanns Eltern, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, auch dann für ein Kind laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als fünf Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben, und sie können für ein Kind erweiterte laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als drei Kinder unter 16 Jahren zu sorgen haben.

Die laufende Kinderbeihilfe haben die sechsten Durchführungsbestimmungen durch § 13 ff. eingeführt; sie wird für das fünfte und jedes weitere Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewährt und beträgt für jedes dieser Kinder monatlich 10.— RM. Den Kindern sind Stief- oder Adoptivkinder und unter bestimmten Bedingungen auch Enkel gleichgestellt. Die laufende Kinderbeihilfe wird nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1) Die Familie muß 5 oder mehr Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umfassen.

2) Die Eltern müssen deutsche Staatsangehörige und deutschen oder artverwandten Blutes sein.

3) Die Eltern müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und es muß nach ihrem Verhalten anzunehmen sein, daß sie gewillt sind und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

4) Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden.

5) Das Einkommen der Eltern einschließlich der unter Ziffer 1 genannten Kinder darf im abgelaufenen Kalenderjahr nicht mehr als 8 000.— RM. betragen haben.

6) Das Vermögen der Eltern zuzüglich des Vermögens der gemäß Ziffer 1 mitzuzählenden Kinder darf 50 000.— RM. nicht übersteigen, wobei sich die Grenze um je 10 000.— RM. für das sechste und jedes weitere mitzuzählende Kind erhöht.

Durch Neufassung des § 14 der sechsten Durchführungsbestimmungen haben dann die siebenten Durchführungsbestimmungen die erweiterte laufende Kinderbeihilfe gebracht, die für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, das noch nicht 16 Jahre alt ist, und gleichfalls für jedes dieser Kinder monatlich 10.— RM. beträgt. Die erweiterte laufende Kinderbeihilfe wird jedoch nur gewährt, wenn die Familie drei oder mehr Kinder hat, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und wenn außer den oben unter Ziffer 2 bis 6 genannten Voraussetzungen die Bedingung erfüllt ist, daß die Einkünfte der Eltern

mindestens zu einem Drittel aus Einkünften aus (im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1938) nicht selbständiger Arbeit oder Renten bestanden haben.

Da die erweiterte laufende Kinderbeihilfe neben die laufende Kinderbeihilfe tritt, erhält also eine Familie mit fünf Kindern, bei der sämtliche Voraussetzungen vorliegen, für das fünfte Kind laufende Kinderbeihilfe und für das dritte, vierte und fünfte Kind erweiterte laufende Kinderbeihilfe, wogegen ein Blinder auf Grund der Kannvorschrift der neunten Durchführungsbestimmungen auch dann, wenn er weniger als drei Kinder hat, für ein Kind laufende Kinderbeihilfe und erweiterte laufende Kinderbeihilfe erhalten kann *).

Zur Stellung des Antrags ist derjenige Elternteil berechtigt, der tatsächlich für den Unterhalt der Kinder sorgt. Der Antrag ist an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, und zwar auf einem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck. Dem Antrag sind die Geburtsurkunden der Kinder und die Heiratsurkunden ihrer Eltern und ihrer Großeltern beizufügen. Ist der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der arischen Abstammung bereits einer Behörde oder einer Dienststelle der NSDAP. erbracht worden, so genügt die Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung dieser Stellen. Die genannten Kinderbeihilfen werden vom Finanzamt ausgezahlt.

4. Versicherungsfragen

Reichsunfallversicherung

Blinde, die bei den der Versicherung unterliegenden Betrieben oder Tätigkeiten einen Betriebsunfall mit nachfolgendem Verlust der Sehkraft erlitten haben, sind entschädigungsberechtigt nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Dasselbe gilt, wenn die Erblindung die Folge einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit im Sinne der „Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. 12. 1936“ ist, oder wenn der Versicherte den Unfall auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte erlitt.

Blind ist, wer nichts oder doch so wenig sieht, daß er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurechtfinden kann. Als „praktisch blind“ wird derjenige anzusehen sein, dessen Sehleistung $1/25$ bis $1/50$ der normalen beträgt. Die Entschädigungsansprüche nach der Reichsversicherungsordnung sind nur dann begründet, wenn die Erblindung

*) Entsprechendes gilt bezüglich der Ausbildungsbeihilfen.

in ursächlichem Zusammenhange mit dem Betriebsunfall oder der Berufskrankheit steht.

Die Berufsgenossenschaft hat bei einem Unfall oder beim Vorliegen einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit zu gewähren:

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Krankenbehandlung umfaßt in erster Linie ärztliche Behandlung, außerdem Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, und Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Die Krankenbehandlung sieht auch die Gewährung von Pflegegeld vor, solange der Verletzte infolge des Unfalles so hilflos ist, daß er in regelmäßiger Wiederkehr zu zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe anderer bedarf. Sie wird gewährt entweder durch Hauspflege (Gestellung von Pflegepersonen) oder durch Zahlung eines Pflegegeldes von RM. 20.— bis 75.— monatlich. Als Pflege kann auch freier Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltspflege) gewährt werden.

Für die Bemessung der Höhe des Pflegegeldes bei Blinden ist es wesentlich, welche Aufwendungen zur Beschaffung der Wartung und Pflege erforderlich sind. In der Regel wird ein Pflegegeld von monatlich RM. 30.— als ausreichend angesehen. Sind im Einzelfalle höhere Aufwendungen berechtigt und tatsächlich gemacht worden, so kann eine Erhöhung des Pflegegeldes in Erwägung gezogen werden, namentlich dann, wenn die seelische Verfassung des Blinden eine besondere Wartung und Pflege bedingen sollte oder wenn neben der Erblindung noch weitere körperliche Schädigungen vorliegen, z. B. Ohrenleiden oder dergl.

Als Körperersatzstücke kommen bei Blinden nur künstliche Augen in Frage.

Eine Maßnahme der Heilbehandlung ist die Gestellung von Führhunden nebst Hundegeschirr. Sie hat auf Antrag zu erfolgen, wenn die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse des Verletzten es angezeigt erscheinen lassen und er sich einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Nach dem Vorbilde der Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes für Kriegsblinde haben auch die Unfallverletzten unter den oben angeführten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines Blindenführhundes.

Die Kosten für das Halten des Führhundes sind dem Verletzten in Pauschsätzen, die den örtlichen Verhältnissen angemessen sind, zu ersetzen.

Erkrankt der Führhund, so werden die Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung neben den Futterkosten in notwendigem Umfange erstattet. In sinngemäßer Auslegung des § 10 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes hat der Schwerbeschädigtenausschuß beim Reichsversicherungsamt dahin entschieden, daß auf Verlangen der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte der Arbeitgeber einem Blinden die Möglichkeit schafft, während der Arbeit seinen Führhund in der Nähe der Arbeitsstelle unterzubringen, und zwar wenn es tunlich ist, innerhalb des Betriebes.

Nicht selten kommt es vor, daß die Führhundhalter Ansprüche bei der Berufsgenossenschaft geltend machen für einen Schaden, den der Führhund dritten Personen gegenüber angerichtet hat. Die Haftpflicht der Berufsgenossenschaft für den von dem Führhund angerichteten Schaden kommt nicht in Frage. Absatz 2 des § 833 des BGB. schließt die Haftpflicht aus, wenn ein Schaden durch Haustiere verursacht wird, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Dieses trifft bei Blinden-Führhunden zu; ihre Zweckbestimmung ist, die Blinden auf den Wegen zur und von der Arbeitsstelle sowie solchen, die sie zu ihrer Zerstreuung und Erholung zurücklegen, zu führen. Sollte aber im Einzelfalle tatsächlich eine Haftpflicht begründet sein, z. B. wenn der Tierhalter die Aufsicht über das Tier vernachlässigt hat und der entstandene Schaden auf die fahrlässige Vernachlässigung ursächlich zurückzuführen ist, so trifft sie ihn, d. h. denjenigen, der das Tier hält und der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier auf einen Zeitraum von gewisser Dauer übernommen hat. Es handelt sich hierbei um eine Verhütungshaftung, die auf schuldunfähige Personen nicht Platz greift. Der Halter des Tieres braucht mit dessen Eigentümer, also der Berufsgenossenschaft, nicht identisch zu sein. (Über Haftpflichtversicherung siehe IV, 1.)

Nach § 16 der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge, ist der Schaden angemessen zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht wird. Die Führhundhalter erhalten einen Pauschbetrag von jährlich RM. 35.—.

Dieser Betrag ist zwischen dem Reichsdeutschen Blindenverband und dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften unter Beteiligung des Reichsversicherungsamtes im Jahre 1931 vereinbart worden. Neben dem Ersatz der Kosten für den nicht unerheblichen Mehrverschleiß von Kleidung usw. ist dem Führhundhalter auch ein Regenmantel als selbständiges Hilfsmittel zu liefern, wenn er einer regelmäßigen Beschäftigung nachgeht und deshalb gezwungen ist, bei jeder Witterung zu bestimmten Zeiten sich im Freien aufzuhalten.

Das Reichsversorgungsgesetz sieht für den kriegsblinden Führhundhalter die Lieferung von Winterhandschuhen vor, die auch den Unfallblinden zu liefern sind, nämlich deshalb, weil sie beim Gehen mit dem Führhund beide Hände der Einwirkung der Kälte aussetzen. Endlich ist es angezeigt, die Blinden auf Antrag mit einer Blindenuhr auszustatten, namentlich aber jene, die einer regelmäßigen Arbeit nachgehen. Die Lieferung von Blindenuhren sieht die Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge zwar nicht vor, wie sie überhaupt keine erschöpfende Aufzählung der dem Verletzten zu gewährenden Hilfsmittel enthält. § 21 a. a. O. besagt indessen, daß die §§ 3—17 der Verordnung „neben" den in Frage kommenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 558 a und 558 b Nr. 2) gelten. Es ist hiernach alles das zu gewähren, was erforderlich ist, um u. a. die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Da nach der Reichsversorgung den Kriegsblinden auch eine Blindenuhr zu liefern ist, so dürfte sie auch den Unfallblinden nicht vorzuenthalten sein.

Die Berufsfürsorge bei den Unfallblinden setzt bereits während des Heilverfahrens ein, sobald das Allgemeinbefinden es eben zuläßt. Eine nachhaltige und wirksame Berufsfürsorge zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsgenossenschaften. Denn jede Arbeitskraft, auch die eines nur noch teilweise erwerbsfähigen Volksgenossen, muß an dem seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatze zum Wohle und Nutzen der Volksgemeinschaft eingesetzt werden. Das gilt auch für die Unfallblinden und ihre berufsfürsorgerische Betreuung. Dieses Ziel der Berufsfürsorge findet eine glückliche Ergänzung in dem Wunsche der Blinden, in schaffender und befriedigender Arbeitstätigkeit die innere Kraft zur Überwindung ihres Schicksals zu gewinnen. Zu irgendeiner Betätigung bietet sich den Blinden in den gewerblichen Betrieben, den Blindenarbeitsfürsorgevereinen, sowie sonstigen in Frage kommenden Stellen Gelegenheit.

Die Versicherungsträger der Reichsunfallversicherung werden ihren Wünschen nach Arbeitsvermittlung, Umschulung, Nachschulung und dergleichen weitestgehend Rechnung tragen.

Als Rente erhalten die Blinden durchweg 66⅔ v. H. des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienstes, d. i. die Vollrente. Die Rentenzahlung beginnt mit dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit dem Beginn der 27. Woche nach dem Unfalle. Während der berufsgenossenschaftlichen Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege werden Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung nicht gezahlt. Für diese Zeit erhält der Verletzte ein Tagegeld von 1/20 des Jahresarbeitsverdienstes, die Angehörigen ein Familiengeld in Höhe der Hinterbliebenenrente. Hat der Blinde Kinder, so erhält er für diese bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres *) je 1/10 des Rentenbetrages, höchstens aber den vollen Jahresarbeitsverdienst. Stirbt ein Blinder an den Folgen des Unfalles, erhält seine Witwe

a) Sterbegeld, das 1/15 des Jahresarbeitsverdienstes beträgt,
b) Witwenrente in Höhe von 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung der Witwe. Ist die Witwe um mindestens 50% in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, erhält sie 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes. Bei Wiederverheiratung werden 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung gezahlt,
c) Kinderrente für jedes Kind in Höhe von 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes für jedes Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres *); endlich kann in Frage kommen
d) Elternrente (Eltern, Großeltern, Enkel) in Höhe von zusammen 1/5 des Jahresarbeitsverdienstes für die Dauer ihrer Bedürftigkeit, wenn der Getötete oder an den Folgen des Unfalles Verstorbene die Verwandten wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Der Höchstbetrag aller Hinterbliebenenrenten ist 4/5 des Jahresarbeitsverdienstes.

Steht der Tod eines Blinden nicht mit einem Unfalle in Zusammenhang, so erhält seine Witwe 2/5 des Jahresarbeitsverdienstes als einmalige Witwenbeihilfe. Die Rente ruht:

1. Bei Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung von mehr als einem Monat. Angehörige, die beim Tode Anspruch haben würden, erhalten während dieser Zeit die Rente bis zur Höhe dieses Anspruches,
2. bei Auslandsaufenthalt, sofern nicht von der Regierung Ausnahmen zugelassen sind,
3. bei staatsfeindlicher Betätigung nach Entscheidung durch

*) Bei Schul- und Berufsausbildung und bei körperlichen und geistigen Gebrechen bis zum 18. Lebensjahre.

den Reichsarbeitsminister und den Reichsminister des Innern.

Die Errechnung der Rente erfolgt nach dem Entgelt, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall im Unfallbetriebe bezogen hat = Jahresarbeitsverdienst.

War der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfalle im Unfallbetriebe beschäftigt, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag. Ist die Zahl der betriebsüblichen Arbeitstage höher oder niedriger, so wird mit dieser Zahl, statt mit 300 vervielfältigt.

Nach der Zweiten Verordnung über Abfindungen für Unfallrenten vom 10. Februar 1928 kann zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes im Deutschen Reiche eine Abfindung aller Verletztenrenten erfolgen. Renten, die weniger als die Hälfte der Vollrenten (unter 50%) betragen, können ganz, höhere nur mit zwei Drittel ohne Kinderzulage abgefunden werden. Hiernach kann sich die Abfindung bei einem Blinden, der durchweg die Vollrente bezieht, nur auf zwei Drittel seiner Rente (also ohne Kinderzulage und Pflegegeld) erstrecken.

Die Abfindung zum Grunderwerb soll nur gewährt werden, wenn der Verletzte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, die Rente rechtskräftig als Dauerrente festgestellt ist, eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Rente maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist und für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Voraussetzung ist ferner ein guter körperlicher Gesundheitszustand des Verletzten, seine Eignung und Zuverlässigkeit zur Bewirtschaftung eines Eigentums, die Gewähr, daß er sich durch die beabsichtigten Maßnahmen nicht über Gebühr belastet und den Lebensunterhalt seiner Familie durch den Fortfall der Rente oder eines Teiles derselben nicht gefährdet, daß vom Standpunkt der Wohlfahrtspflege aus Bedenken gegen die Abfindung nicht geltend gemacht werden und daß auf dem Besitztum eine Sicherungshypothek an sicherer Rangstelle im Grundbuch bestellt werden kann. Der abgefundene Rententeil lebt in der Regel nicht wieder auf, es sei denn, daß die Abfindung zurückgezahlt wird, weil der Verletzte zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück veräußern muß oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

In einem solchen Falle ist nur der Betrag zurückzuzahlen, auf den der Verletzte als Abfindung im Zeitpunkt der Rückzahlung Anspruch haben würde.

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt.

Die Abfindung Blinder zum Grunderwerb kann in Erwägung gezogen werden, wenn beim Vorliegen der obigen Voraussetzungen auch die Gewähr besteht, daß das Eigentum von der Ehefrau oder den erwachsenen Kindern ordnungsmäßig verwaltet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Abfindung besteht nicht.

Amtmann Nowack

Von den Pflichtversicherungen haben wir die Reichsunfallversicherung eingehend behandelt, weil sie besondere Bestimmungen für Blinde enthält. Die andern Pflichtversicherungen kennen solche Sonderbestimmungen nicht. Invaliden-, Knappschafts- und Angestelltenversicherung gewähren ebenso wie die Reichsunfallversicherung Blinden und praktisch Blinden durchweg die Vollrente. Kommt der Empfänger von Invalidenrente wieder in seiner früheren Tätigkeit entsprechende Arbeit und verdient er durch sie mehr als ein Drittel des ortsüblichen Lohns, so wird ihm auf Grund von § 1254 der Reichsversicherungsordnung die Rente entzogen. Blinden wird jedoch im allgemeinen bei Wiederbeschäftigung die Invalidenrente gelassen, da bei ihnen die in der RVO. genannten Voraussetzungen trotzdem nicht erfüllt sind. Einmal nämlich kommt eine Gewöhnung an das Leiden, die eine der früheren entsprechende Erwerbsfähigkeit ermöglichte, bei Blinden überhaupt nicht in Frage; sodann ist ihre Wiederbeschäftigung in den meisten Fällen nur auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes oder in eigens für sie eingerichteten Betrieben (Blindenwerkstätten) möglich, also nur dank dem besonderen Entgegenkommen des Arbeitgebers.

Zur Begründung dieser Auffassung ist auf § 1304 der RVO. zu verweisen, der von Lehmann und Hanow wie folgt kommentiert wird: „Die Invalidität besteht nach wie vor zu Recht, wenn ein früher als Invalide anerkannter Verletzter nach einer durchgemachten Umschulung seinen Verdienst nur unter besonders günstigen Verhältnissen und auf Grund eines besonderen Entgegenkommens seines Arbeitgebers erhält." Von den in diesem Sinne ergangenen Entscheidungen erwähnen wir die Entscheidung des Oberversicherungsamtes Dortmund vom 16. Februar 1937.

Blinde Arbeitnehmer sind ebenso wie sehende versicherungspflichtig bei der Krankenkasse, der Arbeitslosenversicherung und — soweit sie nicht Rentenempfänger sind — bei

der Invaliden-, Knappschafts- bzw. Angestelltenversicherung. Nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 kommen die selbständigen Handwerker neu in die Rentenversicherungspflicht, wobei es ihnen anheimgestellt bleibt, ob sie sich bei der Angestelltenversicherung oder bei einer Lebensversicherung für ihr Alter versorgen wollen.

Bei den genannten Pflichtversicherungen können sich Blinde unter denselben Voraussetzungen wie Sehende freiwillig versichern. Auch die freien Versicherungen aller Art, wie Kranken-, Sterbe-, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, gewähren Blinden im allgemeinen die gleichen Bedingungen wie Sehenden. Auf Einzelheiten können wir hier nicht eingehen wegen der allzu großen sachlichen und persönlichen Unterschiede. Wir empfehlen, in jedem Falle vor Abschluß Angebote von mehreren Versicherungen einzuholen, um vergleichen zu können, und sich an die Rechtsberatung des Reichsdeutschen Blindenverbandes zu wenden, wenn eine Versicherung infolge der Blindheit Schwierigkeiten machen oder ungünstigere Bedingungen stellen sollte.

5. Die Versorgung und Fürsorge für die im Dienst erblindeten Soldaten, Kämpfer für die nationale Erhebung und Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes

1. Die Versorgung der Soldaten, die während ihres Dienstes in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 eine Dienstbeschädigung erlitten haben und dadurch erblindet sind, wird durch das Reichsversorgungsgesetz (RVG.) vom 12. Mai 1920 geregelt. Dieses Gesetz ist wiederholt geändert worden, zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzblatt 1938, Teil I, S. 1217). In der langen Zeit nach dem Weltkriege sind im Altreich die Versorgungsansprüche von rund 3000 erblindeten Soldaten nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG.) festgestellt worden. Es wird nur noch selten vorkommen, daß frühere Soldaten, die jetzt erblinden, dies glauben auf eine Dienstbeschädigung zurückführen zu können, die sie vor dem 1. Januar 1921 erlitten haben. Beziehen solche Personen bereits eine Rente nach dem RVG. wegen anderer Leiden, so haben sie einen Rechtsanspruch darauf, daß die Frage, ob ihre Erblindung die Spätfolge einer Dienstbeschädigung ist, im Verwaltungs- und Spruchverfahren der Reichsversorgung durch die Versorgungsämter und im letzten

Rechtszug durch das Reichsversorgungsgericht in Berlin entschieden wird. Beziehen sie keine Rente nach dem RVG., so haben sie darauf keinen Anspruch. Er ist vielmehr wegen Zeitablaufs erloschen. Die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung können jedoch in besonderen Fällen auf den Einwand der Fristversäumnis verzichten. (§ 54 a des Gesetzes zur Änderung des RVG. vom 27. September 1938.) Es muß betont werden, daß dies nur äußerst selten geschehen wird, da eine Erblindung, die erst jetzt eintritt, fast nie mehr auf schädigende Einflüsse des vor dem 1. Januar 1921 beendeten Militärdienstes zurückzuführen sein wird.

Die Versorgung nach dem RVG. umfaßt Heilbehandlung, Kunstaugen, soziale Fürsorge, Rente, Pflegezulage und Zusatzrente bei geringem Einkommen. An Stelle eines Teiles der Rente kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes unter Umständen (u. U.) eine Kapitalabfindung gewährt werden. Die erloschenen Rententeile leben nach einer längeren Zeit von Jahren zu $^{6}/_{10}$ wieder auf. Es kommt dabei auf das Lebensalter des Berechtigten im Zeitpunkt der Abfindung an. Infolge Dienstbeschädigung erblindete Krieger haben außerdem einen Anspruch auf berufliche Umschulung und unter bestimmten Voraussetzungen auf den Beamtenschein zur bevorzugten Unterbringung in Beamtenstellen. Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 ist dazu bestimmt, ihnen andere Arbeitsplätze zu beschaffen und zu erhalten. Werden sie im öffentlichen Dienst beschäftigt, so werden ihre Rentenbezüge deswegen nicht gekürzt, dies geschieht nur mit der Zusatzrente. Sie erhalten auf Antrag einen Führhund. Für diesen wird ein Futtergeld gezahlt.

War der Tod des Empfängers von Blindenrente die Folge einer Dienstbeschädigung, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Witwen- und Waisenrente; war das nicht der Fall, so können sie Witwen- und Waisenbeihilfen bis zur vollen Höhe der Witwen- und Waisenrente erhalten, wenn ihr Unterhalt sonst nicht ausreichend gesichert ist.

Die soziale Fürsorge nach der Fürsorgepflichtverordnung und den Grundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge für durch Dienstbeschädigung erblindete Krieger und deren Hinterbliebene ist ebenso wie die Fürsorge für die hirnverletzten Krieger bei den Hauptfürsorgestellen einheitlich zusammengefaßt. Jede Art der Fürsorge soll hier wenigstens die Rücksichten nehmen, die für Kleinrentner vorgeschrieben sind.

Die erblindeten Krieger der alten Wehrmacht sind in der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Fachabteilung Bund erblindeter Krieger e. V. zusammengeschlossen. Ihre Zahl beträgt nach der Heimkehr der Ostmark in das Reich rund 3700. Sie wird sich durch die Aufnahme der sudetendeutschen Kameraden noch erhöhen. Die NSKOV. und der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten sind die einzigen Verbände, die befugt sind, die Gesuchsteller vor den Versorgungsbehörden zu vertreten. Sonst können sich diese nur durch nahe Angehörige, Rechtsanwälte oder Verwaltungsrechtsräte vertreten lassen.

2. Die ehemaligen Soldaten, welche ihre Erblindung auf eine Dienstbeschädigung aus einer Dienstzeit zurückführen, die nach dem 31. Dezember 1920 und vor dem 1. Oktober 1938 beendet wurde, und die ihren Versorgungsanspruch vor dem 1. Oktober 1938 angemeldet haben, werden nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 versorgt. Darin ist das RVG. für anwendbar erklärt worden, soweit es sich um die Folgen von Dienstbeschädigung handelt. Es wird jedoch nicht von den Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung durchgeführt, sondern von Dienststellen der Wehrmacht. Der Anspruch auf Versorgung muß innerhalb von 2 Jahren seit der Entlassung angemeldet werden. Treten Folgen einer Dienstbeschädigung in einem zur Versorgung berechtigenden Grad erst später auf, so muß der Antrag innerhalb von 6 Monaten gestellt werden, seitdem dies bemerkbar wurde. Immer muß der Antrag jedoch innerhalb von 10 Jahren seit der Entlassung gestellt werden. Nach diesem Zeitraum erlischt der Anspruch, wenn die Militärbehörde nicht ganz ausnahmsweise auf den Einwand der Fristversäumnis verzichtet.
3. Die im Kampfe für die nationale Erhebung erblindeten Kämpfer können eine Versorgung in entsprechender Anwendung des RVG. beanspruchen. Dies gilt, wenn sie eine Dienstbeschädigung im Dienste der Nationalsozialistischen Partei oder von nationalen Verbänden im Kampf mit politischen Gegnern vor dem 13. November 1933 erlitten haben. Die gleiche Versorgung können sie als Härteausgleich bekommen, wenn sie durch Unfälle im Dienst der Partei eine Dienstbeschädigung vor dem 13. November 1934 erlitten haben. Alle Anträge müssen von der Hilfskasse der NSDAP. befürwortet werden. Für das Altreich ist das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 maßgebend; für die Kämpfer in Österreich die Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938. Die Dienstbe-

schädigung muß hier bis zum 14. April 1938 erlitten sein. Mit einem ähnlichen Gesetz zu Gunsten der sudetendeutschen Kämpfer ist zu rechnen.

4. Soldaten, die infolge einer Dienstbeschädigung aus einer Dienstzeit erblinden, die nach dem 30. September 1938 beendet wurde, werden nach dem Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsges. Bl. 1938, Teil I, S. 1077) betreut und versorgt. Das Gleiche gilt, wenn die Dienstzeit nach dem 31. Dezember 1920 und vor dem 1. Oktober 1938 beendet wurde, sie den Antrag jedoch erst nach dem 31. September 1938 stellen. Es gelten ähnliche Antragsfristen, wie sie oben unter Nr. 2 angegeben worden sind. Die Frist von 6 Monaten ist jedoch auf 3 Monate verkürzt.

   Soldaten, die infolge einer Wehrdienstbeschädigung in der neuen Wehrmacht erblindet sind, erhalten danach Heilfürsorge, Kunstaugen, Versehrtengeld, Betreuung, Übergangsunterstützung, u. U. Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, Blindenzulage, einen Führhund und Futtergeld. An Stelle des Versehrtengeldes kann u. U. eine Kapitalabfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung von Grundbesitz oder zur Gründung einer Existenz gewährt werden. Ausgezahlt wid der 7½fache Jahresbetrag des Versehrtengeldes. Es wird 10 Jahre lang einbehalten und dann wieder laufend gezahlt. Die Betreuung umfaßt Hilfe bei der Arbeitsbeschaffung und den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes.

   Zur Vertretung der Gesuchsteller vor den Versorgungsdienststellen der Wehrmacht sind neben nahen Angehörigen, besonders zugelassenen Rechtsanwälten und Verwaltungsrechtsräten nur der Nationalsozialistische Reichskriegerbund e. V. und der Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten befugt.

5. Für die Fürsorge und Versorgung der im Reichsarbeitsdienst erblindeten ehemaligen Arbeitsmänner gilt das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz mit geringen Abweichungen. Es gilt die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (Reichsges. Bl. 1938, Teil I, S. 1253). Ein Gesetz über die Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes wird vorbereitet.

Regierungsrat Schwendy

VI. Öffentliche und freie Fürsorge für Blinde

1. Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Blindenfürsorge

Die Eingliederung unserer blinden Volksgenossen als möglichst hochwertige Mitglieder in die Volks- und Werkgemeinschaft unseres nationalsozialistischen Staats, das ist das ganz große Ziel unserer Blindenfürsorge und Blindenbetreuung, das wir niemals, auch nicht bei unserer mühseligen täglichen Kleinarbeit aus dem Auge verlieren dürfen und wollen. Jetzt aber handelt es sich darum, Formen und Wege aufzuzeigen und zu finden, die die Erfüllung dieser Aufgabe und die Erreichung dieses Zieles sichern, und zwar mit einem möglichst geringen Aufwand und unter wirtschaftlicher und rationeller Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte. Denn darüber müssen wir uns klar sein: was uns an Mitteln und Kräften zur Verfügung steht, ist beengt und begrenzt, und wir sind genötigt, so sparsam zu arbeiten, wie es nur geht. Die großen Aufgaben des Reiches gestatten uns nicht, für einzelne Fürsorgezweige und für einzelne Fürsorgeaufgaben Mittel in größerem Umfange zur Verfügung zu stellen. Wir würden in einen luftleeren Raum hineinkonstruieren, wenn wir uns darüber nicht klar wären.

Ich darf noch betonen, daß meine Ausführungen grundsätzlich nur gelten für das Gebiet des Blindenwesens und der Blindenfürsorge. Mag das eine oder andere auch für andere Zweige passen, ich kann für eine generelle Übertragung meiner Ausführungen auf andere Fürsorgegebiete die Verantwortung nicht übernehmen.

Wenn wir uns über die Möglichkeiten und die Wege einer Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen klar werden wollen, müssen wir uns zunächst einmal einen Überblick verschaffen über die beiderseitigen Aufgaben und Pflichten. Wenn ich mich zunächst mit der öffentlichen Blindenfürsorge beschäftige, so darf ich dabei außer Acht lassen jene Art der allgemeinen Unterstützungsfürsorge für unsere blinden Volksgenossen, die keine Besonderheiten aufweist. Ich darf mich beschränken auf die Sonder-

aufgaben der Blindenfürsorge und des Blindenwesens, und damit gelangen wir in den Bereich der eigentlichen Träger der öffentlichen Blindenfürsorge, der Landesfürsorgeverbände.

Die Pflichten und Aufgaben der öffentlichen Blindenfürsorgeträger, der Landesfürsorgeverbände, lassen sich zunächst einmal rein äußerlich in 4 Gruppen einteilen, Heilbehandlung, die Schulausbildung, die Berufsausbildung und die Pflege. Die Fragen der Heilbehandlung und der Pflege interessieren in diesem Zusammenhang nicht vorzüglich. Wichtiger erscheinen mir die beiden Gruppen der Schul- und Berufsausbildung. Aber mit dieser Aufzählung ist selbstverständlich der Aufgaben- und Interessenkreis der öffentlichen Blindenfürsorge nicht erschöpft.

Daß ein öffentlicher Fürsorgeträger, der die Aufgaben der Heilbehandlung hat, gleichzeitig ein ausschlaggebendes Interesse an allen vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung der Erblindung nimmt, ist selbstverständlich. Wie kann weiter ein öffentlicher Fürsorgeträger, der für die Schul- und Berufsausbildung des Blinden zu sorgen hat, daneben stehen, wenn es sich darum handelt, in den späteren Lebensjahren dem Blinden die Auswertung dieser Ausbildung, die geeignete Dauerbeschäftigung zu sichern! Alle diese Aufgabenkreise sind unlöslich miteinander verbunden durch Pflichten und Interessen, die teils vorbeugender, teils nachgehender Natur sind. Man kann auch nicht sagen, daß hier ein Unterschied gemacht werden könne und müsse zwischen den gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben. Wenn schon seit langem auch die Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbehinderte den öffentlichen Fürsorgeträgern obliegt, so sehen wir, daß uns auch diese Aufteilung in gesetzliche und freiwillige Aufgaben nicht weiter bringt. Auch alle Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Blinden die Arbeitskraft auf seinem Platz zu erhalten, gehören naturgemäß zum unmittelbaren Aufgaben- und Pflichtenkreis des öffentlichen Fürsorgeträgers. Wenn darüber geklagt wird, daß örtliche Stellen vielfach nicht das notwendige Verständnis für gewisse blindenfürsorgerische Maßnahmen aufbrächten, so liegt das doch gerade daran, daß der örtliche Fürsorgeträger nicht immer die Gewähr sieht, daß der ausgebildete Blinde später auch seine Beschäftigung findet und sich aus eigener Kraft ernähren kann. Was haben wir schon erreicht, wenn wir den Blinden jahrelang in der Schule ausgebildet und ihm eine umfassende Berufsausbildung vermittelt haben, und es gelingt uns nicht, ihm seine Arbeitskraft zu erhalten? Damit ist schon wieder die innere Verbindung zu erholungsfürsorgerischen Maßnahmen gegeben!

Wenn so das Gebiet der eigentlichen Schul- und Berufsausbildung und Erwerbsbefähigung durch diese Gruppen vor-

beugender und nachgehender fürsorgerischer Maßnahmen zu ergänzen ist, so gibt es auf der anderen Seite für den öffentlichen Fürsorgeträger eine bedeutsame Begrenzung, zwar nicht so sehr hinsichtlich seiner Aufgaben, als vielmehr hinsichtlich der Form der Erfüllung dieser Aufgaben. Wenn auch der öffentliche Fürsorgeträger sowohl organisatorisch wie auch finanziell selbst verantwortlich für die Durchführung Sorge zu tragen hat, so ist er doch in keiner Weise verpflichtet, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Einzelarbeit immer zu leisten. Es ist ihm hier sogar eine gesetzliche Beschränkung auferlegt; er soll eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, sofern geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind. Hier besteht also eine wichtige Bestimmung, die dem öffentlichen Fürsorgeträger nahe legt, nach den Gesichtspunkten der Rationalität und der Zweckmäßigkeit unter Umständen in weitgehendem Maße Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege auf den einzelnen Fürsorgegebieten in Anspruch zu nehmen.

Ich glaube, damit einen Überblick über den Aufgabenkreis und die Begrenzung in der Form der Erfüllung dieser Aufgaben hinsichtlich der öffentlichen Fürsorgeträger gegeben zu haben.

Der öffentlichen Fürsorge gegenüber steht die freie Fürsorge. Auch sie hat eine Reihe von Aufgaben und Pflichten aus einem ganz unmittelbaren und primären Zuständigkeitsbereich heraus. Wenn ich für solche unmittelbaren Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege einige Beispiele nennen darf, so ist z. B. die Erfassung und Zusammenfassung der erwachsenen Blinden eine fürsorgerische Aufgabe und Notwendigkeit, die von der öffentlichen Fürsorge und ihren Trägern zweckdienlich garnicht erfüllt werden kann.

Weiter die umfassende Betreuung rein geistiger und seelischer Art von Mensch zu Mensch, nicht zum wenigsten auch die politische Beeinflussung und Ausrichtung dieses Personenkreises, die Förderung des Kameradschafts- und Gemeinschaftsgeistes zur Verhinderung der Vereinsamung des einzelnen Blinden — das alles sind ganz unmittelbare und primäre Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.

Ferner die Beratung der Blinden in allen Fragen ihres privaten Lebens, z. B. die Hilfeleistung bei der Inanspruchnahme der Fürsorge oder sonstiger Behörden, bei der Stellung von Anträgen u. s. f. Solche Arbeiten sind nur von Mensch zu Mensch in der freien Wohlfahrtspflege möglich.

So läßt sich eine umfassende Gruppe von unmittelbaren und primären Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Blindenwesens aufzeigen und — das sei hier einmal mit allem Nachdruck betont — dieser Gesamtaufgabe entspricht

in der freien Wohlfahrtspflege genau so eine Pflicht wie in der öffentlichen Fürsorge. Wenn die freie Wohlfahrtspflege existenzberechtigt sein will, dann muß sie sich darüber klar sein, daß diesem Aufgabenkreis der Pflichtenkreis in vollem Umfange entspricht.

Zu diesem unmittelbaren und primären Zuständigkeitsbereich der freien Wohlfahrtspflege treten dann die besonderen Aufgaben als Träger von fürsorgerischen Einrichtungen, z. B. von Blindenwerkstätten, Blindenschulen, Erholungsheimen und dergleichen. Es ist eine reine Ermessensfrage, ob solche Einrichtungen besser in der öffentlichen Hand oder in der Hand der freien Wohlfahrtspflege sind. Ein allgemein gültiges Rezept läßt sich dafür nicht geben. Das kann sich nur nach den örtlichen Verhältnissen, vielfach unter Berücksichtigung des historisch gewordenen richten. Jedes Schema würde hier nur organische Entwicklungen stören.

Aus diesen beiden Aufgabengruppen der freien Wohlfahrtspflege ergeben sich mehrere Anhaltspunkte für den Aufbau der Organisation, für die Organisationsform. Zunächst ist es eine unbedingte Notwendigkeit, für das Blindenwesen und die Blindenbetreuung eine besondere Organisation zu haben. Die Verhältnisse im Blindenwesen sind so besonders geartet, daß die richtige Erfassung und Betreuung durch allgemeine Einrichtungen sich nicht ermöglichen läßt. Die besonderen Interessen, die besondere Einstellung und Veranlagung der Blinden und die besonderen Aufgaben des Blindenwesens erfordern einfach eine Spezial-Organisation, die mit Spezial-Kenntnissen und -Methoden arbeitet. Aus dem Aufgabenkreis ergibt sich als weiteres Erfordernis, die Beibehaltung selbständiger Körperschaften in der Aufgaben erfüllenden Mittelinstanz. In dieser Mittelinstanz berühren sich die Aufgabenkreise der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im Blindenwesen am stärksten. Deswegen ist es auch gerade in dieser Ebene für die öffentliche Blindenfürsorge und ihre Träger von ganz besonderer Bedeutung und von unschätzbarem Werte, daß selbständige Körperschaften bestehen, die in der Lage sind, Träger blindenfürsorgerischer Einrichtungen zu sein.

Die Organisation der freien Wohlfahrtspflege in der Blindenfürsorge muß weiterhin getragen sein von dem Gedanken der Selbsthilfe. Es sei mir gestattet, hier einmal grundsätzlich auf zwei Einwendungen einzugehen, die immer wieder gegen die Selbsthilfeorganisationen und ihre Tätigkeit erhoben werden. Zunächst heißt es: Es stehen für die Selbsthilfe keine geeigneten Leute aus den Kreisen der Blinden zur Verfügung. Dazu muß ich vorab schon einmal sagen: Meine Erfahrungen

in dieser Hinsicht sind durchaus andere. Ich kenne zahlreiche Blinde, die sich durchaus erfolgreich in Selbsthilfeorganisationen betätigen, und ich kenne ebenso Selbsthilfeorganisationen, die sehr gut von Blinden geleitet werden.

Wenn aber wirklich an solchen geeigneten Blinden ein Mangel bestehen sollte, so kann das doch nur daran liegen, daß früher unsere Anstaltserziehung gewisse Mängel in dieser Hinsicht aufwies.

Es wäre eine dankbare Aufgabe für unsere Blindenschulen, wenn sie sich der Festigung der Persönlichkeit und des Charakters unserer Blinden in ganz besonderem Maße annehmen würden. Hier ist früher zweifellos manches versäumt worden, das unbedingt nachgeholt werden muß. Warum sollte es aber nicht möglich sein, aus einem geistig durchaus durchschnittlich veranlagten Kreis von Blinden durch entsprechende charakterliche Einwirkung solche Persönlichkeiten herauszubilden?

Der zweite Einwand geht dahin: Die Selbsthilfe lebt ja nicht aus eigenen Mitteln, sondern sie wird immer wieder finanziell unterstützt — ja, ist denn das das Charakteristikum der Selbsthilfe? Lebt denn eine andere fürsorgeausübende Organisation aus eigenen Mitteln? M. W. erhalten sie alle Zuwendungen von irgendeiner dritten Seite. Ich bin der Ansicht, wir haben jede Veranlassung, die Selbsthilfe zu fördern, wie wir nur irgend können, ist sie doch in der Blindenfürsorge die einzig richtige Betreuungsform.

Ist es nun überhaupt möglich, eine Trennung der beiderseitigen Aufgaben der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege vorzunehmen? Theoretisch ist es natürlich durchaus möglich, wenn man rein rationell von den Aufgaben der öffentlichen Blindenfürsorge ausgeht und ihnen die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege gegenüberstellt. Aber dann hat man nicht mehr als eine kalte und lebensfremde Organisation, ein Schema, das zwar auf dem Papier steht, dem aber jeder lebenswarme Inhalt fehlt. Man hat dann zwar eine konstruktive Aufteilung, aber auch die ist noch vielfach durchaus unzweckmäßig. Es kann z. B. viel nützlicher sein, daß Beschäftigungswerkstätten nicht durch die öffentliche Hand, sondern durch die freie Wohlfahrtspflege betrieben werden. Die gesamte unmittelbare seelische Betreuung der Blinden ist zweifellos bei der freien Wohlfahrtspflege viel besser aufgehoben. Es würde absolut Unorganisches entstehen, ohne Schlagkraft und Geschlossenheit, wenn man das auseinanderreißen würde. Praktisch möglich ist deshalb n u r die Gemeinschaftsarbeit.

Es ist doch auch garnicht so, daß jeder Teil getrennte Aufgabengebiete zu bearbeiten und Fürsorgezweige zu versorgen

hat. Sondern auf jedem Aufgabengebiet, in jedem Fürsorgezweig hat jeder Teil seine Aufgabe und zur Erfüllung der Fürsorgeaufgabe hat jeder Teil mit seinen Mitteln und seinen Methoden beizutragen. Dadurch aber gehen die Aufgaben so ineinander über, daß sie ohne Schaden nicht auseinanderzureißen sind. Und erst das Zusammenwirken dieser verschiedenartigen Mittel umfaßt das einzelne fürsorgerische Gebiet in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Tiefe, und erst damit ist der volle fürsorgerische Erfolg gewährleistet.

Wie soll nun diese Zusammenarbeit vor sich gehen? Ich habe vorher schon betont, das Schwergewicht liegt beiderseitig in der aufgabenerfüllenden Mittelinstanz. Hier kommt es ganz besonders auf die Sicherung der Gemeinschaftsarbeit an. Hier muß dem öffentlichen Fürsorgeträger eine selbständige Körperschaft der freien Wohlfahrtspflege gegenüberstehen, nicht nur zur Erfüllung der unmittelbaren Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege, sondern auch, um gegebenenfalls als Träger von Fürsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stehen. Hier muß eine enge Querverbindung geschaffen werden, die dauernde engste Fühlungnahme und Gemeinschaftsarbeit gewährleistet. Aber auch hier gibt es für die Form kein allgemeines Rezept, denn in jedem Landesteile liegen die Verhältnisse anders. In Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten gilt es, hier eine Gemeinschaftsform zu finden, die eine möglichst hohe Leistung gewährleistet. Das Wichtigste aber scheint mir dabei, nicht von oben her zu organisieren und etwas rein Konstruktives ohne Wurzeln zu schaffen, sondern organisch zu fördern und zu verbinden, was volk- und landschaftsgebunden ist. Wenn dann beiderseitig der gute Wille und das Verständnis für die Gemeinschaftsarbeit besteht, dann wird sich auch eine Form finden, die höchste Leistungen ermöglicht. Dann wächst beides zu einer Einheit zusammen mit festen Wurzeln, erfüllt mit neuem Leben, und kann dem großen Ziele dienen, zum Wohle und zum Besten unserer blinden Volksgenossen und zum Heile unserer nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.

Landesrat Dr. Pork

2. Berufsfürsorge*)

Das aus dem Fronterlebnis geborene Dritte Reich hat der deutschen Wirtschaft einen neuen ungeheuren Antrieb gegeben.

---

*) Im folgenden bringen wir mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers Auszüge aus: Rhode, die Berufsfürsorge für Blinde in Großdeutschland. Reichsarbeitsblatt 1939, Nr. 3, Teil II.

Nach der Beseitigung der Arbeitslosigkeit macht sich ein Mangel an Arbeitskräften in steigendem Maße bemerkbar, so daß sich hoffnungsfreudige Aussichten bieten, auch den arbeitsfähigen und arbeitswilligen Friedensblinden jetzt und künftig den ihnen gebührenden Anteil am Wiederaufbau des Deutschen Volkes geben zu können. Die nationalsozialistische Weltanschauung verpflichtet dazu, dem erwerbsgeminderten Volksgenossen zu einem befriedigenden Lebensinhalt zu verhelfen, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird, die ihm verbliebene Arbeitskraft auf dem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen.

I.

Welche gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sind nun gegenwärtig vorhanden, die der Berufsfürsorge für Blinde dienen, und welche Stellen sind mit ihrer Durchführung betraut? Die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge wurde in der Verordnung vom 8. 2. 1919 einheitlich geregelt und zur Aufgabe des Reiches unter Mitwirkung der Länder und Gemeinden erklärt. Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 enthält in den §§ 21—23 bestimmte Vorschriften auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, d. h. in erster Linie der Berufsfürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die noch heute in Geltung sind. Die Finanznot zwang indes das Reich, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 auf die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Gleichzeitig wurden jedoch Vorschriften für die Berufsfürsorge der sonstigen Erwerbsgeminderten erlassen.

A. Nach § 1 Abs. 1 d) der Fürsorgepflichtverordnung ist „die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung“ als öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgabe von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden zu erfüllen, die gleichzeitig durch die Fürsorgepflichtverordnung errichtet wurden. Ihnen liegt es also ob, die Berufsfürsorge für Blinde auszuüben und entwickeln zu helfen.

Die Aufgabe der Fürsorgeorgane hinsichtlich der Berufsfürsorge für Friedensblinde ist im § 6 der in Verbindung mit der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 dahin geregelt, daß bei Blinden zu dem zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf auch Erwerbsbefähigung gehört. Die amtlichen Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen vom 27. 11. 1931 erklären ausdrücklich, daß diese

Erwerbsbefähigung Pflichtaufgabe der Fürsorge ist, da es die wirksamste, würdigste und im Endergebnisse sparsamste Hilfe ist, die Kräfte derartig Schwererwerbsbeschränkter dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Nur wenn die Erfolglosigkeit, einen solchen Hilfsbedürftigen erwerbsfähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen ist oder sich bereits herausgestellt hat, braucht ein solcher Versuch nicht unternommen oder fortgesetzt zu werden, da nach § 10 der Reichsgrundsätze im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Es muß also Berufswilligkeit und Arbeitsfähigkeit im Einzelfall vorhanden sein; das ergibt sich auch aus § 7 der Reichsgrundsätze, wonach jeder zu Betreuende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen muß. Nach § 25 Abs. 4 und 6 der Fürsorgepflichtverordnung sind die Kosten für die Erwerbsbefähigung nicht zurückzuerstatten, und zwar auch dann nicht, wenn sie entgegen den erwähnten Vorschriften in Form eines Darlehens gewährt worden sind.

Mit diesen Vorschriften und Richtlinien, die es bewußt vermeiden, Einzelheiten festzulegen, haben die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände es in der Hand, das im Einzelfall Zweckmäßige und Erforderliche zu veranlassen. Die Lehrkörper der Blindenanstalten sind in der Lage, die Veranlagungen und Fähigkeiten der von ihnen herangebildeten blinden Jugendlichen zu beurteilen, und können in den Fällen, in denen die Fürsorge eingreifen muß, den Fürsorgeorganen wertvolle Hinweise für die im Einzelfall zu treffenden berufsfürsorgerischen Maßnahmen geben. Bei Spätererblindeten und solchen Blinden, die den erlernten Beruf nicht beibehalten oder in ihm eine ausreichende Existenz nicht finden können, wird der bisherige Lebensgang in Bezug auf Ausbildung und Leistung zur Beurteilung für den Berufsberater herangezogen werden müssen, um die geeigneten Maßnahmen für eine Berufsumschulung zu veranlassen.

Alle diese Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt zu treffen, daß es die besondere Aufgabe der Fürsorge ist, die zu betreuenden Personen selbständig und damit unabhängig von ihrer Hilfe zu machen. Hierin liegt der wesentliche Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit, wenngleich zugegeben werden muß, daß dieses Ideal in vielen Fällen auch jetzt noch nicht erreicht werden konnte.

Die Maßnahmen der Fürsorgeorgane dürfen sich daher nicht auf die Berufausbildung beschränken, sondern müssen den Blinden instand setzen, den Beruf auch tatsächlich aus-

zuüben. Nach den amtlichen Erläuterungen zu § 6 der Reichsgrundsätze gehört deshalb unter Umständen zur Erwerbsbefähigung Blinder auch die Gewährung von Hilfsmitteln, die infolge des Gebrechens zur Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig sind. Gegebenenfalls können darüber hinaus die Landesfürsorgeverbände durch Gewährung besonderer Produktivdarlehen zur Existenzsicherung helfend eingreifen; derartige Darlehen werden aber meistens mit der Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt.

Aus allem ergibt sich, daß die Erwerbsbefähigung bei Blinden sich nicht darauf beschränken darf, sie lediglich zur Ausübung ungelernter Arbeit instand zu setzen, sondern daß es darauf ankommt, ihnen durch einen gelernten Beruf zu einer dauernden Existenz zu verhelfen. Der Berufsfürsorge für Blinde ist also eine besondere Stellung in der Fürsorgepflichtverordnung eingeräumt. Wenn auch die Förderung des Aufstiegs der Begabten im allgemeinen nicht Pflichtaufgabe der öffentlichen Fürsorge ist, so trifft dies für die Berufsfürsorge für Blinde nicht zu. Im Einzelfall rechtfertigt sich sehr wohl die Förderung begabter Blinder, und nach den bisherigen Erfahrungen haben die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände die Maßnahmen unterstützt, die vom Reich selbst (Reichsarbeitsministerium und Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung) getroffen worden sind, um begabten Blinden einen Aufstieg zu ermöglichen.

B. Jede Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte oder sonstige Erwerbsgeminderte kann sich zugunsten der Betreuten nur auswirken, wenn sie zugleich in der Lage ist, ihnen einen Arbeitsplatz zu vermitteln und zu sichern. Die Fürsorgeorgane haben deshalb entscheidendes Gewicht zu legen auf die Vermittlung der Beschädigten in Arbeit, soweit nicht die Ausübung eines selbständigen Berufs in Frage kommt. Bei den Leichtbeschädigten genügt nach den Erfahrungen die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, die sie in geeignete Arbeit vermitteln. Bei Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten bedurfte es jedoch besonderer Maßnahmen, um das gleiche Ziel zu erreichen. Diesem Zweck dient das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923. In dem Gesetz wird nicht nur die Unterbringung der schwerbeschädigten Opfer des Krieges und der Arbeit, sondern auch die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes durch Kündigungsschutz besonders geregelt. Mit Hilfe dieses Gesetzes üben die Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge bei den Landesfürsorgeverbänden ihre Befugnisse aus (§ 11).

Zu dem genannten Personenkreis gehören die Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H.; demgemäß auch die Kriegsblinden und die durch einen Arbeitsunfall Erblindeten (§ 3 des Gesetzes). Nach § 8 des Gesetzes muß der Schutz auch Blinden zuerkannt werden, deren Erblindung nicht auf einer Kriegsbeschädigung oder einem Arbeitsunfall beruht, wenn sie sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und dadurch die Unterbringung der Schwerbeschädigten (§ 3) nicht gefährden (Gleichgestellte). Es handelt sich also um einen eingeschränkten Anspruch, der sich mit der Verringerung der arbeitsfähigen Kriegsopfer mehr und mehr zugunsten dieser gleichgestellten Blinden auswirken wird, sofern die Beschädigungen durch Arbeitsunfall nicht eine erhebliche Steigerung erfahren. Über die Zuerkennung dieses Schutzes haben die Hauptfürsorgestellen nach Lage der örtlichen Verhältnisse selbständig zu entscheiden. Das Gesetz sieht eine Einstellungspflicht der öffentlichen und privaten Betriebe, die über mehr als 20 Arbeitsplätze verfügen, vor; 2 v. H. aller verfügbaren Arbeitsplätze müssen der Besetzung durch Schwerbeschädigte vorbehalten bleiben. Wichtig ist, daß der Unternehmer selbst für die Erfüllung seiner Einstellungspflicht verantwortlich ist. Bei der Auswahl der Arbeitsplätze genießt er die Unterstützung der Hauptfürsorgestelle, die selbst Vorschläge machen und erforderlichenfalls verlangen kann, daß die Arbeitsplätze und Geräte für eine Beschäftigung Schwerbeschädigter besonders zugerichtet werden (§ 10).

Wenn der Unternehmer die vorgeschriebene Zahl von Beschädigten nach der Art seines Betriebes oder aus anderen Gründen nicht beschäftigen kann, so kann ihn die Hauptfürsorgestelle von der Einstellungspflicht befreien und ihn zur Zahlung einer monatlichen Ausgleichsabgabe verpflichten (§ 6). Unternehmer, die sich ohne triftige Gründe weigern, ihrer Einstellungspflicht zu genügen, können auf Antrag der Hauptfürsorgestellen durch die ordentlichen Gerichte zu Bußen verurteilt werden (§ 18).

Zur Kündigung eines Schwerbeschädigten bedarf der Unternehmer der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, gleichviel, ob er den Beschädigten selbst eingestellt oder die Hauptfürsorgestelle ihn vermittelt hat. Hierdurch kommt das Schutzbedürfnis besonders zum Ausdruck im Gegensatz zu den allgemeinen Merkmalen des Arbeitsrechts und Arbeitsmarktes, jedoch ist die fristlose Entlassung aus einem triftigen Grund nicht ausgeschlossen (§ 13).

Das Verfahren nach dem Schwerbeschädigtengesetz geht so vor sich, daß zunächst die Hauptfürsorgestelle entscheidet; gegen diese Entscheidung kann der bei jeder Hauptfürsorgestelle bestehende Schwerbeschädigtenausschuß angerufen werden, der endgültig entscheidet (§ 21). Ist der Schwerbeschädigte bei einer Behörde beschäftigt, so tritt an die Stelle des Schwerbeschädigtenausschusses die oberste Landes- oder Reichsbehörde. Die aus den Ausgleichsabgaben den Hauptfürsorgestellen zufließenden Mittel werden von diesen auf andere Weise für die Schwerbeschädigtenfürsorge verwendet. Sie dienen zur Gewährung von Produktivdarlehen und können auch zur Berufsausbildung und Berufsumschulung herangezogen werden, so daß es möglich ist, mit diesen Mitteln die Berufsausbildung und -umschulung von Blinden, gleichviel, ob sie dem § 3 oder dem § 8 dieses Gesetzes zuzurechnen sind, zu fördern. Diese Möglichkeit ist von Bedeutung für alle die Fälle, in denen Blinde im Berufe umgeschult werden müssen, in denen sie gegenüber dem vorher ausgeübten eine ausreichende Existenz finden können. Das Gesetz hat sich bisher für die Unterbringung von Kriegs-, Unfall- und sonstigen Blinden in Arbeit bewährt, auf die sie in Ansehung ihres schweren Loses besonders angewiesen sind. Solange dieses Gesetz auf die Ostmark und den Sudetengau nicht ausgedehnt ist, wird in jenen Gebieten die Unterbringung Blinder im Erwerbsleben kaum zu nennenswerten Erfolgen führen.

Mit dem Aufschwung der deutschen Wirtschaft seit 1933 haben sich die Möglichkeiten für die Unterbringung Blinder, besonders in der Industrie, unstreitig vermehrt. Andererseits ist festzustellen, daß zahlreiche Blinde eine besser bezahlte Beschäftigung erstreben. Nach Beseitigung der Arbeitslosigkeit und bei dem sich vielfach geltend machenden Mangel an Arbeitskräften wird bereits mehr und mehr auf Erwerbsgeminderte beim Arbeitseinsatz zurückgegriffen. Das hat den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung veranlaßt, die Arbeitsämter in einem Erlaß vom 30. 9. 1938 auf die Bedeutung der Unterbringung Blinder im Erwerbsleben durch Zusammenarbeit mit den Organen der Schwerbeschädigtenfürsorge besonders hinzuweisen. In dem Erlaß heißt es u. a.:

> „Angesichts des starken Kräftebedarfs der deutschen Wirtschaft melden sich in steigendem Maße Blinde, die bisher keinen oder nur einen unzureichenden Erwerb gehabt haben, als arbeitsuchend bei den Arbeitsämtern. Ich bitte, sich nachdrücklich für die Unterbringung dieser Volksgenossen einzusetzen. Blinde können nicht nur in den sogenannten Blindenhandwerken (Bürstenmacherei, Korbflechterei usw.) beschäftigt werden. Vielmehr muß versucht werden, die Blinden unter Berücksichtigung ihrer Eignung und ihrer Vorkenntnisse als industrielle Arbeiter oder Angestellte unterzubringen.“

II.

Mit den gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge sollte die freie Wohlfahrtspflege in ihrer Betätigung auf dem Gebiet der Berufs- und sonstigen Fürsorge nicht ausgeschaltet werden. Die Fürsorgepflichtverordnung sieht in § 5 ausdrücklich vor, daß der freien Wohlfahrtspflege einzelne Aufgaben übertragen werden können. Darin liegt auch die Zustimmung, daß sie solche, unabhängig von der Fürsorgepflichtverordnung bereits eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen oder in Ergänzung der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge fortführen kann. Die freie Wohlfahrtspflege ist in der Nachkriegszeit auf dem Gebiete der Berufsfürsorge für Blinde rege tätig gewesen. Das gilt für die Blindenwohlfahrt gleichermaßen wie für die Blindenselbsthilfe, die heute durch den Deutschen Blindenfürsorge-Verband und den Reichsdeutschen Blindenverband mit ihren Untergliederungen verkörpert werden. Beide fördern in der ihnen eigenen Weise die Bestrebungen nach jeder möglichen Besserung der Berufsverhältnisse der Blinden. Blindenfürsorge- wie Blindenselbsthilfsvereine unterhalten vielfach eigene Werkstätten zur Beschäftigung blinder Handwerker und suchen auch sonst selbständige Handwerker durch Auftragsbeschaffung, durch Erleichterung im Bezuge von Rohstoffen und auf jede sonstige geeignete Weise zu fördern. Zugleich fällt ihnen neben den Blindenanstalten die wichtige Aufgabe zu, die Blinden im Sinne der Volksgemeinschaft zu nützlichen Volksgenossen zu erziehen. Darüber hinaus hat der Reichsdeutsche Blindenverband sich dem Ausbau der Erholungsfürsorge gewidmet und durch Schaffung einer Reihe von Erholungsheimen für Blinde mittelbar zur Erhaltung ihrer Berufsfähigkeit beigetragen und ihnen auch steuerliche Erleichterungen erwirkt. Auch der dem Reichsdeutschen Blindenverband korporativ angeschlossene Verein der blinden Akademiker Deutschlands bemüht sich in gleicher Weise um die Förderung der blinden Geistesarbeiter und ihrer im allgemeinen schwierigen Unterbringung im Erwerbsleben. In Verbindung mit ihm steht die bereits erwähnte Blindenstudienanstalt in Marburg mit ihrer umfassenden Hochschulbücherei. Neben ihr sind die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig und die Centralbibliothek für Blinde in Hamburg zu nennen, deren Bücherbestände zu einem großen Teil der Förderung der Allgemeinbildung und damit der Berufsertüchtigung der Blinden dienen. Auch für die Beschaffung von Notenliteratur für blinde Musiker wird durch eine eigene Stelle, die Notenbeschaffungszentrale für Blinde, die wie die genannten Büchereien vom Reich durch

laufende Zuwendungen unterstützt wird, gesorgt. Schließlich sind die Zentrale für Blindenhilfsmittel des Reichsdeutschen Blindenverbandes und die Werkstätten der Marburger und Leipziger Bücherei zu erwähnen, die die Blinden durch Bereitstellung von Werkzeugen und Maschinen fördern. Außerdem ist dem Reichsdeutschen Blindenverband, dem Verein blinder Akademiker Deutschlands und mehreren Blindenanstalten auf Antrag durch den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erteilt worden. Hierin und durch die nicht nur ideelle Unterstützung, die viele dieser Einrichtungen durch die Träger der öffentlichen Fürsorge und das Reich genießen, kommt die Bedeutung zum Ausdruck, die die öffentlichen Stellen der Arbeit der freien Wohlfahrtspflege zollen, wobei den Blinden selbst, die sich am besten in die Lage und die Belange ihrer Schicksalsgenossen einzufühlen vermögen, mehr und mehr Bedeutung zukommt. Das zeigt sich besonders darin, daß Blinde als Berufsberater und Berufsförderer nicht nur in ihren Verbänden, sondern auch in den für die öffentliche Fürsorge zuständigen Behörden tätig sind. Von ihnen kann, wie es bereits beim Ausbau des Blindenunterrichts in Anstalten vor Jahrzehnten der Fall war, erwartet werden, daß sie sich neben ihren sehenden Freunden mit ganzer Kraft zum Wohle ihrer blinden Volksgenossen auch künftig einsetzen.

Oberregierungsrat Dr. Rhode

3. Unterstützende Fürsorge und nationalsozialistische Blindenwohlfahrtspflege

Die Blinden erkennen freudig ihre Pflicht gegen die Volksgemeinschaft an, die ihnen verbliebene Arbeitskraft so einzusetzen, daß sie sich ihren Lebensunterhalt ganz oder doch teilweise selbst erarbeiten. Völlig unabhängig von unterstützender Fürsorge vermag sich infolge ihrer viel schwereren Daseinsbedingungen allerdings nur ein Teil zu machen, und eine nicht geringe Anzahl ist wegen weiterer Leiden oder ihres Alters überhaupt arbeitsunfähig. Abgesehen von dieser letzten Gruppe, will die Fürsorge, die den in Not geratenen blinden Volksgenossen helfend zur Seite steht, nicht Selbstzweck, sondern produktive Fürsorge sein, sie also zur Erfüllung jener ihrer Pflicht instand setzen.

Die öffentliche Fürsorge beruht auf der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 und auf den Reichsgrund-

sätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. 8. 1931. Der freien Fürsorge für Nichtsehende widmen sich der Reichsdeutsche Blindenverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landes- bzw. Provinzialvereine als Selbsthilfeorganisationen, die Fürsorgevereine Sehender für Blinde sowie die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk, die ja für alle bedürftigen Volksgenossen eintreten. Wegen ihrer Wichtigkeit für sehr viele Blinde behandeln wir im folgenden entgegen der sonstigen Aufgabenabgrenzung unseres Ratgebers auch die alle Hilfsbedürftigen betreffenden grundsätzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Allgemeinen Fürsorge nach der Fürsorgepflichtverordnung und den Reichsgrundsätzen.

Umfang der Fürsorge

§ 1 der Reichsgrundsätze (RGS.) gibt der Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Diese Pflichtaufgabe der Fürsorge soll die Eigenart der Notstände ergründen und danach die Mittel zur Abhilfe wählen. Für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes sind den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen (§ 6 der Fürsorgepflichtverordnung FV.). Für Sozialrentner und Kleinrentner müssen diese Richtsätze eine angemessene Mehrleistung zulassen. Diese Personen und auch Kriegs- und Unfallbeschädigte, haben Anspruch auf gehobene Fürsorge (etwa ¼ über den allgemeinen Richtsätzen). Auch der blinde Volksgenosse, der auf Grund seiner Erblindung einen erhöhten Lebensbedarf benötigt, ist dem Personenkreis der gehobenen Fürsorge anzugliedern.

Für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete gelten grundsätzlich dieselben Richtlinien wie im Altreich mit der Maßgabe, daß sich die Durchführung der öffentlichen Fürsorge nach den Besonderheiten regelt, die sich aus der Struktur dieser Länder ergeben.

Im Lande Österreich ist die Reichsfürsorgepflichtverordnung mit den Grundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge durch die Verordnung über Einführung der fürsorgerechtlichen Vorschriften vom 3. 9. 1938 — RGBl. I S. 1125 — eingeführt.

Für die sudetendeutschen Gebiete ist die Reichsfürsorgepflichtverordnung mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit Verordnung vom 28. 12. 1938 — RGBl. S. 1971 — eingeführt.

Hinsichtlich der Antragstellung, des Umfanges der Für-

sorge und des Einspruchsverfahrens gelten die bereits erörterten oder noch zu erörternden Bestimmungen der Reichsfürsorgepflichtverordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen mit der Maßgabe, daß gegen Einspruchsbescheide die Berufung an den Regierungspräsidenten zulässig ist.

Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist nach § 5 der RGS., wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln oder Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kann.

Die Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie ist im § 1601 BGB. festgelegt und regelt die Unterhaltspflicht zwischen Kindern, Eltern, Großeltern usw. Unterhaltspflichtig ist nach § 1603 BGB. nicht, wer unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhaltes seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Diese Bestimmung über beschränkte Unterhaltspflicht findet keine Anwendung gegenüber Ehegatten und minderjährigen Kindern. In diesen Fällen geht die Erfüllung der Unterhaltspflicht bis zur Gefährdung des eigenen notwendigen Lebensbedarfes.

Die Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 1936 haben im § 12 neben der vorstehend genannten gesetzlichen Unterhaltspflicht die sittliche Unterhaltspflicht der Familiennotgemeinschaft geschaffen und festgelegt, daß alle zur Familiengemeinschaft gehörenden verwandten und verschwägerten Personen sittlich unterhaltspflichtig sind und dazu beizutragen haben, daß die öffentliche Fürsorge überflüssig wird.

Notwendiger Lebensbedarf

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören nach § 6 der RGS.

a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung,
e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Nötigenfalls ist auch der Bestattungsaufwand zu bestreiten. Dieser notwendige Lebensbedarf kann anhand der Richtsätze in Bar- wie in Naturralleistungen gewährt werden. Unter

Unterkunft ist Wohnung mit Hausgerät und Heizmaterial zu verstehen.

Arbeitsleistung

Jeder Hilfsbedürftige ist verpflichtet, seine Arbeitskraft einzusetzen, um den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Er kann auch nach § 19 FV. zur Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art herangezogen werden (Pflichtarbeit).

Entsprechend den Steuervergünstigungen, die auch die Friedensblinden in Anbetracht ihrer erheblichen Sonderausgaben genießen, pflegen die Bezirksfürsorgeverbände das geringe Arbeitseinkommen Nichtsehender bei deren Unterstützung unberücksichtigt zu lassen oder den Abzug von dieser derart zu regeln, daß sie den abzugsfreien Betrag erhöhen und vom Rest des Arbeitseinkommens nur einen Prozentsatz in Anrechnung bringen.

Zuständigkeit

Der Hilfsbedürftige muß nach § 7 der FV. vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich befindet, d. h. dort, wo die Hilfsbedürftigkeit in erkennbarer Weise in Erscheinung tritt. Endgültig fürsorgepflichtig ist der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthaltes ist der Verband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige lebt, leben kann und will, den er also zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen macht. Der gewöhnliche Aufenthalt kann verloren und neu erworben werden. Der Hilfsbedürftige kann aber nur einen gewöhnlichen Aufenthalt haben; im Gegensatz zum Wohnsitz nach dem BGB. oder dem Steuerrecht. Bezirksfürsorgeverbände sind in Preußen die Stadtkreise (Oberbürgermeister) und die Landkreise (Landrat). Die Landkreise haben z. B. in Rheinland und Westfalen von der Möglichkeit einer Übertragung der Fürsorge auf die angehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter) Gebrauch gemacht. Diese Dienststellen sind mit der Bearbeitung eingehender Anträge beauftragt. Sie nehmen Anträge entgegen und entscheiden darüber.

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Bezirksfürsorgeverbandes durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband kann innerhalb

zweier Wochen Einspruch erhoben werden, über den der Bezirksfürsorgeverband nach Anhörung des Fürsorgebeirates entscheidet. Gegen diese Einspruchsentscheidung kann als Rechtsmittel innerhalb zweier Wochen Beschwerde bei dem Herrn Regierungspräsidenten erhoben werden, der endgültig entscheidet. Einspruch oder Beschwerde können zu Protokoll gegeben werden oder sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Stelle einzureichen, die den Bescheid erlassen hat.

Anstaltsort

Ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt kann nach § 9 FV. durch den Eintritt in eine Kranken-Heil- oder sonstige Fürsorgeanstalt nicht erworben werden. In diesem Falle bleibt der Bezirksfürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, der es bei dem Eintritt oder der Einlieferung zuletzt gewesen ist. Der blinde Volksgenosse muß, falls für ihn besondere Heime und Pflegeanstalten bestehen, hierin untergebracht werden.

Dienst- und Arbeitsort

Erkrankt eine Person, die an einem Ort mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt in einem und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnis gestanden hat, während der Fortdauer dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung, so ist nach § 11 FV. der Bezirksfürsorgeverband des Dienst- und Arbeitsortes endgültig fürsorgepflichtig. Dieser Verband hat also nach Ablauf der Krankenkassenleistungen bis zur Behebung der Hilfsbedürftigkeit einzutreten.

Landeshilfsbedürftigkeit

Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden, besteht Landeshilfsbedürftigkeit, d. h. die Kosten der Unterstützung werden von dem zuständigen Landesfürsorgeverband (Provinzialverwaltung) getragen, während die Fürsorge von dem vorläufig pflichtigen Verband ausgeübt wird.

Kostenerstattung

Zum Ersatz der aufgewendeten Fürsorgekosten sind verpflichtet:

a) der Unterstützte selbst nach § 25 FV. Der Ersatz kann verweigert werden, wenn und solange kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist.

b) Die unterhaltspflichtigen Angehörigen nach den §§ 21 und 21a FV., wenn der Anspruch, den der Unterstützte gegen den Unterhaltspflichtigen (Drittverpflichteten) hat, durch schriftliche Anzeige übergeleitet ist und der Drittverpflichtete in Verzug gesetzt ist, d. h. ihm schriftlich mitgeteilt ist, daß Unterstützungen gezahlt sind, weil die Unterhaltspflicht nicht freiwillig erfüllt wurde. Kostenersatz kann auch dadurch ersetzt werden, daß der Unterstützte oder der Drittverpflichtete ausreichende Sicherheiten gibt, z. B. durch Eintragung einer Sicherungshypothek oder durch Übertragung von Wertpapieren usw.

Die Verpflichtung zum Ersatz von Fürsorgekosten erstreckt sich nicht auf Fürsorgeleistungen, die vor dem 1. 1. 1935 gewährt sind. Das Gesetz vom 22. 12. 1936 über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten bestimmt, daß Kosten der öffentlichen Fürsorge, die vor dem 1. 1. 1935 aufgewendet sind, weder von dem Unterstützten noch von seinem Ehegatten, seinen Eltern oder seinen Erben zu ersetzen sind. Das gleiche gilt für die Kosten einer in der Zeit vom 1. 1. bis 1. 7. 1935 gewährten öffentlichen Fürsorge, sofern der Unterstützte oder, soweit es sich um zuschlagsberechtigte Angehörige handelt, der Hauptunterstützungsempfänger, vor dem 28. 11. 1932 aus der Krisenunterstützung wegen der Erreichung der Höchstbezugsdauer ausgeschieden ist.

Auf diese Kosten finden die §§ 21, 21 a und 25 der Reichsfürsorgepflichtverordnung keine Anwendung und verlangte Sicherheiten (z. B. Sicherungshypotheken) müssen freigegeben werden, sofern sie sich auf Kosten erstrecken, die vor dem 1. 1. 1935 entstanden sind.

Kosteneinziehung

Der Bezirksfürsorgeverband ist aktiv und passiv legitimiert, d. h. er kann klagen und verklagt werden. Der Bezirksfürsorgeverband kann seine Ansprüche gegen den Unterstützten oder den Unterhaltspflichtigen geltend machen durch

a) Klage vor dem ordentlichen Gericht,
b) resolutorische Verpflichtung nach § 23 FV. im Verwaltungswege.

Der Verpflichtungsbescheid wird auf Antrag des Bezirksfürsorgeverbandes von dem Landrat oder Oberbürgermeister erlassen. Der Bescheid ist vollstreckbar und kann nur durch Klage des Verpflichteten vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden. Diese Klage ist bei dem Amtsgericht des Bezirksfürsorgeverbandes einzureichen.

Soweit die Fürsorgepflichtverordnung, deren Leistungen, wie schon der Name besagt, Pflichtleistungen den Volksgenossen gegenüber sind; d. h. die Leistungen der freien Fürsorge dürfen nicht auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge in Anrechnung gebracht werden, es sei denn, daß die Fürsorgeleistungen der freien Wohlfahrtspflege die der öffentlichen Fürsorge überflüssig machen. In § 8 Abs. 4 der Reichsgrundsätze heißt es nämlich, daß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfangs der Hilfe Zuwendungen außer Ansatz bleiben, die die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Desgleichen bleiben nach § 15 Abs. 1 Ziffer 17 der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 1936 bei Bestimmung der Art und des Umfangs der Unterstützung Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege durch einen rechtlich oder sittlich nicht verpflichteten Dritten zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt. Demgemäß stellt ein gemeinsamer Runderlaß des Reichsministers des Innern, des Reichsarbeitsministers und des Reichsfinanzministers vom 12. 9. 1938 ausdrücklich fest, daß Zuwendungen der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an Hilfsbedürftige und an Familienunterstützungsberechtigte grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu erachten und daher bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge bzw. bei Bestimmung der Familienunterstützung außer Ansatz zu lassen sind.

Zusätzlicher Art ist natürlich auch die unterstützende Fürsorge der Selbsthilfeorganisationen der Blinden und der Fürsorgevereine für sie. Einzelheiten über deren Wirksamkeit sind aus Abschnitt VII, 1 und 2 zu ersehen, so daß wir uns hier auf eine kurze Kennzeichnung beschränken können. In den Sozialabteilungen der Selbsthilfeorganisationen finden die blinden Mitglieder Rat und Hilfe in allen Lebenslagen. Der Besuch der vom Reichsdeutschen Blindenverband errichteten Erholungsheime, über die wir bei der Gesundheitsfürsorge berichten, wird ihnen durch billigste Bemessung der Verpflegungssätze erleichtert und erforderlichenfalls durch Gewährung von Zuschüssen oder Freistellen ermöglicht. Der Reichsdeutsche Blindenverband gibt aus der anläßlich seines 25jährigen Bestehens gegründeten Jubiläumsstiftung Unterstützungen an in Not geratene selbständige blinde Handwerker, und die einzelnen Landes- bzw. Provinzialblindenvereine unterstützen ihre Mitglieder durch Maßnahmen der Berufsfürsorge wie verbilligte Abgabe von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterial, Vermittlung von Aufträgen und Verkauf der angefertigten Waren, durch einmalige

Geld- oder Sachbeihilfen, zum Teil auch durch Krankengeld und Sterbebeihilfe. In entsprechender Weise betreuen die Blindenfürsorgevereine insbesondere die in Heimen untergebrachten blinden Volksgenossen. Die erforderlichen Mittel beschafft die den Nichtsehenden gewidmete freie Wohlfahrtspflege durch Beiträge ihrer Mitglieder und Freunde; und es sollte nicht übersehen werden, daß die Blinden einen Teil des ihren Vereinen zur Verfügung stehenden Geldes durch ihre regelmäßigen Beitragszahlungen selbst aufbringen. Der Reichsdeutsche Blindenverband gibt seit vielen Jahren den Blindenfreundkalender heraus, dessen Vertrieb seinen Mitgliedern zugleich eine zusätzliche Verdienstmöglichkeit bietet. Weitere Einnahmequellen bilden Lotterien und Sammlungen. Die letzten mußten allerdings aus Rücksicht auf die Sammlungen des Winterhilfswerks stark eingeschränkt werden, das dafür eben auch die blinden bedürftigen Volksgenossen betreut. Die NS-Volkswohlfahrt tritt für ihre besonderen Belange ein. Beim Hauptamt für Volkswohlfahrt in Berlin und bei den einzelnen Gauämtern bestehen Abteilungen „Sonderfürsorge", die die Selbsthilfeorganisationen der Nichtsehenden in ihren Fürsorgeaufgaben unterstützen wollen. Demgemäß geben sie erforderlichenfalls Beiträge zu den Verwaltungskosten und gewähren bereits vielfach für die blinden Mitglieder Beihilfen zur Gesundheitspflege und Erholungsfürsorge, zur Beschaffung von Arbeitswerkzeugen und Rundfunkgeräten.

Vereinsleiter Kuhweide

Sinn und Ziel der Blindenfürsorge der NS-Volkswohlfahrt wie aller nationalsozialistischen Blindenwohlfahrtspflege kennzeichnet Reichshauptstellenleiter Dr. Ballarin in einem Aufsatz im „NS-Volksdienst" (November 1938), dem wir die folgenden grundsätzlichen Ausführungen entnehmen:

„Der liberalistische Staat, der Staat vor 1933, wurde von krassem Materialismus beherrscht. Es war daher verständlich, daß auch in der Fürsorge vorwiegend die materialistische Form der Geldzahlung als Hilfsleistung Eingang fand. Durch diesen Geist des Almosengebens und Almosenempfangens wurden zwar vorübergehend Schäden notdürftig geflickt, eine tragende Idee auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege hat diese Zeit jedoch nicht hervorzubringen vermocht. Insbesondere fehlt dieser Epoche der erzieherische Gedanke in der Wohlfahrtspflege, ohne den eine Wohlfahrtspflege überhaupt undenkbar erscheint. *Die liberalistische Zeit rückt mit dieser Methode von den überpersönlichen Werten und von je-*

ner letzten Verantwortung ab, die allein ein Volk zu tragen und eine Kultur hervorzubringen imstande sind. Die Folge davon war, daß wertvolle Schichten des Volkes verkümmerten und andere asoziale Elemente sich mit Hilfe der Fürsorge entfalten und ernähren konnten. Eine völkische Gemeinschaftsordnung bestand nicht. Bei dieser Handhabung der Fürsorge schwand in selbstverständlicher Folge das Verantwortungsgefühl des einzelnen Hilfsbedürftigen immer mehr. Aus anfänglichen bescheidenen Unterstützungsgesuchen entwickelten sich immer größere Ansprüche. Die Fürsorge wird zur „Versorgung", die Fürsorgeleistung zum Einkommen, wie jedes andere Einkommen eines Werktätigen. Von einer sittlichen und erzieherischen Wirkung in der Fürsorge war nicht viel zu spüren, die Rückwirkung auf die Mentalität der arbeitenden Bevölkerung war daher auch unverkennbar."

„Ganz anders zeigt sich die Wohlfahrtspflege des nationalsozialistischen Staates: Sie ist nicht Fürsorge der eben geschilderten Art, sie ist auch nicht Caritas, sondern sie ist Symbol der nationalsozialistischen Solidarität des ganzen Volkes. Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege wünscht und will kein Mitleid begüterter Volksgenossen für die Unterstützungsbedürftigen; sie bettelt nicht um Almosen für diese, sondern sie appelliert an die volksmäßige Verbundenheit aller Deutschen, an ihr Gemeinschaftsbewußtsein, an die Pflicht jedes Deutschen, Schwache oder Schwachgewordene wieder der Volksgemeinschaft zuzuführen, ihnen Hilfestellung zu leisten, mit ihnen gemeinsam um eine Neugestaltung des Lebens zu ringen, um ihnen einen neuen Lebensinhalt zu erwecken.

Nicht mitzuleiden, sondern mitzukämpfen sind wir da! Die Idee nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege geht grundsätzlich vom Wohle des gesamten Volkes und nicht von dem des einzelnen aus. Im völkischen Interesse wird dem einzelnen Volksgenossen geholfen, wenn er auch von sich aus den guten Willen, an sich selbst zu arbeiten, kundgibt. Leistungs-, nicht Fürsorge- und Verteilungssozialismus ist die heutige Losung. Daher steht für diese Wohlfahrtsidee im Vordergrund die Selbsthilfe des einzelnen und seiner Familie, sodann seiner Gruppe und endlich, wenn alle diese Stellen versagen und seine eigenen Bemühungen fehlschlagen, der Staat, die NSV. als getreue Hüterin. So verlangt sie auch von den blinden Volksgenossen kein weichliches Sichverlassen auf Mitleid und Hilfe der anderen, sondern in erster Linie ein Tätigwerden aus eigener Kraft. So soll und muß nationalsozialistische Wohlfahrtspflege nicht eine reine Unterstützungs- oder Geld-

frage, sondern vor allem eine erziehliche Hilfe für den einzelnen im Interesse der Volksgemeinschaft sein.

Diese These ist der Ausdruck der nationalsozialistischen Wohlfahrtsidee. Auch die Blindenwohlfahrtspflege hat durch diese Idee eine entscheidende Wandlung durchgemacht. Der blinde Volksgenosse wird, wenn er das Wesen des nationalsozialistischen Staates erkannt hat, dankbar sein, wenn ihm heute als Ziel und tiefster Sinn einer Wohlfahrtspflege nicht das Mitleid und das Almosen hingestellt wird, sondern unsere Erziehungsmaßnahmen ihn in die Lage setzen, durch eigene Arbeit sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen. Nur so kann auch seinem Dasein im Dritten Reich eine sinnvolle Ausrichtung gegeben werden, und auch nur so kann er vor sich selbst hintreten und stolz auf sein Wirken und Schaffen sein. Der Führer hat dies mit folgenden Worten ausgedrückt: „Das höchste Glück, das einem geschenkt werden kann, ist die Überzeugung, durch eigene Arbeit etwas geschaffen zu haben.“ Der Blinde soll und muß nicht zeit seines Lebens Fürsorgeobjekt sein, sondern er soll ein Werte schaffender Arbeiter sein, Volksgenosse wie jeder andere Volksgenosse im Dritten Reich.

So hat sich auch heute der Geist in den Kreisen des Blindenbildungswesens, der Fürsorgevereine und Blindenanstalten gewandelt. Alle diese Organisationen und Einrichtungen, in denen Sehende für Blinde arbeiten, und zuletzt auch selbstverständlich die NSV., gefallen sich nicht in der Rolle eines Aufpassers oder eines Vormundes für das gesamte Leben des Blinden, sondern sie wollen alle Helfer und Freunde des Blinden sein. Sinn einer Blindenfürsorge muß letztlich der sein, sich selbst überflüssig zu machen. NSV., Blindenbildungswesen und Blindenfürsorge geben den von ihnen betreuten blinden Volksgenossen das Rüstzeug für ihr Leben mit, sie wollen Hilfe zur Selbsthilfe sein. Das erstrebenswerte Ziel aller Blindenbetreuungsarbeit ist die restlose Eingliederung des Blinden in die werktätige Volksgemeinschaft und sodann auch in die Selbsthilfebewegung des Reichsdeutschen Blindenverbandes, indem ihm seine Arbeitskraft gefördert und erhalten, seine seelische und körperliche Aufrichtung und Ertüchtigung gewährleistet werden soll. Die Blindenfürsorge und das Blindenbildungswesen müssen sich die Aufgabe stellen, in den Schulen und in der Berufsausbildung den Blinden so zu fördern, daß er später im Leben selbständig handeln und wirken kann, auf sich selbst angewiesen, seinen Mann im Leben stellt, und damit nicht nur sich selbst, sondern der Gesamtheit der Blinden und so auch letztlich dem gesamten deutschen Volke eine wertvolle Hilfe ist. Sehen wir so die Probleme innerhalb des Blindenbildungs-

wesens, der Blindenfürsorge und der Blindenselbsthilfebewegung, so dürfte es an der Zeit sein, den alten Streit zwischen diesen drei Gruppen endgültig zu begraben und in einträchtiger Nebeneinander- und Miteinanderarbeit das Blindenwesen in Deutschland auf den höchstmöglichen Stand zu bringen."

„Endlich gilt es noch, die Behauptung zu widerlegen, daß der nationalsozialistische Staat auf Grund seiner Rassen- und Gesundheitspolitik für den körperbehinderten und besonders für den blinden Volksgenossen keinen Raum mehr in der Volks- und Arbeitsgemeinschaft hätte. Wie abwegig diese Darstellung ist, ergibt sich bereits aus dem Umstand, daß sich gerade die NSV. als Parteiorganisation um die Probleme und Fragen des Blindenwesens stärkstens bemüht. Die NSV. arbeitet tagtäglich für den blinden Volksgenossen, um ihn zu ertüchtigen und ihn zu stärken für den Lebenskampf. Sie hilft den Organisationen der Blinden durch Rat und Tat in wirtschaftlicher und ideeller Hinsicht."

4. Gesundheitspflege

Gesundheit ist nichts anderes als die Fähigkeit einer gedeihlichen Lebensanpassung. Sie wird gekennzeichnet durch hohes Leistungsvermögen und harmonisches Zusammenarbeiten aller Organsysteme, verbunden mit dem subjektiven Gefühl allgemeinen Wohlbefindens. Der Gesundheitszustand eines Menschen wird bedingt durch seine Erbanlagen, durch die ihn treffenden Umwelteinwirkungen und durch seine eigene Verhaltensweise. Auch die Volksgesundheit unterliegt den gleichen Faktorengruppen und hängt somit ab von den im Erbstrome des Volkes verankerten Anlagen, von den Umwelteinflüssen und von dem Verhalten der Führung und Gefolgschaft. Der Begriff „Gesundheitspflege" umfaßt alle Maßnahmen und Bestrebungen, die auf die biologische Entwicklung und Entfaltung eines Volkes gerichtet sind und so der Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse dienen.

Ihre Hauptaufgaben sind:

1. Zeugung und Förderung eines erbgesunden sowie Verhütung erbkranken Nachwuchses.
2. Körperliche Ertüchtigung der gesunden Jugend und der schaffenden Volksgenossen.
3. Schaffung günstiger und der rassischen Eigenart angepaßter Lebensbedingungen und
4. Fürsorge für Kranke und Hilfsbedürftige.

Erst im Dritten Reiche war es möglich, dieses umfangreiche Aufgabengebiet einheitlich zu erfassen und wirksam

auszugestalten. Völlig neue Wege mußten beschritten werden. Die Gesundheitspflege als Ergänzung einer rasse- und volksgebundenen Weltanschauung bedurfte in Sonderheit der Mitarbeit der Partei. In ihrer Hand liegt die gesundheitliche Führung des deutschen Volkes. Es gilt vor allem, Charaktere und Persönlichkeiten heranzubilden, die sich in ihrer Lebensführung der hohen Verantwortung bewußt sind, die sie dem Volke gegenüber zu tragen haben.

Hier sollen nur zwei Teilgebiete der Gesundheitspflege kurz besprochen werden, die insbesondere für den Blinden von erheblicher Bedeutung sind, nämlich die körperliche Ertüchtigung und die Erholungsfürsorge.

Die körperliche Ertüchtigung wird bereits in der Schule eingeleitet und sodann in der HJ. und im BdM. ergänzt. Sie wird später im Reichsarbeitsdienst, bei der Wehrmacht, in der SS und SA systematisch fortgeführt und beendet. Das Endziel der körperlichen Ertüchtigung geht dahin, die Männer arbeitsfähig und wehrtauglich zu machen und zu erhalten und den Frauen die bestmögliche Eignung zur Mutterschaft zu sichern. Im Vordergrunde der körperlichen Ertüchtigung stehen die Leibesübungen: Gymnastik, Deutsches Turnen sowie Sport und Spiel. Die Gymnastik verfolgt in erster Linie hygienisch-ästhetische Ziele. Rhythmische Bewegungen lockern die Glieder, heben das Körpergefühl und verursachen Freude und Wohlbefinden. Das Turnen bezeichnet man als die Schule der Koordination. Es vermittelt in hohem Maße Kraft und Gewandtheit, Geistesgegenwart, Mut und Selbstvertrauen Der Sport verlangt vor allem Durchbildung und Beherrschung der Atemtechnik und Muskulatur, Schulung der natürlichen Bewegungen durch Kraft-, Dauer-, Geschicklichkeits- und Schnelligkeitsübungen und steigert sie im Wettkampf bis zu den erreichbaren Höchstleistungen. Sport und Turnen fördern den Kameradschaftsgeist und die Hilfsbereitschaft. Allen Leibesübungen gemeinsam ist ihr hoher Erziehungs- und Ertüchtigungswert.

Jeder Volksgenosse hat innerhalb der ihm gesetzten Grenzen die Pflicht zur körperlichen Ertüchtigung. Der Blinde bildet keine Ausnahme. Seine Eignung dazu, wenn auch vielfach angezweifelt, ist längst unter Beweis gestellt worden. So ist beispielsweise an den Blindenanstalten die tägliche Turnstunde genau so eingeführt wie an den Normalschulen. Sämtliche Blindenanstalten haben ihren eigenen Sportplatz, manche sogar eine Laufbahn. Alle Arten von Leibesübungen werden mit Erfolg betrieben.

Besondere Schwierigkeiten bei ihrer Durchführung werden nicht gemeldet. Während die weibliche Jugend sich mehr der

Gymnastik und der Übung von Volkstänzen widmet, werden Turnen und Sport von der männlichen Jugend besonders gepflegt. Die erzielten Leistungen werden immer wieder rühmend hervorgehoben. Auch im Wettkampf messen sich die Blinden miteinander. Medizin- und Raufball sind beliebte Spiele. Im Gehen, Laufen, Springen, Werfen, Stoßen, Ziehen, Ringen, Rudern und Schwimmen bietet sich genügend Gelegenheit, miteinander die Kräfte zu messen. Wichtig ist es für den Blinden, die in der Schule begonnenen Leibesübungen im späteren Leben fortzusetzen. Die Blindensportvereine sowie die Sporteinrichtungen der DAF. bieten dazu Gelegenheit. Blinden-Sportvereine bestehen bereits in mehreren Städten, so in Berlin, Halle, Marburg, Hannover, Kiel und Breslau. Sie haben sich ausnahmslos gut bewährt. Der Berliner Blinden-Sportverein (BBSV.) hat eine Männer- und Frauenabteilung und außerdem eine besondere Rudermannschaft. Anläßlich seines 10jährigen Bestehens fand im Juni v. J. zwischen ihm und dem Hallenser Sportverein ein Siebenkampf statt, der beachtenswerte Leistungen zeitigte und mit dem Siege der Hallenser endete. Der Siebenkampf fand als Einzel- und als Mannschaftskampf statt. Er umfaßte: Hundertmeterlauf, Weit- und Hochsprung, Kugelstoßen, Schleuderball und Keulenwerfen, außerdem Tausendmeterlauf für praktisch Blinde. Selbstverständlich sind manche Sportarten, ebenso wie auch das Kunstturnen dem Blinden nicht zugänglich. Immerhin bleibt ihm ein weites Feld zur Betätigung und körperlichen Ausarbeitung. Die bisher von den Blinden erzielten Leistungen werden mehr und mehr anerkannt und regen zum Nacheifern an. Wiederholt ist es blinden Sportlern gelungen, sich das Reichssportabzeichen und andere Auszeichnungen zu erwerben. Die Bedingungen zur Erlangung des Reichssportabzeichens für Blinde sind von den sonst üblichen Vorschriften nur wenig verschieden und können bei allen Sportämtern der DAF. erfragt werden. Die letzteren sind auch bereit, für Blinde besondere Kurse und Lehrgänge einzurichten. Die Durchführung solcher Lehrgänge liegt in den Händen eines Sportarztes und bietet so die Gewähr sicheren Gelingens. So wird zum Beispiel aus Leipzig über einen solchen Lehrgang berichtet und als Endergebnis angegeben: Eine auffallende Verbesserung der Körperhaltung, eine größere Sicherheit der Bewegungen, Erhöhung des Stoffwechselumsatzes, Steigerung der Eßlust, Besserung des Schlafes und eine tiefgehende seelische Befreiung. Schwierigkeiten ergaben sich auch hier nicht. Die anfängliche Scheu der Blinden und ihr mangelndes Selbstvertrauen waren bald behoben.

Diese Ausführungen mögen genügen, um die Notwendigkeit und die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung zu zeigen und zu erhärten. Es ist Sache der Blindenorganisationen und all derer, die sich bereits in den Leibesübungen betätigt haben, für eine möglichst weitgehende Erfassung aller schaffenden Blinden zu sorgen, um sie ebenfalls der körperlichen Ertüchtigung zuzuführen. Ohne Zweifel werden auf diese Weise die blinden Schicksalsgenossen lebensfroher und schaffensfreudiger ihren oft so beschwerlichen Weg im Daseinskampfe zurücklegen und ihren sehenden Mitmenschen Anerkennung und Wertschätzung abringen.

Auch die Erholungsfürsorge ist im Dritten Reiche biologisch-völkisch ausgerichtet. Sie hat somit vor allem dem erbgesunden Leben die Wege zu ebnen und dort einzugreifen, wo durch mißliche Umweltverhältnisse oder durch übermäßige Inanspruchnahme der Kräfte die Gesundheit gefährdet wird oder der Wiederherstellung bedarf. Die NS-Volkswohlfahrt hat ja nach dieser Richtung hin Großes geleistet und vor allem durch ihr Hilfswerk „Mutter und Kind" außerordentlich viel zur Gesunderhaltung unseres Volkes beigetragen.

Es liegt auf der Hand, daß die Erholungsfürsorge bei der Auswahl der von ihr zu Betreuenden auch sonst eine gewisse Wertmessung vorzunehmen hat. Sie hat an dem schaffenden Menschen naturgemäß ein größeres Interesse als an einem Arbeitsuntauglichen.

Für den schaffenden Blinden ist die alljährliche Erholung ein dringendes Bedürfnis. Gewiß gibt die Arbeit seinem Leben Inhalt und Freude, aber sie beansprucht seine ganze Hingabe und den vollen Einsatz all seiner Kräfte. So kommt es bei ihm weit eher als beim Sehenden zu Erschöpfungszuständen und vorzeitigem Kräfteverschleiß. Der Reichsdeutsche Blindenverband ist aus diesem Grunde und aus dieser Erkenntnis heraus seit mehr als 20 Jahren bestrebt gewesen, die Erholungsfürsorge für Blinde nach Kräften zu fördern. Er schuf im Laufe dieser Jahre zahlreiche Blindenerholungsheime, die dem genannten Zwecke am besten dienen und nach jeder Richtung hin als mustergültig bezeichnet werden können.

Für die Erholung stehen jedem deutschen Blinden ohne irgendwelche Einschränkungen die Erholungs- und Kurheime des Reichsdeutschen Blindenverbandes und seiner Mitgliedervereine offen. Die Heime bieten Ruhe, gute Verpflegung und persönliche Betreuung. Sie eignen sich daher auch zum Aufenthalt für Blinde, die ohne Begleitung reisen. Die Pensionspreise sind niedrig gehalten und betragen RM. 3.— pro Tag und Person. Der gleiche Preis wird für die sehende Begleit-

person in Anrechnung gebracht. Mitglieder der dem RBV. angeschlossenen Verbände genießen für sich und einen Begleiter eine Ermäßigung auf RM. 2.50. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Anschriften der Heime.

a) RBV.-Heime:

Blindenerholungsheim Wernigerode a. Harz, Amelungsweg 6—8 und großer Bleek 46; 4 Häuser, 81 Betten. Das Heim liegt 350 m ü. M. und bietet in unmittelbarer Umgebung herrliche Waldbestände. Es dient vorzugsweise der Erholung, außerdem aber auch der Berufsausbildung und Umschulung von Spätererblindeten. Ferner befinden sich dort Werkstätten, Blindenschriftdruckerei und mechanische Werkstatt (2 Schwimmbäder).

Blindenerholungsheim Timmendorferstrand (Lübecker Bucht), Strandallee 140; das Heim ist nur 5 Sommermonate geöffnet, da die Zimmer nicht heizbar sind. 52 Betten. Gut gepflegter Badestrand mit Auskleidekabinen und Strandkörben. Gute Strandpromenade, herrlicher Laubwald.

Blindenkur- und Erholungsheim Haus Lindenhof Bad Oppelsdorf bei Zittau i. S.; 50 Betten, Ortslage 300—400 m ü. M. Das Heim steht unter ärztlicher Aufsicht und ermöglicht physikalisch-diätetische Heilbehandlung. Das Bad bietet Moor-, Kohlensäure-, Stahl-, Schwefeleisen-, Kiefernadel-, Rinden- und Sauerstoffbäder. Das Bad ist besonders angezeigt bei Blutarmut, Bleichsucht, chronischen Frauenleiden, leichten Stoffwechselerkrankungen, bei rheumatischen und nervösen Beschwerden, bei Erschöpfungszuständen und zur Nachkur nach Operationen (Schwimmbad).

Blindenerholungsheim Wertheim a. Main, Vierordtstr. 3; ca. 300 m ü. M., idylisch gelegen, Luftkurort (Mittelgebirge), 22 Betten. Außer der Erholungsfürsorge befindet sich im Heim die Berufs- und Arbeitsfürsorge für blinde Frauen (Schwimmbad).

Blindenerholundsheim auf dem Kniebis bei Freudenstadt i. Schwarzwald, 955 m ü. M. Höhen- und Winterkurort, herrlicher Tannenhochwald, 45 Betten. Günstige Gelegenheit zum Wandern (2 Schwimmbäder).

RBV. Abt. Ostmark (Österreich):

St. Georgen am Reith Ybbstal Niederdonau: ca. 600 m ü. M., Luftkurort, 70 Betten. Angeschlossen kleiner Landwirtschaftsbetrieb. Umfangreicher Besitz an Wald, Wiesen und Ackerland.

b) Vereinsheime:

Blinden-Alters- und Erholungsheim Meschede/Ruhr, Nördelstr. 33; ca. 300 m ü. M, Luftkurort, 72 Betten, einschließlich Unterkunft für Dauergäste. Ausgedehntes Garten- und Parkgelände mit gepflegten Wegen und bequemen Bänken (Schwimmbad). Unter ständiger ärztlicher Aufsicht, Höhensonne und medizinische Bäder im Hause.

Blindenerholungsheim Rohr a. Fildern bei Stuttgart, 260 m ü. M., Luftkurort, Heim ca. 25 Betten einschließlich einiger Dauergäste. Auch kleiner Werkstättenbetrieb vorhanden. Das ganze Jahr hindurch geöffnet.

Blindenerholungsheim Marquartstein Oberbayern, Haus am Forst, ca. 600 m ü. M., Luftkurort 36 Betten (Schwimmbad).

Die genannten Heime sind über das ganze Reich verteilt und ermöglichen eine Wahl unter besonderer Berücksichtigung klimatischer und anderer Heilfaktoren. Die Notwendigkeit der Blindenerholung und ihrer Durchführung in besonderen Heimen wird auch von den Trägern der Erholungsfürsorge fast restlos anerkannt und durch die zunehmende Beschickung bewiesen. An der Bewilligung von Freiplätzen für erholungsbedürftige Blinde sind folgende Stellen beteiligt: Das Reichsversicherungsamt, die Landesversicherungsanstalten, die Krankenkassen, die NS-Volkswohlfahrt, die Sozialämter der Deutschen Arbeitsfront, die zuständigen Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sowie der Reichsdeutsche Blindenverband und die ihm angeschlossenen Vereine. Bei Anträgen auf Bewilligung von Freiplätzen wende man sich zweckmäßig an die zuständige Blindenorganisation oder an den RBV. selbst, die gern mit Rat und Tat dem Antragsteller helfen.

Da gerade die Krankenkassen sich in steigendem Maße an der Verschickung der ihnen angehörenden Blinden beteiligen, so sei bemerkt, daß Blinde, die einer Pflichtkasse nicht angehören, ohne weiteres freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse werden können.

Die hier gegebene Anregung möge genügen. Wer über diese und ähnliche Fragen der Gesundheitspflege nähere Auskunft wünscht, der wende sich getrost an mich unter der Anschrift Berlin-Lankwitz, Kaiser-Wilhelm-Straße 89. Als Gesundheitsbeirat des RBV. liegt mir die Pflicht ob, meine blinden Schicksalsgenossen durch Wort und Schrift in gesundheitlichen Fragen zu unterweisen. Diesem Zwecke dient auch der von mir geleitete „Hausarzt“, der in Blindendruck als Beilage zur „Ge-

genwart" erscheint und für dessen Ausgestaltung ich Wünsche und Anregungen gern entgegen nehme.

Dr. med. C. Siering

5. Geistige Fürsorge

Weil die eigentlich geistigen unter den Kulturgütern in viel weiterem Umfange als die andern dem Blinden uneingeschränkt zugänglich sind, ist es von höchster Wichtigkeit, daß es ihm auf jede Weise erleichtert wird, die ihm mögliche Teilhabe an ihnen auch wirklich zu gewinnen. Er bedarf solcher Erleichterungen, also der geistigen Fürsorge, weil sein Streben nach lebendiger Teilnahme am Geistesleben vor allem infolge des Nichtlesenkönnens der Sehschrift ganz besonderen äußeren Hemmungen begegnet; und diese geistige Fürsorge hat keine geringere Bedeutung als die andern Hauptformen der Blindenfürsorge, über deren Pflege sie deshalb keinesfalls vernachlässigt werden darf. In ihr steht heute mit an erster Stelle die Versorgung der Nichtsehenden mit geeigneten Rundfunkgeräten, eine Aufgabe, die trotz dem nachhaltigen Bemühen der Blinden- und Fürsorgevereine noch nicht überall befriedigend gelöst werden konnte, da sie nicht über die hierzu erforderlichen beträchtlichen Mittel verfügen. Es ist sehr zu wünschen, daß das Ziel, jedem Blinden zu einem Volksempfänger zu verhelfen, mit Unterstützung der NS-Volkswohlfahrt, die bereits in mehreren Gauen Geld oder Geräte zur Verfügung stellt, in absehbarer Zeit erreicht werde; erschöpft sich doch der Wert des Rundfunks für Nichtsehende nicht darin, daß er ihnen rein geistige, insbesondere musikalische Genüsse bietet. Vielmehr muß er ihnen im allgemeinen die Tageszeitungen ersetzen und ermöglicht ihnen durch seine sich ausschließlich an das Ohr wendenden Berichte, die ihrer Lage voll entsprechende innere Teilnahme an den großen politischen Kundgebungen.

Der einzigartigen Bedeutung, die dem Rundfunk für die Blinden zukommt, trägt die Verfügung des Herrn Reichspostministers vom 1. 11. 1937 Rechnung. Nach ihr können Friedensblinde, sofern sie nicht Juden sind oder gemäß der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz als Juden gelten und auch nicht mit einer solchen Person verheiratet sind oder in Wohnungsgemeinschaft leben, von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn ihr Nettoeinkommen den fünffachen Richtsatz der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt. Die Gebührenbefreiung wird jedoch nicht gewährt, wenn sie in Haushaltsgemeinschaft mit Personen leben, die die Rundfunkgebühr

aufbringen können. Die Befreiung setzt ferner voraus, daß der Antragsteller bereits ein Empfangsgerät besitzt. Für die Entscheidung der Frage, ob die mit einem Nichtsehenden in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen die Rundfunkgebühren aufbringen können, setzt ein Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 1. 4. 1938 eine bestimmte Richtlinie fest. Danach müssen Blinde zum mindesten dann von der Rundfunkgebühr befreit werden, wenn ihr Einkommen zusammen mit dem Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Personen den fünffachen Betrag des Richtsatzes der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt. Die obige Verfügung bestimmt weiter, daß die für die Gebührenbefreiung in Betracht kommenden bedürftigen Volksgenossen von den Bezirksfürsorgestellen ausgewählt und den Postämtern für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen werden. Nach den Kriegsblinden und den diesen gleichstehenden Hirnverletzten sind die Friedensblinden vor allen übrigen Bedürftigen zu berücksichtigen. Volksgenossen, die von der Zahlung der Rundfunkgebühr befreit werden wollen, müssen bei der örtlichen Fürsorgestelle schriftlich beantragen, daß sie von der zuständigen Bezirksfürsorgestelle für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen und von dem zuständigen Postamt von der Gebührenzahlung befreit werden. Hierbei haben die Antragsteller nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllen. Die Inhaber einer Gebührenbefreiung haben in bestimmten Zeitabständen (jährlich mindestens einmal) ihrer Bezirksfürsorgestelle erneut den Nachweis zu erbringen, daß sie die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung erfüllen. Nach neuester Regelung muß der Antrag jährlich erneuert werden.

Nicht weniger wichtig ist die Aufgabe, die Nichtsehenden ausreichend mit Büchern in Blindenschrift zu versorgen. Sie müssen freilich im allgemeinen auf eine eigene Hausbücherei verzichten, weil die Punktschriftbände zuviel Platz beanspruchen und ihr Druck verhältnismäßig teuer ist. Das Werk des Führers „Mein Kampf" z. B., das die Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn in Punktschrift gedruckt hat, umfaßt sechs sehr starke und große Bände, und sein Preis würde bei Berechnung der Herstellungskosten über RM. 20— betragen, wenn er nicht dank einem behördlichen Zuschuß hätte wesentlich gesenkt werden können. Obgleich infolge solcher Beihilfen mehrere Punktdruckwerke von grundsätzlicher Bedeutung weit unter den Selbstkosten abgegeben werden, sind die allermeisten Bücher in Blindenschrift handschriftliche Übertragungen, die die Blindenbüchereien, vor allem die drei großen in Hamburg, Leipzig und Marburg (siehe II, 3) herstellen lassen und an die Nichtsehenden im ganzen Reich ausleihen, wobei diese lediglich das

Rückporto zu tragen haben. Der Dank der Blinden gilt insbesondere den zahlreichen Abschreiberinnen, die ehrenamtlich oder gegen ein geringes Entgelt den Bestand der Büchereien dauernd vermehren und es hierdurch den Nichtsehenden ermöglichen, auch unabhängig von fremder Hilfe am Geistesleben teilzunehmen. Daß sie, um sich an einem guten Buch erfreuen zu können, nicht in allen Fällen warten müssen, bis es ihnen jemand vorliest, daß sie ihre freie Zeit mit geistiger Tätigkeit auszufüllen vermögen, ohne auf andere angewiesen zu sein, das erleichtert es ihnen wesentlich, sich mit ihrem Geschick auszusöhnen. Dem großen Umfang der Punktschriftbücher und der Notwendigkeit, sie in auswärtigen Büchereien zu entleihen, hat die Reichspost durch Einführung einer Sondergebühr für Blindenschriftsendungen Rechnung getragen. Sie beträgt bis zum Höchstgewicht von 5 kg 3 Rpf. und im Auslandsverkehr für je 1000 g (Höchstgewicht 5 kg) 3 Rpf.

Auch die Blindenvereine betrachten die geistige Fürsorge für ihre Mitglieder als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Seit vielen Jahren verschaffen sie ihnen durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen Freikarten für Konzerte und Theater, und in zahlreichen Städten haben sie es erreicht, daß Oper und Schauspiel täglich einige Plätze für Nichtsehende und ihre Begleiter unentgeltlich zur Verfügung stellen. Neuerdings erhalten sie auch Freikarten für Tonfilme, deren Schlager die blinden Musiker auf diese Weise am leichtesten lernen und deren akustischen Darbietungen insbesondere Spätererblindete mit Freuden folgen, rufen sie doch die mannigfaltigsten Gesichtserinnerungen in ihnen wach.

Viele Vereine haben Lesezirkel eingerichtet, in denen Zeitschriften in Blindendruck umlaufen. Eine große Anzahl von ihnen veranstaltet auch regelmäßig Lese- und Vortragsabende, an denen sich Spätererblindete gleichfalls mit besonderem Eifer beteiligen, weil sie die Punktschrift noch gar nicht oder nur langsam lesen können, und hat Gruppen gegründet, in denen Instrumentalmusik, Gesang oder mancherlei Spiele gepflegt werden. Nicht wenige Blinde sind nämlich ebenso eifrige Skatspieler wie Sehende, mit denen sie ohne weiteres spielen können, nachdem sie die Karten mit leicht tastbaren Punktschriftzeichen versehen haben. Auch unter den Blinden gibt es viele Freunde des Dame- und Mühlespiels und starke Schachspieler. Sie benutzen hierbei Bretter, deren schwarze Felder höher liegen als die weißen, und Steine bzw. Figuren, die vermöge kleiner Stifte unverrückbar auf den mit Löchern versehenen Feldern stehen und deren Farbe durch ein tastbares Merkmal bezeichnet wird. Spiele für Blinde sind zu beziehen oder werden ver-

mittelt durch die Zentrale für Blindenhilfsmittel im Reichsdeutschen Blindenverband, Dresden-N 23, Moltkestr. 7.

Seit mehreren Jahren erscheint in Marburg als Monatsschrift die Marburger Schachzeitung, die eine besondere Schachpunktschrift verwendet. Die Marburger Blindenstudienanstalt hat außerdem einige grundlegende Werke über das Schachspiel herausgebracht.

VII. Verzeichnis der Einrichtungen und Organisationen für Blinde

1. Die reichsweiten Organisationen

Reichsdeutscher Blindenverband e. V. (RBV.)

Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 33

Die Gründung des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V. mit den Rechten einer milden Stiftung ist eine blindenfürsorgerische Maßnahme, die von den deutschen Blinden selbst zur Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage getroffen wurde. Wohl bestanden schon seit Jahrzehnten zahlreiche Blindenfürsorgevereine mit den gleichen Zielen, wie wir sie verfolgen; sie waren von den Leitern der öffentlichen Blindenanstalten ins Leben gerufen und dienten hauptsächlich der Fürsorge für die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge. Der Kreis ihrer fürsorgerischen Tätigkeit war daher verhältnismäßig eng gezogen. Die vielen Spätererblindeten, die niemals eine Blindenanstalt besucht hatten, (es sind nach der letzten Statistik etwa 60 v. H. aller Blinden), oder die vielen Blinden, die die Verbindung mit ihrer Blindenanstalt im Lebenskampf verloren hatten, wurden nur selten von der Blindenfürsorge der früheren Art erfaßt.

Zahlreiche Blindenvereine in größeren Städten — der älteste unter ihnen, der „Allgemeine Blindenverein Berlin E. V.“, gegründedt 1874 — hatten in der angedeuteten Richtung schon vorbereitende Arbeit geleistet, so daß der „Reichsverband der deutschen Blinden“ 1912 gegründet werden konnte.

Wenn der Reichsdeutsche Blindenverband sich als die Selbsthilfeorganisation der deutschen Blinden bezeichnet, so hat er sich damit zwar organisatorisch auf den Kreis nur der Blinden beschränkt, die ihm angeschlossen sind; er war aber der Träger der Idee, allen deutschen Blinden in ihrer vielfachen Not die Hilfe zu bringen, die aus der Erfahrung der Blinden heraus als die richtige erkannt worden war. Die fürsorgerischen Ziele und Einrichtungen des Verbandes gelten daher allen deutschen Blinden. Seine Bestrebungen und die seiner Mitglieds-

vereine sind auf die Wohlfahrt der 32 000 deutschen Friedensblinden (im Altreich) gerichtet.

Die geltende Satzung des Reichsdeutschen Blindenverbands, genehmigt von der NSV.-Reichswaltung Berlin, enthält in § 2 folgende Zweckbestimmung:

„Zweck des RBV. ist der Zusammenschluß aller deutschen blinden Volksgenossen zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung und Unterstützung der bedürftigen Blinden. Der Erreichung dieses Zieles dienen:
a) die seelische Betreuung der Blinden,
b) die geistige Förderung und Ausrichtung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung,
c) die körperliche Ertüchtigung der Blinden,
d) die Berufsfürsorge, Umschulung und Arbeitsbeschaffung für Blinde,
e) die Unterhaltung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Förderung aller weiteren Wohlfahrtsbestrebungen für Blinde.

Mit diesen Richtlinien umschließen wir in unserer Arbeit alle Lebensgebiete der Blinden, um sie zu werteschaffenden Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft zu fördern. Arbeitsleistung des einzelnen ist die erste Forderung, die wir an jeden Betreuten richten. Jeder Blinde hat darum die Pflicht, zur Selbsterhaltung seine besten Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen, und erst wenn sein Können versagt, tritt die unterstützende Fürsorge ihm helfend zur Seite.

Der Reichsdeutsche Blindenverband ist die Reichsspitzenorganisation der deutschen Blinden; er umschließt in 24 Landes- und Provinzialvereinen und in 2 Reichsvereinen rund 16 000 erwachsene Blinde einschl. derjenigen in der Ostmark. Er steht unter der Aufsicht der NSV.-Reichswaltung Berlin.

Der RBV. betreibt eine umfassende Berufs- und Arbeitsfürsorge in allen Teilen des Reichs für blinde Handwerker, Musiker, sowie für Blinde in anderen geistigen und manuellen Berufen. Zur Förderung der selbständigen blinden Handwerker hat der RBV. eine besondere Stiftung errichtet. Die Handarbeitszentrale des Vereins blinder Frauen Deutschlands erfährt gleichfalls in hohem Maße seine Förderung und Unterstützung.

Von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der RBV. den Auftrag zur nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung erhalten; er dient insonderheit dazu, Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung, also in den nicht typischen Blindenberufen unterzubringen. Eine in dem Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbands 1938 erschienene Broschüre „Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung“ zeigt in Wort und Bild, wie in solchen Berufen 2 400 Blinde bereits tätig sind. Besonders hat sich der Blinde als Stenotypist und als Telefonist hervorragend bewährt; aber auch in Werkräumen der Fabriken, Lagern und Versandabteilungen ist er keine fremde Erscheinung mehr.

Zur beruflichen Förderung sammelt der RBV. die in den einzelnen Berufen tätigen Blinden in Fachgruppen. Die Fachgruppe blinder Musiker gliedert sich in Sparten für Kirchenmusiker, Musikerzieher, konzertierende Künstler und Unterhaltungsmusiker. Ferner bestehen die Reichsfachgruppen der blinden Klavierstimmer, der blinden Industriearbeiter, der blinden Büroangestellten, der blinden Masseure und die der blinden Schriftsteller und Komponisten. Die blinden Handwerker finden ihren fachlichen Zusammenschluß im Reichsverband für das Blindenhandwerk.

Der RBV. besitzt zur Berufsumschulung ein Berufsausbildungsheim für Spätererblindete in Wernigerode a. H. und 6 Blinden-Kur- und Erholungsheime mit insgesamt 320 Betten (siehe VI, 4); sie sollen in erster Linie der Erhaltung der Arbeitskraft dienen.

Die sportliche Ertüchtigung wird in den einzelnen Mitgliedsvereinen betrieben; der Verband kann hierin nur anregend und mit Geldmitteln helfen.

Reiche Arbeit hat auch der RBV. im Rahmen der sozialen Fürsorge zu leisten durch Beantwortung von Fragen, Ausarbeitung von Gutachten, Beschaffung von Führhunden und Rundfunkgeräten, Beratung in Siedlungsangelegenheiten, Pflege der Beziehungen zur NSV. und DAF. und durch das, was sonst das Leben des Blinden an kleinen und großen Sorgen bewegt.

Diese Arbeit wird ergänzt durch die Tätigkeit eines Rechtsberaters, der allen Blinden in Angelegenheiten des Wohlfahrts- und Steuerrechts, der Sozialversicherungen und auf anderen Gebieten der Rechtspflege zur Seite steht.

Aufklärend und belehrend, besonders in erbbiologischen Fragen, steht ein ärztlicher Gesundheitsbeirat allen Blinden zur Verfügung; er überwacht die Gesundheitsfürsorge des Verbands, die in seinen Erholungsheimen ihre hauptsächlichste Wirksamkeit entfaltet.

Im Verlag des RBV. erscheint die „Blindenwelt", Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde, Verbandsorgan des RBV., in Seh- und Blindendruck. Nur in Blindendruck erscheinen zwei Zeitschriften für Wissen und Unterhaltung, 6 Fachblätter zur Berufsförderung der Handwerker, Klavierstimmer, Musiker, Büroangestellten und der Handarbeiterinnen, und eins zur Betreuung der Taubblinden im RBV. (siehe II, 3). Außerdem gibt der Verband auch andere Bücher und Noten verschiedenen Inhalts heraus.

Die eigene Blindenschriftdruckerei des Verbands befindet

sich in dem vorerwähnten Berufsausbildungsheim in Wernigerode a. H.

Durch die Zentrale für Blindenhilfsmittel, Dresden N 23, Moltkestr. 7, können Schreibgeräte, Schreibmaschinen, Werkzeuge aller Art und Unterhaltungsspiele bezogen werden, die der Blinde in seinem Berufs- und häuslichen Leben benötigt.

Die umfassende Arbeit des RBV. wird ergänzt durch die in seiner Verwaltung stehenden Einrichtungen:

Übertragungsbüro der Notenbeschaffungszentrale für Blinde, Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer, dessen Leiter der Vorsitzende des RBV. ist, und Deutsche Stiftung für Blindenhilfe; diese hat hauptsächlich die Aufgabe, die Beschaffung von Führhunden zu erleichtern.

W. v. Gersdorff,
Reichsverbandsleiter des RBV.,
Staatlich anerkannter Wohlfahrtspfleger

Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V. (VBAD.)

Der VBAD., der als Vereinigung nichtsehender Akademiker gegründet wurde, ist seit einer Reihe von Jahren die Standes- und Berufsorganisation aller blinden Geistesarbeiter, erfaßt und betreut also auch die Angehörigen der mittleren Berufe, soweit sie höhere Schulbildung haben. Der Verein betrachtet es satzungsgemäß als seine vornehmste Aufgabe, die Blindenstudienanstalt in Marburg finanziell zu unterstützen, da deren Einrichtungen für Ausbildung, Beruf und Weiterbildung der nichtsehenden Geistesarbeiter Deutschlands von allergrößter Wichtigkeit sind. Er sorgt ferner für produktive Beihilfen während des Studiums und in der Ausbildungszeit, vermittelt gute und durch Stiftungen verbilligte Schreibmaschinen und andere Hilfsmittel, verschafft ausreichende Erholung und gibt in besonderen Fällen Darlehen.

Die Fachgruppe der blinden Musiklehrer (Leiter: Schulmusiklehrer Dr. Freund, Marburg) vertritt die besonderen Belange der Schul- und Privatmusiklehrer, Organisten und Künstler, für die die Blindenstudienanstalt regelmäßig Schulungswochen in Marburg durchführt. Die Studienanstalt hält gleichfalls in Zusammenarbeit mit dem VBAD. Presseschulungslehrgänge ab. In größeren Städten veranstaltet der Verein von Zeit zu Zeit Bezirksabende. Sein Begründer und seitheriger Leiter ist Dir. Dr. Strehl, Marburg-Lahn, Wörthstr. 9—11, der

die Vereinszeitschrift, die „Beiträge zum Blindenbildungswesen“, herausgibt. Der VBAD. zählt in Großdeutschland rund 500 Mitglieder.

Verein blinder Frauen Deutschlands e. V. (VBFD.)

Der Verein blinder Frauen Deutschlands e. V. will die deutschen blinden Frauen mit Rat und Hilfe unterstützen in der Weise, wie sie von Frauen an Frauen, von Blinden an Blinde gegeben werden kann. Die Tätigkeit des Vereins ergänzt somit die übrige Blindenselbsthilfe sowie die öffentliche und freie Fürsorge. In seiner Berufs- und Arbeitsfürsorge nimmt er sich im besonderen der blinden Handarbeiterinnen und Maschinenstrickerinnen an. Die Arbeitsbeschaffung ist ihm in den Jahren seit der Machtübernahme erheblich erleichtert worden, z. B. durch größere Aufträge der NSV. und anderer Stellen. Auch einige Blindenorganisationen helfen bei dem Absatz von Strickwaren in kameradschaftlicher Weise mit. Hier sei in erster Linie die Blindengenossenschaft Heilbronn genannt. Die blinde Leiterin der Berufs- und Arbeitsfürsorge des VBFD. gibt den Hand- und Maschinenstrickerinnen Ratschläge und Anweisungen in der Fachzeitschrift „Die blinde Handarbeiterin“, in Briefen oder in Einzelkursen (siehe III, 7).

Die Berufs- und Arbeitsfürsorge ist im Blindenheim zu Wertheim am Main untergebracht, das außerdem mehrere weibliche Dauergäste und hin und wieder eine Kursistin beherbergt und im übrigen dem Erholungsbetrieb für Gäste beiderlei Geschlechts dient.

Ein starkes Band zwischen den verstreut lebenden Mitgliedern bildet die sechsmal im Jahr erscheinende Zeitschrift „Die Frauenwelt“, die außer den Vorgängen im Vereinsleben die Fragen behandelt, die die blinden Frauen bewegen. Anspruchslose Berichte über die Lebensschicksale einzelner, die Rätselecke und eine Haushaltungsbeilage sind sehr beliebt. Der VBFD. ist ein Reichsverein. Er umfaßt nach dem Stand von Ende 1938 nahezu 800 Mitglieder. Er ist dem Reichsdeutschen Blindenverband angeschlossen; demnach sind seine Mitglieder Verbandsangehörige. In einer Reihe von größeren Städten und Gauen hat er seine Mitglieder in sog. Mitgliederbezirken zusammengefaßt; doch ist eine solche Untergliederung noch nicht überall durchgeführt. In den meisten der bestehenden Mitgliederbezirke herrscht ein reges, wertvolles Gemeinschaftsleben. Der VBFD. hat seine Geschäftsstelle im Hause des RBV. in Berlin SW. 61, Belle-Alliancestr. 33. Frau von Gersdorff ist die ehrenamtliche Geschäftsführerin. Die derzeitige

Vorsitzende ist Dr. Hildegard Mittelsten-Scheid, Bonn, Bennauerstr. 50.

Bund erblindeter Krieger e. V. (BEK.)

Der Bund erblindeter Krieger e. V. wurde im März 1916 gegründet und trat im Juli 1933 als selbständige Fachabteilung in die NSKOV. ein. Er führt die Bezeichnung „NSKOV. e. V., Fachabteilung Bund erbl. Krieger e. V.". Mitglied des Bundes kann jeder nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, dem Offizierspensionsgesetz oder nach anderen verwandten Gesetzen, die auf dem Reichsversorgungsgesetz beruhen, versorgte Kriegsblinde werden, der deutschstämmig ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Kriegsblinden innerhalb der NSKOV. haben dem Bund anzugehören.

Die Führung obliegt dem Bundesobmann, derzeitig dem Kameraden August Martens, Berlin-Lichterfelde, Spindelmühlerweg 14. Die Bundesgeschäftsstelle ist im Adolf Hitler-Kriegsblindenhaus Berlin, Wilhelmshöhe 18, Fernruf F 66787. Der Bund zählt zurzeit 3700 Mitglieder; etwa 700 Kriegsblinde sind seit Kriegsende gestorben.

Aufgabe des Bundes ist die Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder, ihre weltanschauliche Schulung und Führung.

Der Bund gliedert sich in 15 Landesverbände, diese sind wieder in 47 Bezirke unterteilt. Der Landesverband wird vom Landesobmann, der Bezirk vom Bezirksobmann verantwortlich geführt. Der Landesverband ist Träger großer Veranstaltungen. Der Landesobmann arbeitet mit den Hauptversorgungsämtern, vor allem mit den Hauptfürsorgestellen als Träger der zentralen Kriegsblindenfürsorge zusammen. Dem Bezirksobmann obliegt vor allem, die Verbindung zwischen Organisation und dem Einzelmitglied lebendig zu erhalten.

Die Landesverbände und Bezirke führen regelmäßig Versammlungen und Kameradschaftsabende, vielfach monatlich durch. Auf diese Weise wird die Kameradschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl vertieft. Die auf dem Land wohnenden Kriegsblinden werden vom Landes- bzw. Bezirksobmann in bestimmten Zeitabständen in ihrer Wohnung aufgesucht, um mit ihnen Wünsche und Anliegen persönlich zu besprechen. Diese Fürsorgebesuche haben sich als besonders segensreich erwiesen.

Der Bund hat eine Kriegsblindenbücherei im Adolf Hitler-Kriegsblindenhaus. Weiterhin liefert er jedem Kriegsblinden kostenlos die Monatszeitschrift „Der Kriegsblinde".

Für die Erholung der Mitglieder bestehen die Heime in

Braunlage, Pyrmont, Salzhausen, Söcking und Swinemünde. Braunlage und Söcking sind das ganze Jahr über geöffnet. Dort werden vor allem auch vorteilhafte Winterkuren durchgeführt. In den übrigen drei Heimen ist nur Sommerbetrieb.

Für die Arbeitsbeschaffung der kriegsblinden Handwerker sind eingerichtet die

Deutsche Kriegsblindenarbeitsfürsorge	Berlin, Adolf Hitler-Kriegsblindenhaus, Wilhelmshöhe 18,
„ „	Bayreuth, Ludwigstr. 20,
„ „	Dortmund, Brüderweg 38,
„ „	Halle, Privatstr. Zimmermann 1a,
„ „	München, Ehrhardstr. 38,
„ „	Stuttgart, Rotebühlstr. 59,
„ „	Würzburg, Erthalstr. 3.

Jeder Arbeitsfürsorge ist innerhalb des Reichsgebiets ein bestimmter Arbeitsbereich zugewiesen. Die einzelne Einrichtung verkauft nur in dem Gebiet, in welchem sie auch die Kriegsblinden beschäftigt. Den Vertretern sind feste Verkaufsbezirke zugewiesen. Diese Regelung der Arbeitsfürsorge gewährleistet in allen Teilen einen reibungslosen Absatz der handwerklichen Erzeugnisse. Damit hat die Handwerkerfürsorge des Bundes schon seit vielen Jahren das erreicht, was über den Reichsverband für das Blindenhandwerk für den Vertrieb der Blindenwaren im allgemeinen erstrebt wird.

Von den Arbeitseinrichtungen Bayreuth, München und Würzburg werden auch Friedensblinde mit betreut.

Die Tätigkeit des Bundes blieb auch nicht ohne günstige Wirkung auf das Blindenwesen überhaupt; das trifft vor allem auf die Erschließung neuer Blindenberufe, die Gestaltung der Fürsorge und dergl. zu. Unsere Arbeit geht weiter, zum Wohle und Segen aller deutschen Blinden.

Reichsverband für das Blindenhandwerk (RBH.)

Geschäftsstelle Berlin NW 7, Karlstr. 24 (siehe III, 3)

Deutscher Blindenfürsorge-Verband e. V. (DBV.)

Der DBV., Geschäftsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Berlin SO 36, Maybach-Ufer 48—51, will nach seinen Satzungen die Interessen seiner Mitglieder, der ihm angeschlossenen Blindenfürsorgevereine und Blindenschulen, in jeder Weise fördern und ihre Arbeitskraft erhöhen, um so eine sinn- und zielgemäße

Betreuung der Blinden in produktiver, caritativer und ideeller Fürsorge zu sichern.

Stellvertretender Leiter des DBV. ist Direktor Horbach, Düren, Alte Jülicherstr. 60.

Nationalsozialistischer Lehrerbund Fachschaft V (Sonderschulen) Reichsfachgruppe Blinden- und Sehschwachenlehrer

Die Reichsfachgruppe betreut alle deutschen Blinden- und Sehschwachenlehrer weltanschaulich und beruflich und ist für alle Fragen auf dem Gebiet der Erziehung, des Unterrichts und der Berufsausbildung der blinden Jugend im Rahmen der Fachschaft und damit im Auftrage des NSLB. zuständig.

Reichsfachgruppenleiter ist Direktor Bechthold, Halle-S., Bugenhagenstr. 30; in allen Blindenschulen sind die zuständigen Gaufachgruppenleiter die Vertreter der Reichsfachgruppenleitung.

Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V.

Leiter: Blindenoberlehrer Heimers; Geschäftsstelle: Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22.

Der Verein bezweckt die Förderung der Blindenbildung insbesondere durch Bereitstellung von Lehr-, Unterrichts- und Hilfsmitteln aller Art für Blindenschulen und erwachsene Blinde unter Selbstkostenpreis oder, soweit besondere Bedürftigkeit vorliegt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, kostenlos.

Einrichtungen: Verlag von Schriften in Punkt- und Schwarzdruck und anderen Lehr- und Hilfsmitteln für Blinde; Druckerei und Buchbinderei für Blindenschriften.

Dem Verein ist angegliedert die „Auskunftsstelle der deutschen Blindendruckereien“. Sie versieht den Nachrichtendienst über Inangriffnahme und Beendigung von Blindendrucken zwecks Vermeidung von Doppeldrucken. Sie gibt die Neuerscheinungen bekannt und erteilt anhand ihrer Kartothek über alle in Bilndendruck erschienenen Werke Auskunft.

2. Die Einrichtungen und Organisationen in den Ländern und Provinzen

Baden

Landesfürsorgeverband Baden mit Landesjugendamt und Hauptfürsorgestelle, Karlsruhe, Schloßplatz 7.

Landesblindenpfleger Vanoli, Sachbearbeiter der Blindenfürsorge im Landesfürsorgeverband; zugleich Geschäftsführer des Badischen Blindenvereins, des Blindenheims Mannheim und der Blindenversorgungsanstalt Freiburg i. Br.; Karlsruhe, Schloßplatz 7.

NSDAP. Gauleitung Baden, Amt für Volkswohlfahrt, Karlsruhe, Baumeisterstraße 8. Staatliche Blindenschule mit Heim in Ilvesheim, Kreis Mannheim. Berufsausbildung in Bürstenmacherei, Korbmacherei, Matten- und Stuhlflechterei, Hand- und Maschinenstrickerei; gründliche Vorbildung von Organisten.

Badischer Blindenverein, Verein mit Körperschaftsrechten, Karlsruhe, Schloßplatz 7. Vereinsleiter: Regierungsdirektor Dr. Sprauer; 950 blinde Mitglieder; Bezirksgruppen in: Mannheim, Heidelberg, Bretten, Karlsruhe, Baden-Baden, Pforzheim, Lahr, Freiburg, Schopfheim und Konstanz. Einrichtungen: Das Blindenheim Mannheim, Mannheim, Waldhofstr. 221/223; Heim zur Unterbringung und Beschäftigung arbeitsfähiger und beschränkt arbeitsfähiger erwachsener Blinder beiderlei Geschlechts und Heim zur vorübergehenden Unterbringung, handwerklichen Ausbildung und Erwerbsbefähigung Spätererblindeter; Werkstätten für Bürstenmacherei, Korb- und Stuhlflechterei, Maschinenstrickerei. Blindenbücherei des Badischen Blindenvereins bei der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe. Krankenkasse des Badischen Blindenvereins mit Sterbegeldversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Übernahme von zwei Drittel der Versicherungskosten für die in der Invalidenversicherung selbst versicherten oder freiwillig weiterversicherten blinden Mitglieder sowie für die haftpflichtversicherten Führhundhalter.

Ein- und Verkaufsgenossenschaft badischer Blinder, Karlsruhe, Kaiserallee 25, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung; 217 Genossenschaftsmitglieder. Eigenes Hölzerwerk für die Bürstenmacherei St. Trutpert.

Die Blindenversorgungsanstalt Freiburg, Freiburg i. B., Karlstr. 87, Träger: Verein zur Gründung einer Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für arme erwachsene Blinde in Baden, Verein mit Körperschaftsrechten, Karlsruhe, Schloßplatz 7. Heim zur Unterbringung und Beschäftigung arbeitsfähiger und beschränkt arbeitsfähiger Blinder beiderlei Geschlechts und Heim zur vorübergehenden Unterbringung, handwerklichen Ausbildung und Erwerbsbefähigung Spätererblindeter sowie Altersheim für arbeitsunfähige alte Blinde. Werkstätten für Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stuhl- und Mattenflechterei, Drahtflechterei, Maschinenstrickerei und Wollspinnerei.

Das Blindenerholungsheim Kniebies, Kniebies, Amt Wolfach, Badischer Schwarzwald. Träger: Reichsdeutscher Blindenverband.

Das Blindenheim Wertheim, Wertheim a. Main, Vierordstr. 3. Träger: Reichsdeutscher Blindenverband.

Bayern

Landesfürsorgeverbände: Oberbayern, München 22, Maximilianstr. 14; Schwaben, Augsburg, Fronhof D 117; Niederbayern und Oberpfalz, Regensburg, Emmeramsplatz 8; Ober- und Mittelfranken, Ansbach, König-Ludwig-Promenade 27; Mainfranken, Würzburg, Peterplatz 7.

Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene: München 22, Maxamilianstr. 11 a. Kreisfürsorgestellen in: München, Augsburg, Regensburg, Ansbach, Würzburg.

Amt für Volkswohlfahrt: Gau München-Oberbayern, München 22, Widenmayerstr. 3; Gau Schwaben, Augsburg, Halderstr. 16; Gau Bayer. Ostmark, Bayreuth, Hofgarten; Gau Franken, Nürnberg-O, Badstr. 3; Gau Mainfranken, Würzburg, Ludwigskai 4.

Landesblindenschule, München 22, Ludwigstr. 14. Bei ihr ein Blindenheim (Altersheim).

Blindenschule Augsburg, Jesuitengasse F 409; Schulträger: Verein für Blindenerziehung, Augsburg Fronhof D 117.

Blindenschule Nürnberg, Nürnberg-N, Kobergerstr. 34; Schulträger: Fränkischer Blindenfürsorgeverein, Nürnberg-N, Kobergerstr. 34. Der Verein unterhält ferner das Mittelfränkische Blindenheim (Altersheim), Nürnberg, Wetzendorferstr. 120 und eine Blindenwerkstätte in Nürnberg, Kobergerstr. 34.

Kreisblindenschule Würzburg, Hans-Schemmstr. 21; Schulträger: Kreis (Regierungsbezirk) Mainfranken. Bei ihr ein Blindenheim (Altersheim).

An allen Blindenschulen Berufsausbildung in den herkömmlichen Blindenhandwerken, weiblichen Handarbeiten und Musik.

Süddeutsche Blindenbücherei, Nürnberg-N, Kobergerstr. 34.

Bayr. Blindengenossenschaft G. m. b. H., Augsburg, Martin-Lutherplatz B 258.

Allgäuer Blindenarbeitszentrale e. V., Kempten, Augartenweg 13.

Blindenwerkstätte des Fränkischen Blindenfürsorgevereins, Abt. Bamberg, Peuntstraße 5 R.

Bayerischer Blindenbund e. V., München 25, Schmied-Kochelstr. 17. Leiter: Löffler; 1155 Mitglieder; Bezirksgruppen in: München, Nürnberg, Augsburg, Kempten/Allg., Wemding/Schw., Straubing/Nby., Regensburg, Bayreuth, Hof/Saale, Coburg, Würzburg, Aschaffenburg. Einrichtungen: Abt. Arbeitsfürsorge für blinde Handwerker, München 25, Aberlestr. 18; Blindenerholungsheim „Haus am Forst", Marquartstein Oby; Blindenwaldheim (Tagesheim), München 9, Perlacher Forst.

Oberbayerischer Blindenfürsorgeverein, München 22, Ludwigstr. 15.

Blindenunterstützungsverein für Oberpfalz, Regensburg, Schäffnerstr. 11 b.

Verein zur Obsorge hilfsbedürftiger Blinder in Mainfranken, Würzburg, Hans-Schemmstr. 21.

Berlin

Landesfürsorgeverband, Landeswohlfahrts- und Jugendamt, Berlin N 4, Oranienburgerstraße 54—56 a.

Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (zugleich Vermittlungsstelle für Friedensblinde): Berlin N 4, Oranienburgerstr. 54—56 a.

NSDAP. Gauleitung Groß-Berlin, Amt für Volkswohlfahrt, Berlin-Wilmersdorf, Sächsische Straße 28.

Staatliche Blindenschule mit Heim in Berlin-Steglitz, Rothenburgerstr. 14. Berufsausbildung in Musik und Klavierstimmen.

Städtische Berufsschule für Blinde, Berlin SO 36, Naunynstr. 63. Unterricht in Punktschrift, berufliche Ausbildung in Stuhlflechten und Bürsteneinziehen. Besondere Abteilung: Die Silexhandelsschule, Berlin SO 36, Oranienstr. 26; Ausbildung zu Stenotypisten.

Städtische Zentralstelle für Blindenwohlfahrt, Berlin SO 36, Oranienstr. 26. Aufgaben: gutachtliche Beratung der städtischen Behörden in allen Blindenfragen, statistische Erfassung aller Blinden und praktisch Blinden, Ausgabe der Freifahrtkarten für die Berliner Verkehrsmittel. In demselben Gebäude (ebenso in der Staatlichen Blindenschule) befindet sich ein Arbeitsbetrieb für blinde Handwerker.

Der Berliner Betrieb der Arbeitsbeschaffung für blinde Handwerker des Reichsdeutschen Blindenverbandes

Punktschriftbücherei der Staatlichen Blindenschule mit Heim Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14.

Kull'sche Blindendruckerei, Inhaberin Therese Richau, Berlin SO 36, Adalbertstr. 20.

Notendruckerei und -verlag von G. Bube, Berlin NO 55, Diedenhofenerstr. 2.

Allgemeiner Blindenverein Berlin e. V., Berlin SW 68, Wassertorstr. 19. Vereinsleiter: Großmann; rund 800 Mitglieder; Einrichtungen: Tageserholungsheim in Berlin-Saatwinkel, Jagen 61; Vermittlung von Arbeitsaufträgen an Handwerker, Klavierstimmer, Masseure, Musiker; Unterstützungen in Notfällen infolge Krankheit, Sterbegeld, Erholungsfürsorge.

Moon'scher Blindenverein von 1860, Berlin SO 36, Görlitzerstr. 52. Er unterhält u. a. in Berlin SO 36, Cuvrystr. 31—33 und in Berlin N 65, Seestr. 49 Wohnhäuser, in denen einzelne Blinde und Familien mit einem oder zwei blinden Ehegatten zu verbilligten Mietssätzen wohnen können; Cuvrystr. 33 ein Übernachtungsheim für durchreisende Blinde, für das Anmeldungen an die Vereinsgeschäftsstelle zu richten sind.

Verein zur Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Blinden, Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14. Aufgaben: wirtschaftliche Förderung und Unterstützung der Blinden in Berlin und der Provinz Brandenburg (Gau Kurmark). Einrichtungen: Männerheim, Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 15; Mädchenheim, Berlin-Steglitz, Lepsiusstr. 117; Feierabendhaus für blinde Frauen und Männer, Rehbrügge bei Potsdam. Altersheim für blinde Frauen, Berlin-Weißensee. Träger: Ida-Becker-Stiftung.

Brandenburg (Kurmark)

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Verwaltung des Brandenburgischen Provinzialverbandes, Berlin W 35, Matthäikirchstr. 3.

NSDAP. Gauleitung Kurmark, Amt für Volkswohlfahrt, Berlin W 62, Burggrafenstraße 11.

Beschulung und Berufsausbildung in der Staatlichen Blindenschule mit Heim in Berlin-Steglitz und Feierabendhaus Rehbrücke b/Potsdam.

Brandenburgisches Landesblindenheim in Königswusterhausen.
Ein Männer- und ein Frauenheim für alte, nicht mehr arbeitsfähige Blinde; Werkstätten für Bürstenmacher, Korbmacher, Mattenflechter und Webarbeiten; zugleich Ausbildungsstätte für Handwerker.

Die unter „Berlin" genannten Heime und Fürsorgevereine betreuen auch die Blinden der Provinz Brandenburg.

Blindenverein Kurmark e. V., Frankfurt a. d. O., Im Winkel 24. Vereinsleiter: Kluge; 400 Mitglieder, Bezirksgruppen: Brandenburg-H., Potsdam, Luckenwalde-Jüterbog, Königswusterhausen, Oberbarnim, Frankfurt-O., Guben, Landsberg-W., Kottbus, Forst-L., Sommerfeld-Nl., Zülichau-Schwiebus, Fürstenwalde. Der Verein ist an die Arbeitsbeschaffung für blinde Handwerker des Reichsdeutschen Blindenverbandes mit Werkstätte in Frankfurt-O. angeschlossen. Der Ortsbund Frankfurt-O. hat eine Sterbegeldversicherung.

Braunschweig

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Braunschweigischer Minister des Innern, Braunschweig, Bohlweg 52.

NSDAP. Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig, Amt für Volkswohlfahrt, Hannover, Rustplatz 14.

Stiftung: Blindenerziehungsanstalt, Braunschweig, Husarenstr. 79. Die Anstalt ist aufgehoben; Beschulung und Berufsausbildung in der Landesblindenanstalt mit Heim in Hannover-Kirchrode.

Herzog-Wilhelm-Asyl, Braunschweig, Husarenstr. 79. Stiftung des Landes Braunschweig; Feierabendhaus.

Blindengenossenschaft Braunschweig, e. G. m. b. H., Braunschweig, Husarenstr. 78.

Blindenvereinigung im Lande Braunschweig e. V., Braunschweig, Husarenstr. 78. Vereinsleiter: Klötzscher; 95 Mitglieder.

Bremen

Behörde für Wohlfahrt und Versicherungswesen, Bremen, Domshof 20 (Lindenhof). Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Bremen, Langenstraße 132 (Hansahaus).

NSDAP. Gauleitung Weser-Ems, Amt für Volkswohlfahrt, Oldenburg i. O., Gottorpstraße 8.

Beschulung und Berufsausbildung in der Landesblindenschule in Hannover-Kirchrode.

Landesblindenverein Bremen, Wupperstr. 10. Vereinsleiter: Oelrichs; 65 Mitglieder.

Verein für Blinde, Bremen, Wachstr., Baumwollbörse. Vereinsleiter: Rechtsanwalt Donandt; Einrichtungen: Mädchenheim und Werkstätten, Bremen, Sielwall 27.

Hamburg

Hamburgischer Landesfürsorgeverband, Hamburg 1, Ernst Merckstr., Bieberhaus.

Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Hamburg 36, G. Bleichen 23.

NSDAP. Gauleitung Hamburg, Amt für Volkswohlfahrt, Hamburg 36, Büschstr. 4.

Blindenschule und Sehschwachenschule, Hamburg 1, Stiftstr. 69. Träger: Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburger Blindenanstalten von 1830, Hamburg 1, Alexanderstr. 32. Heim mit Blindenerholungsheim in Ratzeburg.

Blindenaltenheim, Hamburg 20, Breitenfelderstr. 23—27.

Blindengenossenschaft „Hansa", Hamburg 24, Schröderstr. 4.

Zentralbibliothek für Blinde, Hamburg 21, Adolphstr. 46.

Blindenverein für das Hamburgische Staatsgebiet, Hamburg 19, Heußweg 22 a. Vereinsleiter: Meißel; 457 Mitglieder. Bezirksgruppen: Hamburg-Harburg und Hamburg-Altona.

Hannover

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgegestelle: Der Oberpräsident der Provinz Hannover. Verwaltung des Provinzialverbandes, Hannover, Am Schiffgraben 6.

NSDAP. Gauleitung Ost-Hannover, Amt für Volkswohlfahrt, Harburg, Hamburgerstraße 19; Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig, Amt für Volkswohlfahrt, Hannover, Rustplatz 14. Gau Weser-Ems, Amt für Volkswohlfahrt, Oldenburg i. O., Gottorpstr. 8.

Landesblindenschule mit Heim Hannover, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22. Ausbildung im Blindenhandwerk (Korbmachen, Bürstenmachen, Stuhlflechten, weibliche Handarbeiten); Vorbereitung auf andere Blindenberufe (Maschinenschreiber, Musiker, Organisten, Klavierstimmer).

Frauenarbeitsheim, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22.

Männerarbeitsheim, Hannover-Kleefeld, Kirchröderstr. 83.

Altersheim (Adolph und Helene Willecke-Stiftung), Hameln/Weser, Felsenkellerweg 31.

Blindenverein in der Provinz Hannover e. V., Hannover-Kleefeld, Sievertstr. 29. Leiter: Ritter; 427 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Norden/Ostfrsld., Osnabrück, Wesermünde, Lüneburg, Celle/Burgdorf, Hannover, Peine, Hildesheim, Göttingen, Duderstadt. Einrichtungen: Blindenwerkstätte Osnabrück; Ostfriesische Blindenwerkstätten in Ihrhove.

Blindenfürsorgeverein Hannover, Hannover, Am Schiffgraben 6.
Arbeitsfürsorge, Heimfürsorge und allgemeine Fürsorge für Blinde.

Hessen und Hessen-Nassau, Kurhessen

Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen: Hessische Landesregierung, Abt. 3, Darmstadt; Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, Oberpräsident in Wiesbaden; Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel, Oberpräsident in Kassel.

NSDAP. Gauleitung Hessen-Nassau Amt für Volkswohlfahrt, Darmstadt, Steubenplatz 17; Gauleitung Kurhessen, Amt für Volkswohlfahrt, Kassel, Humboldtstr. 2.

Blindenschule Friedberg. Träger: der Hessische Staat; Berufsausbildung in Bürsten- und Korbmacherei, Mattenflechten und weiblichen Handarbeiten.

Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e. V., Marburg a. d. Lahn, Wörthstr. 9—11.

Blindenheim Frankfurt a. M., Adlerflychtstr. 8. Träger: Politechnische Gesellschaft, Frankfurt a. M. Heim und Werkstätte.

Blindenheim Wiesbaden, Herbert Norkusstr. 37. Träger: Nassauische Blindenfürsorge, Wiesbaden. Heim und Werkstätte.

Blindenarbeitshilfe in Hessen und Hessen-Nassau e. V., Darmstadt, Karlstr. 21. Werkstätten in Darmstadt, Frankfurt und Offenbach.

Blindenverein in Hessen und Hessen-Nassau e. V., Darmstadt, Karlstr. 21. Vereinsleiter: Reusch; 660 Mitglieder; Bezirksgruppen: Frankfurt, Hanau a. M., Wiesbaden, Mainz, Worms, Offenbach a. M., Lahn-Westerwald, Darmstadt, Oberhessen, Biedenkopf-Dillenburg-Wetzlar, Rheingau.

Verein der Blinden in Kassel und Umgebung, Kassel, Wilhelmshöher-Allee 34.
Fürsorgeverein für die Blinden von Mainz und Umgebung, Mainz, Rosengasse 12. Daselbst eine Werkstätte.

Mecklenburg

Mecklenburgischer Landesfürsorgeverband, Landeswohlfahrtsamt in Schwerin. Hauptfürsorgestelle in Schwerin.

NSDAP. Gauleitung Mecklenburg, Amt für Volkswohlfahrt, Schwerin, Wismarschestraße 52.

Blindenschule mit Heim in Neukloster i. M. Berufsausbildung in Korbmacherei, Bürstenmacherei, Seilerei und Mattenflechten.

Mecklenburgischer Blindenverein, Malchow i. M., Vereinsleiter: Reinbänder; 130 Mitglieder; Bezirksgruppen in Schwerin und Rostock.

Oldenburg

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Oldenburgische Landesregierung, Abt. Landesfürsorgeverband, Oldenburg (Oldb.) Ministerialgebäude.

NSDAP. Gauleitung Weser-Ems, Amt für Volkswohlfahrt, Oldenburg (Oldb.) Gottorpstr. 8.

Staatlich anerkannter Blindenpfleger D. Helms, Oldenburg (Oldb.) Stau 12.
Beschulung und Berufsausbildung in den Blindenschulen in Hannover-Kirchrode und Paderborn. Berufsausbildung von Spätererblindeten auch im Erholungs- und Ausbildungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes e. V. in Wernigerode a/Harz.

Blindenverein Landesteil Oldenburg e. V. Oldenburg (Oldb.) Stau 12. Vereinsleiter: D. Helms; 145 Mitglieder; Arbeitsfürsorge für Handwerker durch Materialbeschaffung und Vertrieb der Erzeugnisse.

Österreich (Ostmark)

Landesfürsorgeverbände: Land Kärnten, Landeshauptmann in Klagenfurt; Land Niederdonau, Landeshauptmann in Wien; Land Oberdonau, Landeshauptmann in Linz; Land Salzburg Landeshauptmann in Salzburg; Land Steiermark, Landeshauptmann in Graz; Land Tirol, Landeshauptmann in Innsbruck; Land Vorarlberg, Landeshauptmann in Bregenz; Stadt Wien, Bürgermeister in Wien.

Amt für Volkswohlfahrt: Gau Wien, Wien I, Am Hof 6; Gau Niederdonau, Wien IV, Wiener Hauptstr. 23; Gau Oberdonau, Linz, Hafnerstr. 34; Gau Salzburg, Salzburg, Faberstr. 17; Gau Steiermark, Graz, Leonhardstr. 59; Gau Tirol, Innsbruck, Anichstraße 42; Gau Kärnten, Klagenfurt, Sterneckgasse 15.

Blindenerziehungsinstitut, Wien II, Wittelsbachstr. 5. Berufsausbildung in Büstenmacherei, Korb- und Stuhlflechterei, Klavierstimmen und Musik.

Odilienblindenanstalt, Graz, Leonhardstr. 130.

Blindeninstitut, Innsbruck, Ing. Etzelstr. 71.

Landesblindenanstalt Klagenfurt, Renngasse 6.

Privatblindenanstalt, Linz, Volksgartenstr. 38.

Die Anstalten in Graz, Innsbruck, Klagenfurt und Linz bilden gleichfalls nur in den herkömmlichen Blindenberufen aus; sie sind sämtlich mit Heimen für erwachsene Blinde verbunden.

Blindenheim, Salzburg, Müllner Hauptstr. 56.

Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde, Wien VIII, Josephstädterstr. 80.

Blindenarbeiterheim, Wien XIII, Baumgartnerstr. 75—79.

Blindenmädchenheim, Wien XIII, Bahnhofstr. 6.

Blindenleihbücherei des Blindenerziehungsinstituts, Wien II, Wittelsbachstr. 5.

Ostmark, Abt. des Reichsdeutschen Blindenverbandes, Wien II, Rotensterngasse 25.

Leiter: Hartl, Einrichtungen: „Blindenindustrie" (zwei Werkstätten); Blindenerholungsheim in St. Georgen a/Reith im Ybbstal. Die Abteilung Ostmark des RBV. soll in Gaugruppen gegliedert werden; eine solche besteht bereits in Steiermark, Sitz Graz, Burggasse 4.

Wie alle früheren österreichischen Blindenvereine der Abteilung Ostmark des RBV. eingewiesen wurden, so sind die Fürsorgevereine und -anstalten dem Deutschen Blindenfürsorgeverband eingegliedert worden.

Ostpreußen

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Verwaltung des Provinzialverbandes, Königsberg i. Pr., Königstr., Landeshaus.

NSDAP. Gauleitung Ostpreußen, Amt für Volkswohlfahrt, Königsberg, Kaiserstr. 50. Provinzialblindenschule mit Heim, Königsberg, Luisenallee 83—105. Berufsausbildung in: Korb- und Bürstenmacherei, Seilerei, Bienenkorb- und Mattenflechterei, Stuhlflechten, Maschinenstricken, Weben und weiblichen Handarbeiten; Ausbildung zu Stenotypisten.

Frauen- und Männerheim, Königsberg, Luisenallee. Träger: Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Verwaltung des Provinzialverbandes.

Ostpreußischer Blindenverein e. V., Königsberg i. Pr., Hindenburgstr. 51. Vereinsleiter: Wieschnewski; 685 Mitglieder; Bezirksgruppen; Allenstein, Marienwerder, Lötzen, Insterburg, Gumbinnen, Tilsit, Elbing, Braunsberg, Ebenrode. Einrichtungen: Nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung für Blinde und Förderung der herkömmlichen Blindenberufe, Berufsberatung, Erholungsfürsorge, Führhundbeschaffung und Haftpflichtversicherung, Rundfunkneubeschaffung und Rundfunkinstandhaltung, kulturelle Bestrebungen, Unterstützungsfürsorge.

Hilfsverein für die Blinden Ostpreußens, Königsberg, Luisenallee 105.

Pommern

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Provinz Pommern, Verwaltung des Pommerschen Provinzialverbandes, Abt. Landesfürsorgeverband. Stettin, Schallehnstr. 9—11.

NSDAP. Gauleitung Pommern, Amt für Volkswohlfahrt, Stettin Grüne Schanze 2. Landesblindenschule mit Heim, Stettin, Turnerstr. 61. Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Seilerei, Stuhl- und Mattenflechten. weiblichen Handarbeiten, Klavierstimmen und Musik.

Blindenheim der Landesblindenschule, Stettin, Turnerstr. 61. Beschäftigungsmöglichkeit für Handwerker.

Pommerscher Blindenverein e. V., Stettin, Blücherstr. 3. Vereinsleiter: Nottke; 335 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Anklam, Belgard, Rummelsburg, Schievelbein, Schneidemühl, Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde; Einrichtungen: Arbeitsfürsorge, Heim und Werkstätten, Sterbeunterstützungskasse.

Rheinprovinz

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Verwaltung des Provinzialverbandes, Düsseldorf, Landeshaus.

NSDAP. Gauleitung Köln-Aachen, Amt für Volkswohlfahrt, Köln, Blaubach 1; Gauleitung Koblenz-Trier, Amt für Volkswohlfahrt, Koblenz, Hindenburgstr. 8; Gauleitung Düsseldorf, Amt für Volkswohlfahrt, Düsseldorf, Industriehaus; Gauleitung Essen, Amt für Volkswohlfahrt, Essen, Thomaehaus.

Provinzialblindenschule mit Heim in Düren, Alte Jülicherstr. 60.

Provinzialblindenschule mit Heim in Neuwied, Moltkestr. 3. Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stuhl- und Mattenflechten, Klavierstimmen, Musik, Maschinenschreiben.

Verein zur Fürsorge für die Blinden der Rheinprovinz. Düren, Alte Jülicherstraße 60. Zweigvereine in: Aachen, Düsseldorf, Essen, Köln, M. Gladbach, Moers, Wuppertal; in allen übrigen Städten und in den Bürgermeistereien auf dem Lande hat der Verein Bezirksleiter. Einrichtungen: Blindenheim, Düren, Meckerstr. und Annaheim, Düren; beide Heime für Männer und Frauen jeden Alters. Blindenwerkstätte, Düren, Alte Jülicherstr. 64; Heim für Handwerker und Ausbildungsstätte für Spätererblindete. Zweigstellen der Arbeitsfürsorge: Aachen, Büschel 12, Bonn, Rathausgasse 22, Trier, Nagelstr. 12, Düsseldorf.

Blindenverein für die Rheinprovinz e. V., Köln-Riehl, Goldfußstr. 10. Vereinsleiter: Keuer; 1400 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Aachen, Bonn, Duisburg, Düsseldorf, Düren, Essen, Hamborn, Homberg, Hüls, Koblenz, Köln, Krefeld, Kettwig (Kreis Mettmann), Moers. Mülheim-Ruhr, M. Gladbach, Neuß, Neuwied, Oberhausen, Bergneustadt (Oberbergischer Kreis), Remscheid, Siegburg (Rh.-Bergischer Kreis), Troisdorf (Sieg-Rheinischer Kreis), Pattscheid (Rhein-Wupperkreis). Solingen, Trier, Wuppertal, Uerdingen.

Blindenhilfsverein für M. Gladbach, Rheydt und Viersen e. V., M. Gladbach, Ludendorffstr. 24. Einrichtungen: Blindenwerkstatt und Blindenheim, Leitung: Blindenfürsorgerin Hoelters.

Genossenschaft blinder Bürsten- und Korbmacher Köln e. G. m. b. H., Köln, Landsbergstr. 28.

Volksbüchereien und Lesehallen der Stadt Köln, Abt.: Blindenbücherei. Köln, Klingelpütz 5 III.

Blindenbibliothek des Borromäusvereins e. V., Bonn, Wittelsbacher Ring 9.

Saar-Pfalz

Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen: Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken; Landesfürsorgeverband Pfalz, Speyer a. Rh.

NSDAP. Gauleitung Saarpfalz, Amt für Volkswohlfahrt, Neustadt a. d. Weinstr., Talstr. 1.

Blindenarbeitszentrale für Pfalz und Saar e. V., Ludwigshafen a. Rh. Zweigstelle Merchweiler, Saar.

Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Landesverein Saarpfalz, Ludwigshafen a. Rh., Stadthaus Nord. Leiter: Keßler; 324 blinde Mitglieder; Bezirksgruppen in: Ludwigshafen a. Rh., Mutterstadt, Speyer a. Rh., Neustadt a. d. Weinstr., Landau Germersheim, Pirmasens-Zweibrücken, Kaiserslautern und Merchweiler Saar.

Sachsen (Land)

Sächsischer Minister des Innern, Landeswohlfahrtsamt, Abteilung für Blinde, Dresden N 6, Königsufer 2.

Sächsischer Minister für Wirtschaft und Arbeit, Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Dresden N 6, Carolaplatz 2.

NSDAP. Gauleitung Sachsen, Amt für Volkswohlfahrt, Dresden N 6, Neustädter Markt 12.

Landesblindenschule mit Heim, Chemnitz 9, Flemmingstr. 8. Berufsausbildung in Korbmacherei, Bürstenmacherei, Klavierstimmen und Musik; Ausbildung von Industriearbeitern und Stenotypisten.

Stock für entlassene Blinde bei der Landesblindenschule Chemnitz. Er unterhält die Arbeitsfürsorgestelle für Blinde bei der Landesblindenschule Chemnitz und ist Träger folgender Heime:

Blindenheim Königswartha. Heim für erwerbsbeschränkte Blinde und Altersblinde.
Julius-Dietrich-Blindenheim für weibliche Blinde, Chemnitz 9, Burgstr. 81. Arbeitsheim.

Zeilerheim, Dorfchemnitz bei Zwönitz, Erzgebirge. Arbeitsheim.
Blinden-Kur- und -Erholungsheim Bad Oppelsdorf. Träger: Reichsdeutscher Blindenverband.
Blindenerholungsheim Isabella-Keilberg-Heim, Grimma i. Sa.; Träger: Verein zur Beschaffung von Hochdruckschriften und von Arbeitsgelegenheit für Blinde, Leipzig, Rathaus. Der Verein unterhält unter Mitwirkung des Fürsorgeamts Leipzig eine Blindenwerkstatt.

Leipziger Blindenheim, Leipzig, Salomonstr. 21; Träger: Stiftungsamt Leipzig. Versammlungsräume.

Deutsche Zentralbücherei für Blinde, Leipzig C 1, Täubchenweg 23.

Zentrale für Blindenhilfsmittel, Abt. des Reichsdeutschen Blindenverbandes, Geschäftsführer Vierling, Dresden N 23, Moltkestr. 7.

Blindenverein im Gau Sachsen e. V., Dresden A 16, Stephanienstr. 11. Erster Vorsitzender Stadtrat Ritter, Chemnitz 9, Beamtensiedlung; zweiter Vorsitzender und Geschäftsführer Studienassessor Naeher, Dresden A 16, Stepanienstr. 11. 1420 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Aue, Auerbach i. Vogtl., Bautzen. Chemnitz, Dresden, Döbeln, Freiberg, Glauchau, Leipzig, Löbau, Plauen, Reichenbach, Werdau, Wurzen, Zwickau. Einrichtungen: Blindenheim Dresden A, Mommsenstr. 7, Versammlungsräume und Zimmer für durchreisende Blinde; Vermittlung von Arbeitsplätzen; bes. Vereinigung: Sächsische Blindenerholung; die Bezirksgruppen in Chemnitz, Dresden und Leipzig haben Schachklubs, die beiden letzten auch Gesangsabteilungen und Orchester.

Sachsen (Provinz) und Anhalt

Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen: Der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Verwaltung des Provinzialverbandes, Merseburg, Georgstr. 4; Anhaltisches Landesfürsorgeamt Dessau.

NSDAP. Gauleitung Magdeburg-Anhalt, Amt für Volkswohlfahrt, Dessau, Hitlerhaus II; Gauleitung Halle-Merseburg, Amt für Volkswohlfahrt, Naumburg a/S., Markt 12; der Bezirk Erfurt gehört zum Gau Thüringen.

Provinzial-Blindenschule mit Heim, Halle a/Saale, Bugenhagenstr. 30. Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korb-, Stuhl- und Mattenflechterei, weiblichen Handarbeiten und Hauswirtschaft, Klavierstimmen und Musik; Ausbildung von Stenotypisten.
Provinzial-Pflegeanstalt in Barby a/Elbe, Schloßstr. Abt. für alte, arbeitsunfähige Männer und Ausbildungswerkstätten für Spätererblindete; Abt. für alte arbeitsunfähige Frauen und Mädchen.

Erholungs- und Ausbildungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes, Wernigerode a. H., Amelungsweg 6.

Blindenverein in der Provinz Sachsen und im Land Anhalt e. V., Magdeburg-B., Norbertstr. 1. Leiter: Reinsdorf; 600 Mitglieder; Bezirksgruppen: Altmark, Sitz Gardelegen; Land Anhalt, Sitz Dessau; Aschersleben, Barby, Delitzsch, Eilenburg, Erfurt, Halberstadt, Halle a/S., Eichsfeld, Mühlhausen i/Thür., Magdeburg, Naumburg a/Saale, Haldensleben, Staßfurt, Wernigerode, Zeitz.

Hilfsverein für Blinde in der Provinz Sachsen und im Land Anhalt, Halle a/S., Bugenhagenstr. 30. Einrichtungen: Gesellenheim in Halle a/S., Bugenhagenstr. 30; Gesellenheim in Barby a/Elbe; Arbeitsfürsorge: Beschäftigung blinder Heimarbeiter und Gesellen, Abgabe von Rohmaterial und Waren an selbständige Handwerker und Bereitstellung billiger Darlehen; Erholungs- und Unterstützungsfürsorge.

Arbeitsfürsorgeverein für die Blinden von Erfurt und Umgegend, Erfurt, Adolf Hitlerstraße 1.

Schlesien

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Provinz Schlesien, Verwaltung des Schlesischen Provinzialverbandes, Abt. Landeswohlfahrtsamt, Breslau 2, Gartenstr. 74, Landeshaus.

NSDAP. Gauleitung Schlesien, Amt für Volkswohlfahrt, Breslau 2, Blumenstr. 6—8. Blindenfürsorger: Kraske, Breslau 17, Kniestr. 17—19.

Landesblindenschule (einschl. Werkstättenbetrieb), Breslau 17, Kniestr. 17—19. Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stuhl- und Mattenflechten, Klavierstimmen, Musik.

Blindenheim, Breslau 17, Kniestr. 17—19. Träger: die Provinzialverwaltung Schlesien; das Heim beherbergt neben arbeitsfähigen noch arbeitsunfähige und alte Blinde, soll jedoch durch deren Herausnahme zum Gesellenheim werden.
Blindenbücherei des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Zweigstelle Breslau, Breslau, Claaßenstr. 15.

Blindenverein für die Provinz Niederschlesien e. V., Breslau 17, Kniestr. 17—19. Vereinsleiter: Kraske; 968 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Breslau, Brieg, Bunzlau, Glatz, Glogau, Görlitz, Habelschwerdt, Hirschberg, Hoyerswerda, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Münsterberg, Oels, Sagan, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Wohlau. Einrichtungen: Arbeitszentralen in Görlitz, Liegnitz und Strehlen: Krankenunterstützung und Sterbebeihilfen in der Bezirksgruppe Breslau.

Blindenfürsorgeverein für die Provinz Schlesien e. V., Breslau 17, Kniestr. 17—19. Niederschlesische Blindenwohlfahrt, Breslau 17, Kniestr. 17—19, Arbeitsgemeinschaft des Blindenvereins für die Provinz Niederschlesien e. V. und des Blindenfürsorgevereins für die Provinz Schlesien e. V. Einrichtungen: Blindenaltersheim, Strehlen, Schlesien, Große Fischergasse 8; Arbeitsfürsorge, Beihilfen in besonderen Notlagen.

Entsprechend der Vereinigung der beiden schlesischen Provinzen wird der Oberschlesische Blindenverein e. V. seine Selbständigkeit verlieren. Er hat 323 Mitglieder und Bezirksgruppen in: Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Hindenburg, Leobschütz, Neiße, Neustadt, Oppeln, Ratibor. Blindenheim des Oberschlesischen Blindenvereins, Beuthen, Gartenstr. 38; Leiter: Staschik; Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsheim, Werkstätten.

Schleswig-Holstein

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, Verwaltung des Provinzialverbandes, Kiel, Gartenstr. 1—3.
Landesfürsorgeverband des Amtsbezirks Insel Helgoland, Oberpräsident in Kiel.
NSDAP. Gauleitung Schleswig-Holstein, Amt für Volkswohlfahrt, Kiel, Klinke.
Landesblindenschule mit Heim, Kiel, Königsweg 80. Berufsausbildung in: Korb- und Bürstenmacherei.

Schleswig-Holsteinischer Blindenverein e. V., Kiel, Krusenrotterweg 5. Vereinsleiter: Knutzen; 281 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Kiel, Flensburg, Rendsburg, Lübeck.
Schleswig-Holsteinische Blindenfürsorge, Kiel, Königsweg 80. Einrichtungen: Heim für blinde Mädchen, Kiel, Königsweg 91 u. 93. Blindenaltersheim, Kiel, Königsweg 95—99. Abgabe von verbilligtem Material an blinde Handwerker; Gewährung von Beihilfen an bedürftige Blinde.

Blindenerholungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes Timmendorferstrand, Lübecker Bucht.

Sudetenland

Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, Landesfürsorgeverband, Reichenberg, Glam Gallas-Platz.

NSDAP. Gauleitung Sudetenland, Amt für Volkswohlfahrt, Reichenberg, Waldzeile 14. Deutsche Blindenschule in Aussig, Aussig, Westphalenstr. 2. Die Schule, deren bisheriger Träger die Stadt Aussig ist, soll vom Landesfürsorgeverband übernommen werden. Sie besitzt noch keine Lehrwerkstätten; die Berufsausbildung erfolgte in den Blindenanstalten in Brünn und Prag. Der Verein „Deutsche Blindenfürsorge" in Aussig ist derzeit mit der Errichtung der Lehrwerkstätten beschäftigt. Deutsche Blinden-Selbsthilfe, Aussig, Konrad Henleinstr. 13. Leiter: Purkart; die Mitgliederzahl, die 300 betrug, erhöht sich wesentlich infolge der Vereinheitlichung der Blindenorganisationen.

Die Vereine Deutsche Blindenfürsorge und Deutsche Blinden-Selbsthilfe werden zu dem Sudetendeutschen Blindenverein zusammengeschlossen werden, dessen Satzung das Hauptamt für Volkswohlfahrt bereits genehmigt hat. Nach ihr gliedert sich die Mitgliedschaft in blinde Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die blinden Mitglieder werden innerhalb des Vereins zu einer Abteilung Blinde zusammengeschlossen, die dem Reichsdeutschen Blindenverband als Mitglied ohne Anweisungs- oder Einngriffsrecht angehört. Der Abteilung wird ein vom Vorsitzenden bestimmter Leiter als Mittelsmann zwischen Abteilung und Vereinsleitung vorstehen. Die fördernden Mitglieder werden in Bezirksbünde eingegliedert und ebenfalls zu einer Abteilung zusammengeschlossen, die dem Deutschen Blindenfürsorge-Verband ohne Anweisungs- oder Eingriffsrecht angehört. Zur Geschäftsführenden Vorsitzenden des neuzugründenden Vereins ist Helene Püschel berufen worden, z. Zt. Kommissarische Leiterin des sudetendeutschen Blindenwesens; Geschäftsstelle: Aussig, Konrad Henleinstr. 13.

Thüringen

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle beim Thüringischen Ministerium des Innern, Weimar, Fürstenplatz 2.

NSDAP. Gauleitung Thüringen, Amt für Volkswohlfahrt, Weimar, Adolf Hitlerstr. 9. Taubstummen- und Blindenschule, Gotha, Pestalozzistr. 2. Träger: das Land Thüringen; keine Berufsausbildung.

Blindenanstalt Weimar, Weimar, Gutenbergstr. 11. Träger: das Land Thüringen; nur Berufsschulunterricht mit Erlernung der Blindenschrift; Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stuhl- und Mattenflechten; zugleich Blindenheim.

Thüringer Blindenverein e. V., Friedrichroda, Gartenstr. 16. Vereinsleiter: Kreuch; 240 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Altenburg, Arnstadt, Eisenach, Gera, Gotha, Jena, Saalfeld, Meiningen, Weimar. Einrichtungen: Materialvermittlungsstelle, Vertrieb der von weiblichen Blinden hergestellten Holzperlarbeiten, Mitteilungsblatt für die Blinden und Blindenfreunde im Lande Thüringen.

Blindenfürsorgeverein Thüringen e. V., Weimar, Zöllnerstr. 28. Arbeitsfürsorge durch Vertrieb von Blindenwaren.

Verein zur Fürsorge für Blinde im vormaligen Herzogtum Gotha, Gotha, Erfurter-Landstr. 9.

Westfalen und die Länder Lippe

Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen: Der Oberpräsident der Provinz Westfalen, Verwaltung des Provinzialverbandes, Münster i. W., Warendorferstr. 25;

Lippische Regierung, Fürsorgeabteilung in Detmold; Land Schaumburg-Lippe, Landesregierung in Bückeburg.

NSDAP. Gauleitung Westfalen-Nord, Amt für Volkswohlfahrt, Münster i. W., Bismarckallee 5; Gauleitung Westfalen-Süd, Amt für Volkswohlfahrt, Hagen, Hochstr. 83.

Provinzialblindenschule mit Heim, Blindenwerkstätten Soest.

Provinzialblindenschule mit Heim, Blindenwerkstätten Paderborn. Berufsausbildung in den herkömmlichen Blindenhandwerken und im Maschinenstricken; in Soest werden auch Telefonisten und Stenotypisten ausgebildet.

Männer- und Mädchenheim in Soest und Paderborn; Träger: Der Oberpräsident.

Schullandheim für blinde und gehörlose Kinder am Möhnesee; Träger: Der Oberpräsident.

Westfälische Blindenarbeit e. V., Geschäftszentrale Dortmund, Kreuzstr. 4. Geschäftsführer: Meurer. Einrichtungen: Werkstätten in: Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Lüdenscheid, Minden, Münster, Petershagen, Recklinghausen, Siegen und Wattenscheid; in Petershagen ein Übergangsheim für Handwerker im Anschluß an ihre Berufsausbildung; Weiterbildung von Telefonisten und Stenotypisten; Beratung und Vertretung der westfälischen Blinden in allen Berufs- und Wirtschaftsfragen.

Westfälischer Blindenverein e. V., Dortmund, Kreuzstr. 4. Leiter: Kuhweide, Petershagen, Hindenburgstr.; 1600 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Altena, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Bottrop, Buer, Castrop-Rauxel, Coesfeld, Detmold, Dortmund, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herford, Herne, Höxter, Iserlohn, Lübbecke, Lüdenscheid, Lünen, Meschede, Minden, Münster, Olpe, Paderborn, Petershagen, Recklinghausen, Siegen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Wittgenstein, Warburg. Einrichtungen: Blindenalters- und -erholungsheim in Meschede (Ruhr); Führhundschule für Blinde in Dortmund; Sterbegeld. Gemeinsam mit der Westfälischen Blindenarbeit e. V. gibt der Verein die „Nachrichten" heraus.

Württemberg

Landesfürsorgeverband und Hauptfürsorgestelle: Württembergische Landesfürsorgebehörde, Stuttgart W, Lindenspürstr. 39.

NSDAP. Gauleitung Württemberg-Hohenzollern, Amt für Volkswohlfahrt, Stuttgart, Gartenstr. 27.

Nikolauspflege Stuttgart, private Blindenschule mit Heim, Stuttgart W, Am Kräherwald 271. (Juristische Person laut königlicher Entschließung v. 8. 1. 1862.) Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Stuhl- und Mattenflechten, Klavierstimmen und Maschinenschreiben.

St. Franziskus, Heiligenbronn, Blindenschule mit Heim. Träger: Caritasverband für Württemberg. Berufsausbildung in: Bürstenmacherei, Korbmacherei, Sessel- und Mattenflechten, Maschinenschreiben.

Blindenasyl Schwäbisch Gmünd (Juristische Person). Alters- und Arbeitsheim.
Blindengenossenschaft Heilbronn e. G. m. b. H., Heilbronn a. N., Mozartstr. 16.

Württembergischer Blindenverein e. V., Stuttgart W., Bismarckstr. 77. Leiter: Rudolph; 907 Mitglieder; Bezirksgruppen in: Eßlingen, Freudenstadt, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Ludwigsburg, Neuenburg, Nürtingen, Oberschwaben, Reutlingen, Rottweil, Schorndorf, Stuttgart, Tübingen, Ulm. Einrichtungen: Blindenheim Rohr a. F., Alters- und Erholungsheim; Werkstätte, Arbeitsfürsorge und Arbeitsvermittlung, Führhundschule; die Vereinskrankenkasse ersetzt die Unkosten für Arzt und Medikamente und zahlt Sterbegeld; kostenloser Lesezirkel mit allen Blindenzeitschriften; Zeitschrift des Vereins: Der Vereinsbote.

SACHVERZEICHNIS



Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer

